

J. M. Šlova Bratislava

Knihovna univ. prof.
Dr. KARLA L. ŠTŮVKY

33-D-499

43.56
Grundlagen, Grundgedanken
und Kritik der
tschechoslowakischen Bodenreform.

Von

Ing. und Dr. rer. pol. Camillo Worliczek.



Verlag Gebrüder Stiepel, Ges. m. b. H., Reichenberg i. B.

1925

Alle Rechte,
besonders das der Übersetzung in fremde Sprachen,
vorbehalten.

Verlags-Nr. 95

Koupi od	<i>M. Dvornik</i>
Darem od	<i>M. Dvornik</i>
	za Kčs
čís:	<i>34. 684</i>
den:	

ÚSTŘEDNÍ KNĚHOVNA
PŘÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
C. inv.: *019424*

Druck von Gebrüder Stepel Ges. m. b. S. in Reichenberg.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	5
I. Großbetrieb und Kleinbetrieb	9
II. Agrarstatistische Daten	23
III. Der Standpunkt der tschechoslowakischen politischen Parteien zu einer Bodenreform	37
1. Die tschechoslowakischen Sozialdemokraten	38
2. Die tschechoslowakischen Sozialisten	46
3. Die tschechoslowakischen Agrarier	50
4. Die tschechoslowakischen Nationaldemokraten	53
5. Die tschechoslowakische Volkspartei	57
IV. Darstellung der Grundgedanken der tschechoslowakischen Bodenreform	62
A. Die Arbeiten des Revolutionsparlamentes (Oktober 1918 bis April 1920)	62
1. Die Verhandlungen bis zum Zusammentritte des Bodenreformaus-	62
schusses	73
2. Der Zábor	80
3. Das Flächenausmaß	89
4. Die Zuteilung	101
5. Die Entschädigungsfrage	119
6. Das Bodenamt	126
7. Das Kreditgesetz	130
8. Das Gesetz über die Sicherstellung von Grund für langjährige Klein-	135
pächter	139
9. Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter	144
10. Die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindestammvermögen	150
B. Die Arbeiten des I. Wahlparlamentes (von April 1920 an)	155
V. Ergebnis der bisherigen Durchführungsarbeiten des Bodenamtes	155
VI. Kritik	
1. Sind soweit gehende und radikale gesetzliche Maßnahmen in bezug	
auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb zufolge der bestehenden	
Verteilungsverhältnisse der Betriebsgrößenklassen und unter Berück-	158
sichtigung der gesamten Wirtschaftslage gerechtfertigt?	
2. Ist die im Gesetze zum Ausdruck gelangende Bestimmung der Maxi-	
malfläche landwirtschaftlicher Großbetriebe eine den inländischen	
Verhältnissen tatsächlich entsprechende Optimalgrenze?	169
3. Ist die Einbeziehung des Waldes wirtschaftlich gerechtfertigt?	174
4. Ist die Art der Zuteilung des zu Bodenreformzwecken zur Verfügung	
stehenden Bodens gemäß unserer wirtschaftlichen Lage zweckmäßig	
und wird mit der Zuteilung auch tatsächlich der durch jede Boden-	
reform angestrebte Zweck der Stärkung der ländlichen Bevölkerung	
und damit im Zusammenhange stehend eine Erhöhung der land-	
wirtschaftlichen Produktion erreicht?	190
5. Sind die gesetzlich geregelten Entschädigungspreise gerechtfertigt	
und beeinflussen diese die Durchführung der Bodenreform?	202
6. Welchen Erfolg haben die Kreditgesetze in bezug auf die Kredit-	
beschaffung und somit auf die Durchführung der Bodenreform ge-	
zeitigt?	211

7. Welchen Einfluß hat die Durchführung der Bodenreform auf die Existenzen der von ihr betroffenen Bediensteten beschlagnehmter Großbesitzungen?	219
Schlusswort	229
Anhang:	
Literaturverzeichnis	234
Verzeichnis der Abgeordneten	237
Tabellen des beschlaggenommenen Bodens für Böhmen, Mähren und Schlesien, zusammengestellt nach Gerichtsbezirken	238
Verzeichnis der bis Ende 1922 gebildeten Restgüter	254
Verzeichnis der im Jahre 1923 gebildeten Restgüter	259

Vorwort.

Ist die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung auf den Forderungen einer zeitgemäßen Wirtschaftspolitik aufgebaut, spielen in diesem Gesetzeskomplexe mehr oder weniger parteipolitische Momente eine Rolle, oder aber ist die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung ein nationales Kampfmittel? Diese Frage wurde immer wieder aufgeworfen, ohne daß es möglich ist, auf sie endgültige Antwort zu erhalten. Anders lautet die Antwort aus Regierungskreisen, anders urteilen über diese Gesetze die Minderheiten des Staates, auch dann, wenn sie im Wege der Bodenreform Vorteile erlangen können, oder aber, wenn sie ihrer wissenschaftlich-wirtschaftlichen Einstellung nach eine gewisse Regelung des Grundbesitzverhältnisses in der Republik als notwendig und erstrebenswert erachten.

Die vorliegende Arbeit will auf Grund authentischen Materiales untersuchen, ob und inwieweit bei der Konzipierung und bei der Durchführung der Gesetze ausschließlich den Forderungen der Wirtschaft Rechnung getragen wurde, ob und inwieweit Parteidogmen Einfluß auf die Fassung und Durchführung der Gesetze hatten, und ob mit Hilfe dieses Gesetzeskomplexes nicht auch nationale Momente¹⁾ gemäß dem Willen der Verfasser dieser Gesetze durchgesetzt worden sind.

Um die Absichten der Gesetzgeber in vollem Ausmaße erfassen zu können, war es notwendig, auf die Verhandlungen zurückzugehen, in welchen der Plan zu diesen Gesetzen entstanden ist und in welchen diese Gesetze ihre nunmehrige Gestalt erhielten. Aus diesem Grunde wurden die Sitzungsberichte des výbor pro pozemkovou reformu²⁾ sowie die der einzelnen Subkomitees, ferner die Sitzungsberichte des Parlamentes³⁾ und die Motivenberichte der einzelnen Gesetze zur Erfassung des Willens der Gesetzgeber herangezogen. Bei einem derartigen Quellenmateriales kann dann nicht mehr die Behauptung

¹⁾ Diese Frage behandeln: „Die Bodenreform der tschechoslowakischen Republik und die Minderheiten“. Denkschrift der deutschen Parlamentarier an den Völkerbund und „La réforme agraire et les droits des minorités en Tchécoslovaquie“ Paris 1924.

²⁾ Dieser Bodenreformauschuß bestand nur im Revolutionsparlamente, welches nicht ein Wahl-, sondern ein ernanntes Parlament ist. Im ersten gewählten Parlamente wurde diese Agenda dem Landwirtschaftsauschuß zur Beratung zugewiesen.

³⁾ Erst im ersten Wahlparlamente wurde das Zweikammersystem — Senat und Abgeordnetenhaus — eingeführt.

aufgestellt werden, daß die Aussprüche der einzelnen Politiker, dies gilt insbesondere für den Bodenreformausschuß und seine Subkomitees, Enuntiationen der Politiker sind, in welchen sie ihrer Privatmeinung Ausdruck geben, sondern es sind das Aussprüche der Vertreter der einzelnen Parteien, in welchen sie den Standpunkt ihrer Partei bezüglich der einzelnen Gesetze nach den erhaltenen Direktiven fixieren. Erfolgt daher die Annahme eines Vorschlages einstimmig, so muß man in einem demokratischen Staat, in welchem das Volk seine Vertreter ernannt, zu der Annahme berechtigt sein, daß die Forderungen der vom Volke gewählten Vertreter seine Forderungen sind, und daß das Ziel ist, welches es anstrebt. Es geht daher nicht an, die in den Ausschüssen vorgebrachten Wünsche, sofern sie bei der Textierung der Gesetze Berücksichtigung gefunden haben, nicht als den offiziellen Standpunkt des Staates anzuerkennen und diesen Forderungen keine Bedeutung zuzulegen.

Da stenographische Sitzungsberichte über die Subkomiteesitzungen nicht vorliegen, außerdem in den Ausschusssitzungen oft und oft bei strittigen Fragen die Bemerkung gemacht wurde: „Diese Ansicht widerspricht den in der Klubobmännerkonferenz gefaßten Beschlüssen“ (über die gleichfalls keine Protokolle vorliegen), mußte der Versuch gemacht werden, das Material zu ergänzen, und zwar wurden als weiteres Quellenmaterial die Zentralblätter der einzelnen Parteien herangezogen. Auch den in den Blättern aufgestellten Forderungen muß Authentizität — zumindest in bezug auf die betreffende Partei — zuerkannt werden, und zwar insbesondere deshalb, weil einerseits die verantwortlichen Redakteure der Zentralblätter als Abgeordnete Mitglieder des Bodenreformausschusses waren (Braný beim „Venkov“, Svobila beim „České Slovo“), andererseits aber eine Reihe von Artikeln, von Mitgliedern des Bodenreformausschusses verfaßt, oder doch zumindest von ihnen inspiriert wurden. Mit Absicht wurden nicht Provinzblätter der einzelnen Parteien herangezogen, um nicht die Behauptung zu ermöglichen, daß die in solchen Blättern vertretenen Anschauungen Privatmeinungen irgendeines unverantwortlichen Parteiredakteurs seien. Doch auch ihnen kommt eine gewisse Bedeutung zu, die nicht zu unterschätzen ist, denn ihnen ist die Aufgabe der Beeinflussung der breiten Massen zugekommen. Weitere Publikationen in Buchform ergänzen das Material.

Für die Darstellung der Durchführung der Bodenreform wurden die in der amtlichen Zeitschrift des Bodenamtes „Pozemková Reforma“ enthaltenen Angaben verwendet, teilweise wurden sie noch durch Erhebung an Ort und Stelle ergänzt. Auch in diesem Falle kann man nicht davon sprechen, daß eine absichtlich gewollte Entstellung der Wirklichkeit gebracht wird. Und gerade dieses ist notwendig zu konstatieren, da die tschechoslowakische Regierungs-

kreise Kritiken der Bodenreform und ihrer Durchführung als den Ausfluß des Hasses gegen die Republik und als eine bewußte Herabsetzung dieser darstellen. Und doch vergessen sie, daß gerade dem Anhänger der Republik unter den Minderheitsvölkern, demjenigen, der in dem Aufbau und in der Erhaltung des Staates eine Notwendigkeit erblickt, die falsche Lösung eines Problems um so mehr am Herzen liegen muß, wenn die falsche Lösung die ruhige Entwicklung zu stören, vielleicht sogar das Bestehen des Staates zu bedrohen imstande ist.

Allen, die meine Arbeit gefördert haben, spreche ich an dieser Stelle meinen besten Dank aus, insbesondere aber Herrn Universitätsprofessor Dr. F. Spina, Abgeordneter des Bundes der Landwirte, der politischen Partei des deutschen Landvolkes.

Sollte es vorliegenden Zeilen gelingen, ein klares und richtiges Bild dessen zu geben, was die Bodenreform ist, wie die Bodenreform entstand, und wie sie durchgeführt wird, dann ist nur ihr Zweck erfüllt.

Prag, im April 1924.

Großbetrieb und Kleinbetrieb.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist die Organisationsform der Bearbeitung landwirtschaftlichen Bodens. Der Boden befindet sich in dem Besitze eines Wirtschafters, er muß sich mithin nicht im Eigentume des Wirtschafters befinden. Je nach dem Flächenausmaße unterscheiden wir Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe.

Hiervon ist streng das Eigentum zu unterscheiden. Die Organisationsform der Bewirtschaftung darf daher nicht identifiziert werden mit der Eigentumsform. Die gebräuchliche Bezeichnung der Eigentumsform als „landwirtschaftlicher Besitz“ (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großbesitz) ist unklar, an ihre Stelle hat die Bezeichnung „Landgut“ (Zwerg-, Klein-, Mittel- und Großlandgut) zu treten.

Ein Zwergbetrieb liegt dann vor, wenn das Ausmaß des dem Wirtschaftler zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Bodens keine genügende Arbeitsmöglichkeit und dessen Ertrag kein genügendes Einkommen bietet. Der Wirtschaftler ist daher auf einen anderen ständigen Arbeitserwerb, respektive auf ein anderweitiges Kapitalgeschäft angewiesen. Der Ertrag der Bearbeitung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens in Form des Zwergbetriebes bildet somit nur eine Ergänzung des Einkommens. Aus diesem Grunde wollen wir diese Organisationsform der Bewirtschaftung „Ergänzungswirtschaft“ nennen.

Erreicht die Größe des Betriebes zumindest ein solches Flächenausmaß, daß sowohl durch die Bewirtschaftung die volle Arbeitskraft des Wirtschafters und seiner Familie gebunden ist, als auch der Ertrag des Betriebes dem Wirtschaftler und seiner Familie einen Lebensunterhalt gewährendes Einkommen bieten kann, nennen wir diese Form der Bewirtschaftung den „selbständigen Betrieb“¹⁾. Je nach der Größe des selbständigen Betriebes²⁾ unterscheiden wir Klein-, Mittel- und Großbetriebe.

1) Von der Einteilung: „Ergänzungswirtschaft und selbständiger Betrieb,“ ist zu unterscheiden jene in autarken und nichtautarken Betrieb. Autark nennen wir einen landwirtschaftlichen Betrieb dann, wenn in ihm ausschließlich Produkte eigener Erzeugung verwendet werden und diese alle Bedürfnisse des Wirtschafters befriedigen. In der nichtautarken Wirtschaft kann die Bedürfnisbefriedigung erst durch Kauf oder Tausch erfolgen.

2) Absorbiert das dem Wirtschaftler zur Verfügung stehende Flächenausmaß zwar seine volle Arbeitskraft, gewährt es ihm aber kein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen, dann hat dies seine Ursache entweder in

Unter einem Kleinbetriebe verstehen wir einen selbständigen Betrieb, dessen Minimalgrenze durch ein solches Flächenausmaß gebildet wird, das dem Wirtschaftler und seiner Familie einen das ganze Jahr hindurch Arbeitsmöglichkeit gewährenden Arbeitsplatz bietet. Die Maximalgröße darf jedoch ein solches Ausmaß nicht erreichen, welches die ständige Zuziehung fremder Arbeitskräfte erfordert. Eine weitere Grundbedingung ist, daß der Ertrag des Betriebes dem Wirtschaftler und seiner Familie eine ausreichende Einkommensquelle gewährt¹⁾, ohne daß diese einer Ergänzung durch ein anderweitiges, aus einem ständigen Nebenerwerb oder Kapitalserträge resultierenden Einkommens bedarf, und daß aus dem Ertrage der Wirtschaft die Ergänzung des Betriebes, die Erhaltung der gleichbleibenden Leistungsfähigkeit, respektive angemessenen Steigerung garantiert ist²⁾. Die Einkommensquelle muß zur Bestreitung eines Lebensunterhaltes ausreichen, welcher angepaßt ist demjenigen, den der Wirtschaftler gemäß seiner Funktion als Leiter des Betriebes erheben darf.

Hieraus ergibt sich, daß der Kleinbetrieb — das gleiche gilt modifiziert auch für die anderen Betriebsformen — einen ständigen Arbeitsplatz und ein Einkommen bietet.

Einen Betrieb nennen wir Mittelbetrieb, wenn seine Flächenausdehnung bereits ein solches Ausmaß erreicht, daß zu seiner Bearbeitung ständige fremde Arbeitskräfte neben der des Wirtschaftlers und seiner Familienmitglieder notwendig sind³⁾.

Erreicht hingegen das Flächenausmaß eine solche Größe, daß die Bewirtschaftung desselben zu jedweder Ausschaltung manueller

der technisch veralteten Arbeitsmethode oder in dem durch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage bedingten unwirtschaftlichen Arbeitsaufwande. In beiden Fällen muß daher die bisher aufgewandte Arbeit vermindert werden, ein Überschuß an Arbeitskräften wird frei. Um den Überschuß zu binden, muß entweder eine Vergrößerung des Flächenausmaßes erfolgen, oder eine anderweitige Einkommensquelle erschlossen werden. Voraussetzung ist, daß durch Umgestaltung der Arbeitsmethode, nicht zufolge Erhöhung der Intensität der Bewirtschaftung, eine Erhöhung des Einkommens erzielt werden kann.

¹⁾ Je größer die pro Flächeneinheit mögliche Intensität der Bewirtschaftung, desto kleiner kann das Flächenausmaß der Betriebe werden, ohne daß sie den Charakter eines selbständigen Betriebes verlieren. Die Intensität ist abhängig von dem Verhältnis der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu den Preisen der für ihre Gewinnung notwendigen Produktionsgüter inklusive Arbeit. Hieraus ergibt sich, daß auch die unterste Grenze des selbständigen Betriebes von dieser Relation ausschließlich abhängig ist.

²⁾ Hierzu ist zu zählen: Grund und Boden einschließlich aller Meliorationsanlagen, Gebäude, Hof- und Feldinventar, Vorräte und schließlich das Bargeld als Betriebskapital.

³⁾ Gleichfalls Voraussetzung, daß der Betrieb die Grundlage des Einkommens des Wirtschaftlers und die Grundlage der Bestreitung der aufgewandten Produktionskosten bildet.

Arbeit zwingt, der Wirtschaftler sich infolgedessen ausschließlich auf die Entwerfung des Wirtschaftsplanes und seiner Durchführung beschränken muß, sprechen wir von einem Großbetriebe. Zu den Großbetrieben zählt der Latifundienbetrieb, dessen Kennzeichen auf einem anderen Wege gefunden werden muß.

Allen Wirtschaftlern gemeinsam ist somit die mit der Führung des Betriebes verbundene geistige Arbeit. Geringer wird von dem Kleinbetriebswirtschaftler die gesamte mit der Bewirtschaftung verbundene manuelle Arbeit geleistet, vom Mittelbetriebswirtschaftler nur mehr ein Teil, während beim Großbetriebe jedwede manuelle Mitarbeit entfällt.

Der „selbständige Betrieb“ weist somit zwei reine Formen auf:

1. den Kleinbetrieb, dessen Bewirtschaftung ausschließlich ohne fremde Arbeitskräfte erfolgt,
2. den Großbetrieb, dessen Bewirtschaftung ausschließlich mit fremden Arbeitskräften erfolgt.

Der Mittelbetrieb stellt eine Übergangsform dar.

Bevor untersucht werden soll, ob diese Unterscheidungsmerkmale der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsformen nicht die Ursachen verschiedener Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe sind, muß noch eine andere Frage klargestellt werden.

Das Streben eines jeden Wirtschaftlers ist auf die Erzielung der größten Rentabilität des im Unternehmen sich repräsentierenden Kapitals gerichtet. Dies gilt auch für die Landwirtschaft.

Der Reinertrag ist die Differenz des Rohertrages des Betriebes und der zur Erzielung des Rohertrages aufgewandten Produktionskosten. Je geringer daher bei gleichbleibenden Roherträgen die Produktionskosten, desto größer die Rentabilität des im landwirtschaftlichen Betriebe sich repräsentierenden Kapitals; jede Erhöhung des Rohertrages wird jedoch vom Gesetze vom abnehmenden Bodenerträge beherrscht.

Die Produktionskosten setzen sich zusammen:

1. Aus der geldlich in Anrechnung zu bringenden Entschädigung der zur Erzielung des Rohertrages aufgewandten Arbeit.
2. Aus den übrigen gesamten Produktionskosten.

Wem fällt in den einzelnen Besitzgrößenklassen nun dieser geldlich in Anrechnung zu bringende Arbeitsaufwand zu? Im Kleinbetriebe fließt dieser Produktionskostenanteil vollkommen dem Wirtschaftler und dessen Familienmitgliedern zu, da nur sie die aufgewandte Arbeit leisten. Beim Mittelbetriebe, wachsend mit seinem Flächenausmaße, wird der auf den Wirtschaftler und seine Familienmitglieder entfallende Anteil geringer, da mit Zunahme der Größe die Zahl der fremden ständigen Arbeitskräfte steigt. Im Großbetriebe verschwindet der Anteil vollkommen. Je nach Betriebs-

größe setzt sich somit das aus dem landwirtschaftlichen Betriebe fließende Einkommen des Wirtschafters zusammen: aus Lohn, Rente, Zins, Unternehmervergewinn.

Der Einfluß des in Anrechnung zu bringenden manuellen Arbeitsaufwandes in bezug auf die Einkommensbildung des Wirtschafters ist daher bei den einzelnen Größengruppen ein vollkommen verschiedener. Im Großbetriebe fehlt er vollkommen, im Kleinbetriebe ist das Einkommen von ihm fast ausschließlich abhängig.

Gingegen nimmt der Einfluß des Reinertrages, der Verzinsung des Kapitals mit Abnehmen der Größe des Betriebes ab, denn das sich in der Wirtschaft darstellende Kapital wird kleiner, daher wird auch die absolute Größe des Reinertrages für das Einkommen belanglos¹. Je kleiner der Betrieb, desto mehr wird das Einkommen des Wirtschafters von dem geldlich in Anrechnung zu bringenden Arbeitsaufwande abhängen, während beim Großbetriebe die umgekehrte Erscheinung sich vorfindet, daß das Einkommen von der Rentabilität, vom Reinertrage ausschließlich abhängig wird.

Der Hauptunterschied der zwei reinen Formen des „selbständigen Betriebes“ liegt somit in der unterschiedlichen Anrechnung des geldlich in Anrechnung zu bringenden Arbeitsaufwandes in das Einkommen des Wirtschafters. Während beim Kleinbetriebe keine Abspaltung stattfindet, tritt diese vollständig beim Großbetriebe ein. Die Organisation der Betriebe würde durch die verschiedenartige Abspaltung nicht beeinflusst werden, sofern die landwirtschaftliche Produktion nicht von dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages beherrscht werden würde.

Im Kleinbetriebe bedingt der geldlich in Anrechnung zu bringende Arbeitsaufwand die jeweilige Höhe des Einkommens. Es wird daher der Kleinbetriebswirtschaftler noch eine solche Intensivierung der Bearbeitung durchzuführen in der Lage sein, deren Ertrag ihm die aufgewandten Mehrarbeitskosten ersetzt, respektive ihm auch nur einen teilweisen Ersatz bietet, ohne daß hierdurch eine Erhöhung des Reinertrages bedingt werden müßte. Für den Großbetrieb ist hingegen ein solcher Vorgang unwirtschaftlich, weil mit ihm eine Verringerung der Rentabilität des Betriebes für den Wirtschaftler verknüpft wäre. Es ergibt sich hieraus, daß das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage bei der Bewirtschaftung des Kleinbetriebes, daher bei seiner Organisation fast vollkommen in den Hintergrund tritt.

Eine solche arbeitsintensivere Bodenbearbeitung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe ist aber nur dann als volkswirtschaftlich zweckmäßig und dann als erstrebenswert zu bezeichnen,

¹) Ob nun der Reinertrag eine 4—5 prozentige, oder auch höhere Verzinsung des investierten Kapitals darstellt, ist wegen der geringen absoluten Höhe ohne merklichen Einfluß auf die Einkommensbildung.

wenn tatsächlich mehr notwendige Arbeit pro Flächeneinheit im Kleinbetriebe aufgewendet wird, als sie der Großbetrieb aufwendet, und wenn dieser erhöhte Arbeitsaufwand nicht auf technische Mängel des Verfahrens, z. B. Nichtverwendungsfähigkeit arbeitsersparender Maschinen, geringere Arbeitsteilungsmöglichkeit, Streubesitz, veraltete Arbeitsmethoden, geringe Vorbildung des Wirtschafters usw. zurückzuführen ist. Denn in diesen Fällen kann nicht von einer erhöhten Arbeitsintensität gesprochen, dieser Vorgang kann nur als eine unökonomische Arbeitsverschwendung bezeichnet werden¹).

Die pro Flächeneinheit erhöhte Arbeitsintensität²) verlangt, da sie ausschließlich isoliert nicht eingesetzt werden kann, eine erhöhte Kapitalsintensität, während wiederum die erhöhte Kapitalsintensität erhöhte Arbeitsintensität bedingt. (Intensivere Bodenbearbeitung, erhöhter Düngerbedarf, erhöhter Viehstand, erhöhte Arbeitsintensität.) Ähnlich wie bei der erhöhten Arbeitsintensität müssen wir auch hier wiederum zwischen einer erhöhten Kapitalsintensität unterscheiden, die auf technische Mängel zurückzuführen ist³), und jener, die wirtschaftlich ökonomisch ist⁴).

Die ökonomisch gerechtfertigte Kapitalsintensität drückt sich vor allem in der erhöhten Viehhaltung aus.

Wir erhalten somit die charakteristischen Merkmale des Kleinbetriebes, sie sind die pro Flächeneinheit erhöhte volkswirtschaft-

¹) Wäre beim Kleinbetrieb die arbeitsintensivere Bearbeitung nur auf eine Arbeitsverschwendung zurückzuführen, so wäre auch für eine Agrarpolitik niemals die Schaffung von Kleinbetrieben der Endzweck, denn Aufgabe der Agrarpolitik ist nicht die Erreichung sozialpolitischer Maßnahmen auf Kosten der Produktionspolitik. Wohl kann die Errichtung von Kleinbetrieben zum Teil auch eine Arbeitsverschwendung hervorrufen, die durch die erreichten sozialpolitischen Vorteile aufgewogen wird.

²) Die arbeitsintensive Bewirtschaftung bedeutet unter anderem Unabhängigkeit von der bei Lohnarbeit geltenden Arbeitszeit, sorgfältige Bodenpflege ohne Rücksicht auf den Arbeitsaufwand, bessere Kräfteverteilung und Ausnützung von Frauen- und Kinderarbeit, welche in Großbetrieben durch männliche Arbeit ersetzt werden müssen, individuelle Behandlung des Viehstandes, insbesondere Pflege innerhalb der freien Zeit usw. Diese arbeitsintensivere Arbeit bezeichnet z. B. Aereboe als „die Sorgfalt der Arbeit“, Wygodzinski als „individualisierte Arbeit“.

³) Zum Beispiel: ein Teil der erhöhten Stallbaukosten pro Vieheinheit gegenüber dem Großbetriebe, der erhöhten Baukosten pro Flächeneinheit für Wohn- und Wirtschaftsgebäude; geringere Verwendung des vorhandenen Inventares usw.

⁴) Ein typischer Fall der erhöhten unwirtschaftlichen Kapitalsintensität des Kleinbetriebes war im ehemaligen Österreich-Ungarn das Kronland Galizien. Das Kronland wies den größten Pferdebestand pro Flächeneinheit auf; die Ursache hierfür war jedoch nicht die intensive Bewirtschaftung, sondern die ungeheuer starke Zerstückelung des Klein- und Mittelbetriebes. Der Wirtschaftler war somit, um überhaupt seine Felder bestellen zu können, zu einer erhöhten, für ihn einer Belastung gleichkommenden Zugviehhaltung gezwungen. (Siehe Strafosch a. a. O. S. 97/98)

siche Arbeits- und Kapitalsintensität. Diese zwei Merkmale müssen aber in der Organisation des Betriebes, in dem Selbststellungsplane zum Ausdruck gelangen.

Der Wirtschaftler des Großbetriebes ist, da beim Großbetriebe im Gegensatz zu dem Kleinbetriebe eine Abspaltung des geldlich in Anrechnung zu bringenden Arbeitsaufwandes erfolgt, an der größtmöglichen Rentabilität des im Betriebe sich repräsentierenden Kapitals interessiert¹⁾. Wegen der zutage tretenden Abspaltung tritt auch für den Großbetrieb das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage in seiner vollsten Schärfe in Geltung. Der Großbetrieb darf nicht Kapital und Arbeit zur Erzielung eines erhöhten Ertrages aufwenden, wenn nicht der zu erzielende Mehrertrag neben Ertrag der aufgewandten Mehrkosten noch einen weiteren Reinertrag liefert. Es entfällt somit für ihn jede arbeits- und kapitalsintensivere Bewirtschaftung des Kleinbetriebes, die eben, oder nicht einmal mehr ganz — letzteres gilt nur für die Arbeit — die aufgewandten Kosten ersetzt. Der Großbetrieb wird daher unter Berücksichtigung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage, unter Bedachtnahme auf die geringste Abspaltung des anzunehmenden Arbeitsaufwandes, seine Organisation nach der größten Rentabilität des in ihm sich repräsentierenden Kapitals vornehmen müssen²⁾.

Auf Grund unserer Untersuchung gelangen wir zu folgendem Ergebnisse:

1. Da beim Kleinbetriebe der in Anrechnung zu bringende Arbeitsaufwand nicht abgespalten wird, muß er derart organisiert werden, daß ein Maximum von Arbeitsein-

¹⁾ Beiden gemeinsam ist jedoch das Streben der Erzielung des größtmöglichen Reinertrages bei den geringsten Produktionskosten.

²⁾ Ein Umstand tritt jedoch hier mitbestimmend hinzu. Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages gilt für den Kleinbetrieb nur in sehr modifiziertem Maße. Daher ist auch die Zahl der pro Flächeneinheit auf den Kleinbetrieb entfallenden Arbeitskräfte eine unvergleichlich größere als beim Großbetriebe. Da aber unter Umständen eine Intensivierung der Bewirtschaftung des Großbetriebes nur eine temporäre Vermehrung der Arbeitskräfte bedarf, muß diese scheitern, sofern nicht die hierzu notwendigen, allerdings nur zeitweise Arbeitsgelegenheit findenden Arbeiter nicht sonstige Arbeitsgelegenheit — landwirtschaftliche Industrie, Eigenbesitz usw. — haben. Durch Verwendung von Saisonarbeitern kann ein Ausgleich geschaffen werden. Durch Herabdrücken des Lohnes der bei der Bearbeitung der Großbetriebe Verwendung findenden Arbeiter unter den Lebensstandard der Landbevölkerung, was insbesondere durch die Verwendung von Saisonarbeitern begünstigt wird, kann auch beim Großbetriebe eine dem Kleinbetriebe entsprechende Organisation eintreten. Der Lebensstandard der Slowaken und Polen, der wesentlich unter jenen der bodenständigen Arbeiter Deutschlands, Osterreichs, Böhmens, Mährens und Schlesiens liegt, ermöglicht die in so großem Maße auf den Großbetrieben durchgeführte Rübenkultur.

Gleichfalls können die technischen Vorzüge der Großbetriebe eine weitere Erhöhung der arbeits- und kapitalsintensiveren Bearbeitung ermöglichen.

kommen erzielt wird. Der Betrieb ist gleichsam akapitalistisch organisiert.

2. Da beim Großbetriebe der in Anrechnung zu bringende Aufwand vollständig abgespalten wird, muß dieser Betrieb ausschließlich in der Form organisiert werden, daß in ihm ein Maximum des Reinertrages, die größte Rentabilität des im Betriebe sich repräsentierenden Kapitals erzielt wird. Seine Bewirtschaftung ist kapitalistisch organisiert¹⁾.

3. Der Mittelbetrieb bildet die Übergangsstufe beider Organisationsformen, die Größe, die Zahl der Familienmitglieder und die Möglichkeit einer intensiven Bodenbearbeitung entscheidet, welche Form dieser beiden Organisationen Anwendung zu finden hat.

Wir erkennen, daß Groß- und Kleinbetrieb zwei verschiedene Organisationsformen der Bearbeitung landwirtschaftlichen Bodens bilden, ihre Übergangsform stellt der Mittelbetrieb dar. Groß- und Kleinbetrieb können daher miteinander nicht verglichen werden. Die Ansicht²⁾, daß die Organisation des Großbetriebes mit jener des Kleinbetriebes identisch ist, ist unrichtig. Beiden Organisationsformen kommt eine bestimmte Funktion zu, die unter den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen nur durch sie erfüllt wird.

Wir wollen nun an Hand statistischer Untersuchungen in groben Umrissen — soweit sie für vorliegende Arbeit notwendig sind — den Unterschied des Groß- und Kleinbetriebes in seiner Organisation darstellen. Hierbei ist vor allem die Frage aufzuwerfen, ob die Untersuchung auf Material aufgebaut werden kann, das sich nur auf ein Gebiet relativ geringen Umfanges erstreckt, oder ob als Beobachtungsraum das Gebiet eines Landes oder Staates gewählt werden soll. Im zweiten Falle werden allerdings oft Gebiete heterogener Struktur gemeinsam untersucht, welcher Umstand bei der Einreihung der einzelnen Betriebe in die Organisationsformen, in die Größengruppen, von Bedeutung ist. Wir wenden aber

¹⁾ Je größer beim Großbetriebe das Flächenmaß, desto größer wird die ziffermäßige Höhe des Reinertrages, desto geringer demgegenüber die ziffermäßige Höhe des Arbeitseinkommens; schließlich hat das aus der Leitung des Betriebes fließende Arbeitseinkommen für die Einkommensbildung keine Bedeutung. Tritt aber selbst nicht mehr die Frage der größten Rentabilität des Betriebes bei der Einkommensbildung in den Vordergrund, sondern genügt auch der Reinertrag einer weniger rationalen Bewirtschaftung, so sprechen wir von einem Latifundienbetrieb, dessen Charakteristikum somit die schlechte technische, daher unrationelle Organisation ist. Diese ist darauf zurückzuführen, daß infolge der Größe des Gesamtmaßes des Betriebes der Eigentümer an einem Maximum des Reinertrages desinteressiert ist.

²⁾ Wie z. B.: Grünberg in „Grundriß der Sozialökonomik“ und andere.

Dennoch diese Methoden an. Untersuchungen, die sich auf einen Raum kleinen Umfanges erstrecken, weisen, abgesehen vom örtlich begrenzten, oft nur für dieses Gebiet typischen Merkmalen der Bewirtschaftung, was leicht zu falschen Schlüssen verleiten kann, folgenden Nachteil auf. Individuelle Einflüsse, persönliche Fähigkeiten des Wirtschafters, dessen Familien- und Vermögensverhältnisse usw. können die Organisation wesentlich beeinflussen. Diese Merkmale treten selbstverständlich in dem zur Untersuchung gelangenden Materiale in Erscheinung und müssen daher auch das Endergebnis beeinflussen¹⁾.

Die offizielle Statistik im ehemaligen Österreich-Ungarn, sowie in den Nachfolgestaaten hat sich mit der Frage der Organisation der Betriebsgröße überhaupt nicht beschäftigt, wir wissen nicht einmal, welches Flächenmaß auf die einzelnen Betriebsgrößengruppen entfällt, geschweige denn, daß wir Aufschluß erhalten würden, wie der Feldbestellungsplan sich zusammensetzt.

Für unsere Darlegungen verwenden wir die Ergebnisse der reichsdeutschen Statistik, sowie das vom Professor der Betriebslehre an der tschechischen Land- und forstwirtschaftlichen Hochschule, Dr. Brdlik, im Zemědělský archiv²⁾ veröffentlichte Material. Von besonderer Bedeutung für unsere Fragen sind Brdlik's Untersuchungen. Sie erstrecken sich auf einen fünfjährigen Zeitraum (1909 bis 1913) und umfassen eine Reihe typischer Betriebe Böhmens, ohne selbstverständlich, was ja bei privaten Untersuchungen stets der Fall ist, alle Betriebe einzubeziehen. Man kann jedoch mit Recht bezweifeln, ob eine alle Betriebe umfassende Untersuchung zu wesentlich anderen Resultaten gelangen würde als jene Dr. Brdlik's.

Wir wenden uns vorerst der Viehhaltung zu:

Zugviehhaltung³⁾.

Auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen Stücke:

Größe des Betriebes	Pferde	Ochsen	Rühe	Reduziert auf Zugkräfte
2—5 ha	2	4,2	60	28,8
5—20 ha	9,4	8	13,6	20,1
20—100 ha	9,8	8,8	—	15,6
über 100 ha	4	12,6	—	12,4
Durchschnitt	6,3	8,4	18,4	19,23

¹⁾ Ein typischer Fall der Beeinflussung der Untersuchungen durch derartige sekundäre Merkmale bildet u. a. die Arbeit Dr. Reup. Er weist selbst auf diesen Fehler seiner Arbeit hin.

²⁾ Zemědělský archiv, X ff., Heft 5—6 ff., „Hospodářské a sociologické základy reformy pozemkové v republice československé.“ Dr. V. Brdlik.

³⁾ Brdlik a. a. D.

Ruhviehhaltung.

Auf 1 ha landwirtschaftlicher Fläche entfallen Kilogramm Lebendgewicht:

Größe des Betriebes	Jungvieh	Maßvieh	Rühe	Zusammen	Schweine	Ziegen	Schafe	Geflügel	Gesamt
2—5 ha	109	—	287	396	37	2,7	—	10,3	446
5—20 ha	88	—	164	252	24	1,1	1,1	6,5	284,7
20—100 ha	67	24	109	200	12	0,1	3,3	3,1	218,5
über 100 ha	32	40	67	139	1,8	—	2,9	0,3	144
Durchschnitt	74	16	156,75	246,75	18,7	1	1,8	5,05	273,3

Der Viehstand der landwirtschaftlichen Betriebe im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche¹⁾.

Größe des Betriebes in ha	Auf 100 ha überhaupt landwirtschaftlich genutzter Fläche entfallen:					Geflügel
	zusammen einschließlich Kälber	davon Kühe	Schafe einschließlich Lämmer	Schweine einschließlich Ferkel	Ziegen einschließlich Lämmer	
unter 2	76	59	24	253	156	1295
2—5	96	62	11	94	12	444
5—20	75	38	14	61	4	265
20—100	57	24	25	39	1	152
100—200	42	20	34	24	0,3	84
200—500	34	15	63	21	0,1	51
500—1000	27	11	77	16	—	33
1000 und darüber	24	9	76	12	—	20

Übereinstimmend zeigen beide Untersuchungen den Unterschied in der Viehhaltung bei den einzelnen Betriebsformen, von besonderer Bedeutung ist die sehr detaillierte Untersuchung Brdlik's²⁾.

Ein weiteres Ergebnis Brdlik's Untersuchung bestätigt auch unsere Darstellung. Wir entnehmen ihr, daß die Viehhaltung mit Zunahme des Größenumfanges des Betriebes an Rentabilität zunimmt. (Betriebsgröße 2—10 ha 56 K_z Reingewinn, 10—20 ha 31 K_z, 20—100 ha 75 K_z.)³⁾ Berücksichtigen wir aber die hierbei in Anrechnung gebrachten Arbeitslöhne³⁾ (212 K_z, 136 K_z, 117 K_z), so ändert

¹⁾ Dr. F. Vereboe, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre IV S. 544. Betriebsstatistik aus dem Jahre 1907.

²⁾ Wenn auch weitere Ergebnisse Brdlik's die Überlegenheit des Großbetriebes in der Produktion ergeben, so ist diese Überlegenheit eine rein technische, deren Behebung jederzeit möglich ist. In dieser Beziehung wurde zwar sehr viel bereits unternommen, erfreuliche Ergebnisse wurden gezeitigt. Die Hauptaufgabe der Beilegung der technischen Unterlegenheit des Kleinbetriebes bleibt immer noch zu erfüllen, die Arbeiten Brdlik's weisen uns den einzuschlagenden Weg.

³⁾ Für 1000 kg Großvieh Lebendgewicht.

sich unter Berücksichtigung der verschiedenartig erfolgten Anrechnung des Arbeitsaufwandes bei der Einkommensbildung des Wirtschafters das Ergebnis ganz wesentlich. Wir erhalten hierdurch ein weiteres Beweisglied für unsere Behauptung.

Das Ergebnis der Statistik bezüglich der Viehhaltung ergibt weiters die banal klingende Feststellung, daß der Klein- und Mittelbetrieb gegenüber dem Großbetriebe mehr Futtermittel benötigt. Da insbesondere der Kleinbetrieb aber hauptsächlich gezwungen ist, mit Produkten seiner eigenen Wirtschaft zu arbeiten, um die Kosten des Verkaufes von Marktprodukten und nachfolgenden Kaufes von Futtermitteln zu vermeiden, muß der Kleinbetrieb einen ungleich größeren Anteil seiner Betriebsfläche dem Futtermittelanbau widmen. (Das gleiche gilt auch von dem Mittelbetriebe.) So selbstverständlich diese Behauptung auch klingt, so oft wird sie auch übersehen.

Deutlich tritt dieser Umstand bei der Feldbestellung in Erscheinung. Wiederum Übereinstimmung. Die Untersuchungen Brödlitz sind auch in dieser Hinsicht detaillierter. Dies wird bei der Gruppe Getreide von Bedeutung, da wir aus seinen Untersuchungen entnehmen, daß mit Zunahme der Größe des Betriebes der Weizen- und Gerstenanbau steigt, der Korn- und Haferanbau hingegen abnimmt. Weizen und Gerste sind aber bestimmt für den Verkauf, Korn und Hafer für den Eigenverbrauch. Ein Teil der Weizen- und Gerstenernte wird, gleich einem Teil der Kartoffelernte beim Kleinbetriebe überdies noch zur Fütterung verwendet.

Selbstverständlich muß der relative Anteil der Fläche, der der Gartenkultur, der intensivsten Bodenbearbeitung, gewidmet ist, mit abnehmender Größe des Betriebes rapid ansteigen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß unter der bei den Großbetrieben ausgewiesenen Gartenfläche jene Gärten, die als Deputat von Beamten und Angestellten selbst bewirtschaftet werden, mit inbegriffen sind, so daß dieser Anteil tatsächlich noch in Abzug zu bringen wäre.

Eine Ausnahme bildet die Rübenkultur. Die Ursachen hierfür haben wir im vorhergehenden jedoch nachgewiesen; ferner ist noch hervorzuheben, daß in den Rübengebieten der Klein- und Mittelbetrieb einen Teil der vom Großbetriebe zum Rübenanbau gewidmeten Fläche dem Kleeanbau widmen muß. Durch einfache Überlegung löst sich somit auch hier der scheinbare Widerspruch vollkommen auf.

Das aus dem Leben, aus der den Wirtschaftsverhältnissen des Staates angepaßten Entwicklung entnommene Material gibt uns Aufschluß über die den einzelnen Betriebsgrößengruppen, den verschiedenen Organisationsformen des landwirtschaftlichen Betriebes zukommenden Funktionen.

Anbaukapazität des Deutschen Reiches vom Jahre 1907¹⁾.
Von 100 ha entfallen:

Größe des Betriebes	Futterpflanzen						Gartenkultur				Brache	Sonstige Ackerfrüchte		
	Getreide	Kartoffeln	Rüben	auf Ackerboden	Hafer	Weizen	Gerste	Rüben u. Grünzeug	Getreide	Weizenberg			Selbstmäsig	Zusammen
0-1 ha . . .	8.40	34.28	0.20	1.54	0.15	6.52	0.16	8.37	42.24	1.22	4.28	47.74	0.21	0.79
1-5 ha . . .	40.90	15.31	0.56	7.60	1.22	23.80	1.25	33.87	2.7	1.43	1.35	5.48	1.15	2.73
5-10 ha . . .	46.31	10.20	0.66	8.29	1.69	22.9	1.7	34.58	1.5	0.5	1.10	3.10	2.20	2.95
10-20 ha . . .	48.39	8.23	0.82	7.93	2.47	21.6	2.2	34.20	1.2	0.2	0.90	2.3	3.07	2.99
20-50 ha . . .	48.41	6.66	1.08	7.66	4.67	18.2	4.2	34.73	0.9	0.1	0.69	1.69	4.21	3.22
50-100 ha . . .	48.02	6.15	2.16	7.99	6.95	14.0	5.3	34.24	0.7	0.1	0.64	1.44	4.31	3.68
100-200 ha . . .	48.43	7.03	4.01	9.57	4.58	13.9	3.6	31.65	0.7	—	0.57	1.27	3.52	4.09
200-500 ha . . .	48.65	9.22	4.23	9.48	4.23	12.5	2.3	28.51	0.6	—	0.42	1.02	3.72	4.65
500-1000 ha . . .	46.48	11.15	3.64	9.63	4.73	13.0	2	29.36	0.5	—	0.34	0.84	4.14	4.39
über 1000 ha . . .	44.06	11.18	3.92	9.22	4.49	16.1	1.8	31.61	0.5	—	0.32	0.82	3.51	4.90
Durchschnitt . . .	42.81	11.94	2.13	7.89	3.52	16.25	2.45	30.11	5.15	0.36	1.06	6.57	3.00	3.44

Anbaufläche nach Brödlitz²⁾.
Von 100 ha entfallen:

Größe des Betriebes	Weizen	Korn	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Rüben	Futterrüben u. Grünzeug	Weiden	Gärten	Wälder	Sonstige Pflanzen
2-5 ha . . .	7.55	22.07	7.56	16.71	10.59	2.86	0.86	15.16	4.1	0.84	100%
5-10 ha . . .	9.59	18.66	8.53	16.52	8.11	2.71	1.48	15.58	1.9	0.82	100%
20-100 ha . . .	9.80	15.18	10.77	13.22	7.30	7.97	1.33	16.60	2.2	0.83	100%
über 100 ha . . .	13.26	11.30	13.76	10.81	7.93	11.90	—	16.38	1.2	0.86	100%
Durchschnitt . . .	10.05	16.80	10.16	14.31	8.48	6.36	0.92	15.93	2.15	0.84	100%

¹⁾ Dr. F. Vereboe, Betriebslehre IV S. 548. ²⁾ Zemědělský archiv a. a. D.

Wir entnehmen ihm ferner die Bedeutung, die eine Vermehrung der Kleinbetriebe zur Folge haben muß, da hierdurch die arbeits- und kapitalintensivere Betriebsform geschaffen wird. Wir entnehmen ihm schließlich auch die Gesetze, denen jede Vermehrung der Kleinbetriebe sich unterwerfen muß, damit das gesteckte Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann. Die Umwandlung muß eine organische und effektive, nicht bloß eine mechanische und scheinbare sein.

Ein Umstand darf trotz alledem nicht übersehen werden, das ist die Person des Wirtschafters, dessen Eignung und Fähigkeit zum selbständigen Wirtschaften, denn der Wirtschaftserfolg hängt nur von seiner Qualifikation ab. Der Großbetrieb, in gewissem Maße auch noch der Mittelbetrieb, bietet die bessere Gewähr der Erwerbung der besseren Qualifikation als der Kleinbetrieb¹⁾. Die Landwirtschaft ist nicht mehr ein Beruf, der für diejenigen taugt, für die in einem anderen Berufe keine Fortkommensmöglichkeit vorhanden ist, sondern die Landwirtschaft verlangt vielleicht noch in viel höherem Maße als jeder andere Beruf die höchsten Qualifikationen. Jeder Wirtschaftler, somit auch der Kleinbetriebswirt, ist der Organisation schaffende Schöpfer, der den toten Mechanismus zum Leben erweckt. Von der Fähigkeit des Wirtschafters hängt seine Existenz als Wirtschaftler ab, von der Fähigkeit des Berufsstandes aber das Schicksal der Landwirtschaft, das Schicksal des Staates.

Eine Bodenreform, die in kurzer Zeit 100 000 neue Kleinbetriebe an Stelle der vorhandenen Großbetriebe schaffen will, kann kein günstiges Ergebnis zeitigen, wenn nicht die Vorbedingung ihres Erfolges, das zu selbständigen Wirtschaften befähigte und hierzu erzogene Landvolk vorhanden ist²⁾. Sie muß scheitern, nicht deshalb,

¹⁾ Der Vorteil großen Kapitaleigentums gibt auch in der Landwirtschaft dem Großbetriebswirt die Möglichkeit, sich in langjährigen praktischen und theoretischen Studien das notwendige Wissen und die Erfahrungen anderer anzueignen, um sie in seinem Betriebe später zu verwerten. Es setzt aber auch den Eigentümer in stand, Beamte mit der Leitung des Gutes zu betrauen, welche unter Berücksichtigung des Vorhandenseins solcher Stellungen sich dem notwendigen Studium zur Erlangung der Kenntnisse unterziehen können, auch ohne daß sie selbst ein Landgut besitzen. Die Möglichkeit fehlt in den meisten Fällen dem Kleinbetriebswirt. Die beschränkte Einkommensquelle des Kleinbetriebes erschwert ein Fachstudium, es fehlt aber noch vielfach in diesen Kreisen die Erkenntnis der Notwendigkeit fachlicher Ausbildung. Soll der Kleinbetrieb seine eminent wichtige Aufgabe erfüllen, dann genügt es nicht bloß, Kleinbetriebe zu schaffen, sondern dann muß der Staat dem Wirtschaftler von Kleinbetrieben auch die Möglichkeit der Erlangung der notwendigen Kenntnisse geben. Denn nur dann, wenn sie ihren Beruf und die ihnen zufallende verantwortungsvolle Aufgabe kennen und erfüllen können, kann man davon sprechen, daß der Kleinbetrieb seine ihm zukommende Funktion als Glied der Produktionskette tatsächlich erfüllt.

²⁾ Selbst die Schweiz und die nordischen Staaten, die in jahrzehntelanger zielbewußter Kleinarbeit hierzu die Vorbedingungen schufen, werden sich nicht rühmen können, in einem derartigen Umfange bisher ein solches erzogen zu haben.

weil der Kleinbetrieb den Großbetrieben gegenüber unterlegen ist, denn beide sind wesensfremde und miteinander nicht vergleichbare Organisationsformen des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern weil die Ursache des Versagens die völlige Außerachtlassung der ersten Grundbedingung ihres Gelingens, nämlich des Vorhandenseins der notwendigen geeigneten Wirtschaftler ist.

Eine im großen Umfange durchzuführende Reform verlangt gleichfalls ein vollkommen ausgebautes Genossenschaftswesen, die Erkenntnis unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung, daß es notwendig ist, der Genossenschaft gegenüber Disziplin zu wahren, selbst unter scheinbar momentanen materiellen Opfern. Das Genossenschaftswesen muß die Vorbedingung schaffen, um den Vorteil des Großkapitals in Klein- und Mittelbetrieben zu erzielen.

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß der Großbetrieb die Möglichkeit gibt, wissenschaftliche Forschungen auf ihre Durchführbarkeit hin in der Praxis zu untersuchen. Bei Verschwinden des Großbetriebes verschwindet auch die Möglichkeit der Vornahme solcher Erprobungen.

Die Bodenreform als agrarpolitische Maßnahme der Umwandlung von Groß- in Klein- und Mittelbetrieb, damit verbundener Produktionserhöhung der Landwirtschaft, hat nicht das Ziel anzustreben, den Großbetrieb zu beseitigen, sondern ihre Aufgabe ist, gemäß den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ein harmonisch abgestimmtes Verhältnis der einzelnen Betriebsgrößengruppen zu erreichen bei gleichzeitiger Verhinderung von Besitztakkumulation in einer Hand durch Festlegung des optimalen Maximalausmaßes der landwirtschaftlichen Großbetriebe. Von welchen Grundsätzen aus eine jede Bodenreform auszugehen hat, welche Momente in Betracht zu ziehen, und welche Ziele anzustreben sind, sind von dem bekannten Verteidiger des Kleinbetriebes, dem Schweizer Bauernführer Prof. Dr. E. Laur, formuliert worden:

„A. Der Staatsbetrieb ist in der Landwirtschaft allgemein nicht durchführbar und führt zu einer gewaltigen Verteuerung, zum Rückgange der landwirtschaftlichen Produktion. Namentlich bedeutet er eine große Gefahr für die Ernährung der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung.

B. Die Vermehrung der Zahl der selbständigen Landwirte und Bauern liegt im Interesse der Volkswirtschaft.

C. Die Auflösung des Großbetriebes in bäuerliche Wirtschaften muß um so vorsichtiger geschehen, je mehr die Bedingungen für einen intensiven Betrieb der Landwirtschaft fehlen, je weniger geschult der Bauer ist und je weniger das Genossenschaftswesen sich entwickelt hat.

Durch feierliche Proklamation und durch unablässige Wiederholung dieser Grundsätze soll die öffentliche Meinung in allen Kulturstaaten

geleitet und der heute auf diesem Gebiete herrschende verhängnisvolle Dilettantismus bekämpft werden.“

Eine Bodenreform, geschaffen ohne Rücksicht auf die gegebenen Wirtschaftsverhältnisse und durchgeführt in einem kurz bemessenen Zeitraum, eine Bodenreform, gedacht als Kampfmittel gegen eine Bevölkerungsschicht oder gegen eine Nation, eine Bodenreform, ausschließlich eingestellt auf die Erringung des Beifalls breiter Massen, ist keine von irgendeinem wirtschaftlichen Erfolge begleitete agrarpolitische Maßnahme, sie ist und bleibt nur ein Werk verhängnisvollen Dilettantismus.

II.

Agrarstatistische Daten¹⁾.

Die Grundlagen unserer agrarstatistischen Untersuchung bildet die Grundbesitzstatistik nach dem Stande vom 31. Dezember 1896, bzw. vom 31. Dezember 1906. Neue detaillierte Daten stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung, obzwar die im Laufe des Krieges vorgenommenen Erhebungen zu Zwecken der Volksernährung ein äußerst verlässliches und übersichtliches Material bilden würden, doch sind diese bisher nicht veröffentlicht worden. Bezüglich der oben erwähnten Statistik muß erwähnt werden, daß innerhalb der Gruppen des Klein- und Mittelbesitzes insofern eine Doppelzählung vorgenommen wurde, als unter diesen der Besitz einer Person in jedem Steuer-

Die Ergebnisse der Grundbesitzstatistik für Böhmen²⁾, Mähren und Schlesien.

Böhmen³⁾.

	Zahl der Betriebsfälle	%	Fläche in ha.	%
0— $\frac{1}{2}$ ha	373 088	42,9	50 439	1,0
$\frac{1}{2}$ —2 ha	220 945	25,5	236 512	4,7
2—5 ha	109 544	12,6	346 794	6,8
5—20 ha	124 309	14,4	1 328 804	26,1
20—100 ha	38 968	4,5	1 201 868	23,7
100—200 ha	772	0,1	104 406	2,1
über 200 ha	776	0,0	1 804 542	35,6
davon:				
200—500 ha	380	0,0	116 143	2,3
500—1000 ha	141	0,0	101 748	2,0
1000—2000 ha	104	0,0	150 567	3,0
über 2000 ha	151	0,0	1 436 084	28,3
	868 402	100	5 073 365 ⁴⁾	100

¹⁾ Die Slowakei und Karpathorussland werden hier nicht behandelt, da die Verhältnisse in diesen zwei Gebieten dem Verfasser nicht näher bekannt sind. Es muß jedoch erwähnt werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Slowakei und in Karpathorussland nicht jene Intensität der Landwirtschaft wie in Böhmen, Mähren und Schlesien gezeitigt haben.

²⁾ Die hier angegebenen Landesflächenausmaße stimmen mit dem heutigen Umfange der Länder wegen der durch die Friedensschlüsse hervorgerufenen territorialen Änderungen nicht überein.

³⁾ Bb. LVI, Heft 4, S. XXII/XXIII.

⁴⁾ Ist in der Statistik falsch gerechnet und auch von Vogel falsch übernommen.

Mähren¹⁾.

	Zahl der Besitzfälle	%	Fläche in ha	%
0— $\frac{1}{2}$ ha	268 940	49.6	48 232	2.2
$\frac{1}{2}$ —2 ha	142 804	26.3	143 671	6.6
2—5 ha	53 599	9.9	170 212	7.8
5—20 ha	62 170	11.5	646 845	29.6
20—100 ha	13 722	2.5	423 345	19.4
100—200 ha	287	0.1	38 198	1.8
über 200 ha	327	0.1	710 722 ²⁾	32.6
davon:				
200—500 ha	151	0.1	46 411	2.1
500—1000 ha	60	0.0	42 611	2.0
1000—2000 ha	43	0.0	63 075	2.9
über 2000 ha	73	0.0	558 625	25.6
	541 849	100	2 181 225	100

Schlesien³⁾.

	Zahl der Besitzfälle	%	Fläche in ha	%
0— $\frac{1}{2}$ ha	25 498	35.0	3 561	0.7
$\frac{1}{2}$ —2 ha	18 182	25.0	20 894	4.1
2—5 ha	13 683	18.8	43 849	8.7
5—20 ha	11 978	16.5	123 119	24.3
20—100 ha	3 304	4.5	101 064	20.0
100—200 ha	67	0.1	9 380	1.9
über 200 ha	79	0.1	204 117	40.3
davon:				
200—500 ha	36	0.0	11 400	2.2
500—1000 ha	13	0.0	9 881	1.9
1000—2000 ha	18	0.0	26 861	5.3
über 2000 ha	12	0.0	155 975	30.9
	72 791 ⁴⁾	100	505 980 ⁷⁾	100

bezirke gesondert gezählt wurde, so daß Personen, welche in zwei oder mehreren Steuerbezirken Grundbesitz haben, mehrfach gezählt wurden. Ferner ist zu bemerken, daß in dem Besitze bis zu $\frac{1}{2}$ ha auch der städtische, respektive der nicht mit einer landwirtschaftlichen Kultur verbundene Hausbesitz in den Städten und Gemeinden

¹⁾ Vb. LVI, Heft 5, S. XIV/XV.

²⁾ In der Statistik auf S. XVI Tafel 6 falsch, auch bei Vogel.

³⁾ Vb. LVI, Heft 5, S. 42/43. Die einzelnen Tabellen stimmen nicht überein, so die auf S. 42/43 und die auf S. 52.

⁴⁾ Die durch die Friedensschlüsse hervorgerufenen Änderungen — die östlichen Gebiete Schlesiens, in welchen der Großgrundbesitz überwiegt, wurden an Polen abgetreten — sind in der Statistik des Bodenamtes (Poz. Ref. III, Heft 1, S. 23) berücksichtigt.

mitgezählt ist, so daß aus den statistischen Daten eine stärkere Zerstückelung des landwirtschaftlichen Besitzes abgeleitet werden könnte, als es der Wirklichkeit entspricht. Beim Großgrundbesitz wurde dieser Vorgang vermieden, so daß hier die statistischen Daten ein getreues Bild des tatsächlichen Besitzstandes geben. (Die Statistik versteht unter Großgrundbesitz jene Größenkategorie landwirtschaftlicher Besitzungen, deren Umfang 200 ha übersteigt und für den 200 K^o Grundsteuer gezahlt wurde.)

Vor allem fällt auf, daß die Größenklassen von 0—10 ha in Böhmen 88,3 % aller Besitzfälle mit nur 21,4 % des Flächenmaßes, in Mähren 92,1 % mit 27,7 %, in Schlesien 87,9 % mit nur 22,8 %, in allen drei Ländern zusammen 89,7 % aller Besitzfälle mit 23,33 % des Flächenmaßes betragen.

In der Denkschrift „La réforme agraire en Tschécoslovaquie“ stellt die tschechoslowakische Regierung die Behauptung auf, daß an diesen ungünstigen Verhältnissen das Überwiegen des Großgrundbesitzes die alleinige Schuld trage.

Land resp. Staat	Anzahl der Betriebsfälle von 0—10 ha	Gesamtzahl aller Betriebsfälle	Anteil der ersten Gruppe %	Fläche der Betriebsfälle bis 10 ha ha	Gesamtfläche ha	Anteil der ersten Gruppe %
Böhmen ¹⁾	766 540	868 402	88,3	1 087 881	5 073 395	21,4
Mähren ¹⁾	499 254	541 849	92,1	605 237	2 181 225	27,7
Schlesien ^{1) 2)}	64 003	72 791	87,9	115 158	505 980	22,8
Gesamt ¹⁾	1 329 797	1 483 042	89,7	1 808 276	7 760 600	23,33
Frankreich ³⁾	4 852 963	5 702 752	85,10	12 572 003	49 378 600	25,46
Dänemark ⁴⁾	159 147	233 036	68,29	404 510	3 645 750	11,09
Schweiz ⁵⁾	nur bis 5 ha		nur b. 5 ha			31,7
Ranton Bern			80,6	nicht offiziell angeführt		
Belgien ⁶⁾	819 437	909 399	90,1	804 800	1 983 570	40,6
Deutschland ⁷⁾	4 252 685	5 558 317	76,51	6 557 985	48 284 742	15,15

Vergleichen wir hingegen das Verhältnis dieser Größenklassen zu den übrigen, so kommen wir zur Erkenntnis, daß selbst in Staaten, in denen der Großgrundbesitz nicht, oder in nur verschwindendem

¹⁾ Österreichische Grundbesitzstatistik vom 31. Dez. 1896/31. Dez. 1906.

²⁾ Hierbei wurde nicht in Betracht gezogen, daß der östliche Teil von Schlesien an Polen abgetreten wurde, in welchem Teile sich die Großgrundbesitzungen befinden. In Westschlesien entfällt auf die Besitzungen über 200 ha nur 16 445 ha (26 Besitzfälle), während die übrige Fläche von 144 405 ha auf die übrigen Größenklassen entfällt.

³⁾ Dr. František Fiedler, Zemědělská Politika I, Praha 1899 (S. 284).

⁴⁾ Dr. František Fiedler a. a. D. (S. 292).

⁵⁾ Dr. František Fiedler a. a. D. (S. 296).

⁶⁾ Dr. František Fiedler a. a. D., nur bis 5 ha (S. 290).

⁷⁾ Nur bis 5 ha. Dr. František Fiedler a. a. D. (S. 275).

Ausmaße vorhanden ist, dieses Verhältnis fast das gleiche ist, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien¹⁾. Wir sehen daraus, daß nicht der Großgrundbesitz als solcher die Ursache dieser Erscheinungsform ist, sondern, daß diese Tatsache einzig und allein auf die heutige Wirtschaftsorganisation zurückzuführen ist.

Des weiteren wird von der tschechoslowakischen Regierung behauptet, daß wegen des Überwiegens von Großgrundbesitzern nur jeder Siebente Grund und Boden besitze. Obwohl auch die Behauptung in dieser allgemeinen Fassung kein Beweismittel für die gefunden oder ungefinden Besitzverteilungsverhältnisse eines Staates sein kann²⁾, so wollen wir doch auch sie auf ihre Stichhaltigkeit prüfen:

Land	Gesamtbevölkerung	Bodenbesitzer	% Anteil der Gesamtbevölkerung
Böhmen	6 780 000 ³⁾	868 402	12.80%
Mähren	2 630 000 ³⁾	541 849	20.62%
Schlesien	720 000 ³⁾	72 791	10.11%
Zusammen	10 130 000 ³⁾	1 483 042	14.62%
Frankreich	39 252 000 ³⁾	5 702 752	14.55%
Belgien	7 516 000 ³⁾	909 399	12.09%
Dänemark	2 900 000 ³⁾	233 036	8.04%
Deutschland	63 000 000 ³⁾	5 558 317	8.82%

Aus obiger Zusammenstellung ist zu entnehmen⁴⁾, daß die wohl anfangs überraschende Behauptung, der Großgrundbesitz trage die alleinige Schuld, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien nur jeder Siebente Grund und Boden besitze, eine vollkommen unrichtige ist, denn wir sehen wiederum, daß in Staaten ohne Großgrundbesitzungen — besondere Wichtigkeit kommt hier den Verhältnissen in Dänemark zu — die gleichen, wenn nicht schlechtere Verteilungsformen vorgefunden werden.

Bevor wir auf die Großgrundbesitze näher eingehen, wollen wir den Besitzstand der juristischen Personen darstellen, da bei einer Bodenreform vor allem ihr Besitzstand heranzuziehen ist.

¹⁾ Zwar kann dem entgegengesetzt werden, daß ein so allgemeiner Vergleich, insbesondere ohne Berücksichtigung der Intensität der Landwirtschaft, in den einzelnen Staaten nicht überzeugend sein kann. Demgegenüber muß aber festgestellt werden, daß aus diesen Zahlen nur zu entnehmen ist, daß die Kleinbesitze immer prozentuell die meisten Besitzfälle mit einem geringen Flächenausmaße aufweisen, ohne Rücksicht, ob im Lande Großbesitze vorhanden sind oder nicht.

²⁾ Hierbei ist vor allem zu untersuchen, ob der betreffende Staat ein agrarischer oder Industriestaat ist, ob Miteigentum der Ehegatten oder Einzeleigentum die übliche Rechtsform des Grundeigentums ist, ferner eine Reihe bevölkerungspolitischer Momente, z. B. Einschränkung der Geburten usw.

³⁾ Beobachtungsjahr 1905.

⁴⁾ Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Unzulänglichkeiten der österreichischen Besitzstatistik.

Böhmen.

	Anzahl der Besitzfälle	Flächen- ausmaß ha	davon		darunter		Landw. Boden ha	Son- stiger Boden ha
			landw. Boden ha	son- stiger Boden ha	Groß- besitzungen ha	Gesamt- flächen- ausmaß ha		
Gemeinden	12 361	368 695	93 584	275 111	187	123 161	20 960	102 201
Bezirke	151	351	102	249	—	—	—	—
Länder	1	1 225	789	434	1	1 223	789	434
Staatsbesitz: eigener	8	14 057	5 419	8 890	1	14 057	5 222	8 835
fremder	1	258						
Kirchen u. religiöse Stiftungen	5 113	150 397	79 088	71 309	42	94 222	36 119	58 103
Agrarische Gemeinschaften .	700	11 845	1 468	10 377	8	3 037	115	2 922
Juristische Personen mit wirtschaftl. Zwecken .	1 266	28 924	18 763	10 161	22	21 115	13 281	7 834
Juristische Personen mit nichtwirtschaftl. Zwecken	1 342	38 857	14 574	24 283	15	33 144	11 984	21 160
	20 943 ¹⁾	614 601 ²⁾	213 787 ²⁾	400 814 ²⁾	276 ³⁾	289 959 ³⁾	88 470 ³⁾	201 486 ^{3, 4)}

In Böhmen beträgt das Flächenausmaß der Großgrundbesitzungen der juristischen Personen 289 959 ha, in Mähren 151 679 ha und in Schlesien 59 153 ha. Nach Abzug dieses Besitzes verbleibt in privater Hand an Großgrundbesitzungen in Böhmen mit einem Flächenausmaß von 1514 583 ha, in Mähren mit einem Flächenausmaß von 559 043 ha und in Schlesien mit einem Flächenausmaß von 144 964 ha.

Der Besitz der juristischen Personen beträgt in Böhmen 11,8 %, in Mähren 12,7 %, in Schlesien 16,3 %, in den drei Ländern zusammen 12,3 % der Gesamtfläche. Wie gesagt, ist in erster Linie der Besitz juristischer Personen zu Zwecken der Bodenreform heranzuziehen. Dieser ist in den drei Ländern an sich schon kein bedeutender,

¹⁾ Österr. Statistik Bd. LVI, Heft 4, S. XXVII.

²⁾ a. a. D. S. XXXVIII.

³⁾ a. a. D. S. XXXXI.

⁴⁾ a. a. D. S. 90.

Grundsteuerleistung in Kronen	Zahl der Besitzfälle	Fläche ha
200—500	67	18 002
500—1000	71	22 420
1000—2000	44	17 926
2000—5000	43	39 924
5000—10000	27	48 539
10000 u. darüber	24	143 148
	276	289 959

Mähren.

	Anzahl der Besitzfälle	Flächenausmaß ha	davon		darunter		Landw. Boden ha	Sonstiger Boden ha
			landw. Boden ha	sonstiger Boden ha	Großbesitzungen	Gesamtflächenausmaß ha		
Gemeinden	3836	147427	44225	103202	92	44749	9702	35047
Bezirke	14	156	112	44	—	—	—	—
Länder	1	1017	706	311	1	1020	708	312
Kirchen u. religiöse Stiftungen	2605	81861	24872	56989	14	67954	13078	54876
Agrarische Gemeinschaften . .	504	16724	1440	15284	17	6348	217	6131
Juristische Personen mit wirtschaftl. Zwecken . .	623	9253	7471	1782	8	6324	5075	1249
Juristische Personen mit nicht wirtschaftl. Zwecken	445	26313	5585	20728	5	25284	4817	20467
	8028 ¹⁾	282751 ²⁾	84411 ²⁾	198340 ²⁾	137 ⁴⁾	151679 ⁴⁾	33597 ³⁾	118082 ³⁾

hierzu kommt aber noch, daß der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche nur 311531 ha, d. i. 6,85 % der landwirtschaftlichen Fläche beträgt, von denen aber 142234 ha (45,66 %) auf Gemeindebesitz und 107845 ha (34,62 %) auf Kirchenbesitz und religiöse Stiftungen entfallen. Was den Gemeindebesitz anbelangt, so ist bei uns seine Einbeziehung in die Bodenreform gesetzlich ausgeschlossen. Beim Besitze der Kirchen und der religiösen Stiftungen entfällt ein Teil (49197 ha)⁵⁾ der landwirtschaftlichen Fläche auf die kleinen Besitzgrößenklassen; der landwirtschaftliche Besitz ist hier eine Haupteinnahmequelle der ländlichen Pfarreien und der Stiftungen. (Siehe Kapitel: Das langjährige Kleinpächtergesetz.) Seine Einbeziehung in die Bodenreformgesetzgebung hat, da diese nur Er-

¹⁾ a. a. D. Heft 5, S. XVIII.

²⁾ a. a. D. S. XXVIII.

³⁾ a. a. D. S. XXX.

⁴⁾ a. a. D. S. 38.

Grundsteuerleistung in Kronen	Zahl der Besitzfälle	Fläche ha
200—500	31	8914
500—1000	39	13459
1000—2000	25	8731
2000—5000	22	14846
5000—10000	8	9069
über 10000	12	96660
	137	151679

⁵⁾ Ohne Schlesien, da hier keine detaillierte Statistik vorliegt.

Schlesien.

	Anzahl der Besitzfälle	Flächenausmaß ha	davon		darunter	
			landw. Boden ha	sonstiger Boden ha	Großbesitze	Gesamtflächenausmaß ha
Gemeinden	780	14907	4425	10482	9	7450
Land	1	54	45	9	—	—
Staat	1	268	202	66	1	268
Kirchen und religiöse Stiftungen	470	36890	3885	33005	1	33774
Agrarische Gemeinschaften . .	52	1137	300	837	1	210
Juristische Personen mit wirtschaftl. Zwecken . .	105	3517	2419	1098	2	2179
Juristische Personen mit nicht wirtsch. Zwecken	128	15481	2057	13424	2	15272
	1537 ¹⁾	72254 ²⁾	13333 ²⁾	58921 ²⁾	16 ³⁾	59153 ⁴⁾ ⁵⁾

gänzungswirtschaften oder Kleinbetriebe darstellen, keinen Sinn. Er käme nur insoweit in Betracht, als an Stelle der juristischen Personen physische treten könnten. Hierbei ist aber zu bemerken, daß gegen seine Einbeziehung in die Bodenreform die von der tschechoslowakischen Bodenreform bestimmten niedrigen Übernahmepreise sprechen, da durch die niedrigen Übernahmepreise eine Verminderung des kirchlichen Vermögens und des Einkommens des jeweiligen Nutznießers eintritt, was nur durch erhöhte Beitragsleistung des Staates, respektive nach Trennung der Kirche vom Staat, durch erhöhte Umlagen der Religionsgemeinden ergänzt werden könnte.

¹⁾ a. a. D. S. 50.

²⁾ a. a. D. S. XXXVIII.

³⁾ a. a. D. S. 52.

⁴⁾ a. a. D. S. XLIV.

⁵⁾ Hiervon landwirtschaftlicher 6248 ha, eine detaillierte Zusammenstellung ist bei Schlesien nicht vorhanden.

Grundsteuerleistung in Kronen	Zahl der Besitzfälle	Fläche ha
200—500	1	201
500—1000	2	441
1000—2000	4	1819
2000—5000	3	2768
5000—10000	4	6014
über 10000	2	47789
	16	59031

Die geringen Übernahmepreise verschulden auch die Unmöglichkeit der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Staatsbesitzes im Ausmaße von 133 990 ha in die Bodenreformgesetzgebung, der vor allem zu Inzentkolonisationszwecken herangezogen hätte werden sollen und auch tatsächlich in allen Staaten, die staatlichen landwirtschaftlichen Besitz besaßen und eine Bodenreform durchführten, zur Aufteilung gelangte. Die tschechoslowakische Republik hat nämlich für den übernommenen Staatsbesitz — österreichischer Staatsbesitz, Privateigentum des Kaisers und der Mitglieder der Dynastie — den Vorkriegsgoldwert in Schweizer Frank an die Reparationskommission zu zahlen; verteilt sie diesen Besitz gemäß der bestehenden Bodenreformgesetze zu Vorkriegspreisen in Tschechokronen, so ergibt sich hieraus, daß für den Staat als solchen ein beträchtlicher Verlust erwachsen muß, der vom Staate nicht getragen werden kann. Aus diesem Grunde blieb, so unglaublich es auch klingen mag, bis heute der Staatsbesitz¹⁾ von der Bodenreform ausgeschlossen²⁾.

Wir sehen also, daß der Besitz der juristischen Personen für eine Bodenreform nicht in Betracht kommt, so daß auf den Besitz der Privatpersonen gegriffen werden muß.

Wir erwähnten, daß mit Ausnahme der Großgrundbesitzszählung, eine Doppel- und Mehrzählung nicht vermieden wurde, so daß die österreichische Statistik ihren Zweck nicht erfüllt, sie sagt uns nicht, wie groß der Flächenanteil der einzelnen Besitzgrößenklassen ist. Wir erfahren auch durch diese Statistik nicht, welcher Flächenanteil den einzelnen Betriebsgrößenklassen zufällt; für die landwirtschaftliche Produktion kommt nicht die Besitzverteilung, sondern ausschließlich die Betriebsverteilung in Betracht, und auch nur aus der Betriebsverteilung kann man für eine Bodenreform Schlüsse ziehen. Zwar gibt die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 3. Juni 1902 an, wieviel Betriebe, geordnet nach Größenklassen, überhaupt vorkommen, ohne jedoch uns Aufschluß über die wichtigste Frage zu geben, wie groß der Flächenanteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen ist.

¹⁾ Es besteht die Absicht, gewisse Staatsgüter aufzuteilen, doch soll für jedes aufgeteilte Staatsgut das Bodenamt einen Ertrag dem Staate geben.

²⁾ Nach den amtlichen Mitteilungen des Ministers der Landwirtschaft (Vestnik III, Heft 12, S. 254) beträgt das Ausmaß der Staatsgüter in ha:

	Landwirtschaft	Wald	unfruchtbar	Gesamt
Böhmen	29 976	57 051	670	87 697
Mähren }	10 746	60 716	832	72 294
Schlesien }				
Slowakei	44 621	274 673	10 297	329 591
Karpathorußland . .	48 647	312 304	2 801	363 752
	133 990	704 744	14 600	853 334

Dieser Statistik entsprechend beträgt die Zahl der einzelnen Betriebsgrößenklassen:

Anzahl der Betriebe^{1) 2) 3)}.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Gesamtzahl
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
Böhmen	256 187	45	142 265	25	129 792	22,8	36 757	6,5	3 388	0,7	568 389
Mähren	147 180	50,7	66 059	22,7	63 718	21,9	12 758	4,4	969	0,3	290 678
Schlesien	28 660	48,7	14 134	24	12 634	18,8	3 052	5,2	279	0,6	58 759
Zusammen	432 027	47,7	222 458	24,24	206 144	22,46	52 561	5,73	4 636	0,5	917 826

Auch hier sehen wir wieder, daß der Großteil aller Betriebe sich auf die Größenklasse der Ergänzungswirtschaft und jene erstreckt, die den Übergang zu dem selbständigen Betriebe (2—5 ha) bildet.

Von weiterem Interesse ist das Rechtsverhältnis des Betriebsleiters zu dem von ihm bewirtschafteten Boden, insbesondere im Falle einer großen Anzahl von Pachtbetrieben in Verbindung mit Eigenland, da bei einem solchen Zustande durch Zuteilung von wenig Grund und Boden an Bodenbewerber selbständige Betriebe geschaffen werden können. Die Betriebsstatistik kann uns auch in dieser Frage keinen vollkommenen Aufschluß geben, jedoch können wir aus ihr entnehmen, daß für unsere Verhältnisse der Einfluß dieses Umstandes nicht von jener Bedeutung ist, daß er die Praxis des Bodenamtes entschuldigen könnte⁴⁾, insbesondere, weil in den Größen-

¹⁾ Österr. Statistik Bd. LXXXIII, Heft 1, S. XVIII.

²⁾ a. a. D. S. 12/13.

Reine Gartenbetriebe.

	unter 0,5 ha	0,5—1 ha	1—2 ha	2—5 ha	über 5 ha	Zusammen
Böhmen	563	143	66	18	5	795
Mähren	91	13	8	5	1	118
Schlesien	29	7	1	1	—	38
Zusammen	683	163	75	24	6	951

³⁾ a. a. D. S. 14/15.

Reine Weingärtenbetriebe.

	54	14	7	1	1	77
Böhmen	54	14	7	1	1	77
Mähren	326	41	9	3	2	381
Schlesien	1	—	—	—	—	1
Zusammen	381	55	16	4	3	459

⁴⁾ Siehe Kap. VI/4.

Böhmen, Mähren, Schlesien¹⁾.

	unter 2 ha		2—5 ha		5—20 ha		20—100 ha		über 100 ha		Zusammen ²⁾	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Eigenbetriebe	172283	40,42	94748	42,87	143141	69,58	43739	83,39	3154	69,61	457065	50,23
Eigenland gleich, größer als Pachtland	69176	16,23	77436	35,04	51883	25,22	7235	13,8	288	6,36	206018	22,64
Pachtland gleich, größer als Eigenland	105913	24,87	40235	18,2	8003	3,89	692	1,32	185	4,08	155028	17,04
Keine Pacht- betriebe	78861	18,48	8616	3,9	2672	1,30	784	1,49	904	19,95	91837	10,09
	426233	100	221035	100	205699	100	52450	100	4531	100	909948	100

gruppen 0—5 ha nach Durchführung des Gesetzes vom 27. Mai 1919 G. S. Nr. 318 (siehe im folgenden) eine starke Verringerung der mit Pachtland arbeitenden Betriebe eingetreten ist.

Aus den bisherigen Ergebnissen der Statistik konnten wir entnehmen, daß der Anteil der Großgrundbesitzungen an der gesamten Fläche 35,02 % mit nur 0,1 % der Besitzfälle beträgt. Wir erkennen jedoch nicht, wie groß der Anteil der Großgrundbesitzungen an dem landwirtschaftlichen und sonstigen Boden ist, sowie welchen Anteil der Großbetrieb an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche hat. Aber gerade diese Verhältniszahlen sind, wie wir bereits erwähnt, von ausschlaggebendster Bedeutung für eine Bodenreform überhaupt.

Die durchgeführte Konfiskation des beschlagnahmten Bodens gibt uns endlich einen Aufschluß über die Frage, wieviel land- und wieviel forstwirtschaftlicher Boden der Großbesitz hat, ohne uns jedoch die Frage zu beantworten, wie groß der Anteil der im Großbetriebe bewirtschafteten an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche ist, da in diesem Verzeichnis auch die Fläche der Großbesitzungen enthalten ist, die zum Beispiel an langjährige Kleinpächter verpachtet ist, und die somit nicht in der Großbetriebs-, sondern in der Kleinbetriebs- respektive in der Ergänzungswirtschaftsorganisation bewirtschaftet wird. Der Einfachheit wegen wollen wir aber die gesamte landwirtschaftliche Fläche der beschlagnahmten Besitzungen als Großbetriebsfläche ansehen. Nach den erwähnten Erhebungen beträgt der Anteil der beschlagnahmten Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche:

¹⁾ Österr. Statistik Bd. LXXXIII, Heft 4, S. 38—45.

²⁾ Hierzu noch 7878 reine Deputat- oder Dienstbetriebe.

	Landwirtschaftlicher Boden				Sonstiger Boden				Zusammen			
	Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%		Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%		Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%	
Böhmen ¹⁾	3087965,62	528852,03	17,1	2117342,01	1045805,17	49,41	5205307,63	1574657,20	30,24	2230350,73	637808,93	28,43
Mähren ²⁾	1358743,07	163813,59	12,1	871607,66	473995,34	54,40	441999,04	135137,67	30,56	441999,04	135137,67	30,56
Schlesien ³⁾	239515,14	40824,19	16,99	202483,90	94313,48	46,61	441999,04	135137,67	30,56	441999,04	135137,67	30,56
Gesamt ⁴⁾	4686223,83	733489,81	15,65	3191433,57	1614113,99	50,09	7877657,40	2347603,80	29,6	7877657,40	2347603,80	29,6
Slowakei ⁵⁾ und Karpatenrußland	Landwirtschaftlicher Boden				Sonstiger Boden				Zusammen			
	Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%		Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%		Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%	
	2839174	488310	17,2	3332496	1089586	32,7	6171670	1577896	25,6	6171670	1577896	25,6

Von 100 ha Boden sind:

	Landwirtschaftlicher Boden			Sonstiger Boden			Zusammen		
	Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%	Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%	Gesamt ha	hiervon beschlagnahmt ha	%
Böhmen ¹⁾	59,32	40,68	68,6	10,14	20,10	20,10	49,18	20,58	41,5
Mähren ²⁾	60,92	39,08	64,1	7,37	21,26	21,26	53,55	17,82	33,2
Schlesien ³⁾	54,19	45,81	84,5	9,21	21,35	21,35	44,98	24,46	54,5
Gesamt	59,49	40,51	68,1	9,31	20,29	20,29	50,18	20,22	40,2

¹⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 4. ²⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 1. ³⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 2. ⁴⁾ Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß die durch die Friedenschlüsse hervorgerufenen territorialen Änderungen (Abtretung von Ostschlesien an Polen usw.) hier bereits berücksichtigt sind. ⁵⁾ In das Flächenmaß scheinen die nicht beschlagnahmten Großbesitzungen des Staates, der Länder und der Gemeinden nicht aufgenommen. ⁶⁾ Berechnet nach Histořskýs Angaben und dem Ergebnisse der Konfiskation in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Von 100 ha landwirtschaftlichem Boden entfallen:

Land	auf Klein- und Mittelbesitzungen ha	auf die beschlagnahmten Großbesitzungen ha
Böhmen ¹⁾	82,90	17,10
Mähren ²⁾	87,90	12,10
Schlesien ³⁾	83,01	16,99
Gesamt.	84,35	15,65

Von 100 ha Wald und sonstigem Boden entfallen:

Land	auf Klein- und Mittelbesitzungen ha	auf die beschlagnahmten Großbesitzungen ha
Böhmen ¹⁾	50,59	49,41
Mähren ²⁾	45,60	54,40
Schlesien ³⁾	53,39	46,61
Gesamt.	49,91	50,09

Von 100 ha nicht beschlagnahmtem Boden entfallen:

Land	auf landwirtschaftlichen Boden ha	auf übrigen Boden ha
Böhmen ¹⁾	70,50	29,50
Mähren ²⁾	75,03	24,97
Schlesien ³⁾	64,77	35,23
Gesamt.	71,28	28,72

Von 100 ha beschlagnahmtem Boden entfallen:

Land	auf landwirtschaftlichen Boden ha	auf übrigen Boden ha
Böhmen ¹⁾	33,53	66,47
Mähren ²⁾	25,74	74,26
Schlesien ³⁾	30,14	69,86
Gesamt.	31,45	68,55

¹⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 4.

²⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 1.

³⁾ Berechnet nach Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 2.

Hieraus entnehmen wir, daß in Böhmen, Mähren und Schlesien insgesamt 2347603,8 ha beschlagnahmt sind (d. i. 29,8 %), daß aber hiervon auf die landwirtschaftlich genutzte nur 733489,81 ha (d. i. 15,65 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche), hingegen 1614123,99 ha (d. i. 50,09 %) auf die sonstig genutzte Fläche entfallen. Diese Feststellung ist von ungeheurer Wichtigkeit, denn hieraus ergibt sich, daß sich der Anteil der Großbetriebe an der der Landwirtschaft gewidmeten Fläche nur auf 15,65 % beläuft, somit einen Prozentsatz erreicht, der relativ unbedeutend ist¹⁾.

Über die Verteilung der einzelnen Kulturarten erfahren wir das Nähere in einem Artikel des Präsidenten Biskovsky. Hier wird nur die Gesamtsumme für die Republik angegeben, ohne daß eine Trennung nach den einzelnen Ländern erfolgt. (Poz. Ref. III. Jahrgang, Heft 7—8, S. 95).

	Gesamtfläche ha	Hiervon beschlagnahmt ha	%
Felder.	5969844	997000	16,7
Wiesen	1383389	200900	14,52
Gärten	153468	22400	14,59
Weingärten	18697	1500	8,02
Landwirtschaftliche Fläche	7525398	1221800	16,24
Wälder	4661133	2423700	50,04
Weiden	1153965	181500	15,73
Wasserfläche	77998	40600	52,05
Unfruchtbare Fläche.	630834	57900	9,18
Sonstige Fläche (Summe)	6523930	2703700	41,44
Gesamte Fläche.	14049328	3925500	27,94

Wir sind nun in der Lage, an Hand des vorhandenen statistischen Materials für Böhmen, Mähren und Schlesien eine Reihe wichtiger Schlüsse zu ziehen, die für eine bodenreformatorische Agrarpolitik grundlegend sein müssen:

1. Der Anteil der Großbesitzungen an der Gesamtfläche ist ein verhältnismäßig großer. Dieses Verhältnis ist aber in erster Linie auf die Verteilung des Forstbesitzes zurückzuführen.

2. Der Anteil der im Großbetriebe bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche beträgt 15,65 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, er ist somit kein übermäßig großer, doch ist ein Teil dieser zu Bodenreformzwecken heranzuziehen.

¹⁾ In Deutschland hingegen betrug der Anteil der Großbesitzungen (hier alle über 100 ha) im Jahre 1907 22,10 %. (Siehe Grünberg in „Grundriß der Sozialökonomie“ S. 137.)

3. Sinegegen ist die Zusammenballung der Großbesitzungen in Hand einiger weniger Besitzer eine ungesunde Erscheinung und es hat daher diesem Umstände eine wirtschaftliche Agrarpolitik Rechnung zu tragen; es ist Vorsorge zu treffen, daß Grundbesitz über ein wirtschaftliches Maß hinaus nicht in einer Hand vereinigt werden kann. Diese Bestimmungen haben sich jedoch ausschließlich auf landwirtschaftlichen Boden zu beziehen, da gerade in der Forstwirtschaft der Großbesitz die Garantie einer wirtschaftlichen Waldpflege gibt.

4. Zeigt uns die Statistik¹⁾, daß wir trotz der großen Besitzkomplexe, doch nicht typischen Latifundienbesitz, große, zusammenhängende, einem Eigentümer gehörende Flächen haben, sondern daß der im Großbetrieb bewirtschaftete landwirtschaftliche Boden fast gleichmäßig über die ganze Republik verteilt ist. Hieraus ergibt sich, daß die einzelnen Großbesitzungen aus mehreren, in allen Teilen der Republik verteilten Wirtschaftseinheiten bestehen — die miteinander wirtschaftlich oft in gar keinem Zusammenhange stehen —; uns fehlt somit auch der besonders im Osten Deutschlands zutage tretende Einfluß der großen Großbesitzungen und -betriebe.

5. Den Hauptanteil der Großbesitze bildet der forstlich genutzte Boden, der für eine Bodenreform nicht in Betracht kommt.

6. Der Anteil der Fälle, die auf die Ergänzungswirtschaften fallen, ist ein unverhältnismäßig großer (ohne jedoch von den in den anderen Staaten zutage tretenden Erscheinungen abzuweichen).

Deshalb fällt einer Bodenreform die Aufgabe zu, durch Auflösung bestehender Großbetriebe, neue selbständige Betriebe zu schaffen, sei es durch Ergänzung bestehender Ergänzungswirtschaften auf das Ausmaß eines selbständigen Betriebes, sei es durch Schaffung neuer, selbständiger Betriebe. Hierbei haben nicht bloß ausschließlich Kleinbetriebe neu gebildet zu werden, es hat auch mit Hilfe der Bodenreform die Neuschaffung von Mittelbetrieben durchgeführt zu werden.

Wir wollen uns nun der Bodengesetzreformgebung der tschechoslowakischen Republik zuwenden. Wir werden auf Grundlage der Protokolle der Verhandlungen des Parlamentes und der parlamentarischen Ausschüsse, in welchen die Gesetze entstanden sind, und aus den gesetzlichen Bestimmungen entnehmen können, welche Einflüsse auf die Konzipierung der Gesetze Einfluß gewonnen haben.

¹⁾ Siehe Anhang.

III.

Der Standpunkt der tschechoslowakischen politischen Parteien zu einer Bodenreform.

In jedem Gesetze, auch in jenen, die rein wirtschaftliche Fragen zum Gegenstande haben, spiegeln sich die Forderungen der Parteien wieder, die zur Zeit der Schaffung des Gesetzes die Leitung des Staates in Händen haben. Oft können wir auch die Erfahrung machen, daß Programm dogmen einer Partei modifiziert oder fallen gelassen werden, auf denen die Partei ursprünglich aufgebaut wurde, sobald die Partei die Leitung übernimmt. Diese Abänderung ist in vielen Fällen auf eine Anpassung der abstrakten Parteidogmen an die Wirklichkeit zurückzuführen, manchmal jedoch bedeutet sie nichts anderes als Wahl demagogie.

Wir wollen uns nun den, sich auf eine Regelung des Grundeigentumes beziehenden Doktrinen der einzelnen tschechischen Parteien zuwenden und untersuchen, welche Grundsätze die Parteien vor und nach dem Kriege, in der Zeit der Beratungen über die Bodenreform, vertreten haben und aus welchen Gründen im gegebenen Falle die Grundsätze abgeändert wurden.

Wir müssen vor allem zwei Weltanschauungen unterscheiden, und zwar einerseits die sozialistische, vertreten durch die Parteien des sozialistischen Blockes, andererseits die bürgerliche. (Unter den bürgerlichen Parteien wird natürlich der überwiegende Einfluß der „republikanská strana československého venkova“ zukommen.)

Bevor wir aber auf die Frage eingehen, wollen wir kurz das Partei verhältnis im ersten tschechoslowakischen Parlamente, im Revolutionsparlamente, darstellen, denn auch die Verteilung der Parteien ist für die Entstehung der Bodenreformgesetze von Wichtigkeit. Das Revolutionsparlament war ein ernanntes Parlament, welches sich ausschließlich aus Tschechen und Slowaken zusammensetzte. Die Mandate verteilten sich folgendermaßen auf die einzelnen Parteien: Die tschechischen Sozialdemokraten (Klub československé socialistické demokratické strany) besaßen 54, die tschechischen Sozialisten (Klub československé socialistické strany) 29, Klub české strany pokrokové²⁾, die

¹⁾ Die tschechischen Sozialisten und der Klub české strany pokrokové waren tatsächlich in einer Partei vereinigt.

²⁾ Die tschechischen Sozialdemokraten, die tschechischen Sozialisten und der Klub české strany pokrokové bildeten den sog. sozialistischen Block. Wie wir noch sehen

Agrarpartei (Klub republikánské strany českého venkova) 55, die Volkspartei (Klub strany lidové) 24, die Nationaldemokraten (Klub českosl. strany národně demokratické) 47 und die slowakische Partei 54 Mandate.

Der sozialistische Block und die Agrarpartei besaßen somit innerhalb des ersten Parlamentes die absolute Majorität (144 Mandate von 270¹⁾, welcher Umstand für die Fassung der Bodenreformgesetze von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte²⁾.

1. Die tschechoslowakischen Sozialdemokraten. (Klub Československé sociální demokracie.)

Kein Problem hat dem wissenschaftlichen Sozialismus größere Schwierigkeiten bereitet als die Agrarfrage. Bei keinem anderen Probleme sehen wir krassere Unterschiede zwischen den theoretischen Forderungen und jenen des praktischen Lebens, die durch eine aktive Politik zu vertreten sind, als gerade in der Agrarfrage. Die marxistische Konzentrationstheorie sieht als einzig richtiges Ziel der sozialistischen Agrarpolitik die vollkommene Ausschaltung der Klein- und Mittelbetriebe und lehnt somit einen jeden Schutz des Bauernstandes ab. „Nur diejenigen unter den Kleinbauern, die in dem Fortbestande ihrer Klasse verzweifeln, die sich nicht länger der Überzeugung verschließen, daß die Betriebsformen dem Untergange geweiht sind, auf denen ihre Existenz beruht, nur sie sind imstande, die Lehren des Sozialismus zu erfassen³⁾.“ Noch immer hält das sozialistische Programm an der wortwörtlichen Auslegung der marxistischen Konzentrationstheorie fest, obwohl bereits bei den Verhandlungen des Frankfurter Parteitages sich innerhalb der Partei Strömungen geltend machten, die auf die Proudhonsche Lehre zurückgreifen⁴⁾. Die betreffende Richtung weist darauf hin, daß die Entwicklung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gerade eine der Konzen-

werden, ging zwar im allgemeinen der sozialistische Block einheitslich vor, doch ergaben sich wegen der zweideutigen Haltung der tschechischen Sozialisten große Differenzen bezüglich der einzuschlagenden Taktik.

¹⁾ Die Anzahl der Mandate betrug 270; in der „Ročenka Revolučního Shromáždění Republiky Československé“ 1918/19 (Jahrbuch des Revolutionsparlamentes) sind jedoch nur 269 Abgeordnete angeführt.

²⁾ Die Vertreter der slowakischen Partei setzten sich zusammen aus Angehörigen aller Parteien. Deshalb war tatsächlich die Majorität eine größere, da ein Teil der Mitglieder dieser Partei noch den obgenannten Parteien zuzuzählen ist.

³⁾ Kautsky, Das Erfurter Programm, S. 180. Siehe auch Kautsky, Die Sozialisierung der Landwirtschaft.

⁴⁾ Gefördert werden die Strömungen durch die Erkenntnis, daß das marxistische Programm wenigstens nicht in den nächsten Jahrzehnten die Forderung der Massen des Landvolkes werden könne, und daß es im Interesse der Partei selber läge, dieses Programm in anderer Form auszulegen.

tration des Landbesitzes entgegengesetzte Entwicklung genommen habe, der Bauernstand hat sich nicht vermindert, sondern er ist auf Kosten des Großbetriebes angewachsen. Die agrarpolitische Opposition der Sozialdemokraten — insbesondere war es Vollmar¹⁾ — verlangt daher die Aufnahme des Bauernschutzes in das Programm, sie verlangt die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe auf Kosten des Großbetriebes. Allein auch bei diesen Beratungen blieb in der Theorie der Marxismus der Sieger, während in der Praxis die Sozialdemokratie gezwungen war, andere Wege zu gehen, wollte sie nicht den Zusammenhang mit der Landbevölkerung vollkommen verlieren. Noch fehlt die theoretische Begründung der praktischen sozialistischen Agrarpolitik, die später in gewissem Maße Bernstein, dann Herz und vor allem David gibt. Diese treten den Anhängern des Großbetriebes entgegen, indem sie nachweisen, daß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb wirtschaftlich überlegen sei. Aus diesem Grunde habe die Sozialdemokratie nicht den Großbetrieb als die beste Organisationsform der Regelung der landwirtschaftlichen Produktion zu vertreten, sondern ausschließlich den Kleinbetrieb. Sie stellen die neue These auf, daß fortan das Streben der sozialistischen Agrarpolitik in der Förderung des Kleinbetriebes zu erblicken sei, sei es nun in der Form von Eigentums- oder sei es in der Form von Pachtbetrieben. Trotz dieser für die Partei vorteilhaften Fassung des Agrarproblems gelang es bis heute nicht, eine Änderung der sozialistischen, auf das Erfurter Programm zurückgehenden Agrarpolitik durchzusetzen²⁾.

Diesen Entwicklungsgang der deutschen Sozialdemokratie hatte auch die tschechische Sozialdemokratie durchgemacht. Ihr Agrarprogramm lautete vor dem Kriege³⁾: „Herausgabe eines Expropriationsgesetzes, das den Grundsatz der fortschreitenden Enteignung der Großgrundbesitzungen verwirklicht. Kirchengüter sollen entschädigungslos enteignet werden. Sofern durch ihre Erträge wohltätige Anstalten erhalten werden, hat die Öffentlichkeit die Erhaltung zu übernehmen. Im Enteignungsgesetz ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die enteigneten Besitzungen ohne Rücksicht darauf, ob sie in den Besitz des Staates, des Landes oder der Gemeinde übergehen, nur an Privatpersonen verpachtet, nicht aber verkauft werden dürfen. Die Verpachtung wird der armen landwirtschaftlichen Bevölkerung

¹⁾ David a. a. D. S. 40.

²⁾ Wir sehen, daß auch in Deutschland nach dem Kriege in der Agrarfrage innerhalb der sozialdemokratischen Partei die größte Verwirrung herrscht. Der Kasseler Parteitag (Oktober 1920) hat Richtlinien für die Agrarpolitik aufgestellt, wo neben der Sozialisierung der reifen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Innenkolonisation, die Zuteilung an Private gefördert wird.

³⁾ Mědráček, Sociálně Demokratické Požadavky pro venkov 1911, S. 82 ff.

und kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften vorbehalten. Ferner sind mittels aller zweckmäßigen, moralischen und finanziellen Mittel jene Bestrebungen zu fördern, deren Ziel die praktische Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens in der Landwirtschaft ist, in der bisher der Genossenschaftsgedanke zurückgestellt wurde."

Auch hier sehen wir schon, daß die tschechischen Sozialdemokraten nicht mehr den Großbetrieb, sondern den Kleinbetrieb als das Ziel ihrer Agrarpolitik bezeichnen, ohne sich jedoch endgültig für den Kleinbetrieb einzusetzen.

Der beendigte Weltkrieg ließ die Sozialisten die Errichtung eines sozialistischen Staates erhoffen, den Ausgangspunkt für ihn mußte die sozialistische Landwirtschaft bilden. Wir sehen, daß dem Parteitage der tschechoslowakischen Sozialdemokratie vom 30. Dezember 1918 Richtlinien einer neu ausgearbeiteten Agrarpolitik vorgelegt werden, welche mehr als bisher in Übereinstimmung mit dem im Volke sich geltendmachenden Strömungen stehen. Modráček, der Vorkämpfer der Genossenschaftsbewegung erstattet das Referat, und er formuliert das Programm folgendermaßen: „Jeder Besitz, der größer ist als 100 ha, wird Eigentum der Republik. Die Wälder verbleiben in dauerndem Eigentum der Republik und unter ihrer Verwaltung. Bei der enteigneten Landwirtschaft kann man diesen Vorgang nicht empfehlen, weil die Landbevölkerung sich in einem grundsätzlichen Widerstande zu jedem Lohnsysteme befindet, sie will auf ihrem Boden selbständig sein. In gleicher Weise, wie sie nicht der Lohnarbeiter des Großgrundbesitzes sein will, will sie auch nicht der Lohnarbeiter des Staates sein. Die Agrarpartei verlangt, daß die enteigneten Güter einfach parzelliert und verkauft werden; wenn aber die enteigneten Güter verkauft werden, kann diese nur der erwerben, wer Geld hat, der nichtvermögende Landwirt, der nichts Besizende und die Kriegsinvaliden werden dann vollkommen ausgeschlossen. Für diese käme zumindest in der Mehrzahl der Fälle der enteignete Boden überhaupt nicht in Betracht, weil ihnen zur Bezahlung das Geld mangelt. Aber die Ärmsten sollen den Boden erhalten, daher ist es notwendig, daß er verpachtet werde. Die Republik kann unmöglich alle die Pächter beaufsichtigen, deshalb liegt es selbst in ihrem Interesse, wenn die Pächter sich in Genossenschaften vereinigen.“

Die enteigneten Großgrundbesitzungen sollen nicht parzelliert, sondern angemessen abgerundet auf lange Zeiten als ein Ganzes an Genossenschaften verpachtet werden. Diese Genossenschaften teilen dann in einer Art von Unterpacht den Großbesitz unter ihre Mitglieder auf. Jeder wird dann seinen Anteil, der für seine Lebensführung vollkommen genügt, selbst bearbeiten. Der Genossenschaft fällt bloß die Aufgabe einer Oberaufsicht zu, ferner hat sie sich um den notwendigen Betriebskredit und um den gemeinschaftlichen

Einkauf von Sämereien, Düngemitteln usw. zu sorgen. Die Genossenschaft könnte beispielsweise auch die Felder beackern und die größeren Arbeiten besorgen; im übrigen würde jedoch jeder selbständig wirken. Diese Art der Bewirtschaftung hat ihre Vorteile:

1. entspricht sie den Bestrebungen des Landvolkes, nämlich so weit als möglich selbst Herr zu sein, für sich zu wirtschaften und das unbeschränkte Recht zu besitzen, über den Ertrag der eigenen Arbeit zu disponieren,
2. hat sie den Vorteil, daß sie die einzelnen Familien voneinander trennt,
3. es haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, daß auch bei uns, wo dieses System bereits eingeführt wurde, die Bewirtschaftung auf solchen Genossenschaftswirtschaften äußerst intensiv ist.

Zwar sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften, in denen alle Mitglieder für gemeinsame Rechnung wirtschaften, eine vollendetere Form als jene mit geteilter Bewirtschaftung, aber wir haben weder am Lande die notwendigen geeigneten Verwalter solcher Genossenschaften, noch ist die Entwicklung bei uns so weit fortgeschritten, daß der Sozialismus zur Durchführung dieser Forderung schreiten könnte.

Gelingt es, auf diese Weise 200 000 Landlose oder Nichtbesitzende auf den Großgrundbesitzungen anzusiedeln, haben wir in der Landwirtschaft das bisherige Lohnsystem gebrochen. Eine solche Reform bewirkt einen vollkommen sozialen und ökonomischen Umsturz in der gesamten tschechoslowakischen Landwirtschaft. Nach deren Verwirklichung müssen entweder die größeren Mittelbesitzungen wegen Arbeitermangel parzelliert werden, oder es muß der Bauernbesitz gleichfalls in Genossenschaften zusammengeschlossen werden, weil er keine Arbeiter mehr erhalten wird, die er ausbeuten kann¹⁾.

Eine Vergesellschaftlichung des Bodens ist gegenwärtig nicht möglich, sie ist das Ideal einer sehr weiten Zukunft. Wir haben kein Interesse, den kleinen Landwirten etwas wegzunehmen²⁾."

Ein neues Programm wird uns vorgelegt, in welchem das Agrarproblem im Sinne Davids vorläufig gelöst wird. Sie lösen somit das Agrarproblem in glücklicher Form, indem sie es auch mit der Ansicht der Wähler in Übereinstimmung bringen, ohne sich in Widerspruch mit den wirtschaftlichen und dogmatischen Forderungen ihrer Partei zu stellen.

Aber dieses Programm blieb in der tschechischen Sozialdemokratie selbst nicht un widersprochen und so sehen wir, daß ein im marxistischen

¹⁾ Es wird weiter der Grundsatz der Enteignung gegen Entschädigung angenommen.

²⁾ Zabrání velkostatků a jejich osídlení. Fr. Modráček, S. 3/4, enthält das von ihm am Parteitage gehaltene und von diesem angenommene Referat.

Sinne gehaltenes diesem entgegengestellt wird. Das Hauptorgan der tschechoslowakischen Sozialdemokratie bringt, nachdem bereits am 30. November 1918 ähnliche aufgestellt wurden, nachstehende Forderungen: „Wie soll auf den enteigneten Besitzungen die Wirtschaft eingerichtet werden? Es gibt einzelne Teile der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. die Wälder, bei denen der Großbetrieb unstreitig besser ist, hingegen bewährt sich bei anderen — Weingärten und Gärten — die Kleinwirtschaft. Für jede dieser zwei Typen muß eine besondere Form konstruiert werden. Die Bewirtschaftung der enteigneten Großgrundbesitzungen aber übergibt der Staat einem Betriebsrate, dieser wird gebildet

1. durch Vertreter der durch das allgemeine gleiche Wahlrecht gewählten Bezirksvertretungen,
2. durch Vertreter der Arbeiter und Beamten, die auf dem Großgrundbesitz arbeiten,
3. durch Vertreter der Bezirkskonsumvereine,
4. durch theoretisch und praktisch gebildete Fachleute, die durch das landwirtschaftliche Bezirksamt ernannt werden.

Dieser Rat ernennt den Verwalter, die Beamten, schließt mit den landwirtschaftlichen Arbeiterorganisationen die Kollektivverträge ab. Bezüglich der täglichen Detailarbeiten kann ein bedeutendes Entscheidungsrecht dem Arbeitsausschusse übertragen werden.

Über die vergesellschaftlichen Großgrundbesitzungen der gesamten Republik hat eine Zentralkorporation die Aufsicht zu führen, die aus den Vertretern des Staates, der landwirtschaftlichen Hochschule, der landwirtschaftlichen Arbeiterorganisationen und der Konsumvereine gebildet wird. Sie hat über große Investitionen, Meliorationen zu entscheiden und entwirft jedes Jahr gemäß den Bedürfnissen des Volkes den Arbeitsplan.

Was soll mit jenen Teilen der enteigneten Besitzungen geschehen, die sich besser für Kleinwirtschaft eignen? Hier gibt es zwei Lösungen. Diese werden entweder den neuen Kleinbesitzern ins vollkommene Privateigentum übergeben oder aber in Pacht, die entweder kündbar oder Erbpacht ist. Die Sozialisten sprechen sich für die Pacht aus. Gegen das Privateigentum führen sie an, daß derjenige, der ein Stück enteigneten Bodens erhalten würde, es in der Regel durch Verschuldung übernehmen müßte. Diese Verschuldung wird immer mehr anwachsen, wenn beim Erbgang den Besitz nur ein Erbe übernehmen soll. Solche verschuldete Landwirte sind bereit, die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erhöhen. Das ist aber das Ziel der Politik der Agrarier. Verpachtet hingegen der Staat diese Besitzungen, so kann er, wenn es notwendig ist, den Pachtschilling erniedrigen und dafür niedrige Produktpreise diktieren. Die Furcht, daß ein Pächter nicht investieren werde, kann dadurch

beseitigt werden, daß die Pacht zu einer Erbpacht gemacht wird, die nur dann kündbar ist, wenn bei der Bezirksbehörde die unwirtschaftliche Bewirtschaftung des Pächters nachgewiesen wird. Den Pachtschilling erhält zu einem Teile der Staat, zu einem Teile die Bezirke. Der Staat hat aus diesen Teilen einen Investitionsfonds zu bilden. Ein Teil des Reingewinnes muß jedes Jahr der Erhaltung der Landwirtschaft gewidmet werden, ein zweiter Teil, der heutzutage als Steuer abgeführt wird, würde dem Staate zufallen, der restliche Teil, also auch jener, der heute den Unternehmergewinn ausmacht, wird den Arbeitern, Angestellten und Beamten verbleiben. Je mehr die Landwirtschaft produzieren würde, desto mehr würden die Arbeiter erhalten“).

Trotz dieser Opposition müssen die tschechischen Sozialdemokraten das von Modráček vertretene Programm zu ihrem Parteiprogramme erheben, sofern sie nicht den ganzen Anhang in der landwirtschaftlichen Bevölkerung verlieren wollten. Der 13. Kongreß vom 27. bis 29. November 1920 in Prag, hatte nach einem Referate von Vinovec eine Resolution gefaßt, die den von Modráček vertretenen Standpunkt darstellt. Die für uns wichtigen Punkte sind folgende²⁾:

1. „Der Boden muß schließlich Eigentum der menschlichen Gesellschaft werden, gleichwie es die übrigen Produktionsgüter werden müssen. Die Nation, welche die kapitalistische Ordnung beseitigt und sie durch die sozialistische ersetzt, muß in dem gleichen Augenblicke Eigentümerin des Bodens und seines Zubehörs werden.
2. Der Schwerpunkt der Sozialisierung der Landwirtschaft liegt in der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Emporhebung des ländlichen Proletariats, das den Angelpunkt der ganzen Bodenreform und den zukünftigen sozialisierten Träger der Landwirtschaft bildet.
3. Die Vergenossenschaftlichung des landwirtschaftlichen Proletariates in Erzeugungs-, Einkaufs- und Verkaufs-, Kredit-, Meliorations- und Spargenossenschaften muß programmatisch und sorgfältig und gründlich aufgebaut werden und ist moralisch und finanziell durch den Staat zu unterstützen.
4. Der Übergang zur sozialisierten landwirtschaftlichen Produktion darf nicht an bestimmte Formeln des landwirtschaftlichen Unternehmens des befreiten und durch die Durchführung der Bodenreform zur Selbständigkeit gelangenden landwirtschaftlichen Proletariates gebunden werden, es hat vielmehr auf die Ver-

¹⁾ Právo lidu vom 31. Jan. 1919, Nr. 27, über Reinertragsverteilung auch Právo lidu vom 15. Jan. 1919, Nr. 13, „Socialisace uhelných dolů“.

²⁾ Dálnický hospodářský program v Československé Republice, Praha 1921, S. 25—32.

schiedenheit der Lage, des Klimas, der Bonität und der Art des Bodens, sowie auf die vererbten Fähigkeiten und auf den Kulturgrad des landwirtschaftlichen Volkes Rücksicht genommen zu werden.

5. Die Bodenreform darf nicht einmal die kleinsten Komplexe des Waldes im Privatbesitz belassen. Alle Wälder haben bei der Durchführung der Bodenreform Staatsgut zu werden, sofern es sich nicht um Wälder öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Die Gesetze, welche der Durchführung dieser Grundsätze widersprechen, sind zu revidieren und abzuändern, die Waldarbeiter sind in wirtschaftlicher Beziehung an der Waldproduktion zu beteiligen.
6. Sofern es die Bodenreformgesetze zulassen, daß der vom Staate beschlagnahmte Boden im Eigentum privater physischer Personen verbleibt, ist durch ein Gesetz zu bestimmen, daß sie nicht mehr als 50 ha landwirtschaftlichen Bodens erhalten.
7. Alle Arten, welche in der Bodenreform und in den Vorbereitungen zur Sozialisierung der landwirtschaftlichen Produktion durchgeführt werden, sind so durchzuführen, daß die landwirtschaftliche Produktion nicht sinke, sondern vielmehr ansteige mit der sachlichen landwirtschaftlichen Erkenntnis und mit der intensiven durchdachten Form einer ordentlichen und gewissenhaften Bewirtschaftung. Der landwirtschaftliche Boden als das unersehbliche, die Ernährung dem Volke bietende Produktionsmittel, kann nur jenen gewidmet werden, welche ihr Leben der Arbeit auf diesem Boden widmen und sich der großen Verantwortung gegenüber dem übrigen Proletariat bewußt sind. Sofern die Volksernährung, der Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion und die Interessen der Angestellten es verlangen, müssen größere Werteinheiten erhalten bleiben, welche diese Aufgaben bis zum vollen Siege des Sozialismus zu erfüllen hätten und welche durch Genossenschaften der Angestellten des Großgrundbesitzes bewirtschaftet werden. Die Pflicht des Staates ist es, daß er diese erhaltenen größeren Einheiten mit allem Notwendigen versorgt und die Genossenschaften mit seiner Finanzhilfe (Kredit) unterstützt.

Wir sehen also, daß die tschechischen Sozialdemokraten mit diesem Programme eigentlich das marxistische Agrarprogramm vollkommen ablehnen. Allein sie erklären schon jetzt, daß diese Lösung nur eine vorläufige ist und der endlichen Lösung bedarf, die erst dann eintreten kann, wenn der Sozialismus endgültiger Sieger geblieben ist¹⁾.

¹⁾ Siehe auch Socialistická Revue academie Bd. XXV, Heft 7; Ján Roudelka: Pozemková reforma československá a socialism. S. 311.

Aber nicht bloß bei der tschechischen Sozialdemokratie mußte das marxistische Agrarprogramm fallen gelassen werden, sondern auch der Kommunismus in Rußland mußte sein Agrarprogramm im antimarxistischen Sinne neu schaffen. Die Sowjetregierung sah sich plötzlich vor die Tatsache gestellt, daß an Stelle der projektierten sozialistischen Großbetriebe private Kleinbetriebe traten. Sie mußte deshalb, wollte sie nicht die Landbevölkerung gegen sich aufbringen, diese Durchführung sanktionieren, denn ohne den Bauernstand wäre der Kommunismus verloren gewesen. Deshalb mußte man den auf seiner eigenen Scholle lebenden Bauer trotz seines Privateigentums als ein Glied der kommunistischen Organisation darstellen. Mithin hat in der russischen Agrarpolitik nicht der Standpunkt des Kommunismus, sondern der Standpunkt der von ihm bekämpften Sozialrevolutionäre gesiegt.

Das Verhältnis des Kommunismus zum Bauernstande drückt Lenin mit folgenden Worten aus¹⁾: „Unsere Aufgabe darf nicht auf Expropriation des mittleren Bauern, sondern muß einzig und allein darauf gerichtet sein, die besonderen Lebensbedingungen der Bauern zu studieren, bei ihnen die Mittel und Wege zu lernen, wie der Übergang zu einer besseren gesellschaftlichen Ordnung bewerkstelligt werden kann, ohne uns zu unterstehen, ihn zu kommandieren.“

Die Agrarreform des Kommunismus besteht daher, wie es auch Miljutin ganz offen zugibt, in nichts anderem als darin: „daß das Bauerntum die Sicherheit erhält, daß die Gutsbesitzer auf dem Lande nicht mehr vorhanden sind und daß sie selbst alle Fragen lösen können, daß sie selbst ihr Leben meistern dürfen. Ob in unserem Systeme oder im Geiste des Programms der Sozialrevolutionäre — nicht darum handelt es sich²⁾.“ (Bei dieser Auffassung müssen wir uns fragen, wo liegt der Unterschied zwischen dem verwirklichten Agrarprogramme des Kommunismus in Rußland und den noch später kennenzulernenden Forderungen der tschechischen Agrarpartei. Beide bekämpfen den Großgrundbesitz und verlangen dessen Verschwinden; doch auch den Kommunisten genügt dieses Verschwinden, sie verlangen nicht gemeinschaftliches Eigentum an dem enteigneten Besitze, sie erkennen Privateigentum gleich den tschechischen Agrariern an.)

Den oben gekennzeichneten Standpunkt der tschechischen Sozialdemokraten haben diese auch in den Verhandlungen über die tschechoslowakischen Bodenreformgesetze vertreten. Insbesondere beim záborový zákon ist es ihnen gelungen, ihren Forderungen Geltung zu verschaffen. Wenn auch die anderen Gesetze gleichfalls noch einen

¹⁾ Lenin, Das Verhältnis der Kommunisten zum mittleren Bauerntume. Referat, gehalten auf dem 8. Parteitage 18.—23. März 1919, S. 18.

²⁾ Sozialismus und Landwirtschaft. Miljutin S. 76.

Kompromiß der sozialistischen und der bürgerlichen, besser gesagt, der agrarischen Weltanschauung darstellen, so zeigt doch die Durchführung der Bodenreform, daß der Standpunkt der Sozialdemokraten in der Bodenreform nicht verwirklicht ist, und daß sie den Kampf um die Bodenreform vollkommen verloren haben. Sie bekämpfen deshalb auch die Arbeiten des Bodenamtes, sie verlangen die Erfüllung ihrer im Gesetze niedergelegten Forderungen, ohne bisher einen Erfolg zu erreichen. Doch wie lange noch? Gerüchte wissen von einer grundlegenden Änderung des sozialdemokratischen Programmes im antimarxistischen Sinne zu berichten. Geschieht dies, dann fällt auch für die Partei die letzte Schranke, und sie kann mit gleicher Berechtigung wie die einst marxistisch sich gebärdende tschechische sozialistische Partei die Bodenreform deshalb als ein sozialistisches Werk hinstellen, weil durch sie die Differenzierung des Besitzes aufgehoben wurde.

2. Die tschechoslowakischen Sozialisten.

(Československá strana socialistická.)

Als im Jahre 1897 die tschechischen Sozialdemokraten im Wiener Reichsrat die sonst von den tschechischen Parteien immer abgegebene staatsrechtliche Bewahrung nicht abgaben, entstand unter Klovás Führung, von Böhmen ausgehend, eine nationale Bewegung unter den Arbeitern. In wirtschaftlicher Beziehung vertrat die Bewegung ähnliche Forderungen wie die Sozialdemokraten; hingegen ist sie nicht international, sondern streng national. Anfangs nur auf Industriearbeiter beschränkt, verlegt die Partei im Jahre 1911 ihre Agitation auch auf das flache Land und errichtet im Rahmen der Parteiorganisation eine eigene Sektion für die Kleinlandwirte und für die Häusler¹⁾. Von diesem Zeitpunkte an datiert auch das Interesse der Partei an dem Agrarprobleme. Von Bedeutung sind die vom achten Parteikongresse²⁾ beschlossenen agrarpolitischen Richtlinien des Programmes³⁾. Ausgehend von der Notwendigkeit des Überganges der kapitalistischen zur gemeinschaftlichen Wirtschaft — bei Ablehnung des sog. Staatssozialismus — stellt das Programm zur Erreichung seiner Forderung bezüglich der künftigen Agrarpolitik folgende Richtlinien fest:

„In der Landwirtschaft ist es möglich, den sozialistischen Grundsatz: ‚Der Besitz von Produktionsgütern steht den Arbeitenden unter Kontrolle der öffentlichen Macht zu‘, nicht bloß beim gemeinschaft-

¹⁾ Dr. J. Heidler a. a. o. S. 37.

²⁾ Vom 30. März bis 1. April 1918.

³⁾ Program československé strany socialistické. Janáček, Praha, S. 12.

lichen Besitz, sondern auch beim Besitz der Einzelpersonen zu verwirklichen. Wir fordern daher unerschütterlich die Enteignung des Bodens, insbesondere die der Großgrundbesitzungen, und seine Überführung entweder in den Besitz von landwirtschaftlichen Vereinigungen oder in den von einzelnen Familien je nach dem, welche Art zweckmäßiger ist, da wir überzeugt sind, daß es nicht einen wesentlichen Vorteil des Großgrundbesitzes gibt, der nicht bei intensiver Bewirtschaftung, auf welche wir angewiesen sind und weiterhin auch bleiben werden, durch gemeinschaftliche landwirtschaftliche Vereinigungen, seien sie nun in Form von Produktionseinkaufs- oder -verkaufsvereinigungen erreicht oder übertroffen werden könnte. Für den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion wird durch Versuchswirtschaften Sorge getragen werden, die im Eigentume von Vereinigungen der Landwirte sich befinden. Solche Wirtschaften sind für Bezirke gleichen Klimas und gleicher Bonität zu errichten.“

Das nach Beendigung des Weltkrieges plötzliche Anwachsen der sozialistischen Strömung veranlaßt auch die tschechoslowakischen Sozialisten, wieder mehr das sozialistische Programm herauszutreten, und so sehen wir, daß die in der stattgefundenen Wirtschaftstagung aller tschechoslowakischen sozialistischen Parteien angemommene Entschliebung¹⁾ auch von ihren Vertretern als bindend anerkannt wurde.

Wenn auch in dieser Entschliebung die Bodenabgabe an Privatwirtschaften als zulässig und dem Sozialisierungsprogramme als nicht entgegengesetzt angesehen wird, so ist doch die Hauptbewirtschaftung als gemeinsame, als genossenschaftliche, als Pachtung gedacht²⁾.

¹⁾ „Der gesamte Boden in der tschechoslowakischen Republik soll als National-eigentum erklärt werden. Die landwirtschaftlichen Unternehmungen mit einem Katastralreinertrage von über 2000 Kč oder mit einem Ausmaße von über 50 ha sind zu enteignen. Der enteignete Boden wird einerseits für die, die kein Land besitzen, dann für Kriegsinvaliden und für die Familien der gefallenen Soldaten, andererseits zur Vergrößerung der Besitzungen der Kleinlandwirte verwendet. Niemand darf mehr Boden haben, als er mit seiner Familie ohne regelmäßige Aushilfe von Landarbeitern bestellen kann. Die enteigneten Großgrundbesitzungen werden, sofern nicht gesetzliche Anfallsrechte vorhanden sind, als Nationalvermögen im Interesse der darauf arbeitenden Arbeiter und Beamten verwaltet. Die bisherigen Eigentümer erhalten vom Staate eine Rente, die ihnen ein Minimum der Lebenshaltung garantiert. Alle Benutzer des Bodens zahlen an Stelle der Grundsteuer eine Pacht. Eine Vergrößerung der Besitzungen über das Maß der Lebenshaltung ist unzulässig. Die ganze Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Oberaufsicht über die staatlichen Güter unterstehen der staatlichen landwirtschaftlichen Verwaltung, an deren Spitze der Landwirtschaftsminister und ein aus dem Kreisdelegierten gewählter Ausschuss steht. Den Arbeitern wird eine minimale Lebenshaltung garantiert, wie sie die übrigen staatlichen Arbeiter genießen. Der Reingewinn wird zwischen den Beamten, Arbeitern und Angestellten geteilt.“ Siehe České Slovo vom 3. Dez. 1918, Nr. 39.

²⁾ Siehe insbesondere České Slovo vom 3. Jan., Nr. 2; České Slovo vom 26. Jan.,

Um die Form der Pachtung der Bevölkerung mündgerecht zu machen, wird darauf hingewiesen, daß an einen Kauf, an eine Übertragung ins Eigentum, wie die Agrarpartei es will, nur aus dem Grunde nicht gedacht werden könne, weil den tatsächlich Bodenbedürftigen hierzu das Geld fehle, so daß bei der von den Agrariern angestrebten Lösung wieder nur die Besitzenden und nicht das Proletariat den Grund und Boden erwerben würde¹⁾.

Die Partei erkennt jedoch im Laufe der nächsten Wochen, daß die Landbevölkerung, um deren Gewinnung es sich bei der Agrarfrage handelt, nicht die Pacht will, sondern daß sie nur im Privateigentume das einzig erstrebenswerte Ziel einer Bodenreform sieht. Die sozialistischen Parteien mußten sich daher entscheiden, ob sie ihre ursprünglichen Grundsätze festhalten und ihre Anhänger unter gewissen Anpassungen des Programmes an die Forderungen des Landvolkes zu diesen erziehen sollen, oder ob sie das Programm nunmehr nur auf Gewinnung von neuen Mitgliedern einstellen sollen.

Die tschechoslowakischen Sozialisten wählen den einfacheren Weg: die noch vor kaum zwei Wochen vertretenen Anschauungen werden plötzlich über Bord geworfen, ein ehemaliger Parteisekretär der tschechischen Agrarpartei, welcher neue Leitsätze ausarbeitet, wird angestellt, der plötzlich als offizielles Organ der Partei den Satz verkündet: „Es ist selbstverständlich, daß jeder auf seinem eigenen Grund und Boden besser wirtschaftet als auf gepachtetem.“²⁾ Allein ein Widerspruch ist noch zu lösen, der sich infolge des plötzlichen Umschwunges ergibt. Früher wurde die Eigentumsübertragung des enteigneten Bodens nur deshalb abgelehnt, weil angeblich nur die Besitzenden, nicht aber die Besitzlosen den Boden kaufen können. Abgeordnetem Svozil ist es vorbehalten, den Widerspruch zu lösen. Er verlangt die entschädigungslose Enteignung; mit Hilfe dieser Maßnahmen kann der Staat den Boden so billig abgeben, daß jeder, auch der ärmste, nunmehr Boden kaufen könne. Das Programm der tschechoslowakischen Sozialisten ist nunmehr vollkommen auf den Instinkt der Masse eingestellt, sie haben, wie Modráček in den sozialistischen Blättern treffend sagt, ihr sozialistisches Programm vollkommen verlassen.

Die Partei gewann neben der tschechoslowakischen Agrarpartei auf die Durchführung der Bodenreform den größten Einfluß. Die Forderungen ihrer organisierten Bodenbewerber sind auf die Parzellierung gerichtet; ihren Forderungen entspricht auch die bisherige

Nr. 19, und České Slovo vom 2. Febr., Nr. 29, 1919.

¹⁾ České Slovo vom 8. Dez. 1918, Nr. 49; České Slovo vom 22. Dez. 1918, Nr. 61, und České Slovo vom 2. Febr. 1919, Nr. 29.

²⁾ České Slovo vom 6. Febr. 1919, Nr. 30; České Slovo vom 14. März 1919, Nr. 62; bezüglich des Parteisekretärs J. Venkov vom 1. März 1919, Nr. 52.

Durchführung der Bodenreform. Trotzdem hält die Partei es für notwendig, auch in der Agrarfrage, sich hier und da, insbesondere bei großen öffentlichen Kundgebungen, ein sozialistisches Mäntelchen umzuhängen. Ein Beispiel dieser Unaufrichtigkeit — denn an eine Durchsetzung, respektive auch nur an eine Vertretung solcher aufgestellten sozialistischen Forderungen denkt die Partei überhaupt nicht — ist der neunte Parteitag¹⁾. Abgeordneter Laube, der Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des staatlichen Bodenamtes ist, hielt bei diesem Kongresse ein großes Referat über die von der Partei bei Durchführung der Bodenreform zu verfolgenden Ziele. Vom Parteitag wird auch eine Resolution²⁾, die im Sinne des Referates gehalten ist, einstimmig angenommen. Und doch haben beide zu

¹⁾ Vom 14.—16. Mai 1921.

²⁾ „Der beschlagnahmte Boden gehört gemäß des Willens des Volkes vor allem dem Staate, der die Souveränität des Volkes darstellt. Das Bodenamt als das ausübende Organ dieser Volkshoheit hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß das Eigentumsrecht so rasch als möglich auf den Staat übergeführt werde, damit die Devastierung der Wälder, die nicht berechtigten Veräußerungen der künstlerischen und historischen Werte, das Ausplündern des Bodens und der Verfall der Gebäude und des Inventars verhindert werde; daß der beschlagnahmte Waldboden, die landschaftlichen Besonderheiten und der zum Schutze des Staates notwendige Boden im ganzen in Händen des Staates erhalten bleibe; daß die Kolonisierung in letzteren Gebieten in der Art zu erfolgen habe, daß vor allem das Hofsystem zur Anwendung zu gelangen habe, sei es in der Form der langjährigen Pachtung, sei es in Form der Überführung in das Eigentum geeigneter Fachleute unter der vom Staat zu stellenden Bedingung, daß der Boden für zukünftige, später folgende Kolonisten sichergestellt werde; daß die Zuteilung des Bodens ins Privateigentum auf den anderen beschlagnahmten Besitzungen nur in dem Maße zu erfolgen habe, als der Unternehmer des Bodens den Willen und die Fähigkeit hat, auf ihm geordnet zu wirtschaften; daß bei dieser Zuteilung Rücksicht genommen werde, daß der Umfang der Zuteilung nicht die Möglichkeit der geordneten Bewirtschaftung der neuen Einheiten bedrohe, welche aus diesen Restgütern gegründet werden; daß die Bewirtschaftung dieser Restgüter vor allem an Genossenschaften, welche aus den Angestellten der Großgrundbesitzungen, Legionären bestehen, dann an Konsumgenossenschaften, Gemeinden, ferner auch an Personen, welche neben der geordneten Bewirtschaftung auch die dauernde Sicherung der Angestelltenexistenzen des betreffenden Objektes übernehmen, übergeben werde.

Die Bezahlung des Erfasses der übernommenen Besitzung hat in der Form zu erfolgen, daß die aus den Dienstverträgen herrührenden Verpflichtungen bis zur Sicherstellung einer angemessenen Existenz der Angestellten mittels Kapital sichergestellt werden.

Das Existenzminimum und der Schutz jener Angestellten des Großgrundbesitzes, welche um ihre Existenz kommen und nicht sichergestellt werden durch Übernahme, Pension, Abfertigung oder Bodenzuteilung bis zur Zeit der Neuanstellung, hat gleichfalls durch ein eigenes Gesetz zu erfolgen.

Die landwirtschaftliche Industrie hat, sofern sie mit dem Boden übernommen wird, unter Beziehung der bisherigen Angestellten vergenossenschaftlich zu werden. Insofern aber diese in die Hände von Einzelpersonen übergeben wird, hat dies gleichzeitig unter der Bedingung zu geschehen, daß die Existenz der dort Angestellten gesichert wird.

Mit Rücksicht auf die ungeheure Wichtigkeit der Reform und die Verantwortung

Wort kommenden Redner¹⁾ — längere Debatten wurden gemäß eines Kongreßbeschlusses nicht abgeführt — sich gegen Laubes Standpunkt ausgesprochen und bei der Bodenzuteilung nur das Privateigentum verlangt, hingegen die genossenschaftliche Bewirtschaftung abgelehnt. Trotz der einmütigen Ablehnung wird die von Laube vorgelegte Entschliebung, die wieder einmal sozialistisch angehaucht ist, einstimmig angenommen, ohne daß aber die vom Parteitag gefaßten Beschlüsse in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Ist dieser hier uns entgegentretende Gegensatz zwischen Theorie und Praxis nicht etwa auf die für die sozialistischen Parteien sich ergebenden Schwierigkeiten der Lösung des Agrarproblems zurückzuführen? Für die tschechoslowakischen Sozialisten ist diese Frage zu verneinen, denn diese Partei kennt nur die eine Aufgabe, ihrem Konkurrenten, das ist der tschechischen Agrarpartei, die Wähler abspenstig zu machen; gebärdet sie sich einmal als sozialistische Partei, dann täuscht sie sich nur selbst, sie kann aber nicht die anderen täuschen.

3. Die tschechoslowakischen Agrarier.

(Republikánská strana československého venkova.)

Ursprünglich eine rein berufliche Organisation, hat die „sdrázení českých zemědělců“ im Jahre 1896, dem Gründungsjahre der meisten tschechischen politischen Parteien, die politische tschechische Agrarpartei geschaffen. Diese hat bis zum Umsturz fast ausschließlich die bäuerlichen Interessen mit all den einer solchen ständischen Partei anhaftenden Vor- und Nachteilen vertreten. Aber das eine muß hervorgehoben werden, sie hatte im Vereine mit der deutschen Agrarpartei in der ehemaligen österreichischen Monarchie die Interessen der Landwirtschaft mit Erfolg gewahrt, und auch ihr ist ein Teil des Fortschrittes und der Entwicklung unserer heimischen Landwirtschaft zuzuschreiben. Die Interessenvertretung der Bauern zeigt sich deutlich in ihrem Agrarprogramm, welches bezüglich einer Bodenreform folgende Grundsätze enthält²⁾: „Nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Vermehrung des Mittelbesitzes muß unser Ziel sein. Dies hat durch Unterstützung und Gründung bäuerlicher Stammgüter zu erfolgen, indem allodiale und ruffikale Grundbesitzungen aufgekauft und an ihre Stelle mit Hilfe der Ansiedlung bäuerlicher Familien neue Mittelbesitzungen geschaffen werden. Dies hat insbesondere unter Bildung von Rentengütern zu

des Bodenamtes fordern wir, daß seine Führung von der Abhängigkeit des Diktates einer bestimmten Gruppe von Interessenten befreit wird.“ (Protokol IX. řádného sjezdu československé strany socialistické. Melantrich v Praze, S. 87/88.)

¹⁾ Die Redner waren Vázany und Pešer, a. a. D. S. 70.

²⁾ Program české strany agrární, Praha 1903, S. 61.

geschehen. Neben dieser Aktion muß aber auch den kleinen Landwirten und Arbeitern die Möglichkeit des Grunderwerbes gegeben werden.“

Das Programm fordert nicht einen Vernichtungskampf gegen Großbetrieb und Großbesitz, sondern es anerkennt die großen Verdienste der Großbetriebe, es nennt sie „die Pioniere der Landwirtschaft“¹⁾, wenn es auch die berechtigte Forderung nach einer Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung enthält.

Der Umsturz, die Gründung der Republik und die Änderung der Gemeindevahlordnung sind aber auch an der Partei keineswegs spurlos vorübergegangen, sie haben vielmehr, wie vielleicht bei keiner anderen, ihr ihr Stigma aufgedrückt. Aus der einst gemäßigten Bauernpartei war eine radikale, man kann fast sagen agrarbolshewistische Partei geworden, die auch ihren Namen zugleich mit ihren Parteigrundsätzen änderte, ohne daß aber die früher führenden Männer, wie Präsek, Stanek, Švehla, Prokapek und Sontag usw. aus ihr ausgetreten wären. Was hat den Umschwung hervorgerufen? Auf der einen Seite führen ihn nationalpolitische Momente herbei. Indem die Partei den Kampf gegen die Großgrundbesitzer ihrer Nationalität halber eröffnet, bekämpft sie gleichzeitig ihren Besitz, den Großbetrieb. Auf der anderen Seite spielt aber die Neuregelung des Wahlrechtes in der Gemeinde eine ungeheuer große Rolle. Das österreichische Gemeindevahlrecht kannte fünf Kurien, es war ein Klassenwahlrecht, das den Bauern in der Gemeinde die Herrschaft sicherte. (Einen ernstlichen Konkurrenten hatte die Partei bisher nur in der tschechischen christlichsozialen Partei, welche gleichfalls am Lande die Partei der Bauern war, während die tschechischen Sozialisten vor dem Umsturz fast ausschließlich ihre Anhänger aus den Reihen der Arbeiter und Kleinhausler rekrutierten.) Ein neues allgemeines Wahlrecht sollte das alte Kurienwahlrecht ablösen, nach welchem nicht mehr bei den Bauern, sondern bei den Häuslern und kleinen Gewerbetreibenden und landwirtschaftlichen Arbeitern die Entscheidung ruhen wird, welche Partei die Herrschaft in der Gemeinde an sich reißen werde. Um diese Gruppen von Wählern bemühten sich daher alle Parteien. Die tschechische Agrarpartei änderte nun ihr Programm, insbesondere den auf die Bodenreform bezughabenden Teil von Grund aus, aber nicht etwa im Sinne einer zeitgemäßen Reform, sondern im Sinne eines reinen Agitationsprogrammes, das einem jeden alles verspricht, einem jeden Boden verheißt, aber niemanden am Lande, der für die Partei in Betracht kommen könnte, wehe tut. Ein jeder soll Grund und Boden erhalten, sei er Bauer, sei er Tageelöhner, sei er Gewerbetreibender. Schwer ist vielleicht nur den alten Führern der Agrarpartei dieser Schritt geworden, doch Präsek und

¹⁾ a. a. D. S. 36/37.

sein Anhang haben den Kampf um eine von wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Bodenreform innerhalb der Partei verloren, der radikale Abgeordnete Brany siegte und seine Gruppe diktierte nun die Grundsätze. (Den klaffenden Gegensatz innerhalb der Partei sehen wir deutlich bei den Verhandlungen des Bodenreformausschusses, in welchem der Minister Präsek im Gegensatz zu seinen Parteikollegen immer wieder warnt und die Folgen einer solchen überhasteten Agrarpolitik vor Augen führt.)

Die Partei hatte zum ersten Male detailliert im Drucke 530¹⁾ im Parlamente ihr Agrarprogramm entwickelt.

Das offizielle Agrarprogramm wird erst am Parteikongresse im April 1919 genehmigt. Die hier vertretenen Forderungen lassen vergessen, daß die Partei trotz des neuen Namens doch nur jene ist, die noch vor kaum vier Monaten ihr wirtschaftliches Ziel in einer der jetzigen Richtung diametral entgegengesetzten gesucht hat. Die für die Bodenreform bezughabenden Punkte des Programmes lauten²⁾: „Die Verteilung des Bodens in unserer Republik ist einerseits auf die ungeheueren, an unserer Nation verübten Verbrechen zurückzuführen³⁾, das andere Mal steht die Verteilung in den einzelnen Gebieten der Republik in schroffem Gegensatz zu den Bedürfnissen und dem Sehnen der breiten Massen der Landbevölkerung⁴⁾. Die Latifundien, die in der Mehrzahl der Fälle sich in der Hand der Feinde unserer Nation befinden⁵⁾ und durch das fideikommissarische Band vor einer Teilung geschützt sind, haben bis heute die wirtschaftliche und soziale Entwicklung großer Gebiete unserer Republik erstickt; sie verhindern, daß diejenigen, die keinen Grund und Boden besitzen, ihn erwerben können und machen es somit unmöglich, daß diese dort ihre Heimat finden. Außerdem verhindern sie, daß die kleinen Wirtschaften sich vergrößern können, wodurch die wirtschaftliche Stärkung und die soziale Hebung der breiten Massen des Landvolkes verhindert wird.

Wir beharren darauf, daß die Latifundien kleinen Leuten zugeteilt

¹⁾ Vom 20. Febr. 1919. Siehe S. 58.

²⁾ Programmové zásady republikánské strany československého venkova, Praha 1919, § 12 ff.

³⁾ Gemeint ist die Schlacht auf dem Weißen Berge.

⁴⁾ Die tschechische Agrarpartei hatte gleich nach der Errichtung der Republik eine Kolonisationskanzlei unter Leitung des Dr. Woženilet — jetzigem Ministerialrate und Leiter der Zuteilungssektion des Bodenamtes — errichtet, welche an die Parteimitglieder Fragebogen wegen Bodenzuteilung aus sandte. Mit Recht haben sich gegen dieses Vorgehen alle Parteien gewandt, denn hierdurch wurde in der Bevölkerung der Glaube erweckt, daß nur die Agrarpartei jene sei, welche bei einer Bodenreform den Boden zuteilen werde. Durch diese Fragebogenaktion ist die Partei in den Stand gesetzt, die Ansprüche ihrer Parteimitglieder in allen Teilen der Republik zu kennen.

⁵⁾ Gemeint sind die deutschen und ungarischen Großgrundbesitzer.

werden. Dies hat entweder durch Anliegerzuteilung oder durch Errichtung mit allen modernen Mitteln ausgestatteter Mustergüter zu erfolgen. In einzelnen Gebieten unserer Republik kann nur das letzte die Landwirtschaft neu beleben und wirtschaftlich und kulturell stärken. Die Reform muß in einem solchen Maße durchgeführt werden, daß der Hunger aller kleinen Leute nach Boden gestillt werde¹⁾.“

Unaufrichtiger kann kein Programm sein. Es wird nur von dem schädlichen Einflusse der Latifundien gesprochen, so daß man fast glauben könnte, es handle sich der Partei nur um deren Enteignung, wenn nicht der Schlusssatz die wahren Absichten enthüllen würde. Sie gehen mit ihren programmatischen Forderungen viel weiter als der bereits damals geltende záborový zákon ging; sie sind undurchführbar, denn die Verhandlungen im vybor pro pozemkovou reformu hatten gezeigt, daß nicht genug landwirtschaftlicher Boden zur Befriedigung aller Ansprüche zur Verfügung stehe.

Bei keiner anderen Partei außer der der tschechoslowakischen Sozialisten tritt der aus Rücksicht auf die Ergebnisse der kommenden Wahlen bewirkte Umschwung so kraß hervor wie gerade bei dieser Partei. Berechtigte Grundsätze werden trotz der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit fallengelassen, um undurchführbaren oder, wenn schon durchführbaren, so doch eine Schädigung für die Landwirtschaft bedeutenden Platz zu machen, wenn sie nur die Möglichkeit der Vermehrung der Parteimitglieder geben.

Oder aber ist doch der Vorwurf berechtigt, den manche Parteien gegen sie erheben, nämlich der, daß sie nur deshalb die jetzige Bodenreform und ihre Durchführung verteidigt, weil sie weiß, daß im Laufe von einigen Jahren die heutigen Erwerber von Grund und Boden zum Großteil wieder ihren Besitz abstoßen werden und daß dann erst die Zeit gekommen ist, wo sie das alte Programm, die Stärkung des Bauernstandes, verwirklichen kann. Sei es, wie es auch immer sein mag, die ehemalige tschechische Agrarpartei bedeutet in ihrer neuen Fassung keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt in der ständischen Interessenvertretung.

4. Die tschechoslowakischen Nationaldemokraten²⁾.

(Club československé strany národně demokratické.)

Die Partei ist eine, nach dem Umstürze durch Zusammenfassung von vier bürgerlichen Vorkriegsparteien entstandene politische Organisation³⁾.

¹⁾ Abgelehnt wird das kollektivistische Eigentum, hingegen treten sie für eine Umwandlung des Gemeindegutes ins Gemeindegut ein.

²⁾ Bis zum März 1919 führte sie den Namen: „Československý demokratický klub“.

³⁾ Česká pokroková strana, svobodomyšlná strana, statoprávní pokroková strana und lidovopokroková strana.

Das Agrarprogramm der Česká pokroková strana vor dem Kriege — es entspricht mehr oder weniger denen der übrigen Parteien — lautete: „Der Entvölkerung der ärmlichen ländlichen Gegenden kann nur durch Industrialisierung und durch Bergwerblichung der landwirtschaftlichen Betriebe und durch innere Kolonisation vorgebeugt werden und zwar in der Form, daß die ganz großen Güter soweit als möglich unter die kleinen Landpächter aufgeteilt werden. Überdies muß noch mit Hilfe eines besonderen bäuerlichen Erbrechtes der mittlere Bauernstand geschützt werden, womit bereits im Königreiche Böhmen durch ein Landesgesetz begonnen worden ist¹⁾. Die Auflösung der Fideikomisse hat zu erfolgen²⁾.“

Die durch die Vereinigung entstandene Partei ist keine Standespartei, sondern sie ist eine rein politische Organisation, sie bildet nunmehr gleichsam den Mittelpunkt der städtischen, bürgerlich orientierten Intelligenz. Vor dem Kriege konnte jede einzelne der vier Parteien durch ihr nationales Kampfprogramm auch auf andere Bevölkerungsschichten eine Anziehungskraft ausüben. Indem der tschechische Staat die staatsrechtlichen und politischen Forderungen der tschechischen Nation erfüllte, erfüllt er auch das nationale Programm der vier Parteien; außerdem fordern und verteidigen alle tschechischen Parteien, selbst die Sozialdemokraten mit inbegriffen, den nationalen Charakter der Republik. Es fehlt somit die Möglichkeit, das Programm auf dem nationalen Momente allein aufzubauen. Ein Schwergewicht gegen die Sozialisierungsbestrebung des sozialistischen Blockes bildet aber auch die auf ständischer Interessenvertretung fußende Partei der tschechischen Agrarier sowie die tschechische Volkspartei, die zwar nicht gemeinsame berufsständische Interessen, hingegen aber gemeinsame Forderungen der römisch-katholisch fühlenden Bevölkerung vertritt³⁾. Das Programm dieser Parteien bildet somit die Basis, auf der sich der überwiegende Großteil der bürgerlich orientierten Bevölkerung einigen kann.

Das Streben, die große Bedeutung, die die einzelnen Parteien vor dem Kriege hatten, auch nach ihrer Verschmelzung in der eigenen Republik, im politischen Leben zu erhalten, bringt es mit sich, daß das Programm der Nationaldemokraten ein äußerst unklares wird. Auf der einen Seite muß die Partei freiheitlich und fortschrittlich sein, auf der anderen Seite hingegen muß sie ein Gegengewicht gegen die allzu raschen Sozialisierungsbestrebungen bilden. Der Zwiespalt

¹⁾ Gemeint ist das Landesgesetz vom 7. Aug. 1908 (L.G.B. Nr. 68), betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

²⁾ Angenommen auf dem Kongresse der Partei vom 6. und 7. Januar 1912.

³⁾ Im Laufe der Zeit entsteht eine weitere berufsständische Organisation, die tschechische Gewerkepartei.

muß besonders bei der Bodenreform, die in der kürzesten Zeit zu schaffen war, zu einem Konflikte führen. Da alle Parteien in der Bodenreform das Mittel der Nationalisierung des Grundbesitzes sehen, kann ihr Programm nicht aus dieser Forderung allein bestehen, sie muß ein detailliertes ausarbeiten. An der Lösung der Bodenreform ist sie nicht in dem Maße, wie die tschechische Agrarpartei interessiert, da ihr der Zusammenhang mit der Landbevölkerung fehlt. Sie kann daher das Problem objektiv prüfen und erkennt somit auch die Gefahren, die der von den Agrariern propagierte Gedanke in sich birgt. Die Erhaltung des Großbetriebs in einem bestimmten Ausmaße erscheint ihr als Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Entwicklung. Doch wie soll das Rechtsverhältnis des Wirtschafters zu dem Betriebe sein? Privateigentum zu fordern, ist bei der Stimmung der Massen unmöglich. Allein auch eine Vollsozialisierung im Sinne der sozialdemokratischen Forderung kann die Partei nicht bedingungslos in ihr Programm aufnehmen, da sie sich doch auf die Banken und die Großindustrie stützt.

Die Partei nimmt zwar in ihr Programm die Sozialisierung des Grundbesitzes auf — eine Erscheinung, die wir nach dem Jahre 1918 bei den ähnlich organisierten bürgerlichen Parteien in Deutschland und in Österreich wiederfinden — aber es ist ausgeschlossen, daß die Partei auch wirklich die Sozialisierung unbedingt durchsetzen wollte. Vielleicht wollte sie nur gewisse Auswüchse des alten kapitalistischen Regimes bekämpfen, allein die Grenze, bis zu welcher der ehrliche Wille vorhanden war, die im Programm aufgestellten Forderungen auch tatsächlich mit verwirklichen zu helfen und von welcher die Hoffnung begann, daß im Laufe der Zeit der Sozialisierungsgedanke an sich durch die Schwierigkeiten seiner Durchführung gehemmt und gleichzeitig noch durch die Wiedererstarkung der kapitalistischen Weltanschauung seine Kraft aufgehalten und vielleicht sogar ganz zurückgeworfen wird, ist schwer zu finden.

Verstaatlichung, Ausgleichung durch Teilung des Besitzes, ja selbst Vollsozialisierung der hierzu reifen Unternehmungen werden zwar im Parteiprogramme gefordert¹⁾, aber gerade die Verhandlungen des výbor pro pozemkovou reformu zeigen, daß diese Forderungen tatsächlich nicht ernst zu nehmen sind, denn in den entscheidenden Verhandlungen werden sie nicht von der Partei vertreten.

Der vom 23. bis 25. März 1919 tagende erste große Parteikongress stellt folgende programmatische Richtlinien für die Bodenreform auf:

¹⁾ Bei den ersten Parlamentswahlen, April 1920, hatten die Nationaldemokraten eine von Dr. Krámár und dem Führer der oppositionellen Agrarier, Zdaršky unterzeichnete Rundgebung veröffentlicht, in welcher wiederum die Sozialisierung der hierzu reifen Unternehmungen gefordert wird. Siehe Národní listy vom 5. April 1920, Nr. 94, und Venkov vom 14. April 1920, Nr. 88.

„1. Die Bergemeinschaftlichung jenes großen Eigentumes, welches hierzu bereits reif ist, so daß es gemeinschaftlich besser verwaltet werden kann, oder daß dies ohne Nachteil (Abbruch) für die Produktion geschehen kann, z. B. Nationalisierung der Wälder. 2. Durch eine unmittelbare Teilung jenes Eigentums, welches von Klein- und mittleren Besitzern besser verwaltet wird als von großen; so insbesondere Enteignung der Großgrundbesitzungen und zweckmäßige Aufteilung des Bodens in Wirtschaften, die den größten Ertrag bei der intensivsten Bewirtschaftung geben. Die Enteignung der Besitzungen, die gleichmäßige Teilung des Bodens und die Innenkolonisation sind die Aufgaben, welche gerade so die Interessen der Erhöhung der Produktion, als auch die soziale Stärkung des Mittelstandes und die Interessen einer nationalen Politik vertreten. Es sind solche Wirtschaften anzustreben, die bei der größten Intensität den größten Reinertrag geben. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, daß der Kleinbesitz sozial als Existenzstützung der Arbeiter und der ländlichen Gewerbetreibenden notwendig und die Grundlage ihrer Selbständigmachung ist. Das Interesse der Gesellschaft an der Verteilung des Bodens ist so groß, daß es notwendig ist, ein eigenes Gesetz über Erwerb, Veräußerung, Erbgang und Verschuldung zu erlassen.“

Der geistige Führer der Partei, Dr. Kramář, war bei dem Kongresse nicht anwesend, er weilte als Ministerpräsident bei den Friedensverhandlungen in Paris. Seine Grundsätze bezüglich der Bodenreform stellt er hingegen in einem Artikel¹⁾ auf. Für ihn bedeutet die künftige Reform fast ausschließlich die Erreichung nationaler Ziele, die Tschechisierung des Grundbesitzes und mit dessen Hilfe die Tschechisierung der Minderheitsgebiete²⁾. Er warnt aber vor einer allzu radikalen Lösung der Bodenfrage, insbesondere mit Rücksicht auf das Ausland und auch deshalb, weil eine radikale Bodenreform ausschließlich nur nach parteipolitischen und nicht, wie es der Fall zu sein habe, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumeist gelöst werden würde. Seine wirtschaftlichen Forderungen, die man wegen seiner prominenten Stellung innerhalb der Partei als den wirklichen Parteistandpunkt bezeichnen darf, sind, wie wir sehen werden, bei der Abfassung der Bodenreformgesetzgebung ganz unberücksichtigt geblieben.

Es bestand somit gleich von Anfang an ein Gegensatz zwischen den Anschauungen der Partei und jenen Ideen, die sich bei der Bodenreformgesetzgebung Geltung verschafft haben; die Durchführung, die fast ausschließlich im Sinne der Forderungen der tschechischen Agrarpartei erfolgt, vertieft und vergrößert ihn, je weiter die Durchführung

¹⁾ Národní listy vom 30. März 1919, Nr. 77.

²⁾ Ausdrücklich nennt er die Slowakei, Nordmähren, Süd- und Nordwestböhmen als jene Gebiete, die mit Hilfe der Bodenreform tschechisiert werden sollen.

schreitet. Diese Differenzen führten auch zu einer Vereinigung mit der in den Reihen der tschechischen Agrarpartei entstandenen Opposition, die gleichfalls auf die Bodenreform zurückgeht¹⁾.

Eine Enquete²⁾ von Fachleuten und Politikern wurde im Jahre 1921 von der Partei einberufen, der die Aufgabe zufiel, den Parteistandpunkt in Bezug auf die Bodenreform zu präzisieren. Von einer Sozialisierung wird nicht mehr gesprochen, aber auch eine Novellierung der Gesetze wird nicht einmal mehr in Betracht gezogen; das Ergebnis der Enquete ist die kategorische Forderung nach einer vollkommenen neuen Bearbeitung des gesamten Komplexes. Die Forderung wird begründet durch das Urteil von Fachleuten, die nachweisen, daß die Bodenreform in ihrer heutigen Fassung nicht bloß die ausschließlich parteipolitisch orientierte Durchführung ermöglicht, sondern an sich schon, selbst bei vollkommen unparteiischer Durchführung, wirtschaftliche Schäden bewirken muß.

Fragen wir uns, warum trotz der in den tschechischen Kreisen herrschenden Opposition gegen die jetzige Bodenreform bisher eine Abänderung nicht erfolgen konnte, so liegt die Antwort in der Tatsache, daß trotz der in wirtschaftlicher Beziehung vorhandenen Opposition alle Parteien geschlossen die Bodenreform in nationaler Beziehung als taugliches Mittel der Tschechisierung des Grundbesitzes erkennen, daher verteidigen und lieber die aus der Durchführung erwachsenden wirtschaftlichen Schäden mit in Kauf nehmen, als daß sie von der Erreichung ihrer nationalen Ziele ablassen würden.

5. Die tschechoslowakische Volkspartei³⁾.

(Club strany lidové.)

Aus den Vorkriegsparteien — česká strana křestanská, konservativní strana lidová, strana katolicko národní (in Böhmen) und strana katolicko národní (in Mähren) — hervorgegangen, vertritt die Partei die Interessen der tschechischen Bevölkerung römisch-katholischer Religion. Für das Verständnis der Einstellung der Volkspartei zur tschechoslowakischen Bodenreform ist von größter Bedeutung der Umstand, daß der katolický spolek českého rolnictva na Moravě,

¹⁾ Die Vereinigung mit den mährischen Oppositionellen erfolgte am 6. Jan. 1920 lt. einer Mitteilung des Venkov vom 9. Januar 1920 Nr. 8, jene mit der böhmischen Opposition anfangs Feber nach Mitteilung der Národní listy vom 8. Februar 1920 Nr. 38, und des České Slovo vom 10. Febr. 1920, Nr. 34.

²⁾ Siehe die Broschüre: Anketa o pozemkové reformě, V Praze 1922. Sie fand am 12. und 20. Mai, am 17. Juni und 7./8. Juli 1921 unter dem Vorsitz des Ministers Dr. Rašín statt.

³⁾ Das Material verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Abgeordneten Šamalik, dem ich für seine Bereitwilligkeit an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank nochmals ausspreche.

der die nunmehrige Berufsständische Unterorganisation der Volkspartei bildet, bereits im Jahre 1907 eine bodenreformatörische Tätigkeit entwickelt hat. Unter der Führung des Abgeordneten Samalik pachtete u. a. der Verein den Hof Raiz in Mähren, der dann an die dortige ländliche Bevölkerung weiterverpachtet wurde. Während die anderen tschechischen Parteien sich auf die dogmatische Festlegung ihres Agrarprogramms beschränkten, ohne an eine praktische Auswertung ihrer Forderungen zu schreiten, hat dieser Verein schon vor dem Kriege an der Stärkung des Klein- und Mittelbesitzes zu arbeiten begonnen.

Nach Gründung der tschechoslowakischen Republik hat das Exekutivkomitee der Volkspartei, ihrem alten Grundsatz getreu, am 20. November 1918 folgende Entschliessung gefasst: „Wir fordern den teilweisen Ankauf der Großgrundbesitzungen der Großbetriebe, um den kleinen Leuten Boden und Nahrung zu geben. Wir fordern die Erhaltung des Privateigentums, weil der Kommunismus einerseits den Verfall der Arbeitsfreudigkeit, andererseits neue Ungerechtigkeiten bewirken würde.“

In gleichem Sinne sind dann die späteren Gesetzesanträge der Partei gehalten¹⁾.

Am 23. April 1919 legte der katolický spolek českého rolnictva der Regierung bezüglich der Reform Richtlinien vor, die die gleichen Forderungen vertreten. Die Volkspartei vertritt in ihnen energisch die Forderung nach einer sehr weitgehenden Reform. Allein die Partei ist sich auch der Gefahr bewußt, die die Politisierung einer solchen Wirtschaftsmaßnahme hervorzurufen imstande ist und lehnt daher kategorisch eine Ausbeutung der Reform für Zwecke des Wahlkampfes ab, denn für die Partei bedeutet die Reform im Gegensatz zu der tschechoslowakischen Agrarpartei und der Partei der tschechoslowakischen Sozialisten nicht ein momentanes Propagandamittel, welches die Partei stärken kann, sondern eine Regelung von tief einschneidender Bedeutung, die die Entscheidung der Zukunft der heimischen Landwirtschaft in sich birgt. Ihren Forderungen fehlen daher demagogische Versprechungen, die Partei tritt offen für die Erhaltung der Großbetriebe, für eine gerechte Entschädigung ein, sie bekämpft den künstlich durch demagogische Propaganda hervorgerufenen Boden hunger.

¹⁾ Auf der Vollversammlung des katolický spolek českého rolnictva am 23. März 1919 wurde das vollste Einverständnis mit dem Antrage im Parlamente der Volkspartei ausgesprochen. Hierzu äußerte sich der Abg. Ševčík unter anderem folgendermaßen: „Die Regelung des Rechtsverhältnisses zum Boden der Großgrundbesitzungen respektive ihre Enteignung muß gerecht und in Übereinstimmung mit dem 7. Gebote Gottes erfolgen, gemäß dem Bedürfnisse der Bevölkerung. Der Bedarf ist durch unparteiische Kommissionen festzustellen. Die Geltung des Privateigentums muß gewahrt bleiben. Unsere Landwirtschaft darf durch die Bodenreform nicht geschwächt, im Gegenteil, sie muß gestärkt werden.“

Wie wir später noch sehen werden, wurden die Anträge der Volkspartei im Bodenreformausschusse nicht nur nicht beachtet, die Reform wurde sogar als Kampfmittel¹⁾ gegen den Besitz der römisch-katholischen Kirche verwendet²⁾.

Bis Ende 1919 prägten sich nur allzudeutlich jene Tendenzen aus, die die Reform anstrebt, die Erwägungen, die auf ihre Gestaltung den überwiegendsten Einfluß gewinnen sollten, treten scharf zutage. Dieser Einstellung der tschechoslowakischen Bodenreform tritt die außerordentliche Vollversammlung des katolický spolek českého rolnictva³⁾ entgegen, und ihre Verurteilung enthält die einstimmig gefasste Resolution:

„Wir fordern ein strenges Verbot, daß die Zuteilung der beschlagnahmten Grundstücke an die ländliche und Arbeiterbevölkerung nicht jetzt schon durch verschiedenartige politische und wirtschaftliche Organisationen erfolge, insolange noch nicht mittels Gesetz entschieden ist. Durch solche parteipolitische Organisationen wird nur Verwirrung geschaffen und unter der Bevölkerung Beunruhigung hervorgerufen.“ (Ähnlich lautete auch die Entschliessung der Vollversammlung am 25. März 1920: „Eine Bodenreform war immer das Werk von einer großen, wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Bedeutung. Deshalb haben wir immer gewarnt, die Reform zu parteipolitischer Agitation zu verwenden und ihr schließlich eine von Klassenpolitik diktierte Lösung zu geben. Auf unsere Warnung wurde aber keine Rücksicht genommen, der Erfolg ist bisher Erbitterung und Täuschung der kleinen Landwirte, ja selbst die zeitweise Gefährdung der Volksernährung. Wir appellieren nochmals an alle, der beschlagnahmte Boden hat einzig und allein zur wirtschaftlichen und zahlenmäßigen Stärkung der Kleinlandwirte Verwendung zu finden.“)

Die Partei bekämpft unablässig die angestrebte politische Lösung der Reform. Dies veranlaßt die anderen Parteien, gegen sie das wahrlich völlig unbegründete Schlagwort „Feinde der Bodenreform“ zu prägen; unbegründet, denn die Volkspartei tritt für eine rigorose Bodenreform und für ihre rasche Durchführung ein, sie verlangt nur hierbei die Bedachtnahme auf die Wirtschaft.

Am 6. April 1922 empfing der Präsident der tschechoslowakischen Republik eine Deputation des katolický spolek českého rolnictva, bei welcher Gelegenheit der Führer der Deputation, Abgeordneter Samalik, wiederum die Beschwerden der Partei gegen die bestehenden Gesetze und ihre Durchführung vorbrachte. Er sagt unter

¹⁾ Siehe insbesondere Kapitel IV 8.

²⁾ Die katholische Kirche wurde von den extremen tschechischen Kreisen als Feind der tschechischen Nation, als Erhalter der Habsburger und Förderer des Deutschtums hingestellt.

³⁾ Am 24. Nov. 1919 in Brünn.

anderem: „Wir waren gegen die Errichtung eines kostspieligen, politisch orientierten, staatlichen Bodenamtes und einer langdauernden Durchführung der Reform. Unsere Ansicht deckt sich vollkommen mit der Neujahrsbotschaft des Präsidenten unserer Republik¹⁾. Wir fordern eine verständige und zweckentsprechende Bodenreform, welche eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion bedeutet. Wir fordern die Entpolitisierung der Bodenreform und protestieren, daß die domoviny²⁾ mit der Bodenreform politische Geschäfte machen. Wir fordern an Stelle des staatlichen Bodenamtes ein dem Parlamente unterstehendes Ministerium. Wir protestieren gegen die Errichtung der Restgüter.“

Auch das Jahr 1923 zeigt uns den vergeblichen Kampf der Volkspartei gegen die Tendenzen der Reform. Einstimmig werden gleichlautende Entschlüsse gefaßt, sei es nun auf dem Kongresse der Partei (1. Juli 1923), sei es auf Kongressen berufständischer Unterorganisationen.

Den Höhepunkt der Abwehr bildete die Rede des Abgeordneten Samalik, der anlässlich der Budgetdebatte am 28. November 1923 als Angehöriger der Regierungspartei in schonungsloser Weise das Bodenamt und seine Praxis einer Kritik unterzog, die verächtend war.

Anlässlich der Vorarbeiten für die zweite und letzte Arbeitsperiode des Bodenamtes hat die Volkspartei neuerlich ihr Programm zusammengesaßt. Deutlich prägt sich wiederum der Gegensatz der Partei zu der Praxis des Bodenamtes, zu der Auffassung der herrschenden Parteien von den Zielen einer Bodenreform aus. Ihre Grundsätze lauten:

„Die Reorganisation des staatlichen Bodenamtes hat in der Form zu erfolgen, daß an der Spitze des staatlichen Bodenamtes ein fünfgliedriges Präsidium (1 Präsident und 4 Vizepäsidenten), welches gemeinsam entscheidet, zu treten habe. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der parlamentarischen Körperschaften sein; als Aufsichtsorgan — gegebenenfalls auch als Berufsorgan — hat ein zehngliedriger Ausschuß beim Staatsbodenamte zu fungieren, der sich aus Abgeordneten und Senatoren zusammensetzt (Koalitionsparteien)³⁾.

¹⁾ Präsident Masaryk hatte in seiner Neujahrsbotschaft festgestellt, daß die Bodenreformgesetzgebung reformbedürftig ist, und die Forderung nach ihrer Umgestaltung erhoben.

²⁾ Gemeint sind die Organisationen der Bodenbewerber, welche insbesondere von der Agrarpartei und den tschechoslowakischen Sozialisten ins Leben gerufen wurden.

³⁾ Trotz der wirtschaftlichen Einstellung verlangt die Volkspartei die nationale Durchführung der Reform.

Durchführung der Bodenreform.

1. Gemäß der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse mit Ausschluß des künstlich hervorgerufenen Bodenhungers ist ein definitiver abschließender Parzellierungsplan auszuarbeiten. Von dem beschlagnahmten Boden ist der zur Parzellierung notwendige Teil zu enteignen. Der übrige Boden ist aus der Beschlagnahme zu entlassen, um dem Eigentümer eine intensivere Bewirtschaftung zu ermöglichen und um die peinliche Unsicherheit des Wirtschaftsbetriebes und die unter den Angestellten zu beheben.

2. Ein entsprechender Teil der Entschädigung hat zur Bezahlung der Vermögensabgabe und der Wertzuwachsabgabe Verwendung zu finden.

3. Die Durchführung der Bodenreform hat gleichzeitig mit einer Kommissation und Melioration zu erfolgen. Die mit dieser Aufgabe betrauten Ämter sind dem staatlichen Bodenamte anzugliedern.

4. Der enteignete Boden ist mit Ausschluß jeder parteipolitischen Bevorzugung an Kleinlandwirte, Bedienstete des Großgrundbesitzes, Kriegsbeschädigte, Legionäre zuzuteilen. Die parteipolitische Agitationspropaganda und jeder Mißbrauch der Bodenreform ist strengstens zu untersagen und wird nach dem Terrorgesetze bestraft.

5. Restgüter dürfen nur dort geschaffen werden, wo nicht genügend Bodenbewerber sind und können nur durch Tausch mit nicht beschlagnahmten Liegenschaften zugeteilt werden, die in Gebieten liegen, wo kein beschlagnahmter Boden ist und die dann aufgeteilt werden.

6. Das Bodenamt kann den Großgrundbesitzern den freihändigen Verkauf des beschlagnahmten Bodens gestatten, der sich nicht im Parzellationsprogramme befindet. Der Erlös hat zur Bezahlung der Vermögensabgabe und der Wertzuwachsabgabe zu dienen.

7. Den Pfarreien und den Benefizien, die Boden an die langjährigen Pächter abtreten mußten, wird ein Ersatz in der Form gewährt, daß das seinerzeit abgetretene Ausmaß bei der Aufteilung bei den kirchlichen Großgrundbesitzungen belassen wird, aus welchen ihnen dann die entsprechenden Erträge ausbezahlt werden.

8. Der Zuteilungspreis darf höchstens um 50 % des Übernahme-preises erhöht werden.

9. Die Beamtenschaft des staatlichen Bodenamtes darf nicht vermehrt werden.

10. Bisher nicht erledigte und neu überreichte Beschwerden und Berufungen sind der Aufsichtskommission zu übergeben.

11. Das Bodenamt ist verpflichtet, der Aufsichtskommission seine Jahresrechnungen und Bilanzen vorzulegen.

12. Solange ein Einvernehmen über die oben angeführten Vorschläge nicht erzielt ist, darf eine Parzellierung der Großgrundbe-

sitzungen nicht durchgeführt werden. Eine Ausnahme bilden die vorbereiteten Parzellierungsarbeiten."

Auch das Programm der tschechischen Volkspartei geht von gewissen Irrtümern aus, denn es übersieht Hindernisse, die sich für die Reform aus den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen ergeben und die eine rasche Durchführung verhindern. Allein die vollkommene Ablehnung sowohl der geltenden Gesetzesbestimmungen als auch der Praxis, die das Bodenamts bei Durchführung der Bodenreform handhabt, durch die Volkspartei, die aus ihren Resolutionen und Anträgen hervorgeht, ist von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der tschechoslowakischen Bodenreform. Die Volkspartei hat an den Gesetzen mitgearbeitet, sie ist im Bodenamts vertreten, sie kennt daher die Tendenzen der Gesetze sowie deren Handhabung. Die Partei ist auch Mitglied der Regierung, die heute das Bodenamts deckt. Trotzdem tritt sie in dieser Frage zur Regierung in Opposition. Ihr Standpunkt zeigt, daß nicht der Vorwurf der falschen Problemstellung unserer Bodenreform das unbegründete Requisite der angeblich nur destruktiv arbeitenden Opposition der Minderheiten ist, sondern, daß dieser Vorwurf auch von objektiv urteilenden und abwägenden Regierungsparteien, die dazu eine weitgehende Aufteilung der Großbetriebe fordern, mit Recht erhoben werden muß, sofern der Endzweck der Politik, dauernde Stärkung der Wirtschaft und nicht vorübergehende Stärkung der Partei ist.

IV.

Darstellung der Grundgedanken der tschechoslowakischen Bodenreform.

A. Die Arbeiten des Revolutionsparlamentes (Oktober 1918 bis April 1920).

1. Die Verhandlungen bis zum Zusammentritte des Bodenreformausschusses.

Den Standpunkt, den die einzelnen Parteien in der Lösung der Agrarfrage eingenommen hatten und den sie in der Bodenreformgesetzgebung verwirklicht sehen wollten, haben wir im vorhergehenden Kapitel dargestellt. Inwieweit die einzelnen Parteien ihre Richtlinien in den einzelnen Bodenreformgesetzen verwirklichen konnten, in welcher Form Kompromisse geschlossen wurden, lassen die parlamentarischen Verhandlungen erkennen, wenn diese nicht in geheimen Klubitzungen zustandekamen.

Das erstemal wird von einer Bodenreform in der Unabhängigkeitserklärung des tschechischen Staates¹⁾ mit den kurzen nichtsfagenden Worten: „Die Großgrundbesitzungen werden der heimischen Kolonisation gewidmet werden, die Privilegien des Adels werden aufgehoben,“ Erwähnung getan. Kein Programm, nur Verheißung.

Gingegen gehörte zu einer der ersten gesetzgeberischen Handlungen des národní výbor die Erlassung des Gesetzes betreffend die Verbotzlegung des landtäfflichen Besitzes (Gesetz vom 9. November 1918, GS. Nr. 32, für die Slowakei ausgedehnt durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, GS. Nr. 64.) Dieses Gesetz bezieht sich nur auf die landtäfflichen Besitzungen ohne Rücksichtnahme auf deren Größe, ohne allerdings gleichzeitig festzusetzen, was mit diesen Gütern weiterhin zu geschehen habe. Die tschechische Agrarpartei, welche ihrem ursprünglichen Programme gemäß schon im alten Österreich-Ungarn für eine Stärkung des Klein- und Mittelbesitzes auf Kosten des Großgrundbesitzes eingetreten war, trat als erste Partei mit der Forderung nach einer Neuregelung des Besitzverhältnisses auf den Plan. Wir sehen, daß sie bereits am 22. November

¹⁾ Paris am 18. Okt. 1918. Gezeichnet ist die Erklärung von Masaryk, Štefánik und Beneš.

1918 im Parlamente eine Vorlage einbringt¹⁾, in der darauf verwiesen wird, daß die Besitzverhältnisse in den Ländern der tschechoslowakischen Republik äußerst ungünstige sind, und daß die Neuregelung der Besitzverhältnisse die Hauptforderung einer geordneten Agrarpolitik sei. Aus diesem Grunde verlangt die Partei, daß das Landwirtschaftsministerium eine diesbezügliche Gesetzesvorlage ausarbeite. Mit keinem Worte werden jedoch Richtlinien für die neue Agrarpolitik gegeben, ihr Programm ist noch nicht vorhanden, überdies ist die Partei der allerdings irrigen Ansicht, daß in der Person des Landwirtschaftsministers Prásek, der Mitglied der Partei ist, genügend Bürgschaft für die Erreichung ihrer parteipolitischen Ziele sei, so daß es nicht notwendig ist, Richtlinien rasch auszuarbeiten und aufzustellen. Es zeigte sich jedoch, daß gerade Minister Prásek in der Bodenreformfrage nicht eine von Wahldemagogie beherrschte Lösung vertreten hat, sondern daß er die Bodenreform unseren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend durchführen wollte.

Dem agrarischen Antrage traten sofort die Vertreter des sozialistischen Blockes, ihren Standpunkt der kollektivistischen Wirtschaft vertretend, entgegen, sie legen vier Tage später eine Interpellation²⁾ vor, warum „die Regierung bis zum heutigen Tage noch nicht ein Gesetz über die Nationalisierung und Popularisierung der landwirtschaftlichen Großbesitzungen, der Gruben und der großen Vermögen, sowie der großen Hausbesitzungen eingebracht habe“. Da jede Verzögerung eine Gefahr bedeutet und außerdem die Durchführung für die grundlegende Sanierung der Valuta und der Finanzen von größter Bedeutung sei, verlangen sie von der Regierung, daß diese ohne jedwede Verzögerung der Nationalversammlung ein Gesetz vorlege.

Die Agrarfrage war weder in der ersten Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Kramár bei der feierlichen Eröffnung³⁾ des genannten Revolutionsparlamentes vor dem Plenum des Hauses, noch in den hierauf folgenden Erklärungen der einzelnen Klubs erwähnt worden, denn zu schroff standen sich noch die Ansichten gegenüber. Dafür hatte jede Partei, die an der Lösung der Frage Interesse hatte, das Schwergewicht auf die Beeinflussung der Wählermassen verlegt; insbesondere bekämpften sich zwei Anschauungen auf das heftigste: Die Forderung der Agrarier nach Zerschlagung der Großgrundbesitze und Zuteilung des Bodens in das Privateigentum auf der einen Seite, die Forderung des sozialistischen Blockes nach Sozialisierung des Grundeigentumes als Vorstufe des sozialistischen

¹⁾ Druck 65.

²⁾ Druck 101 vom 26. Nov. 1918.

³⁾ 14. Nov. 1918.

Staates auf der anderen Seite. Im Parlament stellt der sozialistische Block sein Programm zum ersten Male im Antrage vom 3. Dezember 1918¹⁾ bezüglich der Bodenreform auf. Sie verlangen: „§ 1. Wenn eine private oder rechtliche Person oder eine Gemeinschaft mehrerer Personen im Gebiete der tschechoslowakischen Republik soviel landwirtschaftlichen Boden, zu dem Weide, Wälder, Teiche und Brachland gezählt wird, besitzt, daß die Fläche 100 ha übersteigt, ist der Eigentümer verpflichtet, jenen Teil des Bodens, welcher 100 ha übersteigt, dem Staate abzutreten. Dieser Boden wird als Nationaleigentum erklärt. Das Gesetz bezieht sich jedoch nicht auf den Besitz der Gemeinden und Länder. § 2. Die Eigentümer, auf die sich dieses Gesetz bezieht, können, was auch immer für einen Teil ihres Eigentumes behalten, sofern es nicht die oben angeführte Fläche überschreitet. Sie sind aber nicht berechtigt, die Grenzen ihres Besitzes so auszuwählen, daß der dem Staate zufallende Boden hierdurch weniger wert oder weniger zugänglich wird. Die Staatsverwaltung kann den bisherigen Besitzern, welche zwei oder mehrere Güter haben, erlauben, daß die zulässigen 100 ha auf zwei oder mehrere Wirtschaften aufgeteilt werden.“ Weiter bestimmt die Vorlage, daß jede Veräußerung der Besitze verboten ist, ferner, daß ein neues Gesetz über die Übernahme, über die Preisfestsetzung, über die Art der Bezahlung und über die Benützung des enteigneten Bodens entscheiden wird. Dem schon detaillierten sozialistischen Programme am gleichen Tage die Agrarier ihr Programm gegenüber²⁾. „Im Anschlusse an den von Abgeordneten Dr. Horásek der Nationalversammlung eingebrachten Antrag³⁾ über die Aufteilung des Bodens beantragen die Unterfertigten, daß eine 24gliedrige Kommission gewählt werde, welcher aufgetragen werde, die vorbereitenden Schritte zur Sicherstellung der Latifundien und Großgrundbesitze, die sich zur Aufteilung auf selbständige Wirtschaften eignen, zu unternehmen. Solche Wirtschaften sollen mit den notwendigen Gebäuden ausgestattet und in das Privateigentum des tschechischen Volkes gegeben werden, welches Not an Boden leidet, wie den landwirtschaftlichen Tagelöhnern, Häuslern, kleinen Landwirten, den ländlichen Gewerbetreibenden und allen jenen, die keinen Boden haben. Besonders soll an die Legionäre und Invaliden gedacht werden, ferner soll Sorge getragen werden, daß den Beamten und Angestellten dieser zur Aufteilung kommenden Güter ihre Existenz gesichert werde, einmal dadurch, daß sie als staatliche Fachberater, Konsulenten, Kolonisationsorgane und Aufseher angestellt werden, andererseits dadurch, daß ihnen auch die Möglichkeit der Ansiedlung auf den

¹⁾ Druck Nr. 118.

²⁾ Druck 137 vom 3. Dez. 1918.

³⁾ Druck 65.

aufgeteilten Großgrundbesitzungen gewahrt werde.“ Nach ihrem Programme kann jeder Großgrundbesitz zur Kolonisation verwendet werden, jeder am Lande Wohnende hat nach diesem Programme die Möglichkeit, eine selbständige Wirtschaft zu erhalten. Die wichtigste Frage, die Frage des Kaufpreises, vernachlässigen sie vollkommen, sie überlassen diese Frage der Auslegung der einzelnen und schaffen dadurch den Boden für die Forderung unentgeltlicher oder ganz geringfügiger Entschädigung.

Länger als einen Monat beschäftigt sich wiederum das Parlament nicht offiziell mit der Agrarfrage. Doch die Stimmung der Massen, die Forderungen einzelner Parteien, zwingen die Regierung zu einer Stellungnahme zu dem alle Gemüter in Erregung setzenden Probleme. Allein eine Einigung über die Art der Lösung ist zwischen den einzelnen Parteien nicht erzielt worden, noch immer stehen sich wie zu Beginn die Forderungen des sozialistischen Blockes und die Forderungen der Agrarier und der übrigen bürgerlichen Parteien gegenüber, ja die Luft ist tiefer geworden. (Allen gemeinsam jedoch ist die Hoffnung, im Wege der Bodenreform den Minderheitsbesitz zu nationalisieren.) Und trotzdem muß am 9. Januar 1919 der Ministerpräsident Dr. Karl Kramář in der großen Regierungserklärung dieses Thema berühren. Daher ist die Erklärung des Ministerpräsidenten Kramář so gehalten, daß eine jede Partei durch sie zwar nicht befriedigt, doch aber auch nicht verletzt wird. Dr. Kramář führt aus: „Die Enteignung der Großgrundbesitze, die eine bestimmte Größe überschreiten, hält die Regierung für ein unerlässliches Mittel der Nachkriegswirtschaft, die Kolonisation für eine wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit. Daß die große Reform zu einer sozialen Wohltat und daß sie auch zu einer Entwicklung unserer Landwirtschaft, der Verpflegung des Volkes und den Interessen des Staates diene, ordnet die Regierung im Vereine mit der Nationalversammlung eine Enquete der beteiligten Fachleute aller Gruppen zur Lösung dieser Frage an.“

Die an die Regierungserklärung sich anknüpfende Debatte gab zum ersten Male den einzelnen Parteien Gelegenheit, durch das Parlament dem Volke ihren Standpunkt darzulegen. Die Redner der Agrarpartei, Dr. Viškovský¹⁾ und Minister Prásek²⁾ bekämpfen auf das heftigste das sozialistische Programm, trotzdem verharren die Sozialisten auf der Forderung nach Sozialisierung des Bodens. Obwohl in der Regierung neben den Vertretern der Agrarier und der übrigen bürgerlichen Parteien die Vertreter des sozialistischen Blockes sitzen, wirft der sozialdemokratische Abgeordnete Vinoc³⁾ der

¹⁾ 15. Sitzung des N.-P. vom 9. Jan. 1919, S. 353 ff.

²⁾ 16. Sitzung des N.-P. vom 14. Jan. 1919, S. 402 ff.

³⁾ 15. Sitzung des N.-P. vom 10. Jan. 1919, S. 361 ff.

Regierung Unfähigkeit vor, da sie die Frage der Bodenreform noch nicht gelöst habe. (Die ersten Anzeichen der im März eintretenden Regierungskrise machen sich bemerkbar.) Seine Rede sowie die der tschechischen Sozialisten, des Abgeordneten Dr. E. Franke¹⁾ und der Abgeordneten F. Zeminová²⁾ klingen in der Forderung nach Ablehnung des Privateigentums an den zu enteignenden Boden aus. (Schon hier stellen Dr. Franke, Vaněk und Zeminová zwar nur für ihre Personen die Forderung nach unentgeltlicher Wegnahme der Besitzungen auf³⁾.)

Die tschechischen Nationaldemokraten schicken als Sprecher den Professor der Nationalökonomie an der Brünnener Technik, Dr. R. Engliš ins Treffen⁴⁾. Auch er wendet sich gegen die Sozialisierung nach Art der Sozialdemokraten. Den Standpunkt seiner Partei präzisiert er folgendermaßen: Nicht deshalb sind die Latifundien zu bekämpfen, weil sie Privateigentum sind, sondern deshalb, weil sie einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung im Wege stehen. Die Latifundien sind nicht zu verstaatlichen, sondern sie sind gleichmäßig aufzuteilen und in das Privateigentum zu überantworten⁵⁾.

Obwohl auch der Vertreter der tschechischen Volkspartei, Dr. G. Mažanec, für eine Bodenreform eintritt, so warnt er doch vor einer überstürzten Durchführung, da der heutige Bodenhunger in vielen Fällen durch die Kriegsverhältnisse künstlich hervorgerufen sei und daß infolgedessen die größte Vorsicht bei der Zerfischung Platz greifen müsse⁶⁾.

Die erste große Debatte hatte klar den Stand der Dinge gezeigt. Allen Parteien dient die Bodenreform als Instrument für die Nationalisierung des Grundbesitzes. Allein in welcher Form sie zu erfolgen haben, darüber besteht keinerlei Einigung. Zwar wird ein

¹⁾ 15. Sitzung des N.-P. vom 10. Jan. 1919, S. 375 ff.

²⁾ 16. Sitzung des N.-P. vom 14. Jan. 1919, S. 406 ff.

³⁾ Auch der Nationaldemokrat Dr. Stránský (16. Sitzung des N.-P. vom 14. Jan. 1919, S. 423 ff.) hält eine Konfiskation von Besitzungen von Liechtenstein und Schwarzenberg für berechtigt, doch hat seiner Ansicht nach nur die Frage zu entscheiden, ob eine solche Konfiskation dem Staate infolge Verlustes des Kredites im Auslande nicht zu teuer käme.

⁴⁾ 15. Sitzung des N.-P. vom 10. Jan. 1919, S. 365.

⁵⁾ Am gleichen Tage hatten die Nationaldemokraten eine Gesetzesvorlage betreffs der Waldverstaatlichung eingebracht (Druck 320 vom 9. Jan. 1919). In dieser Vorlage führen sie aus, daß die Waldungen eine große öffentliche Bedeutung haben und daß daher der Staat ein großes Interesse an ihrer Erhaltung haben müsse. Da die Wälder in Böhmen, Mähren und Schlesien zumeist im Privateigentume sind, die Eigentümer für den Stand der Wälder kein persönliches Verdienst tragen, außerdem es eine Forderung der nationalen und sozialen Gerechtigkeit ist, diese Waldungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, eine Parzellierung aus wirtschaftlichen Gründen aber undurchführbar ist, beantragen sie, daß die Waldungen enteignet und schrittweise verstaatlicht werden sollen.

⁶⁾ 18. Sitzung des N.-P. vom 21. Jan. 1919, S. 479 ff.

výbor pro vnitřní kolonisace vom Parlamente gewählt¹⁾, dem die Vorbereitung der Gesetze anvertraut ist, doch positive Arbeit wird nicht geleistet, seine vier Sitzungen²⁾ waren rein formaler Natur³⁾.

Nach dieser größeren parlamentarischen Debatte wird in der folgenden Zeit im Parlamente die Bodenreform offiziell nicht behandelt, das Schwergewicht verlegen die Parteien wieder hinaus ins Volk, Anhänger für und gegen den sozialistischen Staat werden geworben, jede Partei sucht draußen am Lande mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen ihre Anhänger zu erhalten und zu vermehren⁴⁾. Eine fieberhafte Tätigkeit wird in dieser Richtung entwickelt. Die Agrarpartei baut ihr Programm weiter aus. Besonders in Böhmen, doch auch in Mähren und Schlesien und in der Slowakei, besteht eine Gruppe landwirtschaftlicher Kleinpächter, die seit Jahrzehnten Grundstücke in Pacht haben. Ihre eigenen Häuser und Wirtschaftsgebäude wurden von ihnen auf den Grundstücken erbaut. Die Agrarpartei erkennt richtig, daß selbst bei sofortiger Durchführung der Agrarreform Jahre vergehen werden, bevor die Wähler Boden zugeteilt erhalten werden. Doch die Abgabe des gepachteten Bodens in das Eigentum ist eine in kurzer Zeit realisierbare Möglichkeit, durch die die Dankbarkeit der Wähler erworben werden kann⁵⁾. Die Übertragung des gepachteten Bodens in das Eigentum der Pächter, allerdings nur insoweit als dieser Boden den herrschaftlichen Besitzungen angehöre, wird zu einem neuen Propagandamittel. Selbstverständlich müssen hierdurch die Agrarier mit den Sozialisten in Konflikt geraten, denn durch eine derartige Maßnahme geht ein nicht unbedeutender Teil des Bodens der großen Grundbesitzer einer Sozialisierung verloren. Am 6. Februar 1919⁶⁾ überreichen die Agrarier im Parlamente eine Gesetzesvorlage, welche die Regelung der Frage enthält⁷⁾. Gleichzeitig wird, um Überführung der Pachtgrundstücke von Fideikommissen

¹⁾ 17. Sitzung vom 16. Jan. 1919.

²⁾ Die Sitzungen fanden statt: 25. Jan., 6. Febr., 25. Febr., 11. März 1919.

³⁾ In der Sitzung des Revolutionsparlaments vom 6. Febr. 1919 teilte Minister Präsek mit, daß das Landwirtschaftsministerium das Material für die künftige Bodenreform sammelt.

⁴⁾ Insbesondere waren es die Gemeindevahlen, die zum ersten Male nach dem direkten, gleichen und geheimen Wahlrecht vorgenommen werden sollen.

⁵⁾ Bereits im alten Österreich-Ungarn war das Problem oft und oft diskutiert worden.

⁶⁾ Druck 455.

⁷⁾ Die Gesetzesvorlage bezieht sich nur auf landtäfliche und auf jene rustikalen Grundstücke, die zu einem landtäflichen Gut hinzugeschlagen wurden. Jeder Pächter, der seit dem 28. Okt. 1900 solche Grundstücke in Pacht hat, hat einen Anspruch auf Eigentumsübertragung der Pachtungen bis zu einem Höchstausmaße von 10 ha. Der Preis der Grundstücke darf nicht mehr als das Zwanzigfache des Katastralreinertrages oder als den zwanzigfachen Jahreszins vom Jahre 1916 betragen.

zu ermöglichen, in einer zweiten Gesetzesvorlage die Aufhebung der Fideikommissen verlangt¹⁾.

Bis zu dem Zeitpunkte hatten zweifelsohne die Agrarier ein Bodenreformprogramm gewählt, das am besten dem Instinkte der Landbevölkerung entsprach. Nun treten plötzlich die tschechischen Sozialisten, deren Standpunkt immer zwischen den Forderungen der tschechischen Sozialdemokratie und den Forderungen der Agrarier schwankte, mit der Forderung der unentgeltlichen Wegnahme aller Großgrundbesitzungen über 50, respektive über 100 ha auf den Plan. Mit ihrem neuen Programme scheinen sie den Agrariern den Rang abzulaufen. Die Agrarier, die selbst für eine unentgeltliche Konfiskation bestimmter Gütergruppen eintreten, bekämpfen das Programm auf das energischste, sie stellen, obwohl sie ohnedies das gleiche fordern, ein solches Programm als den Beginn des Bolschewismus hin.

In diesen Zeitpunkt fällt die Rückkehr der Legionäre, die auf allen Kriegshauptplätzen für die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates gekämpft und ihr Blut vergossen hatten. Überall wurden sie als Retter des Staates unter frenetischem Jubel dankbar begrüßt, man bemühte sich auf jegliche Art, ihnen den Dank des Vaterlandes auszusprechen. Was gab es Besseres, als ihnen, die man als die stärksten Stützen des tschechischen Nationalstaates ansah, den Boden, den man den Deutschen und anderen Minderheitsvölkern durch die Bodenreform enteignen sollte, zu übergeben, sie in den Sprachgebieten der Minderheitsvölker als Pioniere zu verwenden. Den Gedanken nimmt nun die tschechoslowakische Agrarpartei auf und führt ihn in der Gesetzesvorlage konsequent durch, in welcher sie zum ersten Male ein wirkliches Programm aufstellt²⁾.

¹⁾ Druck 456 vom 6. Febr. 1919.

²⁾ Bekar hebt hervor, daß die tschechischen Agrarier ein gemäßigteres Agrarprogramm vertreten haben als der sozialistische Block. Wenn man hingegen ihr Programm gewissenhaft überprüft, so wird man vom Gegenteil überzeugt. Die im Drucke 530 vom 20. Febr. 1919 enthaltenen Richtlinien lauten folgendermaßen: Wir fordern folgende Vorkehrungen zur Durchführung der Bodenreform:

- a) die Aufhebung der Fideikommissen,
 - b) das Recht des Kaufes der langjährigen Kleinpächter auf die gepachteten Grundstücke,
 - c) die unverzügliche Kolonisation der Güter des Kaisers und der der Mitglieder der kaiserlichen Familie,
 - d) die Erhebung der Anklage gegen alle, die den Weltkrieg verursachten und gegen die, die die tschechische Nation verfolgten. Erkennt das ordentliche Gericht ihr Verschulden an, so sind ihre Güter zu konfiszieren.
 - e) die Errichtung eines eigenen Amtes, welches zu überprüfen hat, ob durch Wegnahme der nach der Schlacht auf dem Weißen Berge konfisziierten Güter der dadurch geschahene Frevel getilgt werden kann.
- Die Erfüllung dieser Anträge erfordert allerdings eine verhältnismäßig lange

Am gleichen Tage übergibt auch die tschechische Volkspartei ihr Programm der Öffentlichkeit¹⁾. Aus ihrem Programme tritt uns deutlich die Sorge entgegen, daß eine radikale Lösung der Bodenfrage, sei es in Bezug auf das Rechtsverhältnis zum Boden — Privateigentum oder kollektivistisches — sei es in der restlosen Verschlagung

Zeit und gewährt nicht sofort genügend Boden zur Befriedigung des Bodenhungers. Deshalb stellen wir den Antrag, daß sofort durch eine Pflichtabgabe Boden der Landbevölkerung bereitzustellen ist.

Der Kolonisationsausschuß der Nationalversammlung wird aufgefordert, sofort auf folgender Grundlage eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten:

Alle weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzungen sind verpflichtet, einen Teil ihres landwirtschaftlichen Bodens abzutreten. Diese Abgabe hat abgestuft zu erfolgen... Das Gesetz, welches über die Verteilung des so gewonnenen Bodens entscheidet, hat folgende Grundsätze zu enthalten. Anspruch auf sofortige Boden-zuteilung haben:

I. Alle die, die bereits Produktionsmittel (Bauten und Inventar) besitzen. Hierher gehören

1. die Legionäre und die Invaliden, sofern sie dem Stande der Landwirte, respektive der ländlichen Gewerbetreibenden angehören und deren Witwen,
2. Häusler, die kein Land haben,
3. ländliche Gewerbetreibende,
4. Häusler mit weniger als 5 ha Eigenbesitz,
5. alle übrigen Landwirte mit weniger als 10 ha,
6. die langjährigen Kleinpächter von herrschaftlichen Besitzungen, denen der Boden in den letzten Jahren weggenommen wurde und die somit keinen Anspruch auf Bodenzuteilung haben,
7. Landwirte, die mittels Urkunde oder auf andere Art nachweisen, daß ihnen der Boden von den Großgrundbesitzern unrechtmäßig weggenommen wurde.

II. Bewerber, die zwar keine Wohn- und Wirtschaftsgebäude besitzen, aber nachstehenden Anforderungen genügen:

1. Legionäre,
2. Invaliden,
3. landwirtschaftliche Arbeiter,
4. die Angestellten des Großgrundbesitzes,
5. ländliche Gewerbetreibende,
6. andere Berufszweige, die mit der Landwirtschaft zusammenhängen, z. B. Gemeindegestellte.

III. Auch Landwirte mit mehr als 10 ha Boden haben Anspruch auf sofortige Zuteilung, wenn sie den Bedarf nachweisen und sofern Boden noch vorhanden ist. Über ein noch zu bestimmendes Maß darf jedoch niemand Boden mit Hilfe dieser Zuteilung erreichen.

IV. Frauen, die selbst wirtschaften, fallen unter die betreffende Gruppe.

V. Anspruch haben nur diejenigen, die den Boden bewirtschaften können.

VI. Die zu errichtende Kolonisationsbank hat die notwendigen Kredite zu gewähren.

VII. Der Boden ist in einem solchen Ausmaße zu übergeben, daß eine Maschinbearbeitung möglich ist.

VIII. Der so übergebene Boden darf nicht zu Spekulationszwecken verkauft werden.

IX. Während der Durchführung dieser Bestimmungen hat eine Enquete stattzufinden, die die endgültige Lösung der Bodenreform beschließt.

Zur Durchführung dieser Forderungen hätte nicht bloß der landwirtschaftliche Boden über 150 ha nicht genügt, es ist fraglich, ob überhaupt soviel landwirtschaftlicher Boden vorhanden ist, um den Forderungen entsprechen zu können.

¹⁾ Druck 529 vom 20. Febr. 1919.

der Großgrundbesitze, eine Gefahr für die ruhige Entwicklung des Staates bedeutet. Die Volkspartei verlangt: 1. Die Großgrundbesitzungen haben durch ein Gesetz verhalten zu werden, Boden zu angemessenen Preisen abzutreten. Die Bezahlung hat mit der Beihilfe von Bauern- und Hypothekenbanken mittels langfristiger Zahlungen zu erfolgen. Wo es die Ernährung und das öffentliche Wohl erfordert, erhalten Einzelpersonen oder Genossenschaften den abgetretenen Boden ins Privateigentum oder in Pacht. 2. Der Anspruch auf Boden wird durch wirtschaftliche Korporationen, Genossenschaften, sowie durch Wirtschaftsräte, respektive durch eigens zu diesem Zwecke errichtete Kommissionen überprüft. In erster Linie soll an jene besitzlosen Schichten gedacht werden, die den Boden bearbeiten können und wollen, besonders an Invalide. Durch den Abverkauf der Grundstücke soll eine Stärkung der Landwirtschaft erreicht werden. 3. Hand in Hand mit diesen Vorkehrungen haben Erhebungen zwecks Gründung einer Bauernbank oder zwecks Ausgestaltung der bestehenden Hypothekenbanken stattzufinden.

Am Ende des Monats Februar 1919 ergibt sich noch immer die gleiche Lage: Alle Parteien des Revolutionsparlamentes — es gibt nur tschechische und slowakische — wollen im Wege einer Bodenreform den landwirtschaftlichen Besitz nationalisieren. In diesem Punkte gehen sie konform vor. Nur über die Art der Durchführung herrscht Meinungsverschiedenheit. Eine radikale Lösung vertreten die tschechischen Agrarier und der sozialistische Block, während die Nationaldemokraten und die Volkspartei einen gemäßigteren Standpunkt in Bezug auf die Frage, von welchem Flächenausmaße an das zu erlassende Gesetz sich auf die Großbesitzungen zu beziehen habe, einnehmen. Dies ist eine Art der Gruppierung der Parteien; eine zweite Art ergibt sich bezüglich der Eigentumsform an dem enteigneten Boden. Der sozialistische Block — der Standpunkt der tschechischen Sozialisten ändert sich je nach Lage der politischen Konstellation, einmal treten sie für das private, das andere Mal für das kollektivistische Eigentum ein — verlangt die Sozialisierung, sei es in Form der Genossenschaften, sei es in Form der staatlichen Lohnwirtschaft, denn er hofft, durch die Sozialisierung der Landwirtschaft die Errichtung einer sozialistischen Republik durchzusetzen. Er weiß, daß alle tschechischen Parteien eine Bodenreform wünschen und daß er mit der Forderung nach einer Bodenreform nicht allein stehe, sondern von allen Parteien unterstützt werde. Gelingt es ihm, seinen Standpunkt in dieser Frage durchzusetzen, dann besteht die Hoffnung, daß auch in den anderen Fragen sein Programm Verwirklichung findet. Auf der anderen Seite stehen die bürgerlichen Parteien, welche für das Privateigentum am enteigneten Grund und Boden eintreten.

Eine Überbrückung dieser Kluft war bisher nicht gelungen, im Gegenteil, die Gegensätze wurden immer stärker, da sich im Lager der Sozialdemokraten auch kommunistische Strömungen geltend machten, die auf eine Spaltung der Partei hinzzielten. Um das Anwachsen der Strömung im eigenen Lager zu unterbinden, mußten die Sozialdemokraten nach der Verwirklichung wenigstens eines Teiles ihres Programmes streben; die Bodenreform schien ihnen am geeignetsten hierzu. Doch auch die bürgerlichen Parteien wissen, daß, wenn dem sozialistischen Block der Vorstoß gelingen würde, es nur eine Frage der Zeit ist, daß er auch seine restlichen Pläne verwirkliche.

Mühsam wird der drohende Riß der Koalitionsregierung noch einmal geklickt. Die am 27. Februar 1919¹⁾ tagende Klubobmännerkonferenz aller Parteien, unter dem Voritze des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Tomášek und unter der Teilnahme des Landwirtschaftsministers Prásek faßte noch einmal den einstimmigen Beschluß: 1. Alle Parteien sprechen sich für eine Bodenreform und für eine Regelung des Gemeindegutes aus. 2. Über Antrag des Landwirtschaftsministers wird eine Enquete einberufen werden, welche die Modalitäten betreffs der Enteignung bearbeiten wird. 3. Es wird ein eigenes Amt zur Durchführung der Bodenreform gegründet. 4. Alle Vorlagen, welche die Bodenreform und die Regelung des Gemeindegutes betreffen, sollen so rasch als möglich gesetzlich fixiert werden. 5. Die Einsetzung eines einheitlichen Ausschusses zur raschesten Lösung dieser Frage wird beschlossen.

Die Einladungen zu der Enquete²⁾ werden verschickt, doch finden keine Beratungen statt³⁾. Am treten am 12. März 1919 die Vertreter des sozialistischen Blockes zusammen und stellen an die Regierung ein Ultimatum, in welchem bezüglich der Bodenreform verlangt wird, daß innerhalb von 14 Tagen, das ist bis zum 1. April 1919, der Großgrundbesitz enteignet und in Staatsbesitz übergeführt werde, und zwar in erster Linie „zwecks Sicherstellung der heurigen Ernte“. Ein späteres Gesetz habe über die Art der Bewirtschaftung in der Folge-

¹⁾ Siehe Venkov vom 1. März 1919, Nr. 52, und Národní listy vom 1. März 1919, Nr. 52.

²⁾ Die Enquete sollte aus 90 Mitgliedern bestehen und sollte um 16 weitere erhöht werden können. Auch die Zusammenfügung der Enquete zeigt die nationalen Tendenzen der Bodenreform. Nur sechs Mandate waren den Minderheiten vorbehalten (zwei für den böhmischen Landeskulturrat deutscher Sektion, je einer für den mährischen Landeskulturrat deutscher Sektion, für die deutsche Universität; für die deutsche Technik und für die deutschen Großgrundbesitzer). Hingegen entfielen Mandate auch auf die tschechischen Geldinstitute, Banken, Sparcassen, Kommunen, Bezirke, Arbeiterverbände usw.

³⁾ Das Landwirtschaftsministerium hatte dann einen Fragebogen verschickt, dessen Ergebnis aber gleichfalls nicht Berücksichtigung fand.

zeit zu entscheiden. (Daneben wird gleichfalls noch verlangt: Ausschreibung der Gemeindevahlen, Änderung des Krankenkassengesetzes, Sozialisierung der Gruben, der Monopole und der großen Industrieunternehmungen¹⁾.)

Die schon lange erwartete und befürchtete erste Krise des neuen tschechoslowakischen Staates war da! Sie mußte so rasch als möglich beigelegt werden, denn weder die außenpolitische noch die innenpolitische Lage ließen eine Unstimmigkeit der tschechischen Parteien zu. Die größten Verwicklungen konnten hieraus entstehen. Man arbeitete fieberhaft an der Beseitigung der Krise. Die am 18. März 1919 tagende Klubobmännerkonferenz wählte ein Dreierkomitee — Dr. Biskovsky für die Agrarier, Dr. Němec für die Nationaldemokraten und Dr. Meißner für den sozialistischen Block — das einen Plan über die Durchführung der Bodenreform auszuarbeiten hatte. Am 21. März 1919 können die Zeitungen endlich die freudige Botschaft bringen, daß der bestehende Krisenzustand beseitigt sei. Nach Beratungen der einzelnen Klubs wurde ein Übereinkommen erzielt, demzufolge alle Großgrundbesitze über ein — später noch näher zu bestimmendes Flächenmaß hinaus — Eigentum der Republik werden sollen. Überdies kam man überein, daß für die weitere Ausarbeitung des Gesetzes ein neuer 32gliederiger Ausschuss²⁾ gewählt werden solle, der innerhalb acht Tagen dem Parlamente das Gesetz vorzulegen hätte³⁾! Der Kampf um die Bodenreform ist nun ins Parlament verlegt.

Die Nationaldemokraten hatten noch rasch einen Gesetzesentwurf⁴⁾ bezüglich der Durchführung der Bodenreform vorgelegt. In diesem wird ohne Rücksicht auf die Wirtschaft, die Fläche des der Beschlagnahme nicht unterliegenden landwirtschaftlichen Besitzes mit 250 ha festgelegt. Wir werden die Begrenzung auch im záborový zákon wiederfinden, an dieser Stelle wird sie aber von tschechischer Seite als das Ergebnis einwandfreier wirtschaftlicher Gutachten hingestellt.

2. Der zábor.

In der Mitte März wurde dem Parlament von der Klubobmännerkonferenz die Schaffung eines die Grundlagen der künftigen Bodenreformgesetzgebung bildenden Deklarationsgesetzes aufgetragen. Ein

¹⁾ Siehe Národní listy vom 12. März 1919, Nr. 59 und Nr. 61, vom 13. März 1919.

²⁾ Gewählt in der 39. Sitzung des N.-P. am 26. März 1919; die Mitgliederzahl wurde in der 57. Sitzung des N.-P. vom 11. Juni 1919 auf 24 verringert.

³⁾ Wenn auch die Frist nicht eingehalten wurde, so brachte es doch dieser Ausschuss zuwege, nach Ablauf dreier Wochen vom Tage seines ersten Zusammentretens gerechnet, dem Parlamente einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der für die Gesamtwirtschaft des Staates von größter Bedeutung ist.

⁴⁾ Druck 680 vom 20. März 1919,

32gliedriger Ausschuß, der výbor pro pozemkovou reformu wurde mit der Ausarbeitung einer derartigen Vorlage betraut. Trotz des ersten Beschlusses der Klubobmännertkonferenz, die Gesetzesvorlage bis zum 1. April 1919 dem Hause vorzulegen, beginnt der Ausschuß erst am 26. März 1919 mit seinen Beratungen.

Die Grundgedanken, die in dem zu erlassenden Gesetze geregelt werden mußten, waren folgende:

1. Die rechtliche Regelung der Übernahme des Eigentumes durch den Staat bei Verkündung des Gesetzes, unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Wirtschaftslage.
2. Die Bestimmung jener Grenze des Flächenmaßes, die für den Übergang des Eigentumes an den Staat entscheidend ist.
3. Die Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Zuteilung des vom Staate erworbenen Bodens durchgeführt werden sollte.
4. Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zu zahlen, und nach welchen Grundsätzen eine eventuell zu gewährende Entschädigung zu bemessen sei.
5. Die Frage der Organisation, der die Bodenreform durchführenden Behörden und der bei ihrer Durchführung sich ergebenden Kreditoperation.

Neben der Frage nach der Bemessung des für die Einbeziehung in die Bodenreform entscheidenden Ausmaßes und der Zuteilungsfrage war von größter Bedeutung das Problem, ob der enteignete Besitz Staatseigentum werden sollte, oder ob dies unmöglich sei.

Der sozialistische Block erkannte, daß seine Forderung nach einer Vollsozialisierung der Wirtschaft infolge des sich bei den übrigen Parteien geltend machenden, immer mehr verstärkenden Widerstandes nicht so rasch zur Verwirklichung gelangen dürfte, deshalb war er bestrebt, wenigstens in der Frage der Regelung des Grundeigentums seinen Forderungen Geltung zu verschaffen. Und er glaubte sie mit um so stärkerer Aussicht auf Erfolg durchzusetzen, da er wußte, daß infolge der nationalpolitischen Färbung der Frage alle tschechischen parlamentarischen Parteien für eine Bodenreform sich einsetzten, so daß das Problem an sich wenigstens nicht strittig war, sondern nur die Art der Durchführung. Der sozialistische Block, insbesondere die Sozialdemokraten, zog die durchaus richtige Schlussfolgerung, daß der Erfolg nur von der Geschicklichkeit der einzelnen Parteien bei den Verhandlungen abhängig sei. Und man konnte nicht leugnen, die fähigsten politischen Köpfe befanden sich bei den Sozialdemokraten. Die Voraussetzungen für die Durchsetzung ihrer Forderungen in den Gesetzen waren die günstigsten. Wir werden noch an späterer Stelle zeigen, daß eigentlich der záborový zákon, der das Rahmengesetz der gesamten Bodenreformgesetze bildet, die vom sozialistischen Blöcke, insbesondere die von den Sozialdemokraten vertretenen Forderungen

zum Großteil verwirklicht, daß aber die späteren Gesetze, die die Durchführungsvorschriften für die im záborový zákon nur ganz kurz gestreiften wichtigen Detailfragen bilden, im Geiste des die sozialistischen Forderungen am heftigsten bekämpfenden Programms der Agrarpartei gehalten sind.

Die Sozialdemokraten machten den Vorschlag, daß man sich mit einem Gesetze begnügen könne, welches die Bestimmung enthalte, daß der eine bestimmte Größe überschreitende landwirtschaftliche Besitz Eigentum der Republik werde, daß aber infolge der zwiespältigen Auffassungen die Zuteilungsfrage erst in einem späteren Gesetze nach bereits abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den Parteien geregelt werden solle. Die übrigen Parteien traten der Forderung auf das entschiedenste entgegen; denn durch ein solches Gesetz wäre es zweifelsohne zu einer Sozialisierung des Grund- und Bodeneigentumes gekommen, so daß das Problem in der Form gelöst worden wäre, die man verhindern wollte¹⁾.

Da immerhin die Möglichkeit bestand, daß die Überführung bestimmter landwirtschaftlicher Besitzkategorien aus dem Privateigentum in den Staatsbesitz gesetzlich festgesetzt werde, ergab sich die Notwendigkeit, die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen, die eine derartige Maßnahme auslöst, zu regeln. Es mußte daher vor allem festgestellt werden, ob nicht durch Annahme eines derartigen Gesetzes die Produktivität der Landwirtschaft, insbesondere in der Übergangszeit, leiden werde. (In der damaligen Zeit stand das Problem der landwirtschaftlichen Produktivität im Vordergrund, denn die Versorgungsschwierigkeiten in der Kriegszeit waren noch keineswegs beseitigt, im Gegenteil diese hatten sich in gewisser Hinsicht verstärkt. Außerdem befürchtete man, daß Lebensmittelimporte, trotzdem die tschechoslowakische Republik Bundesgenosse der alliierten und assoziierten Staaten war, im notwendigen Ausmaße nicht möglich sein werden, so daß man für die Volksernährung auf die Erträge der heimischen Landwirtschaft ausschließlich angewiesen war.)

Gutachten in dieser Frage werden von den Großgrundbesitzern, von den Beamten, Angestellten und Arbeitern eingeholt. Sowohl die Vertreter der Großgrundbesitzer²⁾ als auch die der Beamten³⁾ erklären, daß ein Gesetz, welches in weitem Ausmaße landwirtschaftlichen Besitz sofort als Staatseigentum erkläre, in der Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten eine Katastrophe zur Folge haben müsse, da weder der Staat als neuer Eigentümer die Organisation der Betriebe durchzuführen imstande sei, noch die ehemaligen Eigen-

¹⁾ Siehe insbesondere Abg. Brany in der 2. Sitzung des v. p. r. vom 28. März 1919.

²⁾ Nadherný.

³⁾ Zentraldirektor Jaroška und Wirtschaftsrat Grp.

tümer, selbst unter Androhung der schwersten Strafen¹⁾ eine Garantie für die geregelte Bewirtschaftung der Güter übernehmen können, da sie, abgesehen von einer Reihe anderer Umstände, nicht mehr die landwirtschaftliche Arbeiterchaft in der Hand haben werden²⁾. Nur die Experten der landwirtschaftlichen Arbeiter, Chloupek³⁾, Sváb⁴⁾ und Cap⁵⁾ treten ihren Ausführungen entgegen, sie stellen die Behauptung auf — doch man hat ihre Anschauungen richtig einzuschätzen gewußt — daß die Beamten und die Arbeiter schon dafür Sorge tragen werden, daß die in Staatseigentum übergebenen Besitzungen erhöhte Erträge liefern werden⁶⁾. (Selbst eine Bewirtschaftung der Güter mit Hilfe neu zu gründender Genossenschaften wurde als unmöglich von den Experten abgelehnt.)

Die Verwahrungen des tschechischen Landwirtschaftsministers Präsek hatten bei den Sozialdemokraten und bei den tschechischen Sozialisten besonderen Eindruck hervorgerufen. Präsek, Mitglied der Agrarpartei, die gleich dem sozialistischen Bloke die weitgehendsten Bestimmungen gegen die Großbesitzungen verlangte, trat hier auf das entschiedenste gegen derartige Maßnahmen auf, er erklärte, daß er hierfür als Landwirtschaftsminister niemals die Verantwortung übernehmen könne, da der Staat nicht in der Lage sei, die von ihm übernommenen Güter auch tatsächlich zu beaufsichtigen⁷⁾. Ohne Rücksicht auf seine Parteizugehörigkeit erklärte er: „Es gibt im menschlichen Leben Augenblicke, wo man ohne Rücksicht auf seine Popularität sagt: dafür will ich die Verantwortung nicht übernehmen⁸⁾.“

Alle Parteien waren im Subkomitee des v. p. p. r. — dieses Subkomitee hatte die Aufgabe, die Richtlinien des Gesetzes zu bestimmen, bevor sie im v. p. p. r. zur Beratung gelangten — zur Anschauung gelangt, daß ein Übergang des landwirtschaftlichen Besitzes auf den Staat bei gleichzeitiger Übernahme der Bewirtschaftung

¹⁾ Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf bestimmt § 11, daß der Eigentümer respektive der Pächter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Wirtschafters auf den „Staatseigentum gewordenen Besitzungen“ weiter zu wirtschaften hat. Erfüllt er diese Bedingungen, hat er Anspruch auf Entschädigung seiner Arbeitsleistung. Die Verletzung dieser Bestimmung wird als ein Vergehen mit strengem Arrest von 1—6 Monaten und mit einer Geldstrafe bis 500 000 Kč, bei Wiederholung als Verbrechen mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren und einer Geldstrafe bis 1 Mill. Kč Kronen bestraft.

²⁾ 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919.

³⁾ Angehöriger der organisierten Arbeiter und Angestellten der Agrarpartei.

⁴⁾ Vertreter der sozialdemokratischen landwirtschaftlichen Arbeiter.

⁵⁾ Vertreter der tschechischen sozialistischen Jednota československých malozemědělců.

⁶⁾ 5. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. April 1919.

⁷⁾ 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919, dann vom 3. April, 10. April, 14. April 1919.

⁸⁾ 5. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. April 1919.

durch den Staat vollkommen unmöglich sei. Man mußte daher einen Ausweg finden, und glaubte dies in der Form tun zu können, daß man den Eigentümern in irgendeiner Form die Verpflichtung auferlegt, ihren Besitz auch dann noch zu bewirtschaften, wenn er nicht mehr ihnen selbst, sondern dem Staate gehört. Es wird der Vorschlag gemacht, daß der ehemalige Eigentümer nunmehr als Pächter des Staates zu fungieren habe, entweder in der Form, daß er einen Pachtzuschlag dem Staate für sein ehemaliges Eigentum zahle, solange sein Besitz nicht zur Aufteilung gelangt, oder daß er nur das Risiko der Bewirtschaftung auch weiterhin zu tragen habe.

Es ist nicht uninteressant, daß bis zur 5. Sitzung des v. p. p. r. keines der Ausschußmitglieder berücksichtigte, daß ein solches Deklarationsgesetz im heute geltenden Rechte eine ungeheure Umwälzung zur Folge haben müsse, und daß die Änderung des geltenden Rechtes nicht bloß auf dieses Gesetz allein beschränkt bleiben könne. Erst nach dem Sektionsrat Macet¹⁾ auf den Umstand ausdrücklich hinweist, wird Universitätsprofessor Dr. Svoboda²⁾ abends um 9 Uhr um Abgabe eines Gutachtens für den nächsten Tag angegangen. Zu dem am nächsten Tage schriftlich und mündlich erstatteten Gutachten präzisiert Professor Svoboda seinen Standpunkt folgendermaßen: „Man bleibt entweder beim jetzigen Rechte, oder man stellt sich auf den Boden eines neuen Rechtes, daß vollkommen selbständig, ohne Zusammenhang mit den alten Rechtsbegriffen besteht. Für den letzten Fall ist aber Zeit notwendig, denn dann muß man den ganzen Komplex der Rechtsfrage neu regeln. Da aber das Gesetz in der kürzesten Zeit konzipiert, beraten und angenommen werden mußte, sei es notwendig, daß man beim bisherigen Boderecht verbleibe. Infolgedessen könne kein Deklarationsgesetz, sondern nur ein Ermächtigungsgesetz geschaffen werden³⁾. Er schließt sich für seine Person

¹⁾ 5. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. April 1919.

²⁾ Nach einer Mitteilung des Prof. Svoboda in der 6. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. April 1919.

³⁾ Aus seinem Gutachten ist von weiterem Interesse: „Der Anspruch, daß mit dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, die Republik Eigentümerin der unbeweglichen Güter wird, die ein gewisses Flächenmaß überschreiten, halte ich für juristisch wertlos, da er in Wirklichkeit undurchführbar ist. Das Eigentumsrecht würde bloß theoretisch aufgestellt bleiben. Richtiger ist der Anspruch, daß am Tage der Gesetzeskraft diese unbeweglichen Güter der Enteignung unterliegen.“

Gleichzeitig ist es notwendig, auf weitere Durchführungsgesetze zu verweisen und zwar auf

a) ein Enteignungsgesetz (Bedingung und Art der Enteignung),

b) ein Kommissionsgesetz (über die Verwendung der gewonnenen Flächen zur Vergrößerung bereits bestehender Grundbesitzungen),

c) ein Kolonisationsgesetz (Schaffung neuer landwirtschaftlicher Besitzungen mit Eigentumsbeschränkungen).

Diese drei Durchführungsgesetze erfordern freilich eingehende Studien und Er-

der Anschauung an, daß eine freiwillige Bodenabgabe zu Zwecken der Innensiedlung die beste Lösung des Bodenproblems sei¹⁾.

Die Unmöglichkeit, ein Deklarationsgesetz zu schaffen, wird immer klarer und trotz alledem verharren die Sozialdemokraten und auch die tschechischen Sozialisten auf ihrer Forderung. Sie verweisen, daß der výbor pro pozemkovou reformu von der Klubmännerkonferenz, entsprechend einem seinerzeit entsprechenden Kompromisse mit den Agrariern, den strikten Auftrag erhalten habe, ein derartiges Deklarationsgesetz zu erlassen und nicht ein Ermächtigungsgesetz. Im letzten Falle habe der Staat keine direkte Dispositionsgewalt über den Boden. Die Schaffung der Möglichkeit, daß der Staat jederzeit nach freiem Ermessen über den Boden verfügen könne, sei die Hauptaufgabe des zu beschließenden Gesetzes.

Der vom Subkomitee für das Flächenmaß dem výbor pro pozemkovou reformu vorgelegte Entwurf²⁾, der in diesem einstimmige Annahme, mithin auch die Billigung der sozialistischen Partei gefunden hatte, war in der Form eines Ermächtigungsgesetzes gehalten; doch wurde der Vorschlag von výbor pro pozemkovou reformu abgelehnt.

Univerzitátsprofessor Dr. Krémár wird hierauf als neuer Expert vom výbor pro pozemkovou reformu vorgeladen. Das von ihm überreichte Gutachten hatte folgenden Inhalt: „In der Sitzung des Redaktionskomitees am 9. April 1919 gewann ich die feste Überzeugung, daß heute eine faktische Ermission der Großgrundbesitze nicht möglich ist und nicht in Diskussion stehen kann, kritisch war, ob man zur juristischen Ermission dieser Eigentümer (Präsenzform: Die Großgrundbesitze gehen in den Besitz des Staates über) schreiten könne, oder nicht. Ich vertrat die Meinung, daß keine juristische Schwierigkeit vorhanden sei und daß eine rechtliche Regelung dieses Charakters möglich, ja, daß selbst manches Vorbild zu finden wäre³⁾. Ich habe nur die Möglichkeit bezweifelt, in kurzer Zeit einen derartigen Entwurf auszuarbeiten, ohne daß in der Rechtsordnung Verwirrung entstehe. Ich habe das Problem von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet und bin zu der Anschauung gelangt, daß meine Zweifel begründet waren. Um dies näher zu erklären, möchte ich folgendes bemerken: Meine Anschauung, daß für die neue Rechtsform das fideikommissarische Verhältnis als Muster

wägungen. Ihre Verwirklichung ist nicht auf einmal denkbar, sondern als eine systematische Aktion unter Mitwirkung einer Staatsbank, die eigens hierzu errichtet wird, durchführbar.“

¹⁾ Siehe weiter unten.

²⁾ Siehe insbesondere das Protokoll der 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919 und auch weiter unten.

³⁾ Siehe das Protokoll der 7. Sitzung des r. p. p. r. vom 8. April 1919.

gelten könne, war eine irrtümliche. Wenn ich die Situation recht beurteile, kann nur das altemphiteutische Verhältnis als Muster zur Regelung herangezogen werden, wobei der Staat eine ähnliche Stellung hätte wie die ehemalige Obrigkeit, der Besitzer eine ähnliche wie der ehemalige Emphiteut. Selbstverständlich dürfte dieses Verhältnis nicht nur kopiert werden, sondern die Ausarbeitung eines modernen Entwurfes unter Zugrundelegung dieses Vorbildes ist notwendig. Das alles erfordert aber Zeit, und zwar keine kurz bemessene Zeit . . .

Andererseits glaube ich, daß es ohne der Gefahr einer Verwirrung möglich sein dürfte, sofort durch die gegenwärtige Form den Prozeß zu vollenden, den ich Deallodialisation eines Großgrundbesitzes nennen möchte, also einen Prozeß, der das Gegenteil der Allodialisation ist. Hiermit lehre ich zum ursprünglichen Gedanken zurück, daß es möglich wäre, als Muster die Verfassung des Familiensideikommisses zu gebrauchen.

Ein Ausdruck dieses Gedankens wäre diese Stilisation: „§ 1, daß eine zweckmäßige Verfassung des Bodenbesitzes durchgeführt wird, wird der Großgrundbesitz zabírá.“ In der Sitzung vom 12. April 1919 gibt er noch die näheren Aufklärungen über die Bedeutung des Wortes zabráti¹⁾. Er sagt, daß „zabírá“ etwas juristisch Unbestimmtes sei und daß der Inhalt des Wortes im § 3 gegeben ist, in welchem von den Aufgaben des Bodenamtes gesprochen wird. Aus dem § 3, meint er, müsse jeder Jurist erst herauskonstruieren, wie eigentlich das Rechtsverhältnis der Republik, des neuen Subjektes und des Subjektes, das bis zum heutigen Tage Eigentümer war, ist. (Auf eine Anfrage, wie man „zabírá“ deutsch oder französisch übersetzen könnte, antwortet Professor Krémár, daß er „zabírá“ mit saisir übersetzen würde.)

Die Verwirrung, die bei den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses über den Begriff „zabírá“ in der im Laufe der Verhandlungen sich ergebenden Debatte entstand, und die trotz der Aufklärungen, welche Professor Krémár und die übrigen Juristen gaben, herrschte, erhellt am besten aus den Worten des Abgeordneten Modráček, der am Beginne der Sitzung erklärt hatte, daß der Ausdruck zabírá so leicht verständlich sei, jetzt aber zugeben mußte: „Je mehr wir Nichtjuristen zuhören, desto größer wird der Chaos.“

Richtig definiert der anwesende Sektionsrat Dr. Macék zabírá folgendermaßen: „Handelt es sich um einen Begriff oder ein Wort? Um einen Begriff handelt es sich uns nicht, weil wir sehen, daß wir den Boden nicht in das Eigentum der Republik überführen können.“

¹⁾ In seiner Vorlage führt Prof. Krémár noch in § 2 die Definition, was der Großgrundbesitz ist und in § 3 die Aufgabe des Bodenamtes aus, die dann im záborový zákon in den §§ 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 16 enthalten ist.

„Aber gerade der unbestimmte Ausdruck *zábratí*, unter dem man, wie Abgeordneter *Bišovec*¹⁾ bei der Verhandlung des *záborový zákon* im Plenum so treffend sagte, alles verstehen könne, was man wolle, bewirkte, daß alle Parteien dem Gesetzesentwurfe einstimmig zustimmten, denn in dieser Fassung war es kein Ermächtigungsgesetz, sondern ein Deklarationsgesetz; ohne daß der Staat tatsächlich Eigentümer wird, kann er jederzeit nach freiem Ermessen den land- und forstwirtschaftlichen Besitz zu Bodenreformzwecken heranziehen²⁾.“

3. Das Flächenmaß.

„Es besteht kein Zweifel, daß das Problem der Bestimmung desjenigen Flächenmaßes, von dem angefangen die Enteignung ihren Anfang nehmen soll, überaus schwierig ist. Ich gestehe offen, daß es gleich von Anfang an notwendig ist, darauf hinzuweisen, daß, wenn wir die Grenze für die Enteignung allzu hoch stellen, wir zu wenig landwirtschaftlichen Boden erhalten und daher eine ungeheure Unzufriedenheit erregen würden.“ Dies sind die Worte des Berichterstatters im Bodenreformausschusse, des Abgeordneten *Modráček*³⁾; auch der zweite Referent, der Abgeordnete *Juriga*, stellt die gleiche Forderung auf, nur hält er die von den tschechischen Sozialisten geforderte Grenze von 150 ha für die Slowakei viel zu niedrig angesehen, weil in diesem Gebiete Grundbesitz von diesem Ausmaße nicht einmal den dürftigsten Lebensunterhalt gewährt.

Von rein sachmännischen Gesichtspunkten aus beurteilt in dieser Sitzung die Frage des Flächenmaßes der Abgeordnete *Jng. Járuba-Pfeffermann*, der zu dem Urteile gelangt, daß die Festsetzung eines niedrigen Flächenmaßes die schwersten Gefahren hervorrufen müßte⁴⁾. Auch der als Experte zur Sitzung zugezogene Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre an der Prager tschechischen Technik, *Dr. Brdlík*, kann als Wirtschaftsfachmann zu keinem anderen Urteile kommen. Er lehnt sogar jede Mitarbeit ab, wenn diese Frage nur von politischen, nicht aber von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus behandelt und gelöst werden würde. Er begründet seinen Standpunkt folgendermaßen: Es handelt sich nicht darum, daß eine Betriebsgröße in der landwirtschaftlichen Produktion beseitigt werde, sondern einzig und allein darum, eine Regelung des in der landwirtschaftlichen

¹⁾ 46. Sitzung des N.-P. vom 16. April 1919.

²⁾ „Zur Durchführung der Regelung des Grundeigentums wird vom Staate der im Gebiete der tschechoslowakischen Republik liegende große Grundbesitz (§ 2) einschließlich des gebundenen großen Besitzes in Beschlag genommen und ein Bodenamt errichtet (§ 1 des *záborový zákon*).“

³⁾ 2. Sitzung des v. p. p. r. vom 28. März 1919.

⁴⁾ Er will, daß nur ganz bestimmt genannte Großbesitzungen zur Bodenreform herangezogen werden.

Produktion vorhandenen Verhältnisses der einzelnen Größenklassen zueinander vorzunehmen. Zwischen Latifundienbesitz und Großbetrieb bestehen wesentliche Unterschiede und niemand wird die Latifundien verteidigen. Doch auch mit einer Verstaatlichung der Latifundien würden nur die der Privaten durch solche des Staates mit allen Folgen des bürokratischen Apparates ersetzt werden. Ferner vertritt Professor *Brdlík* die Anschauung, daß eine gesetzliche Regelung der Größenverhältnisse nur bei einem Teile der Latifundien durchgeführt werden dürfe, während ein Abbau der übrigen der Initiative der Eigentümer zu überlassen sei.

Das erste Gutachten eines, dem Parlamente nicht angehörenden Fachmannes ist eine Ablehnung des in der Klubobmännerkonferenz gefaßten Beschlusses, der die Grenzen des Ausmaßes der der Enteignung nicht unterliegenden Besitzungen möglichst niedrig festsetzt. Das Subkomitee, das dieses Problem zu lösen hatte, holt nun weitere sachmännische Gutachten ein, die sich auf folgende Fragen zu erstrecken hatten¹⁾:

1. Welche Betriebsgrößenklasse ist für die moderne Landwirtschaft notwendig?
2. Bis zu welchem Maße hängt die landwirtschaftliche Industrie von den Großgrundbesitzungen ab?
3. Welche Bedeutung haben die Großgrundbesitzungen für die Verpflegung der Städte?

Diese Fragen wurden dem Verbands der Großgrundbesitzer²⁾, dann der Zucker-, Bierbrau-, Stärke- und Spiritusindustrie³⁾ sowie den Milchverwertungsindustrien vorgelegt. Es ist von größter Bedeutung, daß alle Gutachten, die von ersten Sachleuten⁴⁾ abgegeben wurden, einstimmig erklären, daß der Großgrundbesitz sowohl für die Verpflegung der Städte, als auch für die landwirtschaftliche Industrie — insbesondere für die Spiritus- und Zuckerindustrien — von ausschlaggebender Bedeutung sei. Weiter wird in diesem Gutachten hervorgehoben, daß die rationelle Anwendung moderner maschineller Einrichtungen nur auf den Großbetrieben gewährleistet sei. In Bezug auf die Milchverwertungsindustrie ist die Meinung eine geteilte; einige der Gutachten sind der Ansicht, daß die Qualität der Milch im Kleinbetriebe eine bessere sei als im Großbetriebe und daß auch der Kleinbetrieb mehr als dieser Milch abliefern, während

¹⁾ Siehe den Bericht des Vorsitzenden des Subkomitees *Abg. Modráček* in der 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. März 1919.

²⁾ Ein äußerst objektives Referat hatte bereits in der 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919 der Vertreter des Verbandes *Dr. Rádherný* erstattet.

³⁾ Auf das Gutachten des Prof. *Brdlík* kommen wir später zurück.

⁴⁾ *Vraný* a. a. D. S. 11 und *Krejčíl* a. a. D. S. 14 behaupten, daß gleichfalls von der Produktenbörse ein Gutachten vorlag. Die Verhandlungen des v. p. p. r. ergeben, daß diese Behauptung irrtümlich ist.

der andere Teil erklärt, daß die Versorgung der Städte mit Milch fast ausschließlich von den Großgrundbesitzungen abhängig sei, da diese pro Flächeneinheit ein größeres Quantum abliefern. Einstimmig wird hingegen in diesen Gutachten wiederum die Anschauung vertreten, daß die Festsetzung eines Maximums an Flächenausmaß unzweckmäßig sei, da dies ausschließlich von den örtlichen Verhältnissen abhängt. Doch erklärten die Gutachten, daß die wirtschaftliche Mindestgröße eines Großbetriebes 500—600 ha — die Stärkeindustrie verlangte 600—1000 ha — betrage¹⁾.

Auch Professor Brdlík vertritt eine gleiche Anschauung²⁾. Für ihn ist ausschlaggebend die Wirtschaftseinheit, die die Grenze für die Enteignung sein muß. Diese Begrenzung sei aber schwer zu bestimmen, sie müsse für jeden einzelnen Fall individuell festgesetzt werden. Wird hingegen durch Gesetz bestimmt, daß von einer bestimmten Größe an jeder Besitz enteignet wird, dann müsse diese Enteignungsgrenze hoch angesetzt werden, weil ein Besitz bis zu 1000 ha noch eine Wirtschaftseinheit bilden kann. Aus diesem Grunde ist bei einem obligatorischen Enteignungsgesetze die niedrigste Grenze ein Ausmaß von 1000 ha³⁾.

Wir sehen also, daß die fachmännischen Gutachten mit seltener Einstimmigkeit die Festsetzung einer niedrig angelegten, allgemeinen Enteignungsgrenze auf das entschiedenste ablehnen. Diese Konstatierung, die sich auf die in den Verhandlungsschriften des výbor pro pozemkovou reformu enthaltenen Gutachten stützt, ist von größter Bedeutung, da die tschechischen Regierungskreise die im Gesetz enthaltene Grenze von 150, respektive 250 ha als das Ergebnis von Beratungen hinstellt, die sich nur ausschließlich auf wirtschaftliche Gutachten gestützt haben und von politischen Momenten unbeeinflusst geblieben sind. Diese Feststellung ist auch deshalb überaus wichtig, weil der Vizepräsident des Statistischen Staatsamtes, J. Auerhan, in den Mitteilungen dieses Amtes⁴⁾ nachträglich auf Grund statistischen Materials den wissenschaftlichen Nachweis erbringen wollte, daß die im záborový zákon festgesetzte Grenze das Optimum der Betriebseinheit bildet. Und doch zeigen die Verhandlungen, daß die für die Staatswirtschaft so eminent wichtige Frage der optimalen Größe der Betriebseinheit im Widerspruche zu dem Urteile aus Fachkreisen steht, daß somit bei Feststellung dieser

¹⁾ Sie stützen sich hierbei besonders auf Prof. Dr. Brdlík.

²⁾ Siehe das in der 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919 gehaltene Referat.

³⁾ Gleichfalls hatte der in der 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919 zugezogene Expert, Zentraldirektor Jaroška, sich gegen eine niedrige Enteignungsgrenze ausgesprochen.

⁴⁾ Statistický věstník I, Heft 6/7, S. 165 ff.

Grenze nicht die Politik der Wirtschaft sich untergeordnet hat, daß hingegen die wirtschaftlichen Forderungen von politischen Schlagworten erschlagen wurden.

Auch bezüglich der Frage der Bodenbeschaffung für Zwecke einer Bodenreform machen die Fachleute wieder fast gleichlautende Lösungsvorschläge. Sie machen den Vorschlag, daß der Boden entweder durch freiwillige Bodenabgabe oder durch Besteuerung zu beschaffen sei, und zwar hat die Besteuerung in Form einer prozentuellen und progressiven Besteuerung¹⁾ des Grund und Bodens²⁾ unter Berücksichtigung der verpachteten Grundstücke bei gleichzeitiger Einhebung der von Rašín geplanten Vermögensabgabe in Grund und Boden³⁾ zu erfolgen. Es wurde auch der Vorschlag gemacht, daß durch ein Gesetz ein Höchstausmaß für Bodenbesitz bestimmt wird, welches Flächenausmaß der Besitzer binnen eines bestimmten Zeitraumes durch freiwilligen Abverkauf erzielen müsse. Durch den Abverkauf wäre es möglich, die Bodenpreise durch das plötzlich einsetzende starke Angebot von Grund und Boden auf ein Minimum herabzusetzen⁴⁾. Der als Zivilrechtler zugezogene Expert, Universitätsprofessor Dr. Svoboda⁵⁾, sprach sich gleichfalls für eine freiwillige Abgabe von Grund und Boden aus. Die Bereitstellung von Grund und Boden zu Sinnenkolonisationszwecken will er auf folgende Weise sichergestellt sehen.

1. Gewisse Kategorien von Grundbesitzen werden entschädigungslos weggenommen;
2. der Staat behält sich das Vorkaufsrecht für alle zum Verkauf gelangenden Besitzungen vor;
3. die Preisbemessung erfolgt durch Abschätzung;
4. der nicht gesetzliche Erbe landwirtschaftlicher Besitzungen muß dem Staat ein Vorkaufsrecht für den ererbten Besitz einräumen;
5. alle Pachtungen endigen nach 12 Jahren (am 28. Oktober 1930), aber der Staat hat das Recht, solchen Besitz zu übernehmen und vorzeitig die Pacht aufzulösen, wobei dem Pächter aller Schaden, der durch diese vorzeitige Pachtauflösung entstanden ist, ersetzt werden muß;

¹⁾ Auch der Verband der Großgrundbesitzer schloß sich diesem Vorschlage an. Siehe 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919.

²⁾ Gemäß dem Vorschlag von Vereboe.

³⁾ Auf diese kommen wir bei der Entschädigungsfrage noch zu sprechen. Bezüglich der Vermögensabgabe in Verbindung mit einer Bodenreform vertrat Abg. Záruba-Pfeffermann die beachtenswerte Anschauung. Bis 100 ha wird die Vermögensabgabe in Geld gezahlt. Von 100—500 ha fallweise Bezahlung in Grund und Boden nach Ermessen des Staates, 500—1000 ha obligatorische Bezahlung, über 1000 ha Enteignung.

⁴⁾ Ansicht des Ministers Prásek in der 5. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. April 1919.

⁵⁾ 6. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. April 1919.

6. alle nach dem 28. Oktober 1918 abgeschlossenen Verträge, welche gegen die in dem Gesetze aufgestellten staatlichen Interessen zielen, sind ungültig.

Trotz der gleichlautenden Urteile gelangt das Subkomitee, welches das Flächenausmaß zu bestimmen hatte, zu dem Entschluß, eine bestimmte, möglichst niedrige, gesetzliche Begrenzung des Flächenausmaßes für die Enteignung zu bestimmen¹⁾; als Begründung für diese Entscheidung des Subkomitees führt sein Vorsitzender, Abgeordneter Modráček, im Widerspruch zu den überreichten Gutachten, an, daß nicht die Größe der Betriebe für die Industrie ausschlaggebend sei, sondern daß die Industrie nur einen Zeitraum brauche, um sich an die neue Bodenreform anzupassen²⁾. (!)

Die Stellungnahme des Subkomitees ist nur unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte verständlich. Bereits in der 6. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu vom 6. April 1919 hatte der Vertreter der Sozialdemokraten, Abgeordneter Dr. Meißner, nach dem erstatteten Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Svoboda erklärt, daß dem výbor pro pozemkovou reformu von der Klubobmännertkonferenz eine genau umschriebene Aufgabe mit bestimmten Richtlinien gestellt worden sei, die nach dem geschlossenen Kompromisse zwischen dem sozialistischen Bloke und den Agrariern unbedingt zu lösen wäre, daß aber, wie sich in der abspielenden Debatte zeige, ganz andere, als die von der Klubobmännertkonferenz aufgestellten Gegenstände im Ausschusse zur Verhandlung gelangen. Er droht für den Fall, als nicht die Richtlinien der Klubobmännertkonferenz eingehalten würden, daß die Frage der Bodenreform außerhalb des Parlamentes gelöst werden würde. Gleich unzufrieden waren die Agrarier mit dem Ergebnisse der Gutachten, denn auch sie wollten ein niedriges Ausmaß.

Die slowakischen Abgeordneten und Župane hatten am 1. April 1919 unter Vorsitz des bevollmächtigten Ministers für die Slowakei, Dr. Šrobár, in Preßburg eine Beratung über die Bodenreform abgehalten. Das Ergebnis der Beratungen wurde in einer Depesche an das Subkomitee für das Flächenausmaß bekanntgegeben³⁾. Gegen die in der Tagung gefaßten Beschlüsse erhebt der agrarische Ab-

¹⁾ Es hatten sich im Subkomitee Vertreter einzelner Parteien gegen die Einbeziehung der Vermögensabgabe in die Bodenreform ausgesprochen. Siehe Bericht des Abg. Modráček.

²⁾ 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919.

³⁾ Der Minister der tschechoslowakischen Republik mit der Vollmacht für die Slowakei.

Prag, am 4. April 1919.

An die Nationalversammlung, Ausschuß für Bodenreform.
Der Minister der tschechoslowakischen Republik mit der Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei und seine Berater behandelten gründlich die Frage

geordnete R. Brany¹⁾ im Namen seiner Partei schärfsten Protest und erklärt, die von den Slowaken geforderten Flächenausmaße seien für sie, weil viel zu hoch, unannehmbar. Hiermit zeigen die Agrarier wiederum, daß sie noch schärfere Forderungen stellen als alle übrigen Parteien.

Das Subkomitee hatte in der 7. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu einen Entwurf zum ursprünglichen § 2 vorlegt, welcher lautete: „Die Großbesitzungen über . . . ha Flächenausmaß werden der Enteignung unterworfen²⁾.“ Es schlägt als Verhandlungsbasis für den výbor pro pozemkovou reformu den Kompromißantrag des Abgeordneten Modráček³⁾ vor, der dahin geht, daß die Enteignungsgrenze mit 200 bis 250 ha landwirtschaftlicher Fläche und 100 bis 200 ha Wald⁴⁾ und andere Fläche festzusetzen sei. Das Subkomitee

der Enteignung, soweit sie sich auf die Sozialisierung des Bodens in der Slowakei bezieht, in einer Beratung, welche am 1. April 1919 stattfand.

Im Hinblick auf alle Besonderheiten der Slowakei und wissend, daß diese Angelegenheit sich wegen der Wichtigkeit des gegebenen Problems, welches nicht nur in die Volkswirtschaft, sondern auch in das private Unternehmen tief eingreife, stügen müsse auf eine bestimmte, durch die gegebenen Verhältnisse bedingte Richtlinie, beschloß diese Beratung, daß für die Slowakei mit Rücksicht auf alle in Betracht kommenden Umstände unbedingt zu verlangen sei, daß die Bodenreform dem privaten Besitzer ein gewisses Bodenausmaß gewährleiste.

Was diese Frage anbelangt, beschloß diese Versammlung, daß dieses Ausmaß je nach den verschiedenen Gegenden und Beschaffenheiten des Bodens von mindestens 250 ha bis zu 500 ha festzusetzen sei.

Subkomitee für das Ausmaß.

Dr. Šrobár, m. p. Minister.

¹⁾ 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919.

²⁾ Hiermit stellte sich das Subkomitee in Widerspruch zu dem Beschlusse der Klubobmännertkonferenz.

³⁾ Die im Subkomitee gestellten Anträge waren folgende:

1. Der Antrag der Agrarier ohne Angabe des zu enteignenden Flächenausmaßes,
2. Antrag des sozialistischen Blokes auf 100 ha,
3. Antrag der christlichen Volkspartei auf 300, respektive 500, respektive 700 ha landwirtschaftlichen Bodens und gleichviel Wald, je nach Bonität des Bodens,
4. Antrag der Nationaldemokraten auf 250 ha Land- und 250 ha Waldboden,
5. der Separatantrag des Abg. Malinský auf 1000 ha mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Industrie,
6. der Antrag Juriga auf 300 ha,
7. der Antrag Šrobár auf 250—500 ha,
8. der Antrag Žáruba-Pfeffermann (siehe im Vorhergehenden).

⁴⁾ Gegen die Einbeziehung des Waldbodens in die Bodenreform hatte sich Minister Brásek auf das entschiedenste verwahrt mit der Begründung, daß bis zu diesem Zeitpunkte von einer solchen Einbeziehung niemals die Rede gewesen sei, was auch dadurch bewiesen werde, daß wegen des Waldbodens keine Experten gehört, keine Gutachten eingeholt wurden. Seine Verwahrungen (7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919) sowie die Vorstellungen des Abg. Fr. Žiška (8. Sitzung des v. p. p. r. vom 10. April 1919), welcher die „mustergültige private Waldwirtschaft“ in Böhmen, Mähren und Schlesien verteidigte, blieben gänzlich unbeachtet.

war der Ansicht, durch diese Formulierung den in der Depesche Šrobár enthaltenen Forderungen der Slowaken nach Möglichkeit entgegengekommen zu sein.

Der Vorschlag des Subkomitees wird wie erwähnt auf das heftigste von den Sozialdemokraten und von den tschechischen Sozialisten bekämpft, die erklären, daß er für sie unannehmbar sei. Insbesondere deshalb, da durch diese Formulierung kein Deklarationsgesetz, wie es nach den geschlossenen Kompromissen von der Klubobmännerkonferenz dem výbor pro pozemkovou reformu einstimmig aufgetragen wurde, sondern ein Ermächtigungsgesetz geschaffen werde; ferner trete an Stelle einer festen Enteignungsgrenze eine labile, die außerdem zu hoch sei. Zur leichteren Durchsetzung ihrer Forderungen stellen sie noch zwei weitere Bedingungen, und zwar:

1. Alle Besitzer größerer Güter als 30 ha, auf welche sich das Gesetz über die Enteignung nicht bezieht, sind verpflichtet, eine ordentliche ganzjährige Bilanz über die wirtschaftlichen Erfolge ihrer Wirtschaft aufzustellen und vorzulegen. Sie sind verpflichtet, aus dem Reinertrage allen Arbeitern und Arbeiterinnen, welche bei ihnen angestellt sind, einen Anteil zu gewähren. Die Grundsätze für die Zuerkennung des Anteils sollen vom Bodenamte aus formuliert werden.
2. In dem vom Ausschusse anzunehmenden Deklarationsgesetz ist dem Bodenamte die Ermächtigung zu geben, in gewissen Fällen auch unter die Enteignungsgrenze zu gehen.

Dieser neue, von Dr. Meißner¹⁾ in die Verhandlung geworfene Gedanke, die Vereinigung des Deklarationsgesetzes mit einem Ermächtigungsgesetz wird sofort von den Abgeordneten Dr. C. Horáček und Dr. K. Engliš aufgegriffen. Abgeordneter Horáček hofft über eine derartige Stillisierung zu verhindern, daß der Besitz Staats-eigentum wird, Engliš glaubt, hierdurch eine höhere Grenze zu erreichen, als sie von den Sozialdemokraten vorgeschlagen wird. Die Beratungen werden aber mit Rücksicht auf die von Professor Krömár noch zu erfolgende Stillisierung des § 1 vertagt.

Die von Professor Dr. Krömár vorgenommene Stillisierung ergab ein Deklarationsgesetz. Es mußte daher eine feste Grenze für die Enteignung bestimmt werden. In der am 14. April 1919 im výbor pro pozemkovou reformu durchgeführten Debatte zeigt es sich jedoch, daß eine Klärung der Lage noch immer nicht eingetreten ist. Der anwesende Landwirtschaftsminister Prásek betont immer wieder, daß er die Verantwortung ablehnen müsse, wenn eine niedrige Enteignungsgrenze festgesetzt werde. Er schlägt, als die seiner Meinung nach beste Art der Lösung dieser strittigen Frage, vor, die Bestimmung

¹⁾ 8. Sitzung des v. p. r. vom 10. April 1919.

einer hohen Grenze in das Deklarationsgesetz aufzunehmen, gleichzeitig aber auch die Ermächtigung dem Bodenamte zu geben, unter diese Grenze zu gehen, in welchem Falle jedoch das Bodenamt auf landwirtschaftliche Industrien Rücksicht zu nehmen hat. Der Unter-schied sei, so fährt Minister Prásek fort, bei einer oberen Grenze von 1000 ha und einer von 200—250 ha ein verhältnismäßig geringer und betrage ca. 213 000 ha landwirtschaftlichen Boden; diese Differenz sei mit Rücksicht auf den hierdurch erzielbaren Vorteil bedeutungslos. Doch diese wohlfundierte Anschauung des Landwirtschaftsministers kann nicht durchbringen, denn es handelt sich hier nicht um die Erreichung von wirtschaftlichen Erfolgen, sondern ausschlaggebend ist nur die Frage, welche Grenze gibt die Möglichkeit, die meisten Wähler zu befriedigen. Um die endlose Debatte, die sich nach dieser Erklärung entspinnt, zum Abschlusse zu bringen, stellt der Abgeordnete Dr. B. Němec — Nationaldemokrat — einen Kompromißantrag auf Zustimmung der Grenze mit 200 ha landwirtschaftlichen und 150 ha sonstigen Bodens. Der Kompromißantrag gelangt zur Abstimmung und wird angenommen; gegen ihn die übrigen Parteien mit 20 Stimmen. Die Frage des Flächenausmaßes scheint endlich geregelt zu sein. Allein die Sozialdemokraten¹⁾ verlangen die Aufnahme eines Minoritätsvotums in die Vorlage. Ihnen schließen sich sofort die Vertreter der Agrarier²⁾, dann die Slowaken und die Volkspartei an³⁾. Bedeutungsvoll und für die Art der Verhandlungen kennzeichnend ist die Begründung für das Minoritätsvotum der Slowaken, die Abgeordneter Záruba-Pfeffermann gibt: „Ich stelle deshalb das Minoritätsvotum, weil jeder, der eine Agrarreform wünscht, andere Wege einschlagen muß, als hier eingeschlagen werden.“

Da der Ausschuß somit zu keinem Ergebnisse gelangt war, entschloß man sich, in der strittigen Frage nach bewährtem Muster die Klubobmännerkonferenz entscheiden zu lassen. (Dies ist um so dringender, als bereits für den 16. April — zwei Tage später, als diese Sitzung stattfand — die Verhandlung des Gesetzes im Plenum des Hauses anberaumt war.)

¹⁾ Den Sozialdemokraten handelte es sich darum, daß mit Hilfe einer niedrigen Grenze das Privateigentum an Grund und Boden ausgeschaltet werde, nicht aber um die restlose Verschlagung der Großbetriebe, wie es die Agrarier wünschten. So sagt Dr. Meißner (7. Sitzung des v. p. r. vom 8. April 1919): „Die Kolonisation ist für uns nur Teilzweck, die Hauptsache ist die Enteignung.“

²⁾ Sie begründen es damit, daß die Grenze zu hoch sei!

³⁾ Die zwei Parteien stellen das Minoritätsvotum wegen zu geringer Größe des verbleibenden Flächenausmaßes.

⁴⁾ Es war vereinbart worden, daß das Gesetz vom Hause einstimmig anzunehmen sei. Durch die angemeldeten Minoritätsvota wurde die einstimmige Annahme unmöglich gemacht.

Der seinerzeitige Antrag Dr. A. Meißners, gleichzeitig ein Deklarations- und Ermächtigungsgesetz zu schaffen, hatten alle Mitglieder des Ausschusses als einen gangbaren Weg erkannt. Nur mußte noch die Frage entschieden werden, ob eine höhere Grenze mit einer Ermächtigung unter die Grenze zu gehen, angenommen werden soll, oder aber eine niedrigere Grenze mit der Ermächtigung, größere Besitze aus dem zábor zu entlassen. Auch bei dieser Frage spielen die politischen Momente die ausschlaggebende Rolle, welche dazu führten, daß die letzte Lösungsform gewählt wurde¹⁾. Nachdem eine Übereinstimmung bezüglich der Minimalgrenze nicht erreichbar und noch von der Klubobmännertkonferenz zu beschließen war, schritt man vorläufig zur Abstimmung der Maximalgrenze, bis zu welcher dem Bodenamte die Ermächtigung für eine Freigabe gegeben wurde. Über Antrag des Abgeordneten F. Bizovec beschließt der Ausschuß einstimmig als oberste Grenze mit Rücksicht auf die Forderungen der Slowaken, 500 ha zu bestimmen, obwohl eigentlich die Slowaken 500 ha als Minimalgrenze gefordert haben.

Die am Abend tagende Klubobmännertkonferenz hatte wiederum vom Bodenreformausschuß eine einstimmige Annahme des Gesetzes verlangt und zur Erreichung dieser einstimmigen Annahme²⁾ zwei Lösungsarten vorgeschlagen. Entweder eine einheitliche Minimalzahl, oder aber, wenn diese Zahl nicht ihrer Höhe wegen angenommen werden könne, in dem Gesetze die Ermächtigung dem Bodenamte zu geben, auch unter diese Grenze zu gehen. In dieser Formel sehen wir ein Entgegenkommen dem sozialistischen Blocke gegenüber. Man will ihm die Möglichkeit geben, daß er von seiner Forderung nach einer möglichst niedrigen Enteignungsgrenze abgehe und dem seinerzeitigen Antrag Dr. B. Römec zustimme. Durch die am nächsten Tage geschickte geführte Debatte der Sozialdemokraten im výbor, wobei ihnen die Agrarier Unterstützung leisteten, gelingt es ihnen, beide Lösungen miteinander zu verquicken, indem sie ihren Standpunkt nach einer möglichst niedrigen Grenze durchsetzen³⁾, dabei

¹⁾ Es wurde der Antrag Abg. F. Zirásek angenommen, nachdem der Antrag Dr. Horáček zurückgezogen worden ist.

²⁾ Laut Mitteilung der Abg. A. Brany, A. Bechyně und J. Matoušek in der 11. Sitzung des v. p. p. r. vom 15. April 1919.

³⁾ „Unter großem Grundbesitz sind Komplexe von Liegenschaften nebst den mit ihrem Besitze verbundenen Rechten zu verstehen, wenn das im Gebiete der tschechoslowakischen Republik einer einzigen Person oder denselben Miteigentümern eigentümlich zugehörnde Ausmaß größer ist als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens (Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hopfengärten) oder 250 ha Boden überhaupt.“ (§ 2.)

„Personen, deren Besitz durch dieses Gesetz beschlagnahmt wird, gegebenenfalls deren Erben, haben das Recht auf Zuteilung einer das im § 2 angegebene Ausmaß nicht übersteigenden Besizung aus dem ihnen beschlagnahmten Besitze, womöglich nach ihrer Wahl. Diesen Personen kann von der Beschlagnahme auch ein größeres

aber gleichzeitig die Ermächtigung an das Bodenamt in das Gesetz aufnehmen, auch unter diese Grenze zu gehen¹⁾. Der Antrag des Abgeordneten R. Bechyně, die Grenze mit 250 ha zu fixieren, wird, nachdem plötzlich die Agrarier für diese Grenze stimmen, angenommen, trotzdem ein Vorschlag seines Klubkollegen, des Abgeordneten Bizovec, auf 350 ha mit unterster Grenze 50 ha, vorliegt²⁾.

Die einstimmige Annahme des Gesetzes im Parlamente war gerettet; in der Frage des Flächenausmaßes hatten die wirtschaftlichen Erwägungen und Gutachten keinen Einfluß gewinnen können gegenüber der ausschließlichen Behandlung der Frage von der parteipolitischen Seite aus.

4. Die Zuteilung.

(Gesetz vom 30. Januar 1920, G. S. Nr. 81.)

Zwei unüberbrückbar erscheinende Forderungen standen sich in der Frage, in welcher Form die Zuteilung des durch die Bodenreform zur Verfügung stehenden Bodens zu erfolgen habe, gegenüber. Hier bildeten die Anschauungen der sozialistischen und der bürgerlichen Parteien diametrale Gegensätze. Die tschechischen Sozialdemokraten wollten mit Hilfe der Bodenreform soweit als möglich das Privateigentum an Grund und Boden ausschalten und an dessen Stelle die kollektivistische Eigentumsform, die Vergenossenschaftlichung der Bewirtschaftung setzen. Nur aus diesem Grunde, nicht aber, um den Kleinbetrieb ausschließlich auf Kosten des Großbetriebes stark zu vermehren, traten sie für eine enge Begrenzung jenes Flächenausmaßes ein, das die Grenze bilden sollte für jene Besitzungen, die nicht unter die Bestimmungen des záborový zákon fallen sollten. Dies war auch der Grund, weshalb sie die von den Sachleuten gegen ein so geringes Ausmaß erhobenen Vorstellungen zurückwiesen.

Ausmaß freigegeben werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, welcher Bedarf an Boden an den einzelnen Orten im Hinblick auf seine Güte und im Hinblick darauf besteht, was die zweckmäßige Bewirtschaftung, die Rücksichtnahme auf die landwirtschaftliche Industrie, die Versorgung der Städte und sonstige Momente des allgemeinen Wohles erheischen. Von der Beschlagnahme dürfen nicht mehr als 500 ha Boden (§ 2) freigegeben werden.“ (§ 11 des záborový zákon.)

¹⁾ „Ist der bürgerliche Bedarf an Boden dringend und reichen die beschlagnahmten Grundstücke nicht aus, oder erheischt es das allgemeine Wohl, so kann das Bodenamt Boden auch unter der im § 2 angegebenen Grenze enteignen.“ (§ 14 des záborový zákon.)

²⁾ Die Festsetzung der untersten Grenze, unter welche das Bodenamt niemals gehen dürfe, wurde nicht im Gesetze aufgenommen, trotzdem sich wieder Minister Präsek auf das entschiedenste hierfür eingesetzt hat, indem er sagte, es sei dies unbedingt notwendig, da sonst niemand seines Besitzes sicher sein könne und somit die landwirtschaftliche Produktion Schaden leiden müsse. Gleich ihm traten auch die Abg. F. Zúřiga und Fr. Žižka für eine ziffernmäßige Bestimmung ein.

Infolge ihrer Einstellung konnten sie in berechtigter Weise erklären, daß die von den Experten abgegebenen Erklärungen für ihre Anschauungen ohne jede Bedeutung seien, denn für sie stehe nicht die Frage der Größe des Einzelbetriebes in Diskussion; sie sehen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung großer Betriebseinheiten ein, doch fordern sie bloß ihre Überführung in die kollektivistische Eigentumsform.

Die bürgerlichen Parteien lehnen die kollektivistische Bewirtschaftung ab¹⁾, doch konnte innerhalb der bürgerlichen Parteien selbst keine Einigung über die Art der Zuteilung, und damit im Zusammenhange stehend, über das Flächenmaß erzielt werden. Die tschechischen Agrarier bekämpften aber mit wenigen Ausnahmen — zum Beispiel Minister Prásek — den Großbetrieb und wollen an dessen Stelle nur Kleinbetriebe setzen. Dies war der Grund für ihre Forderungen nach einer möglichst tief heruntergehenden Grenze²⁾. Die tschechischen Sozialisten nahmen, wie man es bei dieser Partei nicht anders erwartet hat, eine Stellung ein, die alle Wähler befriedigen konnte. Sie verlangten eine niedrige Begrenzung, einmal deshalb, um mehr Kleinbetriebe, die ins Privateigentum zu geben seien, zu bilden, das andere Mal, um mit Hilfe der niedrigen Begrenzung kollektivistisch bewirtschaftete Großbetriebe zu errichten³⁾. Obwohl über die Art der Zuteilung die Anschauungen dieser drei Parteien vollkommen auseinander gingen, forderten sie gemeinsam und setzten daher auch das geringe Flächenmaß im záborový zákon durch⁴⁾.

¹⁾ Abg. Dr. R. Viskovský hatte in § 7, der die Zuteilung regelt, seiner überreichten Vorlage zum záborový zákon die kollektivistische Zuteilung nur ausnahmsweise zugelassen, und zwar nur für den Fall, als hierdurch nicht den Forderungen der berechtigten Bewerber Abbruch getan wird. Er fordert, daß die Zuteilung samt den bereits in dem Besitze des Bewerbers befindlichen Boden nur jenes Maß erreichen dürfe, welches zu seinem und zu dem seiner Frau und seinen im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Kindern dienenden Lebensunterhalte genüge und welches Ausmaß von ihm und seinen Familienmitgliedern bearbeitet werden könne.

²⁾ Demgegenüber behauptet Pefar a. a. D. S. 29, daß die Agrarier sich gegen ein niedriges Flächenmaß ausgesprochen hatten; Abg. R. Brany lehnte aber in der 8. Sitzung des v. p. p. r. die ziffermäßige Bestimmung eines Flächenmaßes im Namen seiner Partei ab, da ihr Antrag „Einbeziehung des zur Kolonisation sich eignenden Bodens“ im Gegensatz zu den Vorschlägen der übrigen Parteien es auch ermöglichte, auf Besitzungen im Ausmaße von 10 ha zurückzugreifen. Man kann hieraus entnehmen, daß die Agrarier scheinbar das von dem sozialistischen Bloek aufgestellte Flächenmaß nur aus dem einzigen Grunde bekämpften, weil sie durch eine allgemein gehaltene Formel verhindern wollten, daß der zur Bodenreform heranzuziehende Großgrundbesitz ins Staatseigentum, wie es der sozialistische Bloek wollte, übergehe. Nicht die höhere Verantwortung, wie Pefar es annimmt, sondern dieser Umstand war es, welcher die Agrarier zu diesem Verhalten veranlaßt hat.

³⁾ Siehe Abg. J. Svobizil in der 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919.

⁴⁾ Der Standpunkt der anderen Parteien ging bezüglich der Eigentumsform mit den Agrariern konform. Bezüglich des Flächenmaßes siehe das Vorhergehende.

Den Antrag der Sozialdemokraten bekämpften besonders die Abgeordneten Dr. R. Viskovský¹⁾, R. Brany²⁾ mit allen in dieser Streitfrage vorgebrachten und immer wieder noch vorzubringenden Argumenten, ohne es jedoch zu erreichen, daß der Standpunkt der Sozialdemokraten bezüglich der Zuteilungsfrage in das Gesetz vom 16. April 1919 nicht aufgenommen werde. Wir sehen, daß insbesondere die kollektivistische Wirtschaftsform in dem záborový zákon Berücksichtigung findet. § 3 bestimmt, daß der Besitz der Länder, Bezirke und Gemeinden — bei letzteren mit Vorbehalt der künftigen gesetzlichen Regelung — nicht unter die Bestimmungen des záborový zákon fällt. § 10 enthält überdies die bindenden Vorschriften, daß die Zuteilung an Einzelpersonen oder an Genossenschaften, Wohnungs-, Verbrauchs- und landwirtschaftliche Genossenschaften, Gemeinden und andere öffentliche Verbände zu gemeinnützigen Zwecken, an wissenschaftliche und humanitäre Anstalten ins Eigentum oder in Pacht übertragen werden kann.

Man hatte die von den Sozialdemokraten geforderte Zuteilung des Grund und Bodens an Konsumgenossenschaften bekämpft. Unter anderem wies Dr. R. Viskovský darauf, daß es infolge der Labilität der Formulierung möglich sei, daß kapitalistische Organisationen durch diese Bestimmung Grundbesitz erhielten³⁾. Es gelang Dr. Viskovský, den Ausdruck „Konsumgenossenschaften“ durch „Verbrauchsgenossenschaften“ zu ersetzen, nicht aber ganz zu beseitigen⁴⁾.

Von Wichtigkeit ist ferner, bei den Beratungen zum záborový zákon die Ablehnung des von Dr. M. Jázek⁵⁾ eingebrachten Antrages, der dahin ging, daß auch an ausübende Sachleute zur Errichtung von größeren Musterwirtschaften und an landwirtschaftliche Industrien zur Sicherung ihrer notwendigen Rohprodukte Boden zugeteilt werde. Diese Ablehnung beweist, in welchem geringen Maße die Schöpfer des záborový zákon die Bodenreform als Mittel zur Hebung der Landwirtschaft auffaßten, sondern, daß es sich ihnen um andere Ziele, die mit Hilfe der Bodenreform zu erreichen waren, handelte.

Wir konnten schon feststellen, daß der záborový zákon in vielen Punkten den Sieg der sozialdemokratischen Doktrinen über die der

¹⁾ 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919.

²⁾ 7. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. April 1919.

³⁾ Die Entscheidung fiel erst in der 12. Sitzung des v. p. p. r. vom 16. April 1919, an dem Tage, an dem das Plenum die Gesetzesvorlage des záborový zákon zum Gesetze erheben sollte. Es ist Tatsache, daß die Abgeordneten die Gesetzesvorlage erst bei der Beratung erhielten, da erst zu diesem Zeitpunkte die Druckerei sie fertigstellen konnte.

⁴⁾ Besonders Abg. J. Modráček, Abg. J. Svobizil und Abg. R. Laube traten für die Konsumgenossenschaften ein.

⁵⁾ Nationaldemokrat.

bürgerlichen bedeutet; da der záborový zákon mit Ausnahme des Flächenmaßes nur ein Rahmengesetz ist, welches in den Durchführungsgesetzen seine Ergänzung finden soll, war es von der Gestaltung der Durchführungsgesetze abhängig, ob tatsächlich der ursprüngliche Sieg der Sozialdemokraten ein vollkommener oder nur ein scheinbarer war.

Nach Annahme des záborový zákon gelangte das Gesetz über die langjährigen Kleinpächter zur Beratung. Sowohl der Entwurf der Agrarpartei¹⁾, als auch der der Volkspartei²⁾ und der der Regierung³⁾ standen im Gegensatz zu der von den Sozialdemokraten vertretenen kollektivistischen Bewirtschaftung. Ihre im výbor pro pozemkovou reformu anwesenden Vertreter konnten jedoch nicht offen die Vorlage bekämpfen, da die Gefahr bestand, daß ihre parlamentarischen Vertreter in Widerspruch zu den Forderungen der Wähler geraten. Zwar erklärte zuerst Abgeordneter F. Bižovec⁴⁾ im Namen seiner Partei, daß diese zu dem in Verhandlung stehenden Gesetzesentwurf nicht Stellung genommen habe, wodurch er faktisch gegen diesen Protest erhob. In der nächsten Sitzung⁵⁾ erklärt er, daß die Partei die Grundzüge des Gesetzes zwar vertrete, allein sie werde nur einer derartigen Lösung zustimmen, die nicht im Widerspruche zu den im § 10 des záborový zákon festgelegten Grundätzen steht. Es ist dies vielleicht der beste Schachzug in dem um die Bodenreform geführten Kampfe. Die Sozialdemokraten wollten hiermit erreichen, daß der beschlagnahmte Boden der kollektivistischen Bewirtschaftung vorbehalten bleibe, sie wollten aber gleichzeitig ihre Anhänger mit nicht beschlagnahmtem Boden, also mit Grundstücken der Bauern, der Anhänger der Agrarpartei, befriedigen. Ihrer Erklärung schlossen sich natürlich die tschechischen Sozialisten an, trotzdem sie bereits erklärt hatten, daß sie für die vorliegende Vorlage stimmen werden.

Der Konflikt wurde in der Klubobmännerkonferenz geschlichtet. Die Sozialdemokraten wollten, nachdem die Annahme des Gesetzes gesichert war, doch mit Hilfe des Gesetzes wenigstens eine Vergrößerung des Gemeindebesitzes erreichen, um so einen Teil ihrer Forderungen durchzusetzen. Sie verlangen⁶⁾, daß den Gemeinden der gleiche Anspruch auf Grund und Boden zugebilligt werden müsse wie den Privatpersonen. Sie fordern ferner die Freigabe der Wahl zwischen weiterer Pacht und Übertragung ins Eigentum für den Berechtigten. Dem gegenüber verlangen die Agrarier die Ein-

1) Druck Nr. 455 vom 6. Febr. 1919 und Druck Nr. 530 vom 20. Febr. 1919.

2) Druck Nr. 710 vom 27. März 1919.

3) Druck Nr. 909 vom 7. Mai 1919.

4) 14. Sitzung des v. p. p. r. vom 13. Mai 1919.

5) 15. Sitzung des v. p. p. r. vom 15. Mai 1919.

6) 18. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Mai 1919.

beziehung der Grundbesitzfrage¹⁾. (Ihre Forderung motivieren sie auch nationalpolitisch. Sie wollten durch dieses Gesetz die an Tschechen verpachteten Grundstücke der deutschen Gemeinden den Tschechen ins Eigentum übertragen, um auf diese Weise die Tschechisierung der deutschen Bezirke zu erleichtern.) Eine Einigung wurde in der Form erzielt, daß man sowohl die weitere Pacht als auch die Eigentumsübertragung sowie die Freilassung des Gemeindebesitzes in das Gesetz aufnahm, ohne den Gemeinden aber ein Recht auf Erwerb der von ihnen gepachteten Grundstücke zuzuerkennen. Die im Gesetze vom 30. Okt. 1919 G. S. Nr. 593 (Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter) verwirklichten Beschränkungen der freien Verfügungsgewalt des Eigentümers über seinen Grundbesitz sind hingegen teilweise Erfüllung der programmatischen Forderungen der Sozialdemokraten.

Durch das langjährige Kleinpächtergesetz wurde die Zuteilungsfrage der unter den záborový zákon fallenden Besitzungen nicht gelöst, doch schon jetzt begann es sich zu zeigen, daß in der Zuteilungsfrage nicht den Sozialdemokraten, sondern den bürgerlichen Parteien und hier insbesondere den Agrariern der ausschlaggebende Einfluß zukommen würde. Die Entscheidung in dieser Frage mußte das noch durchzubekommende Zuteilungsgesetz bringen. Hierfür stellte die Agrarpartei in der Person des Präsidenten des Bodenamtes den Referenten. Dr. Biskovský hatte bereits bei den Beratungen zum záborový zákon erklärt, daß bei der Durchführung der Bodenreform das Schwergewicht ausschließlich in dem Bodenamte liegen müsse. In Verwirklichung dieser seiner Auffassung hatte er auch seinen ersten Entwurf, der in der 25., 26. und 27. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu in knappen Umrissen zur Beratung kam²⁾, abgefaßt. Präsident Biskovský erklärte, daß man ein Zuteilungsgesetz auf zweierlei Art machen könne, entweder in der Form, daß man genau bestimme, wer Anspruch auf Boden habe, und dabei alles bis ins Detail regle, so daß ein jeder das Gesetz durchzuführen in der Lage sei, oder aber, wie er es getan habe, daß das Gesetz zwar bestimmt, wer Boden erhalten könne, ohne jedoch den rechtlichen Anspruch auf Zuteilung zu geben. Ein solches Gesetz lege das Schwergewicht ins Bodenamt, in welchem dann „mittels Kompromissen zu arbeiten sei“³⁾. Trotz dieser weiten Fassung erklärt der Ministerialrat Krovát⁴⁾, daß die Vorlage von Biskovský in seinen Bestimmungen noch immer viel zu präzise sei, welchen Einwand Präf. Biskovský in seinem neuerlichen Entwurfe berücksichtigt hat. (Die erste Vorlage enthielt im § 15

1) 22. Sitzung des v. p. p. r. vom 22. Mai 1919.

2) 27. Juni, 2. Juli und 17. Juli 1919.

3) 27. Sitzung des v. p. p. r. vom 17. Juli 1919.

4) Der Vertreter des Bodenamtes.

genaue Vorschriften, wem Boden in Pacht und wem Boden ins Eigentum zu geben ist, die sich im zweiten Entwurfe nicht mehr vorfinden¹⁾.

Die zweite von Dr. Biskovský ausgearbeitete Vorlage, von der er selbst sagte²⁾, daß sie von dem Grundsatz ausgeht: „daß das Gesetz niemandem den rechtlichen Anspruch auf Zuteilung gibt, sondern daß die Entscheidung hierüber dem Bodenannte überlassen bleibe“, wurde angenommen. Die Annahme der Vorlage hat zur Folge, daß alle Bestrebungen der Sozialdemokraten nach der Sozialisierung des Bodenbesitzes vergeblich geblieben sind und daß in der Zuteilungsfrage, die erst tatsächlich die Art der Bodenreform bedingt, nicht ihre Forderungen, sondern die der Agrarier verwirklicht wurden, denn das Bodenannt, ihre Domäne, entscheidet bei der Bodenreform ausschließlich nach freiem Ermessen.

Wir wollen versuchen, die gesetzlich fixierten Grundlinien des Zuteilungsgesetzes darzustellen, obwohl sie, wie aus unseren vorhergehenden Ausführungen entnommen werden kann, praktisch fast vollkommen belanglos sind.

Das Gesetz kennt drei Arten der Zuteilung:

1. Die Zuteilung mit gleichzeitiger Beschränkung des Eigentumsrechtes;
2. die Zuteilung in das freie Eigentum;
3. die Zuteilung im Wege der Verpachtung.

ad 1. Diese Form soll dem Willen der Gesetzgeber entsprechend in jenen Fällen angewendet werden, in denen Boden in einem zum Lebensunterhalte des Bewerbers und seiner Familie hinreichenden Ausmaße zugeteilt wird. Die rechtliche Ausarbeitung dieses Teiles des Gesetzes hat Professor Dr. Krémár³⁾ in mustergültiger Weise unter Anlehnung an das Gesetz vom 7. Aug. 1908 Nr. 68, vorgenommen⁴⁾.

Durch die im Gesetze statuierten Einschränkungen⁵⁾ des „nedil“ gelang Dr. Biskovský die Ausschaltung des von den Sozialdemokraten geforderten Erbpachtrechtes.

Die zweite Zuteilungsform ist jene in das freie Eigentum. Sie soll nur dort eintreten (§ 2), wo durch die Zuteilung nicht selbständige

¹⁾ Siehe 38. Sitzung des v. p. r. vom 10. Dez. 1919.

²⁾ 36. Sitzung des v. p. r. vom 27. Nov. 1919. Die Angabe des Motivenberichtes des Zuteilungsgesetzes (Druck Nr. 2238 vom 14. Jan. 1920, S. 1), daß dieses Gesetz gleich in der ersten Sitzung im November in Beratung gezogen wurde, ist falsch, denn tatsächlich kam es erst in der letzten Sitzung zur Beratung.

³⁾ Prof. Krémár hat sich in der 27. Sitzung des v. p. r. vom 16. Juli 1919 freiwillig zur Verfügung gestellt.

⁴⁾ Im ersten Entwurf hat Dr. Biskovský die Heimstätte „domovina“ genannt, während sie im Gesetz mit „nedil“ bezeichnet wird.

⁵⁾ Ausnahmsbestimmungen bezüglich Erbanges, Verschuldung, Verkaufes, der Teilung usw.

Adernahrungen geschaffen werden. (Auch kann Boden an Vereinigungen ins Eigentum übergeben werden, aber da die Zuteilung an Vereinigungen, wie wir noch später sehen werden, in den seltensten Fällen durchführbar ist, spielt diese Zuteilungsform praktisch keine Rolle.)

Diese zwei wichtigen Arten der Zuteilung ins Eigentum von Einzelpersonen setzen schon an sich die Möglichkeit der Zuteilung zur kollektivistischen Bewirtschaftung ganz erheblich herab. Dazu kommt noch, daß neben der Verpachtung des Bodens an Vereinigungen auch die Verpachtung an Einzelpersonen erfolgen kann (§ 15), sofern sie es wünschen und es sich um solche Zwecke handelt, denen der Pacht am besten entspricht. (Wenn es sich um eine Bodenzuteilung an Personen handelt, für welche die Bodenbewirtschaftung nur ein Nebenberuf oder eine Ergänzung ihres Unterhaltes bildet oder die sich wegen ihres Berufes auf dem Boden nicht dauernd ansiedeln können.)

Was nun die kollektivistische Wirtschaft betrifft, muß erwähnt werden, daß im Gegensatz zu dem § 10 des záborový zákon, der nur von Genossenschaften spricht, das Zuteilungsgesetz auch die Zuteilung an Vereinigungen von Personen kennt. Dr. Biskovský ist es trotz des genauen Textes des § 10, der eindeutig bestimmt, an wen und wie Boden zuzuteilen ist, gelungen, das Zuteilungsgesetz, welches nur eine Durchführung des § 10 ist, nach den Wünschen seiner Person und seiner Partei, bei gleichzeitiger Ablehnung der sozialistischen Forderungen zu formen.

Außerdem hat Dr. Biskovský durch eine Reihe weiterer Bestimmungen die Zuteilung an solche Vereinigungen so eingeschränkt, daß Professor Dr. F. Krejčí¹⁾ mit Recht sagt, daß durch Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz eine Zuteilung an Vereinigungen wohl sehr selten eintreten werde. Übrigens betont auch Biskovský selbst ausdrücklich²⁾, daß die Zuteilung an Vereinigungen ausnahmsweise erfolgen werde und in diesen Fällen fast ausschließlich nur zur Verbesserung der eigenen Unternehmungen der Mitglieder solcher Vereinigungen³⁾.

Durch seine Formulierung ist es Dr. Biskovský gelungen, den seinerzeit von ihm und seinen Parteigenossen bekämpften, trotzdem aber im záborový zákon aufgenommenen Ausdruck „Verbrauchsgenossenschaften“ durch andersartige Auslegung und durch weitgehendste Beschränkung tatsächlich zu eliminieren. (Nach dem Zuteilungsgesetze dürfen „Verbrauchsgenossenschaften“ nur für sich und ihre Familien die Produkte verschaffen, und zwar nur solche,

¹⁾ Krejčí a. a. D. S. 97/99.

²⁾ 25. Sitzung des v. p. r. vom 27. Juni 1919.

³⁾ Dr. Biskovský dachte hier an die Errichtung von Viehzuchtgenossenschaften, Geflügelfarmen usw. Siehe 37. Sitzung des v. p. r. vom 3. Dez. 1919.

welche sie im eigenen Haushalte nicht produzieren können und die außerdem nicht leicht am Markte zu bekommen sind. Genossenschaften zur Belieferung der Arbeiter sind daher von einer Bodenzuteilung ausgeschlossen¹⁾.)

Dies wären die drei Zuteilungsformen. Man darf aber hierbei nicht vergessen, daß die bestehenden Ansprüche der Vereinigungen auf Bodenzuteilung davon abhängig sind, ob das Bodenamt auch tatsächlich gewillt ist, diese Zuteilung vorzunehmen, denn überall finden wir auch die Zuteilungsmöglichkeit an Einzelpersonen. Wir sehen in § 17, der die näheren Vorschriften für das Bodenamt enthält, wenn verschiedene Bodenbewerber um Zuteilung konkurrieren, die Bestimmung, daß in einem solchen Falle das Bodenamt nach freiem Ermessen entscheiden soll. (Ohne besondere Bedeutung sind die Bestimmungen des § 5 bezüglich der Zuteilung beschlagnahmten Bodens zu Zwecken der Bauförderung, da bis heute in der Republik 2472 ha bereits zugeteilt sind und noch 3832 ha zugeteilt werden sollen; diese Zuteilung fand sowohl an Einzelpersonen als auch an Genossenschaften statt²⁾).

§ 1 enthält die auf die Auswahl der zu beteiligenden Personen bezüglichen Bestimmungen, ohne allerdings hierdurch eine Rangordnung derselben festzusetzen. § 3 zählt die Ausschließungsgründe auf, und zwar sind dies Nichtbesitz der Staatsbürgerschaft, Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die den Verlust des Wahlrechtes für die Gemeinde zur Folge hat, ferner sittliche Entartung, Unfähigkeit den Boden zu bearbeiten — ausgenommen Kriegsinvaliden —, so daß in der Praxis fast jedermann Anspruch auf Zuteilung erheben kann. In einem späteren Zusammenhange werden wir auf diese Bestimmungen zurückkommen und werden unter Berücksichtigung der niederen Zuteilungspreise zeigen, daß auch diesen zwei Bestimmungen ein Teil der Schuld an den bisherigen Resultaten der Bodenreform zuzumessen ist.

Die Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes über das Flächenmaß der einzelnen Zuteilung müssen den Charakter der ganzen Bodenreform bestimmen, denn von diesem Ausmaße hängt es ab, ob die dem Zuteilungsgesetz bekannten kollektivistischen Formen der Bewirtschaftung die seinerzeit von den Sozialdemokraten vorgebrachten Behauptungen rechtfertigen, daß das dem Eigentümer gemäß dem záborový zákon verbleibende geringe Ausmaß ohne Einfluß auf die Wirtschaftsgestaltung des Staates sei, da die von den Experten geforderten größeren Wirtschaftseinheiten sich nicht mehr in privatem, sondern im kollektivistischen Eigentume vorfinden werden.

¹⁾ Siehe Dr. Biškovský in der 26. Sitzung des v. p. p. r. vom 2. Juli 1919.

²⁾ Pozemková Reforma III, Heft 11/12, S. 175.

Das Zuteilungsgesetz kennt drei Arten von Vereinigungen.

1. Vereinigungen von Einzelpersonen und zwar kleine Landwirte, Häusler, Kleingewerbetreibende, land- und forstwirtschaftliche Angestellte und Personen ohne Grundbesitz.
2. Landwirtschaftliche Vereinigungen.
3. Verbrauchervereinigungen.

Da § 10 des Zuteilungsgesetzes bestimmt, daß den unter 1. angeführten Vereinigungen¹⁾ nur so viel landwirtschaftlicher Boden zuzuteilen ist, daß auf den Einzelnen nicht mehr entfalle, als er erhalten würde, wenn er sich als Einzelperson um Bodenzuteilung bewerben würde, so ergibt sich hieraus, daß die Zuteilung an solche Vereinigungen nur Kleinbetriebe schaffen wird²⁾. Keineswegs werden die Großbetriebe erhalten bleiben. (Die Frage, was bei der genossenschaftlichen Zuteilung zu geschehen habe, wenn ein Mitglied austräte, wurde entgegengesetzt den Forderungen der Sozialdemokraten in der Form gelöst, daß durch § 16 bestimmt wurde, es dürfe auf den Einzelnen der Vereinigung nur so viel Boden entfallen, als er als Privatperson erhalten hätte³⁾).

Die Zuteilung an die auf Selbsthilfe beruhenden Verbrauchergenossenschaften ist im weitesten Ausmaße eingeschränkt. § 7 enthält die Bestimmung, daß die Zuteilung nur zulässig sei zur Erzeugung von Produkten des Lebensbedarfes für den eigenen Gebrauch der Mitglieder und deren Familien. Da aber die Produktion niemals der Zweck derartiger Vereinigungen ist, so ist damit das ursprüngliche, durch § 10 des záborový zákon zu erreichende Ziel unerreichbar geworden. Wiederum ersetzt der an solche Vereinigungen zuzuteilte Besitz nicht die Großbetriebe, sondern er wird, sofern es sich überhaupt um Zuteilung von landwirtschaftlichem Boden handeln wird, nur ein Betrieb sein, der die Produktion der einzelnen Kleinbetriebe zu ergänzen hat. (Nach dem Gesetze wird es sich hier hauptsächlich um Zuteilung von Industrien, Teichen und Wasserkräften handeln.)

Die Zuteilung an landwirtschaftliche Vereinigungen läßt § 6 für gemeinschaftliche Errichtungen zur Verbesserung zwecks Hebung der Land- und Forstwirtschaft behufs Förderung ihrer Wirtschaft, insbesondere aber zur Förderung der Viehzucht, wie zum Beispiel zur Errichtung und Erhaltung von gemeinschaftlichen Zucht- oder Mastbetrieben, Ausläufen, Weideplätzen u. dgl. zu. Da gleichzeitig die Art dieser Einrichtungen, Viehzucht, Auslauf, Weiden, angeführt ist,

¹⁾ Außerdem haben diese Anspruch auf Zuteilung von Weiden, Wäldern, Teichen und Industrien.

²⁾ Insbesondere unter Berücksichtigung der Forderungen Abg. F. Modráček.

³⁾ Dagegen waren Tešta, Ulrich, Pfefferman und andere. Siehe 37. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. Dez. 1919.

so erkennen wir daraus, daß auch hier der landwirtschaftliche Großbetrieb nicht erhalten bleibt.

Wohl kommt im Zuteilungsgesetz noch eine Form der Zuteilung vor, das ist das Restgut. Da aber das Gesetz selbst ausdrücklich erklärt, daß sie nur zu dem Zwecke geschaffen werden, um entweder das vorhandene Gebäudekapital durch Überlassung eines Teiles der Felber auszunützen oder aber als Tauschobjekte für nicht beschlagene Wirtschaften zu dienen, so sehen wir, daß auch dieser neue Typ keinen Großbetrieb darstellt, am wenigsten aber den, den die Sozialdemokraten schaffen wollten. (Die Restgüter sollen, sofern sie nicht an Vereinigungen zugeteilt werden, an Einzelpersonen, insbesondere an Güterbeamte übertragen werden.)

Neben den Vereinigungen hat auch der Staat das Anrecht auf Zuteilung beschlagnahmten Bodens; das Gesetz sagt in § 1: „Insoweit der Staat den beschlagnahmten und übernommenen Boden nicht selbst behält oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, ist er vom Bodenamte zuzuteilen.“ Da aber die Formulierung auf den Einfluß der Agrarpartei zurückzuführen ist, außerdem das Bodenamt von der Agrarpartei beherrscht wird, ist es ganz ausgeschlossen, daß landwirtschaftlichen Boden in größerem Ausmaße der Staat für sich in Anspruch wird nehmen können, um auf diese Weise die kollektivistische Bewirtschaftung zu ermöglichen. Der Anspruch des Staates bezieht sich de facto nur auf Wäldungen, Wasserkräfte und Teiche).

Außerdem haben auch Gemeinden und öffentliche Verbände²⁾ das Anspruchsrecht auf landwirtschaftlichen Boden. Inwieweit die Bestimmung in Anwendung gelangen soll, beweist der Ausdruck des

¹⁾ Die tschechischen Sozialisten hatten am 9. März 1920 (Druck 2. 541) eine Gesetzesvorlage eingebracht, in der das Parlament ein Gesetz nachstehenden Inhaltes anzunehmen aufgefordert wird:

1. Die beschlagnahmten Wäldungen sind zu den dem Enteigneten gezahlten Übernahmepreisen dem Staate zuzuteilen, sofern nicht diese Wäldungen den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt werden. Bei der Zuteilung ist Rücksicht auf eine geordnete Waldwirtschaft zu nehmen.

2. Die Waldbewirtschaftung ist zu vereinheitlichen und in die Hand einer Fachorganisation zu legen, damit die Kompetenz vereinheitlicht werde. Auch die Gemeinde- und Privatwäldungen sind nach Möglichkeit zusammenzulegen und den Bestimmungen dieses Gesetzes unterzuordnen. Die Gehalte aller Forstbeamten sind nach dem Schema der Staatsbeamten zu regeln. Gemeinde- und Privatwäldungen, deren geringes Ausmaß eine geordnete Bewirtschaftung nicht ermöglicht, müssen sich mit benachbarten vereinigen, um so die Bewirtschaftung zu ermöglichen oder hat der Staat gegen angemessene Entschädigung die Verwaltung solcher Wälder zu besorgen. Die oberste technische Verwaltung aller Wälder liegt immer in Hand des Staates.

²⁾ § 8 des Zuteilungsgesetzes besagt: „Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden kann auch außer den Fällen des § 12 landwirtschaftlicher Boden zugeteilt werden;

Dr. Biskovsky, daß vorläufig der Gemeindebesitz von der Beschlagnahme noch freigeblichen sei, daß aber die Zeit noch kommen werde, wo auch ihnen der landwirtschaftliche Boden genommen werde).

Trotzdem das Zuteilungsgesetz keinem Berechtigten den Anspruch auf Zuteilung gewährt, hat es doch bewirkt, daß die von den Sozialdemokraten vertretenen Forderungen der kollektivistischen Wirtschaft beim landwirtschaftlichen Boden fast vollkommen ausgeschaltet wurde. Wenn hingegen bei Zuteilung der Weiden, Teiche, Industrien, Wäldern diese möglich ist, so geschieht es in einer Form, die eher das Gegenteil der sozialdemokratischen Forderung darstellt. (Vielleicht kann man noch die Waldverstaatlichung als ihren Erfolg hinstellen; allein hier hat neben anderen Motiven insbesondere das nationale Moment den Ausschlag gegeben.)

Wie wir bereits hervorgehoben haben, ist die Übertragung ins Eigentum die hauptsächlichste Form der Zuteilung. Hier hatte sich bei den Beratungen ein harter Kampf ergeben, da die Agrarier eine ziffermäßige Begrenzung der Zuteilung ablehnten³⁾, während die Sozialdemokraten aber eine solche forderten, um die Bildung von mittleren Betrieben zu verhindern und soviel als möglich Boden der kollektivistischen Bewirtschaftung zu erhalten³⁾. Zwar wurden die von ihnen vorgeschlagenen drei Stufen — 5, 8, 12 ha — nicht angenommen, aber der výbor pro pozemkovou reformu sah sich durch ihren Widerstand veranlaßt, das Höchstmaß mit 6, respektive 10,

1. zur Ergänzung ihrer bisherigen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf anderen ordentlichen und rentablen Betrieb ermöglichtes Ausmaß; zur Arrondierung oder Sicherung derartiger Unternehmungen; zur Errichtung eigener landwirtschaftlicher Unternehmungen behufs Beschaffung von Ortsbedürfnissen, Lebensbedürfnissen für Gemeindegaststätten u. dgl.;
2. zu gemeinnützigen Zwecken, für welche die Gemeinden oder öffentlichen Verbände zu sorgen haben;
3. zu gemeinsamen Einrichtungen, die den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Gemeindeangehörigen dienen;
4. evtl. auch zu dem Zwecke, um deren Veräußerung an die in § 1 unter Ziff. 1 genannten Personen weiterzuerlassen.“

§ 12 des Zuteilungsgesetzes besagt: „Landwirtschaftlicher und sonstiger Boden kann an Gemeinden und andere öffentliche Verbände zugeteilt werden, wenn der Boden mindertwertig ist oder seine ordentliche Ausnützung einen solchen Aufwand erfordert, wie ihn ein anderer Landwirt wahrscheinlich nicht auf sich nehmen könnte, so z. B. wenn es sich um Grundstücke, die brach liegen und zur Aufforstung oder zur Anlage von Obstgärten und zu Korbweidenanlagen geeignet sind, um dürftige Weideplätze, Torfgrundstücke, die Kultivierung erheischen, u. dgl. handelt.“

¹⁾ 26. Sitzung des v. p. r. vom 2. Juli 1919.

²⁾ Abg. Dr. E. Horáček, Abg. A. Profápek, Abg. J. Mašata, Abg. Dr. K. Biskovsky in der 36. Sitzung des v. p. r. vom 27. Nov. 1919.

³⁾ Siehe insbesondere Abg. Váňovec in der 36. Sitzung des v. p. r. vom 27. Nov. 1919.

respektive 15 ha — je nach Bonität und Lage — zu begrenzen¹⁾. Das Zuteilungsgesetz hat in seiner Form die Hoffnung der Sozialdemokraten nach Sozialisierung des Grund und Bodens vollkommen zunichte gemacht. Das Zuteilungsgesetz hat, was aber um so wichtiger ist, tatsächlich das von allen Experten bekämpfte Höchstmaß für landwirtschaftliche Großbetriebe, mit 150, in seltenen Ausnahmefällen mit 500 ha festgesetzt²⁾. Ob diese Lösung richtig ist, wie das Bodenamt es immer wieder gerne behauptet, wollen wir später untersuchen.

Während der Verhandlungen über das Zuteilungsgesetz hatten die Agrarier und der sozialistische Block³⁾ gemeinsam⁴⁾ und die Nationaldemokraten⁵⁾ Gesetzesvorlagen überreicht, in welchen sie zur rascheren Durchführung der Bodenreform die zwangswise Verpachtung des beschlagnahmten Bodens verlangen. Bereits vorher⁶⁾ hatte Dr. Biskovský erklärt, daß das Bodenamt sich mit dem Gedanken trage, die beschlagnahmten Großgrundbesitzer zu zwingen, einen Teil des Bodens zu verpachten.

Der als Verhandlungsbasis dienende Druck⁷⁾ bestimmte in § 2, daß der Besitzer von beschlagnahmtem Boden gegen Ersatz der aufgewendeten Arbeitskosten verpflichtet sei, einen prozentuellen Anteil seiner Area auf Antrag des Bodenamtes und des Landwirtschaftsministeriums an die Bewerber abzutreten⁸⁾. In den Verhandlungen wurde jedoch die prozentuelle Abgabe gestrichen, die Durchführung dem Bodenamt und der politischen Bezirksbehörde übertragen und die Pachtzeit auf 6 Jahre begrenzt⁹⁾.

Es sind dies lediglich Übergangsbestimmungen, denn den mit Boden Beteiligten wird kein Recht gegeben, seinerzeit bei der definitiven Zuteilung Anspruch auf den gepachteten Boden zu erheben.

¹⁾ Durch diese Bestimmung wurde erreicht, daß durch das Zuteilungsgesetz die tschechoslowakische Bodenreform im besten Falle ausschließlich Kleinbetriebe schaffen wird.

²⁾ Die ausnahmsweise Entlassung größerer Güter aus dem zábor muß, weil sie eben nur Ausnahme ist, unberücksichtigt bleiben.

³⁾ Diese drei Parteien hatten am 9. Juli 1919 das erste Konzentrationskabinett aller Parteien in der Regierung abgelöst. Es ergibt sich nun, daß die zwei sich gegenüberstehenden Gruppen nunmehr in der Bodenreform gemeinsam vorgehen.

⁴⁾ Druck 2. 035 vom 10. Dez. 1919.

⁵⁾ Druck 2. 049 vom 10. Dez. 1919.

⁶⁾ 31. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. Okt. 1919.

⁷⁾ Druck 2. 035 vom 10. Dez. 1919.

⁸⁾ Obwohl auch diese Vorlage von den Sozialdemokraten mitunterzeichnet ist, verlangt doch ihr Vertreter in der 40. Sitzung des v. p. p. r. vom 17. Dez. 1919 die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Besitzungen über 100 ha.

⁹⁾ Nach einer Verordnung des Bodenamtes darf das Ausmaß der beschlagnahmten Besitzungen durch die Zwangspachtabgabe nicht unter 150 ha sinken.

Sie dienten nur dazu, um die Menge rasch zu befriedigen. Wie sorgfältig diese Bestimmungen und das ganze Zuteilungsgesetz ausgearbeitet wurde, zeigen folgende zwei Vorfälle: Als bereits das Gesetz in groben Umrissen vom výbor pro pozemkovou reformu beraten war, hatte Abgeordneter Dr. Bl. Jásek¹⁾ seine Überprüfung durch Sachleute verlangt. Seinem Antrage wurde wegen des Widerstandes Dr. Biskovskýs nicht Folge geleistet, denn Dr. Biskovský erklärte, daß eine „Überprüfung länger als ein halbes Jahr dauern würde“ und es unmöglich sei, so lange zu warten, weil das Revolutionsparlament nur noch kurze Zeit bestehen werde, um dann von einem Parlamente, in dem auch die Minderheiten vertreten sein werden, abgelöst zu werden²⁾. Auch auf das von den Pächtern beschlagnahmter Besitzungen vorgelegte Memorandum wurde nicht Rücksicht genommen, weil das Zuteilungsgesetz so rasch als möglich fertiggestellt werden mußte. Die tschechischen Sozialisten hatten nämlich einen Aufruf, der von den vier Ministern der Partei — von Klosek, Strábrný, Dr. Urbenský und Dr. Krejčí — unterzeichnet war, erlassen, in welchem sie unter anderem folgendes verlangten: „Die Bodenreform ist bedroht, Kleinlandwirte erzwingt euch augenblicklich die Bodenzuteilung!“ Eine am 30. November 1919 in Prag Weinberge tagende Enquete der tschechischen sozialistischen Landwirte hatte beschlossen, daß, wenn die Aufteilung nicht bis zum Frühjahr erfolge, Agrarunruhen ausbrechen werden³⁾.

Die wichtigsten Gesetze der Bodenreform der záborový zákon und das Zuteilungsgesetz, wurden tatsächlich unter dem Druck der Straße fertiggestellt.

5. Die Entschädigungsfrage.

(Gesetz vom 8. April 1920, G. S. Nr. 329, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1922, G. S. Nr. 220.)

Das beim Umsturze in die Menge getragene Schlagwort: „Unentgeltliche Wegnahme der Besitzungen, die nach der Schlacht auf dem Weißen Berge ihren Besitzer durch Konfiskation gewechselt hatten“, hatte rasch die Menge für sich begeistert. Wie es nun in derartigen Fällen zu sein pflegt, blieben die Massen nicht bei dieser einzigen Forderung, sondern sie verlangten auch noch die unentgeltliche Enteignung anderer, nicht in diese Kategorie fallender Be-

¹⁾ 41. Sitzung des v. p. p. r. vom 19. Dez. 1919.

²⁾ 41. Sitzung des v. p. p. r. vom 19. Dez. 1919 und Profápek in der 42. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. Jan. 1920.

³⁾ Selbst der Motivenbericht des Gesetzes gibt diesen Umstand zu (S. 2): „Die Übergangsbestimmungen werden beruhigend in jenen Bezirken wirken, wo die Ungeduld der Bevölkerung bereits gefährliche Dimensionen erreicht hat und sie

sizungen, manche gingen sogar so weit, indem sie Konfiskation aller zur Bodenreform heranzuziehender Besitzungen verlangten. Selbst die tschechoslowakische Sozialdemokratie sah sich infolge der Forderungen aus Wahlrückfragen veranlaßt, in der Entschädigungsfrage ein doppeltes Spiel zu treiben, trotzdem sie in ihrer Agrarpolitik ein eindeutig bestimmtes Ziel, die entgeltliche „Expropriation der Expropriateure“ besaß. Sie trat also einmal für eine Entschädigung ein¹⁾, das andere Mal lehnte sie sie ab²⁾.

Wie wir bereits erwähnten, haben die tschechischen Sozialisten die entschädigungslose Wegnahme unbedingt in ihr Programm aufgenommen. Wohl bekämpfen die bürgerlichen Parteien eine so weit gehende Konfiskation, wie sie die tschechischen Sozialisten verlangten, hingegen sehen wir sie, ohne Unterschied aller Parteien, einig in der Forderung der Konfiskation einer Reihe von Besitzungen, unter denen die Güter der Fremden, der regierenden Herrscherfamilien und derjenigen, die nach der Schlacht auf dem Weißen Berge konfiszierte Güter erhalten hatten, die Hauptrolle spielen³⁾. Der

werden auch bewirken, daß die Durchführung der Bodenreform in ruhige Bahnen übergeführt wird, insbesondere in jenen Gegenden, wo die einzige Versorgungsmöglichkeit für die dortige Bevölkerung der Boden ist.“

Man konnte die über ein Jahr mit Schlagworten aufgeregten Massen der Bevölkerung nicht überall zurückhalten; so hat die Bevölkerung in Kapajedel 30% des beschlagnahmten Bodens eigenmächtig weggenommen. Ähnliche Vorfälle kamen auch in Ung. Pradiß, in Ung. Brod, in Kremšier und in anderen Orten vor. Siehe insbesondere die Nachrichten im Venkov vom 11. März 1920, Nr. 60, S. 7.

¹⁾ Modráček, 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919.

²⁾ Bidovec, 46. Sitzung des R. P. vom 16. April 1919, S. 1249 ff. u. 140. Sitzung des R. P. vom 8. April 1920, S. 4070.

³⁾ Wie diese Forderung Gemeingut aller Tschechen geworden ist, zeigt am besten nachstehende Stelle aus dem von Universitätsprofessor Dr. Kapras dem výbor pro pozemkovou reformu überreichten Gutachten: „Ich vertrete in der Frage die Ansicht, daß die Konfiskationen auf gesetzlichem Wege rückgängig gemacht werden können und ich bin auch überzeugt, daß ein wesentlicher, ja man kann ruhig sagen, der überwiegende Teil des Adels, für sein Verhalten seit der Zeit nach der Schlacht auf dem Weißen Berge bis in die letzten Jahre des Weltkrieges die Durchführung einer solchen Revindikation verdienen würde. Eine allgemeine Durchführung würde ich jedoch aus folgenden Gründen nicht empfehlen:

1. weil die Durchführung außerordentlich schwierig wäre und ihr Ergebnis mit dem Aufwande an Arbeit, Zeit und Kapital, die hierfür geopfert werden müssen, nicht übereinstimmen würde;
2. weil das westliche Ausland bei seiner eigenen, uns genugsam fremden Mentalität es niemals begreifen würde, daß es sich um ein Ergebnis wirklicher Gerechtigkeit handle, sondern dies für eine Verletzung der Verhältnisse von Recht und Ordnung halten würde, von einer, wenn ich so sagen darf, bolschewistischen Art, wodurch wir unsere internationale Situation nur erschweren würden.“

Obwohl Kapras als Historiker in seinem Gutachten einen solchen Schritt nicht billigen konnte, so sieht er sich doch veranlaßt, der Volksstimme seine Reberenz zu bezeugen.

výbor pro pozemkovou reformu wandte sich an eine Reihe von Juristen und Historikern zwecks Einholung von Rechtsgutachten, welche neben anderen Fragen insbesondere die beantworten sollten, ob die entschädigungslose Wegnahme der nach der Schlacht auf dem Weißen Berge konfiszierten Güter möglich und durchführbar sei¹⁾.

Das Ergebnis der Gutachten läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen: Seit den Konfiskationen sind drei Jahrhunderte verstrichen, was selbstverständlich auch für die zur Entscheidung vorgelegte Frage nicht ohne Bedeutung sein konnte. In den Besitzstandsverhältnissen ist eine ungeheuerere Verschiebung eingetreten, so daß heutigen Tages vier Möglichkeiten bestehen:

1. Die Güter befinden sich noch in der Hand der Nachkommen jener, die mit ihnen bei der Konfiskation betraut wurden;
2. Die Güter wurden zu einem Fideikommiss, mithin zu einer juristischen Person umgewandelt und befinden sich noch in der Hand derselben Familie;
3. die Güter sind noch im Besitze der mit ihnen betrauten — juristischen — Personen (Äbter, Stiftungen usw.);
4. das Gut ging durch irgendeinen Rechtsakt an eine fremde Person, an eine fremde Familie über.

Eine Konfiskation der Güter der letzten Gruppe erscheint vollkommen unmöglich, während bei den ersten dreien sie gegebenenfalls zulässig sein könnte. Trotz dieser Zulässigkeit muß man jedoch noch folgendes in Betracht ziehen: Die wenigsten Güter sind von Ferdinand II. verschenkt worden, sondern sie sind zum Großteil — Bekar schätzt zwischen 80 und 90% — gegen Entgelt in das Eigentum der Familie des jetzigen Besitzers übergegangen. Außerdem darf man nicht vergessen, daß fast in allen Fällen das ursprüngliche Ausmaß der Güter überhaupt nicht mehr feststellbar ist, da während der verfloffenen drei Jahrhunderte die Güter durch Abverkauf, durch Tausch und durch Zukauf ihr Flächenausmaß wesentlich verändert haben. Alle Gutachten kommen daher zu dem Schlusse, daß eine entschädigungslose Wegnahme der Besitzungen nicht empfohlen werden kann, insbesondere wegen der lange Zeit in Anspruch nehmenden historischen und juristischen Erhebungen, die eine derartige Maßnahme verlangt und die in jedem einzelnen Falle durch eigene Kommissionen vorzunehmen seien.

¹⁾ Die im Laufe des Dreißigjährigen Krieges in Böhmen erfolgten Konfiskationen erstreckten sich auf zirka drei Viertel aller Besitzungen (nach Bilek, Dějiny konfiskací v Čechách).

Hingegen vertritt Hoewel¹⁾ und Kapras²⁾ den Standpunkt, daß die Güter der Herrscherfamilien und einer Reihe anderer Persönlichkeiten³⁾, die sich gegen die tschechoslowakische Nation vergingen, entschädigungslos wegzunehmen seien⁴⁾. (Aus den Gutachten ersehen wir vor allem, daß die entschädigungslose Wegnahme nur als ein Mittel der Bestrafung für die Angehörigen der Minderheitsnationen angesehen wurde.)

¹⁾ Prof. Dr. Hoewel, Gutachten vom 14. April 1919, spricht davon, daß der Staat jederzeit mittels Gesetz die entschädigungslose Wegnahme durchführen kann, allein er verlangt, daß gemäß der bestehenden Verfassung ein solches Gesetz nur unter erschwerten Bedingungen (zwei Drittel Anwesenheit der Abgeordneten und zwei Drittel Majorität) angenommen werden dürfe.

²⁾ Prof. Dr. Kapras weist darauf hin, daß Konfiskationen bereits 1547 vorkamen und erst unter Maria Theresia zum Abschlusse gelangten, so daß auch diese eigentlich zu berücksichtigen seien.

³⁾ Hoewel verlangt die Wegnahme der Besitzungen von Erzherzog Friedrich, Hörsendorf und anderer; Kapras stellt folgende Reihenfolge auf: 1. die Besitzungen der Herrscherfamilien, 2. die alten Fürstenlehen, die unentgeltlich und ohne Verdienst von der ehemaligen Dynastie verschentt wurden und die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch das österreichische Parlament aus dem Lehensverbande entlassen wurden. (Es fallen hierunter die Besitzungen Teschen [1825], Troppau-Jägerndorf [1613/22], Bistum Breslau und Erzbistum Olmütz, bei letztem gegen teilweise Entschädigung.)

⁴⁾ Kurze Inhaltsangabe der einzelnen Gutachten: Dr. J. B. Novák, Direktor des Landesarchivs (Gutachten vom 4. April 1919) beschränkt sein Gutachten nur auf die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Zurückstattung des den Gemeinden widerrechtlich weggenommenen Grundbesitzes zu erfolgen habe. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß dies erst von dem Jahre 1713 an möglich sein werde, weil in diesem Jahre die Zuerkenntnistabellen, die einen Unterschied zwischen dominialen und rustikalen Boden machen, zum ersten Male angelegt wurden. Trotzdem muß allen rustikal Gemeinden, die die Wegnahme ihres Grundbesitzes nachzuweisen imstande sind, dieses Recht noch bis zum Jahre 1621 eingeräumt werden.

Dr. J. Luštěcký (Gutachten vom 2. April 1919) ist für die unentgeltliche Wegnahme sowohl der kaiserlichen als auch der kirchlichen Güter, „weil der Kaiser schon vor Ferdinand II. die habsburgischen Herrscher zu allen tschechenfeindlichen Handlungen antrieb.“ Er tritt auch für eine Konfiskation jener Besitzungen ein, die von Pechtenstein und Ditrichstein unrechtmäßig erworben wurden. Er verlangt gleichfalls eine Kommission für jeden einzelnen Fall.

Dr. J. Sakařovič und Dr. J. Říha treten für die entschädigungslose Wegnahme der Grundbesitze ein, die seit 1620 den Gemeinden weggenommen worden sind.

Prof. Dr. M. Stieber (Gutachten vom 2. April 1919) schlägt eine gleichartige Behandlung aller zur Bodenreform heranzuziehender Besitzungen vor, spricht sich somit gegen Konfiskationen aus.

Von allen Gutachten ist das bedeutendste das von Prof. Dr. Pekař vom April 1919. (Ein weiteres Gutachten liegt noch aus dem November vor, welches wir an späterer Stelle erwähnen werden.) Obwohl er dieses Gutachten in sehr vorsichtiger Weise abgefaßt hat — dieses zeigt uns, daß selbst Gelehrte vom Range eines Pekař damals sich nicht trauen konnten, offen die Haltlosigkeit einer solchen Forderung abzulehnen — kommt er doch zu dem Schlusse, daß die Strafe der entschädigungslosen Wegnahme der Adel, trotzdem er „in nationaler Hinsicht mehr Passiven als Aktiven aufweist“, nicht verdient habe.

Neben den historischen und juristischen Gutachten wurden auch gleichfalls solche von den Hypothekenbanken über die Höhe einer eventuell zu zahlenden Entschädigung eingeholt. Hierbei zeigt sich so recht, wie überstürzt und mit welcher nervösen Hast an diesem so ungeheuer wichtigen Gesetze gearbeitet wurde, denn die Banken mußten ihre Gutachten binnen 24 Stunden erstatten. (Diese Frist wird ausdrücklich im Gutachten der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, Brünn am 31. März 1919, hervorgehoben.)

Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß in allen Fragen, in denen der Bodenreformausschuß sich an Sachleute oder an Fachorganisationen um Gutachten wandte, die eingelangten Gutachten fast immer gleichlautend sind und daß sie das Gegenteil von dem, was später im Gesetze Aufnahme fand, als das Ziel der Bodenreform bezeichnen. Und doch berufen sich die Schöpfer dieser Gesetze immer und immer wieder darauf, daß sowohl der záborový zákon als auch die übrigen Gesetze unter der Mitarbeit von Experten aller Disziplinen zustande kamen.

Die von den Banken eingelangten Gutachten verwerfen vor allem niedrige Übernahmepreise, da eine solche Bestimmung auch die Vermögenskonfiskation der Hypothekargläubiger bedeuten würde, wodurch gerade die am meisten zu schützenden Personen — Witwen, Waisen, Stiftungen usw. — getroffen würden. Ferner verwerfen sie einstimmig die Wahl des Katastraleinertrages als Basis der Bestimmung der Entschädigung, sie weisen darauf hin, daß er schon bei Anlegung des Katasters wertlos war und daß er daher nach 50 Jahren überhaupt bedeutungslos sei. Sie sprechen sich gegen eine Typisierung der Entschädigungspreise in Form von Tabellen aus und kommen endlich zu dem Schlusse, daß eine Abschätzung nur individuell vorgenommen werden dürfe.

Während die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren die Vorkriegspreise, respektive die von ihr bei Gewährung von Hypothekendarlehen erhobenen Schätzwerte als eine genügend hohe Entschädigung erachtet („daß die Entschädigung wenigstens so hoch sein solle, daß die Hypothekargläubiger befriedigt werden können“), treten die Gutachten der Hypothekenbank für Böhmen¹⁾, dann das des Direktors obiger Bank, Dr. Lindner, sowie das von Dr. B. Nešý für die Bodenbank erstattete, für höhere Preise ein, ohne jedoch die gegenwärtig geltenden Preise zu verlangen. Einen wertvollen und praktisch leicht zu verwirklichenden Vorschlag macht Dr. Lindner, indem er die Preise der Grundstücke nach dem auf Grund der geltenden

¹⁾ Z. 8374 — A vom 31. März 1919.
1919

Maximalpreise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse errechneten Ertragswerte bestimmen und bei einem eventuellen Sinken der Preise durch Herabsetzen der Zinsen einen Ausgleich vornehmen will).

Mit den Worten: „Wenn die Enteignung der Großgrundbesitzungen und ihre Verteilung überstürzt und ohne vorhergehende Studien vollzogen würde, würde man große wirtschaftliche Fehler machen, die später schwer zu verbessern seien“, warnt Dr. Měšý und doch blieben seine Warnungen gleich denen der übrigen ungehört.

Gleichfalls von größtem Interesse ist der Standpunkt, den der damalige Finanzminister Dr. A. Rašín bei der Entschädigungsfrage einnahm. Rašín wollte die durch den Krieg zerrüttete Währung mittels einer großzügigen Vermögensabgabe wiederherstellen. Ihre Bezahlung sollte teils in Geld, teils in natura erfolgen²⁾. Der in natura gezahlte Teil sollte zu den Preisen in Anrechnung kommen, zu denen er bei der Berechnung der Vermögensabgabe eingesetzt wurde. Dieser Vorgang hätte den Vorteil, daß hierdurch die Aufnahme von Geldschulden zur Bezahlung der Vermögensabgabe vermieden würde, welche dazu in schlechten Kronen kontrahiert, später in guten Kronen abzuführen wären, was insbesondere bei der Landwirtschaft von schwerwiegendster Bedeutung ist. Wenn aber der Staat den Boden bei der Vermögensabgabe in natura übernimmt, so ist es für ihn gleichgültig, ob der Kurs der Krone steigt, er kann, wenn dies eintritt, immer ohne einen Verlust zu erleiden, die Preise der Güter herabsetzen, da er sie niemals gekauft und die Vermögensabgabe nur die Hebung des Kurzes der tschechoslowakischen Krone verfolgt. Auch er verlangt, daß die Entschädigungspreise nicht niedrig bemessen werden dürfen. Gleich ihm führt in den folgenden Sitzungen des Subkomitees der Vertreter des Finanzministeriums, Sektionschef Dr. Balníček, einen vergeblichen Kampf gegen eine niedrige Entschädigung³⁾. Er verwirft⁴⁾ eine 3%ige Verzinsung

¹⁾ Sowohl das Gutachten von Dr. Lindner als auch von Dr. Měšý stellen fest, daß eine Kolonisation wegen der durch den vierjährigen Krieg hervorgerufenen allgemeinen Wirtschaftslage momentan undurchführbar sei, selbst dann, wenn der Boden zu den niedrigsten Preisen abgegeben werden würde, da die sonstigen ungeheure Summen erfordernden Investitionen in späterem Zeitpunkte niemals amortisiert und verzinst werden könnten. Beide verlangen daher ein hinausschieben der Aktion bis zu dem Augenblicke, in welchem die Wirtschaftslage sich wieder ausgeglichen hat. Außerdem lehnt Dr. Lindner ein Dazwischentreten des Staates zwischen den Großbesitzern und den Neuerwerbenden überhaupt ab, da ein solcher Vorgang „eine unnötige Komplikation bedeuten würde“.

²⁾ Siehe seine Rede in der 3. Sitzung des Subkomitees für die Entschädigung vom 2. April 1919.

³⁾ Siehe insbesondere die 13. Sitzung des Subkomitees vom 23. Febr. 1920 und die 17. Sitzung vom 6. März 1920.

⁴⁾ 18. Sitzung des Subkomitees vom 9. März 1920.

der für Zwecke der Bodenreform zu emittierenden Schuldverschreibungen als eine Ungerechtigkeit gegenüber den Besitzern¹⁾. Gewiß kann man dem Standpunkt des Finanzministeriums entgegenhalten, daß er der Standpunkt des Fiskalismus ist, dem das höhere Ergebnis der Vermögensabgabe momentan wertvoller ist als das volkswirtschaftliche Interesse. Fiskalismus ist aber hier ausgeschlossen. Rašín, einer der überzeugtesten Tschechen, hat die niedrigen Preise nicht deshalb verworfen, weil er die fiskalischen Interessen und somit vielleicht auch im Zusammenhange die der betroffenen Großgrundbesitzer verteidigen wollte. Er erkannte, daß niedrige, einer Konfiskation gleichkommende Übernahmepreise durch ihren Verreicherungscharakter eine eminente Gefahr für eine zum wirtschaftlichen Vorteile zu reichende Bodenreform sind, weil bei solchen Preisen bei der Zuteilung immer und immer wieder zuerst das Parteiinteresse vor dem allgemeinen Interesse in den Vordergrund gedrängt und berücksichtigt wird, so daß eine Bodenreform, die auf solchen Entschädigungspreisen aufgebaut ist, leicht zu einem parteipolitischen Geschäft ausarten kann.

Dies sind die Gutachten, die dem výbor pro pozemkovou reformu in der Entschädigungsfrage vorlagen. Wir wollen nun an Hand der Verhandlungen des Ausschusses untersuchen, inwieweit diese Gutachten Einfluß auf die Konzipierung des Gesetzes gewonnen haben. Wie wir bereits dargestellt haben, hatten die Gutachten, sofern sie eine Konfiskation nicht strikt ablehnten, doch die ungeheuren Schwierigkeiten, die mit einer solchen im Zusammenhange stehen, geltend gemacht, und daher vor einem solchen Schritte gewarnt. Die Warnungen blieben aber vollkommen ungehört, denn sowohl der výbor pro pozemkovou reformu als auch das Subkomitee für Entschädigung vertraten den Standpunkt, daß nebst einer Reihe von anderen Gütern auch die nach der Schlacht auf dem Weißen Berge konfiszierten, die „unrechtmäßig erworbenen Güter“ entschädigungslos wegzunehmen seien. In der 8. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu²⁾ legte das Subkomitee seinen ersten Entwurf in folgender Fassung vor:

Ohne Entschädigung werden enteignet:

- a) das unbewegliche Eigentum der ehemaligen Herrscherfamilie und der Mitglieder des Herrscherhauses Habsburg-Lothringen, ferner das der Herrscherfamilie Koburg, Liechtenstein, sowie der übrigen Mitglieder der Herrscherfamilien des Deutschen Reiches, welche durch dieses Gesetz mit allem Zubehör als verfallen ohne Entschädigung zu Gunsten des Staates erklärt werden, zur Be-

¹⁾ Wir sehen jedoch, daß erst mit dem Gesetze vom 13. Juli 1922 die seinerzeitige 3%ige Verzinsung auf 4% erhöht wurde.

²⁾ 10. April 1919.

seitigung der Schäden, welche durch den durch diese Familien verschuldeten Weltkrieg den in der tschechoslowakischen Republik gelegenen Gebieten verursacht wurden.

b) jene Güter, welche während der letzten drei Jahrhunderte, und zwar vom 8. November 1620, von ihren Eigentümern oder von ihren direkten Vorfahren auf unrechtmäßige Weise erworben wurden, oder ihnen unentgeltlich aus den politischen und religiösen Gründen durchgeführten Konfiskationen zufielen. In allen Fällen, wo der Umfang des so erworbenen Bodens nicht mehr feststellbar ist, wird für den enteigneten Besitz eine restringierte Entschädigung gezahlt. Die ursprünglichen Besitzer und ihre Nachkommen haben keinen Anspruch auf Zurückstellung des Bodens, selbst nicht gegen eine Entschädigung.

c) Die alten fürstlichen Lehnen der böhmischen Krone, welche auf ihren heutigen Besitzer oder auf ihre Vorfahren unentgeltlich übergingen und welche durch das österreichische Gesetz aus dem Lehensbände entlassen wurden.

Der Grund und Boden, welcher Eigentum der Gemeinden war und nach dem Jahre 1705 bis zum Jahre 1848 anders als durch Kauf in das Eigentum der dominikalen Großgrundbesitzer überging und bis heute in ihrem Besitze ist, wird enteignet gegen eine Entschädigung, deren Höhe den Vorkriegspreisen der Waldkulturen auf diesen Besitzungen entspricht und werden den Gemeinden, sofern sie ihr ursprüngliches Eigentum zu beweisen imstande sind, überlassen.

Sofern der Übergang durch einen Tausch stattfand, hat der betreffende Besitzer einen Anspruch auf Ersatz in der Höhe der Vorkriegspreise jener Grundstücke, welche durch Tausch der Gemeinde zufielen."

Ein Gutachten des zur Stillisierung des Gesetzes eingesetzten Redaktionskomitees war der Vorlage angefügt, welches folgenden Wortlaut hatte: „Für das durch den Staat übernommene unbewegliche Eigentum gemäß § . . . Abs. . . . wird eine Entschädigung gegeben, sofern nicht durch die internationalen Verträge oder durch ein besonderes Gesetz die Übernahme ohne Entschädigung in den Fällen des Eigentumes der feindlichen Staaten und der gewesenen Herrscherfamilien oder des unrechtmäßig erworbenen Eigentumes, bestimmt wird.“

Wir sehen also, daß entgegen den Gutachten der Standpunkt des vybor auch im Gesetze zum Ausdruck gelangte, denn der Wortlaut des § 9 wurde dem Subkomitee zur Stillisierung vollkommen überlassen und dieses Komitee hat in dem Paragrappen alle jene Güter aufgenommen, die ohne Entschädigung wegzunehmen sind, gegen

deren Konfiskation sich die Gutachten ausgesprochen hatten¹⁾. Die Gründe für die Einbeziehung sind nationaler Natur²⁾.

Bevor noch die Frage, ob überhaupt für die übrigen Güter eine Entschädigung zu gewähren sei, endgültig gelöst worden war, hatte man doch bereits Verhandlungen über die Höhe einer eventuell zu zahlenden Entschädigung gepflogen. Hier war es vor allem der Minister Präsek, der, indem er sich für eine individuelle Abschätzung einsetzte, von einem Vorkriegspreise nichts wissen wollte³⁾. Ob Minister Präsek von seiner Begründung hierfür ernstlich überzeugt war — er sagte, daß der Fall eintreten könne, daß selbst die Vorkriegspreise zu hoch sein werden — oder aber, ob er damit nur seine Ansicht den anderen annehmbar machen wollte, kann nicht entschieden werden, allein bei der Objektivität dieses Mannes ist anzunehmen, daß er letzteres wollte⁴⁾. Gleich ihm hatten viele andere, wie Professor Sooboda⁵⁾, Wirtschaftsrat Erb⁶⁾, Großgrundbesitzer Mäherný⁶⁾, Abgeordneter Pfeffermann-Jaruba⁷⁾, Abgeordneter Dr. Fáček⁸⁾ sich für die individuelle Abschätzung der Güter, jedoch ohne Erfolg eingesetzt.

Neben diesen Forderungen wurde als Basis für den Übernahmepreis die Abschätzung zu der Vermögensabgabe, der letzte Veräußerungs- respektive Übertragungswert, der Vorkriegswert und

¹⁾ § 9 lautet: „ . . . Durch ein besonderes Gesetz wird der Grundsatz durchgeführt werden, daß ohne Entschädigung übernommen wird: der Besitz feindlicher Staatsangehöriger, der Mitglieder der ehemaligen Dynastie Habsburg-Lothringen, der Besitz von Stiftungen, die auf den Rechten des durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918 (G. S. Nr. 61) aufgehobenen Adels beruhen; der Besitz, dessen Genuß auf der Ausübung von ausländischen Funktionen, Ämtern und Würden beruht, oder der mit einer solchen Funktion, einem solchen Amte oder einer solchen Würde verbunden ist; der unrechtmäßig erworbene Besitz; der Besitz von Personen, die sich gegen die tschechoslowakische Nation im Weltkriege gräßlich vergangen haben, endlich der Besitz, der nach den Bestimmungen der Finanzgesetze dem Staat als Abzahlung auf die Vermögensabgabe zufallen wird . . .“

²⁾ Es wurde verlangt, daß bei der Einbeziehung der Habsburger Güter eine Erklärung für ihre entschädigungslose Wegnahme anzufügen sei, um so die Einbeziehung dieser in die Reparationsmasse zu verhindern. Siehe 8. Sitzung des v. p. p. r. vom 10. April und 2. Sitzung des v. p. p. r. vom 28. März 1919.

³⁾ 8. Sitzung des v. p. p. r. vom 10. April 1919.

⁴⁾ Jilek, Birnovec, Modráček sind auch der Ansicht, daß die Vorkriegspreise zu hoch sein werden, allein bei diesen ist das Propagandistische ausschlaggebend gewesen.

⁵⁾ 6. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. April 1919. Er verlangt außerdem zwei Kommissionen, damit die Entschädigungsfrage gerecht gelöst werde.

⁶⁾ 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919. Beide bemerken auf eine Anfrage des Ministers Präsek, daß zu einer individuellen Abschätzung die Besitzer Vertrauen hätten.

⁷⁾ 10. Sitzung des v. p. p. r. vom 14. April und 6. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. April 1919.

⁸⁾ 6. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. April 1919. Er verlangt den Übernahmezeitpunkt der Abschätzung.

auch ein Multiplum des Katasterreinertrages vorgeschlagen¹⁾. Die vom Subkomitee in Ergänzung seines in der 8. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu vom 10. April 1919 vorgelegten Entwurfes eingebrachte Stillisierung hatte nachfolgenden Wortlaut: „Für das durch den Staat gemäß § ... Abs. ... übernommene unbewegliche Eigentum wird ein Ersatz gegeben werden, welcher angemessen ist dem durchschnittlichen Ertrage der Vorkriegsjahre und bei welchem Rücksicht genommen wird auf den Stand der Liegenschaften am Tage der Übernahme.“ Trotz dieses Wortlautes war aber die Frage noch nicht entschieden, ob überhaupt eine Entschädigung zu zahlen sei oder nicht. Sie wurde in einer Kampfabstimmung in der 10. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu²⁾ mit 16 Stimmen gegen 12 in bejahendem Sinne gelöst. Dagegen stimmte der sozialistische Block. (Es ist bezeichnend für die Beratungen des výbor pro pozemkovou reformu, daß bei dieser wichtigen Frage der slowakische Klub überhaupt nicht anwesend gewesen ist³⁾). In der 11. Sitzung des výbor pro pozemkovou reformu⁴⁾ erklärte aber Bechyně im Namen des sozialdemokratischen Klubs, daß seine Partei niemals für eine volle Entschädigung stimmen werde, für ihn seien nur ganz niedrige, in Rentenform zahlbare Übernahmepreise annehmbar⁵⁾. Da entsprechend dem Beschlusse der Obmännerkonferenz der záborový zákon einstimmig anzunehmen war, mußte, um die Annahme zu ermöglichen, die Fassung des vom Subkomitee vorgelegten Entwurfes geändert und durch eine solche ganz allgemein gehaltene ersetzt werden⁶⁾.

Der § 9 des záborový zákon zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß keines der vorliegenden Gutachten berücksichtigt worden war, daß man die Entschädigungsfrage — die richtig zu lösen, eine an sich nicht leichte Aufgabe bedeutete, die sich aber im Zeitpunkte der nach einer Inflation einsetzenden Deflationspolitik zu ungeahnter Schwierigkeit steigern muß — einzig und allein als eine Bereicherungssaktion, als ein Mittel der Wahlpropaganda gelöst hat.

¹⁾ Dagegen sprachen sich neben den Experten fast alle Abgeordneten aus.

²⁾ 10. Sitzung des v. p. p. r. vom 14. April 1919.

³⁾ Die Stellungnahme der tschechischen Sozialdemokraten ist, wie wir bereits erwähnten, in dieser Frage eine ganz schwankende gewesen.

⁴⁾ 11. Sitzung des v. p. p. r. vom 15. April 1919.

⁵⁾ Es hatte auch auf die Sozialdemokraten das Gutachten der Banken Einfluß genommen, welche nachwiesen, daß die entschädigungslose Wegnahme eine Konfiskation nicht der Besitzer, sondern der kleinen Hypothetargläubiger, der kleinen Rentner, Witwen und Waisen bedeuten würde.

⁶⁾ Der die Entschädigung regelnde Teil des § 9 des záborový zákon lautete: „Über die Entschädigung für den übernommenen Besitz wird durch ein besonderes Gesetz entschieden werden.“

Die wichtigste Frage blieb somit faktisch im záborový zákon ungelöst. Es bedurfte noch langwieriger Verhandlungen, ehe man einen Ausweg fand. Das während der Beratungen zum záborový zákon gebildete Subkomitee für Entschädigung hatte sich nach Annahme des Gesetzes aufgelöst. Die Bildung eines neuen Komitees wurde zwar beschlossen¹⁾, doch erst Mitte Juli nominieren auf wiederholte Urgehen die einzelnen Parteien ihre Vertreter. Zum Vorsitzenden wurde Abgeordneter Bradáč gewählt. Das zu erledigende Programm bestand in der Beratung über die unentgeltliche Wegnahme der in § 9 genannten Objekte, dann über die Bestimmungen der entgeltlichen Enteignung²⁾. Die Zeit verstrich, ohne daß das Subkomitee zu Beratungen zusammentrat. Vorschläge des Vorsitzenden des výbor pro pozemkovou reformu beim Ministerpräsidenten und den übrigen Ministern blieben bis in den Oktober hinein ohne Erfolg, Versprechungen, daß von diesen Stellen aus in der nächsten Zeit Richtlinien für die entschädigungslose Wegnahme herausgegeben werden, ihr einziges Ergebnis³⁾.

In den folgenden Wochen wurden Sitzungen mit Fachleuten über die entschädigungslose Wegnahme abgehalten, die gleich der vom Landwirtschaftsministerium im November einberufenen interministeriellen Konferenz unter Zuziehung von Sachverständigen nach drei Sitzungen zu dem Ergebnisse gelangten, daß die Frage der entschädigungslosen Wegnahme nur von Experten allein gelöst werden könne⁴⁾. Die Gutachten⁵⁾ machten den Vorschlag, den záborový zákon nur in ganz ausnahmssweisen Fällen ohne Entschädigung durchzuführen, allein selbst diese Fälle dürfen im Gesetze nicht angeführt werden, damit nicht der Anschein erweckt werde, daß das Gesetz sich gegen bestimmte Personen richtet⁶⁾. Es handelte sich hier um die Frage des „unrechtmäßig erworbenen Besitzes“. Bezüglich der nach der Schlacht auf dem Weißen Berge erworbenen Güter ergab sich die Undurchführbarkeit der seinerzeitigen Bestimmungen. Wir müssen ferner erwähnen, daß während dieser Zeit die Friedensverträge mit Deutschland und Österreich abgeschlossen wurden, welche die entschädigungslose Wegnahme des Besitzes der ehemaligen feindlichen Untertanen unmöglich machten. Daneben hatte der

¹⁾ 24. Sitzung des v. p. p. r. vom 10. Juni 1919.

²⁾ 28. Sitzung des v. p. p. r. vom 22. Juli 1919.

³⁾ Siehe 29. Sitzung des v. p. p. r. vom 12. Sept. 1919.

⁴⁾ Siehe Mitteilung des Sektionsrates Dr. Maceš in der 43. Sitzung des v. p. p. r. vom 14. Jan. 1920.

⁵⁾ Gutachten wurden eingeholt bei Růžmář, Kobza und Svoboda. Siehe 37. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. Dez. 1919.

⁶⁾ Prof. Peřar hatte ein ausführliches Gutachten im November 1919 über den unrechtmäßig erworbenen Besitz vorgelegt, in welchem er gleich seinem ersten zu dem Resultate kam, daß diese Bestimmung nicht zu verwirklichen sei.

Friedensvertrag mit Österreich eine allgemeine Amnestie für alle während des Krieges begangenen Verbrechen gebracht. Es blieben somit nurmehr der Besitz der Mitglieder der ehemaligen Dynastie Habsburg-Lothringen, der Besitz von Stiftungen, die auf den Rechten des Adels beruhen und der unrechtmäßig erworbene, ehemalige Bauernbesitz von den in § 9 genannten Gruppen übrig. Was den Besitz der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie betrifft, bestimmten Artikel 208 des Friedensvertrages von St. Germain¹⁾ und Artikel 191 des Friedensvertrages von Trianon, daß ihre Besitzungen in das Eigentum der Sukzessionsstaaten überzugehen haben, daß jedoch die Sukzessionsstaaten für dieses Eigentum eine Entschädigung zu zahlen haben, die durch die Reparationskommission festgestellt und mit der sie zugunsten der österreichischen Liquidationsmasse belastet werden²⁾. Es ist noch zu erwähnen, daß zum Zeitpunkt der Annahme des Entschädigungsgesetzes der Friede von Trianon noch nicht geschlossen war, so daß es ungewiß gewesen ist, ob die in den Friedensverträgen von St. Versailles und St. Germain enthaltenen Bestimmungen gleichfalls in dem Friedensvertrage von Trianon Aufnahme finden werden. Um sich jedoch nicht aller Chancen zu begeben, sofern ihre Bestimmungen in dem Friedensvertrage von Trianon nicht mit aufgenommen würden, wurde folgende Stilisierung des § 35 gewählt: „Die Vorschriften über die Gewährung der Entschädigung an den Eigentümer der übernommenen Liegenschaften auf Grund dieses Gesetzes gelten im Hinblick auf § 9 des Beschlagnahmegesetzes nicht für den Besitz von Angehörigen feindlicher Staaten und den Besitz von Angehörigen der ehemaligen Herrscherfamilie Habsburg-Lothringen, soweit dem nicht die von den im Weltkrieg alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensverträge widersprechen.“ Die im § 35 Abs. 2 enthaltene Bestimmung: „Durch ein besonderes Gesetz wird über den widerrechtlich entzogenen bäuerlichen Boden sowie über ähnliche Fälle entschieden werden.“, bezieht sich nunmehr auf folgende zwei Fälle widerrechtlicher Umwandlung:

1. Rustikalgrundstücke wurden widerrechtlich in Dominikalgrundstücke umgewandelt;
2. die Umwandlung geschah durch einen Vertrag, zu dem der Bauer zur Zeit der Depurierung der Realuntertänigkeit durch List oder durch Gewalt gezwungen wurde³⁾.

¹⁾ Gleichfalls fallen hierher der Staats- und Kronbesitz. Analoge Bestimmungen enthält Artikel 226 des Friedensvertrages von St. Versailles.

²⁾ Siehe Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 354.

³⁾ Siehe Dr. J. Sedláček a. a. O. S. 171/72. Ein neues Gesetz soll die näheren Bestimmungen noch erbringen.

Sedláček verwirft mit Recht den hier zum Ausdruck gekommenen Gedanken, indem er darauf hinweist, daß seither mehr als 60 Jahre verflossen sind, so daß durch ein derartiges Gesetz im Volke das ganze Vertrauen in das Grundbuch erschüttert werden könnte¹⁾.

Im § 36 wird bestimmt: „Ohne Entschädigung übernimmt der Staat der tschechoslowakischen Republik in sein Eigentum den Besitz von Stiftungen, die auf den Rechten des durch das Gesetz vom 10. Dez. 1918, G. S. Nr. 61, aufgehobenen Adels beruhen, wenn durch das hierzu zuständige Ministerium als Stiftungsbehörde ausgesprochen wurde, daß die bestimmte Stiftung aufgehoben wird.“

Es ist dies der letzte Fall der entschädigungslosen Wegnahme der seinerzeit im § 9 des záborový zákon genannten Güter.

Was nun die Frage über die Höhe der Entschädigung betrifft, so müssen wir, bevor wir auf die Verhandlungen selbst eingehen, folgendes feststellen: Als der záborový zákon zur Verhandlung gelangte, betrug der Kursstand der tschechischen Krone 30 Schweizer Franks. Man konnte damals noch annehmen, daß es gelingen würde, die Friedensparität vollkommen oder wenigstens annähernd zu erreichen. Während der folgenden Monate sank die tschechische Krone immer mehr und mehr, um am Ende des Jahres nur mehr den Wert von 9.50 Schweizer Franks zu haben. Die Hoffnung, die man im April 1919 noch hegen konnte, war hierdurch für immer zerstört. Selbst bei einer Besserung des Kursstandes und im Zusammenhange damit der Hebung der inneren Kaufkraft der tschechischen Krone mußte man für immer mit einem Vielfachen der Friedenspreise rechnen. Daher ist es für die nun kommenden Verhandlungen nicht mehr möglich, den Standpunkt der Einzelnen nach einer möglichst niedrigen Entschädigung wegen des kommenden Preisfalles aller Güter zu entschuldigen, sie sind einzig und allein in dem festen Bewußtsein geführt worden, den Übernahmepreis nicht als ein Entgelt, sondern als eine teilweise unentgeltliche Wegnahme zu fixieren.

Die Hauptverhandlungen bezüglich der Frage der Höhe der Entschädigung und der Art ihrer Bemessung wurden in dem Subkomitee für Entschädigung geführt; über seine Verhandlungen liegen keine stenographischen Protokolle vor; daher ist es auch nicht möglich, eine detaillierte Darstellung der Gründe und Einflüsse zu geben, die sich bei der Stilisierung des Gesetzes geltend gemacht haben und berücksichtigt wurden²⁾.

¹⁾ Dem gegenüber vertritt Abg. Marcha die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes.

²⁾ Es handelt sich hier um den Besitz des Theresianischen Damenstiftes in Prag, der adeligen Stiftung Millesimo, der Pržichowstischen Stiftung, der Strafa-Stiftung und der adeligen Stiftung Maria-Schul in Brünn.

³⁾ Es fanden im ganzen 28 Sitzungen statt.

Wir haben schon im Vorhergehenden gesagt, daß sich der výbor lange nicht darüber klar war, in welcher Form die Bestimmung der Entschädigung zu erfolgen habe. Im zweiten Entwurfe — nach Fassung des záborový zákon — sprach man noch von den Kaufpreisen der letzten Jahre, ohne jedoch anzugeben, welche Preise darunter zu verstehen seien. Hingegen wurde bereits in der dritten Vorlage die Lücke ausgefüllt. Die Vorlage bestimmt: „Der Gesamtübernahmepreis ganzer Besitzungen darf nicht höher sein als ihr Kaufpreis nach dem 1. Januar 1910 oder jener Preis, zu welchem der Eigentümer der Liegenschaft nach dem 28. Oktober 1918 zu verkaufen bereit war, außer, er wäre durch nützliche Investitionen begründet, sofern diese Investitionen am Tage der Übernahme den Preis noch beträchtlich erhöhen¹⁾.“ Diese Preisbestimmungen entsprechen jedoch nicht der allgemeinen Forderung nach niedrigen Übernahmepreisen, insbesondere war es die Begrenzung des Zeitraumes mit dem 28. Oktober 1918, die heftigen Widerstand hervorrief. Die Bestimmungen wurden abgeändert, das Jahr 1910 wurde durch 1900 ersetzt, wodurch eine weitere Erniedrigung erreicht wurde. Die 4. und 5. Vorlage sowie auch der Gesetzestext lauten: „Die Entschädigung (Übernahmepreis) für einen übernommenen Grundbesitz ist sein Wert, der sich aus dem Durchschnitt der in den Jahren 1913 bis 1915 beim Verkauf von Grundbesitz aus freier Hand im Ausmaße von über 100 ha erzielten Preisen ergibt . . .“²⁾

Die Novelle zum Entschädigungsgesetze³⁾ hat zwar neue Bestimmungen gebracht, ohne daß jedoch hierdurch eine Heraussetzung bewirkt wurde.

Außer dieser Art der Ermittlung ist noch eine weitere Entschädigungspreisbestimmung zulässig, und zwar jene des § 41 Absatz 2⁴⁾.

Die erlassene Regierungsverordnung vom 21. Jan. 1921, G. S. Nr. 53, abgeändert durch die Regierungsverordnung vom 7. Aug. 1922, G. S. Nr. 222, enthält die von Vrdlik zusammengestellten tabellarischen Grundpreise.

Sie unterscheidet hierbei Besitzungen, bei denen der Boden ohne, respektive mit Gebäuden übernommen wird, bei welchen die Gebäude allein übernommen werden, dann Weingärten- und Waldbesitzungen.

¹⁾ Siehe Boz. Ref. I. Jahrgang, Heft 3, S. 19/20, Dr. Vondruška.

²⁾ Die Novelle änderte den Text folgendermaßen ab: „Entschädigung (Übernahmepreis) für den übernommenen unbeweglichen Besitz ist der Preis, der sich aus dem Durchschnitte der Preise ergibt, die in den Jahren 1913 bis 1915 für Liegenschaften dieser Art beim Verkaufe von Wirtschaftsganzen im Ausmaße von über 100 ha aus freier Hand erzielt wurden . . .“ (§ 41).

³⁾ Gesetz vom 13. Juli 1922, G. S. Nr. 220.

⁴⁾ § 41 lautet: „ . . . Die Regierung wird bevollmächtigt, im Verordnungswege verbindliche Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmepreises nach dem Grundsätze des Absatzes 1 herauszugeben.“

Der landwirtschaftliche Boden in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde in vier Gebiete — Rüben-, Getreide-, Kartoffel- und Futtermittelgebiete — eingeteilt, gleichfalls die Slowakei und Podkarpatská Rus. Der durchschnittliche Katastralkreinertrag — der im Grundsteuerkataster bis 1. Januar 1914 eingetragen ist — wird mit einem Multiplikator, fallend je nach Gebiet, Höhe des Katastralkreinertrages und der Entfernung vom Absatzorte multipliziert.¹⁾

Beim Walde enthalten die Tabellen Durchschnittspreise, die abgestuft sind nach Holzart²⁾, Bonität³⁾, Alter und Bestockung des Bestandes. Zu den so ermittelten Waldpreisen werden noch die mit 5% kapitalisierten Kreinerträge der jährlichen regelmäßigen Zwischenutzungen und der jährlichen Nebenutzungen nach den Durchschnittspreisen 1913 bis 1915 hinzugezählt. Abzugsposten sind die mit 5% kapitalisierten jährlichen Verwaltungs- und Wirtschaftskosten, sowie die Transportkosten der jährlichen Nutzungen aus dem Walde zur geeignetsten Eisenbahn- oder Schiffsverladestation⁴⁾. Ursprünglich hatte man die Jahre 1910 bis 1915 zur Grundlage nehmen wollen, wir finden die Bestimmung noch in der 5. Vorlage. Sowohl die Agrarier, als auch die Sozialdemokraten und tschechischen Sozialisten haben jedoch darauf verwiesen, daß durch die Berücksichtigung der Jahre 1910 bis 1912, infolge der in den Jahren 1911, 1912 und 1913 erfolgten starken Steigerungen der Bodenpreise eine wesentliche Erhöhung der Übernahmepreise bewirkt werde, die durch den im Jahre 1914 erfolgten Rückgang nicht kompensiert wird. Infolgedessen beantragen die genannten Parteien nur das Triennium 1913 bis 1915 heranzuziehen, weil in diesem Falle der in den Jahren 1914 und 1915 erfolgte Preisrückgang nicht nur die höheren Preise des 13er Jahres ausgleichen würde, sondern den Übernahmepreis wesentlich herabdrücken müßte.⁵⁾ Der von ihnen gestellte Antrag findet selbstverständlich die Billigung des výbor und wird angenommen. Es ist daher unverständlich, mit welcher Berechtigung der Motivenbericht zum Entschädigungsgesetze auf S. 8 davon sprechen kann, daß durch Einbeziehung der Jahre 1914 und 1915 die durch die Kriegsverhältnisse entstandene Preissteigerung aller Güter berücksichtigt wurde, da hierdurch gerade das Gegenteil angestrebt und erreicht worden ist.

Mit Hilfe der zwei Bestimmungen, deren Anwendung jeweils im freien Ermessen des Bodenamtes liegt, kann das Bodenamt im

¹⁾ Obstbäume werden separat bewertet.

²⁾ Fichte, Tanne, Kiefer, Buche.

³⁾ Fünf Klassen, die wiederum abhängig vom Zuwachs, anfangend mit 2 und endigend mit 6 fm, bestimmt werden.

⁴⁾ Gleichfalls Durchschnittspreise 1913 bis 1915.

⁵⁾ Siehe 54. Sitzung des v. p. p. r. vom 30. März 1920.

konkreten Falle entweder mit Hilfe der einen oder der anderen Bestimmung den Übernahmepreis so niedrig als möglich festsetzen¹⁾. Dem Eigentümer steht nur die Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, nicht aber deshalb zu, weil dieses oder jenes Verfahren zur Anwendung gelangte. Die durch das Entschädigungsgesetz gewährten Preise wurden absichtlich niedrig gehalten. Die mit den Finanzministerium gepflogenen Verhandlungen wegen gleichmäßiger Schätzung der landwirtschaftlichen Besitzungen zu Zwecken der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe blieben erfolglos, beide Gesetze gehen ihren eigenen Weg, doch mußte das Vermögensabgabegesetz im § 11²⁾ speziell auf die niedrigen Übernahmepreise Rücksicht nehmen, weil sogar die Bezahlung der vorgeschriebenen Vermögensabgabe aus dem Erlöse der enteigneten Besitzungen wegen der geringen Übernahmepreise in Frage gestellt wird³⁾.

Trotz der niedrigen Übernahmepreise werden noch weitere Abzüge gemacht. § 42 des Entschädigungsgesetzes bestimmt, daß bei Komplexen über 1000 ha der Gesamtpreis um einen bestimmten Prozentsatz, der bei 50000 ha 40% der Übernahme summe erreicht, herabzusetzen sei. Die Novelle zum Entschädigungsgesetze hat eine Ermäßigung dieses Latifundienabzuges⁴⁾ gebracht⁵⁾, jedoch bestimmt sie, daß vom Jahre 1923 der Abzug jährlich um ein Zwanzigstel erhöht

¹⁾ Die Bestimmung des § 44 („... Falls die Entschädigung [§§ 41 bis 43] durch Übereinkommen zwischen Bodenamt und Eigentümer vereinbart wurde, so ist das Übereinkommen für den Staat erst mit dem Augenblicke verbindlich, wo der Vorsikende des Bodenamtes den Vertrag über das Übereinkommen unterschreibt. Das Bodenamt bestimmt den Teil der Entschädigung, der dem Fonds nach § 42b zufallen soll“) ändert an der Preisbestimmung nichts, denn geht der Besitzer nicht auf das Angebot ein, verlangt er höhere Preise, so werden die Unterhandlungen von seiten des Bodenamtes abgebrochen und die Übernahme erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

²⁾ Mittels Gesetzes vom 12. Aug. 1921 (G. S. Nr. 323) wurde in Ergänzung des § 11 bestimmt, daß, sofern die Wertberechnung zur Vermögens- und Wertzuwachsabgabe höher ist als der Übernahmepreis und die Übernahme bis zum 8. Mai 1930 erfolgt, eine neuerliche Bestimmung der Abgabe auf Grundlage der Übernahmepreise zu erfolgen hat. Um den so der Finanzverwaltung entstandenen Verlust teilweise zu ersetzen, wird bis zum 8. Mai 1930 ein 15% iger Beitrag von den Übernahmepreisen eingehoben, den der Bodenbewerber zahlen muß, der in seiner Wirkung aber einer weiteren Reduktion des Übernahmepreises gleichkommt.

³⁾ Hingegen wird das tote und lebende Inventar zu dem gemeinen Werte zur Zeit der Übernahme übernommen.

⁴⁾ Bezüglich dieser Latifundienabschlüsse muß hervorgehoben werden, daß sie wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, da bei uns der typische Latifundienbesitz fehlt.

⁵⁾ § 42 lautet: „Bei Komplexen des beschlagnahmten Besitzes (§ 2 des Beschlagnahmegesetzes) über 1000 ha Gesamtausmaß ist der Übernahmepreis (§ 41) zu erniedrigen, und das von dem 1000 ha übersteigenden Ausmaß durch Abzug von 1/10% für je 100 ha des gesamten Ausmaßes des Komplexes, höchstens aber um 30%.“

wird, so daß tatsächlich für viele Besitzungen der eben erwähnte Vorteil wieder verloren geht¹⁾.

Ein weiterer Abzug bedeutet auch die Bestimmung des § 50 des Entschädigungsgesetzes, die dahin lautet: „Die Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen mit Einschluß der regelmäßig gewährten Pensionen und Gnadengaben sind zu kapitalisieren und aus den Übernahmepreisen sicherzustellen²⁾. Die Bestimmung kommt insofern einer weiteren Abzugspost gleich, da mittels Gesetz vom 18. März 1921, G. S. Nr. 130, und durch Regierungsverordnung vom 13. Mai 1921, G. S. Nr. 189, die Pensionen und Gnadengaben erhöht wurden, wobei aber festzustellen ist, daß trotz der Erhöhung die nunmehrigen Pensionen keineswegs die gleiche Lebensführung gestatten wie vor dem Kriege; da aber der Besitzer die Vorkriegspreise als Übernahmepreise erhält, hingegen den Nachkriegsverhältnissen angenäherte Pensionen zahlen, respektive sicherstellen muß, ergibt sich auf die Dauer der Pensionszahlungsverpflichtung die Berechtigung zu einer solchen Annahme³⁾.

Nach einer derartigen Ermittlung des Übernahmepreises werden von ihm alle auf dem Besitze haftenden Forderungen in Abzug gebracht, der verbleibende Rest bildet eine Forderung des ehemaligen Eigentümers gegenüber dem Staate. Die Forderungen können vom Staate entweder bar⁴⁾ bezahlt werden oder sie werden in das Entschädigungsbuch eingetragen und mit 4%⁵⁾ verzinst. Sie sind von seiten des Gläubigers unkündbar⁶⁾, der Staat jedoch kann sie vierteljährlich kündigen und entweder in barem oder in amortisierbaren Teilschuldverschreibungen in gleichem Nennwerte und mit gleichem Zinsfuß bezahlen.

Trotzdem zu den auf obige Art ermittelten Übernahmepreisen noch weitere Zuschläge kommen, welche dann erst die Höhe des

¹⁾ In der Regierungsverordnung vom 21. Jan. 1921 (G. S. Nr. 53) wurde bestimmt, daß, wenn besondere Umstände den Preis des übernommenen Besitzes in wesentlichem Maße entweder erhöhen oder erniedrigen, Zuschläge, respektive Abzüge — bei Boden ohne Gebäude mit 30%, bei Boden mit Gebäude mit 50% und bei Gebäuden allein mit 70% — zu den Tabellenpreisen hinzuzukommen haben, welche Bestimmung aber durch die Regierungsverordnung vom 21. Sept. 1922 (G. S. Nr. 296) auf 5, respektive 10, respektive 15% ermäßigt wurde.

²⁾ Hingegen werden die bürgerlich sichergestellten Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Lasten, insofern sie nicht übernommen werden, zu den Preisen der Jahre 1913 bis 1915 abgelöst.

³⁾ Die infolge Übernahme des beschlagnahmten Besitzes gekündigten Pächter erhalten keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die vorzeitige Lösung des Pachtverhältnisses entstandenen Schadens; sie haben bloß ein Vorrecht bei Zuteilung von Restgütern und bei Verpachtung beschlagnahmter Besitzungen (Regierungsverordnung vom 7. April 1923, G. S. Nr. 74).

⁴⁾ Diese Erhöhung brachte erst die Regierungsverordnung vom 7. Aug. 1922 (G. S. Nr. 221) all. in mit rückwirkender Kraft.

⁵⁾ Sie ist jährlich wenigstens mit 1/2% zu amortisieren.

Zuteilungspreises ergeben, sind die Zuteilungspreise äußerst niedrig und stehen in keinem Verhältnis zu den Preisen nicht beschlagnamter Grundstücke¹⁾.

In konsequenter Weise hat das Entschädigungsgesetz in modifizierter Form zwar die bei diesen Verhandlungen von den Massen aufgestellte Forderung nach unentgeltlicher Wegnahme der Besitzungen durchgeführt, indem die Übernahmepreise in geringem Ausmaße bestimmt wurden; selbst dem Finanzministerium war es nicht möglich, seinen berechtigten Vorschlägen einen Erfolg zu verschaffen²⁾.

Das Entschädigungsgesetz wurde noch rasch in der 140. Sitzung³⁾ des Revolutionsparlamentes nach Berichterstattung durch Bixovec in beiden Lesungen einstimmig angenommen⁴⁾.

Als Präsident Masaryk das Entschädigungsgesetz sanktionierte, konnte er nicht umhin, seine Bedenken in einem Briefe an den Präsidenten des Bodenamtes kundzutun. Wenn auch der Brief nicht offenkundig das Gesetz verwirft, so ist er mit Rücksicht auf die enthaltenen Vorstellungen gegen die Bodenreformgesetzgebung überaus wichtig. Zum ersten Male nimmt Präsident Masaryk als Staatsoberhaupt zur Bodenreformgesetzgebung Stellung:

¹⁾ § 77 des Entschädigungsgesetzes lautet: „Die Zuteilungspreise für die den im § 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1920 (G. S. Nr. 81) genannten Personen zugeleiteten Liegenschaften setzt das Bodenamt fest und zwar so, daß durch diese Preise einerseits der Übernahmepreis und die Abzüge nach den §§ 42 und 42a sowie auch die Interkalarzinsen und mit der Ablösung und Zuteilung verbundenen Auslagen, dazugerechnet auch die notwendigen und nutzbringenden Aufwendungen auf die Liegenschaften, andererseits der Zuschlag von 15 vom Hundert zugunsten des Fonds für die innere Kolonisation (§ 75 Absatz 1 Zahl 4), der vom Gesamtbetrage aller eben genannten Auslagen und Kosten berechnet wurde. Unter übernommenem Boden ist nicht die bestimmte Liegenschaft oder der Teil derselben, die zugeteilt und deren Zuteilungspreis bestimmt werden soll, zu verstehen, sondern die Gesamtheit der zum Zwecke der Durchführung des Zuteilungsgesetzes erworbenen Liegenschaften. Das Bodenamt stuft die Zuteilungspreise mit Rücksicht auf die Größe, Güte, Gattung und Lage der zugeleiteten Liegenschaften sowie auch auf den Zweck der Zuteilung ab. Wurde eine Liegenschaft unentgeltlich erworben, so ist ihr Wert und der Zuteilungspreis in gleicher Weise zu bestimmen, außer wenn sie unter der Bedingung erworben wurde, daß sie unentgeltlich oder zu einem niedrigeren Preise zugeteilt wird.“

²⁾ In diesem Zusammenhange sei nur kurz erwähnt, daß Dr. Vaníček im Namen des Verbandes des tschechischen Großgrundbesitzes die Abschätzung nach dem gemeinen Werte auf Grund der letzten zehnjährigen Erträge, die alle fünf Jahre zu revidieren und welche von den Gerichten durchzuführen sind, ohne Erfolg gefordert hatte (17. Sitzung des Subkomitees vom 6. März 1920).

³⁾ 140. Sitzung des R. P. vom 8. April 1920, S. 4070 ff. (Druck Nr. 2748 vom 31. März 1920); sie fand zehn Tage vor der Neuwahl statt.

⁴⁾ Es ist charakteristisch, daß bei dieser Sitzung laut Meldung des Českého Slovo vom 9. April 1920, Nr. 84, nur der Abg. Ciperka von der nationaldemokratischen Partei anwesend war.

Herr Dr. Biskovsky!

Ich unterschreibe das Entschädigungsgesetz. Bei einem so tief einschneidenden Werke ist es selbstverständlich, daß die Ansichten über die einzelnen Grundlagen und die Details auseinandergehen. Ich gehe nicht in theoretische Erörterungen ein, sondern ich mache nur auf folgende Punkte aufmerksam. § 41 gibt nicht eine genügend genaue Bestimmung über den Abschätzungsmaßstab; die Tatsache, daß für die Vermögensabgabe ein anderer Maßstab bestimmt wurde, wird Grund zur Beschwerde geben. Es ist zwar auf diesen Dualismus im vorhergenannten Gesetze gedacht, aber trotzdem wird Vorsicht am Plage sein, daß die Differenzen gerecht ausgeglichen werden. Zu § 42: Diese Stufenleiter ist, wie es ganz ersichtlich ist, rein schematisch und wurde ohne Erfahrung aufgestellt. Es wird aber möglich sein, die Abschätzung sachgemäß durchzuführen. Die Zahl der Güter über 1000 ha ist verhältnismäßig klein und infolgedessen wird es möglich sein, die einzelnen Güter individuell zu behandeln. Im Zusammenhange damit hege ich auch Zweifel, ob eine 3%ige Verzinsung der Forderung der ehemaligen Eigentümer gegen den Staat eine genügende ist.

Es ist unmöglich, die Entwicklung der ganzen Aktion zu übersehen. Ich denke bei dieser Bemerkung besonders an die Güter, welche kleiner sind als 150 ha, welche gemäß § 14 des záborový zákon beschlagnamt werden.

Ich hoffe, daß Sie bald Ihre Nachrichten¹⁾ herausgeben werden können, daß die Öffentlichkeit die ganze Reform verfolgen kann.

Tusar. Masaryk.

6. Das Bodenamt.

(Gesetz vom 11. Juni 1919 G. S. Nr. 330.)

Im § 9 des ursprünglichen Entwurfes, der die Grundlagen für die Beratungen des výbor pro pozemkovou reformu über den „záborový zákon“ bildete, wurde bereits das Bodenamt als Organ zur Durchführung der Bodenreform bestimmt. Da in der dritten Sitzung des Ausschusses²⁾ der Referent für den Abschnitt „Bodenamt“, Abgeordneter Professor Dr. C. Horáček, nicht anwesend war, kam es erst in der fünften Sitzung³⁾ über dieses Kapitel zur Verhandlung. Professor Dr. C. Horáček hatte bezüglich der Durchführung

¹⁾ Gemeint ist die „Pozemková Reforma“, das Organ des staatlichen Bodenamtes.

²⁾ 3. Sitzung des v. p. p. r. vom 29. März 1919. Es zeigt dies, daß trotz der beschränkten Zeit, welche zur Beratung des záborový zákon zur Verfügung stand, die Referenten scheinbar wenig Interesse für den Verhandlungsgegenstand an den Tag legten. In dieser Sitzung hat Abg. F. Solla nur über die Kreditbeschaffung gesprochen.

³⁾ 5. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. April 1919.

des § 9 einen eigenen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, in dem er den Versuch machte, die Probleme: Bodenamt (§§ 1—3), Schaffung von Kreditinstituten (§§ 4—6) und die allgemeinen Bestimmungen (§§ 7—9) zu regeln. § 3 des Entwurfes bezeichnet als Aufgabe des zukünftigen Bodenamtes: 1. die Entscheidung, welcher Boden zu übernehmen sei; 2. die Bestimmung der Höhe der Entschädigung für beschlagnahmten Boden, für Gebäude, für Inventar und die Bestimmung der Art der Entschädigungsbezahlung; 3. die Bestimmung der Art der Bewirtschaftung des beschlagnahmten Bodens vor der endgültigen Übernahme; 4. die Bestimmung der Größe der zuzuteilenden Fläche; 5. die Herstellung der notwendigen Gebäude und die Beschaffung des lebenden und toten Inventars; die Bestimmung der in die Bodenreform nicht einzubeziehenden Grundstücke; 6. die Durchführung der Zusammenlegung und Melioration der Grundstücke; 7. die Kreditbesorgung; 8. die Auswahl der Bodenbewerber; 9. die dauernde Beaufsichtigung der Art der Verwendung des beschlagnahmten Bodens.

Schon in diesem Entwurfe, der in interessanter Weise die Errichtung des Bodenamtes mit der Errichtung von Kreditinstituten für die Bodenreform verbindet, wird dem Bodenamte innerhalb der Behördenorganisation eine ganz exzeptionelle Stellung eingeräumt¹⁾.

Neben dem Bodenamte sollte gleichzeitig eine Siedlungsbank ins Leben gerufen werden, welche kein Erwerbsunternehmen, sondern ein gemeinnütziges Unternehmen zu sein hätte. Die Vorlage läßt die Frage offen, ob es zweckdienlicher sei, ein neues Institut zu schaffen oder ob die Zuweisung dieser Funktion an die in Böhmen, Mähren und Schlesien bereits bestehenden Hypothekenbanken zu erfolgen habe. (Die Erledigung der Frage hat nach § 4 des Entwurfes im Verordnungswege geregelt zu werden.) In beiden Fällen jedoch hätte die Siedlungsbank einen Anspruch auf eine einmalige, allerdings zurückzahlbare staatliche Subvention erhalten sollen (§ 6). Die Gewährung der Darlehen an die Bodenbewerber sollte entweder in Form von Bargeld oder durch Hingabe von Teilschuldverschreibungen erfolgen. (Außerdem enthält der § 5 noch Bestimmungen über den Zinsfuß, die Höhe der Annuitätenzahlungen und Personalkredit.)

In der neunten Sitzung²⁾ berichtet wiederum Dr. Horáček über das Bodenamt, bei welcher Gelegenheit er hervorhebt, daß es grundsätzlich schon jetzt notwendig sei, die Organisation des Bodenamtes und der Kreditbank definitiv zu regeln. Horáček hatte zugleich einen Gesetzesentwurf für die „Siedlungsbank“ ausgearbeitet.

¹⁾ Das Bodenamt unterstand nach dem Entwurfe dem Landwirtschaftsministerium.

²⁾ 9. Sitzung des v. p. p. r. vom 12. April 1919.

Aufgabe der Bank war: 1. Die Bezahlung der Entschädigung, sofern den Besitzern für ihren enteigneten Besitz überhaupt eine Gebühr in der vom Bodenamt bestimmten Höhe zugebilligt wird, sowie die Bezahlung der auf den enteigneten Besitz ruhenden Lasten in Form von unkündbaren gebundenen Renten auf Konto der Bank oder in unkündbaren amortisierbaren Teilschuldverschreibungen. 2. Die Gewährung von unkündbaren, langfristigen und amortisierbaren Krediten zur Bezahlung des Kaufpreises, zur Durchführung der notwendigen Investitionen und Meliorationen an jene, denen der Boden auf Grund der Gesetze zugeteilt wurde, in Form von Rentenschulden. 3. Die Bestimmung der Verzinsung und der Amortisation.

Bei den sich ergebenden Beratungen kam man aber zu der Überzeugung, daß es wegen der Kürze der Zeit — vier Tage später mußte der záborový zákon durch das Parlament angenommen werden — unmöglich sei, in dem záborový zákon die detaillierten Bestimmungen bezüglich des Bodenamtes und der Kreditinstitute aufzunehmen; man entschied sich daher, nur die allgemeinen Bestimmungen auszuarbeiten, während die Details einem besonderen Gesetze vorzubehalten seien. In der ersten Sitzung¹⁾ entscheidet der výbor über die Eingliederung des Bodenamtes und obwohl Fachleute und eine Anzahl von Abgeordneten die Ansicht vertreten, daß das Bodenamt dem Landwirtschaftsministerium zu unterstellen sei, wird doch vom výbor der Antrag der Sozialdemokraten auf Unterstellung unter den Ministerrat angenommen.

Am 14. Mai wird von den Nationaldemokraten²⁾ eine Vorlage betreffend die Errichtung des Bodenamtes eingereicht. Am 27. Mai 1919 beginnen die Beratungen im Bodenreformausschusse, zum Referenten wird wiederum Abgeordneter Dr. Horáček bestimmt. Dieser verlangt vor Abstimmung des Referates die prinzipielle Entscheidung über nachstehende Punkte:

1. Ist gleichzeitig mit dem Bodenamte ein Finanzinstitut zu errichten?
2. Soll das Bodenamt alle mit der Reform in Verbindung stehenden Angelegenheiten erledigen, so daß die zu errichteten Ortsstellen nur ganz untergeordnete Organe darstellen oder ist die Organisation in der Form durchzuführen, daß das Bodenamt als zweite Instanz zu fungieren habe?
3. Steht dem Bodenamt eine Verwaltungs- und Strafgewalt zu?
4. Hat das Bodenamt die Entschädigung für den enteigneten Grund und Boden zu bestimmen oder nicht?

¹⁾ 11. Sitzung des v. p. p. r. vom 15. April 1919.

²⁾ Druck Nr. 985.

Die Regierung hatte wiederum keine Vorlage eingebracht, da Minister R. Präseč¹⁾ die Ansicht vertrat, daß, bevor zu den Beratungen geschritten werde, der Präsident des Bodenamtes ernannt werden müsse, damit dieser auf die Konzipierung des Gesetzes Einfluß nehmen könne. (Sektionsrat Dr. Macel war allerdings von ihm privat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betraut worden, die nach Ernennung des Präsidenten eingereicht hätte werden sollen.)

In der sich ergebenden Debatte wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine gleichzeitige Beratung über das Bodenamt und über die Finanzierung der Bodenreform unmöglich sei, weil dadurch die Errichtung des Bodenamtes allzulang herausgeschoben werden würde. Die Lösung der letzten Frage müsse daher einem neuen Gesetze vorbehalten bleiben. (Aus diesem Grunde erwähnt das Bodenamtsgesetz nur kurz, daß das Bodenamt die oberste Entscheidung bei den sich ergebenden Finanzierungsfragen zu treffen habe.)

Die zweite Frage fand verhältnismäßig rasch eine Lösung, man entschied sich für eine Zentralorganisation.

Große Differenzen aber ergaben sich bei der Behandlung der dritten Frage.²⁾ Die Ausschußmitglieder wollten dem Bodenamt das Recht auf Erlassung von Verordnungen und Verhängung von Strafen zuerkennen, trotzdem der Vertreter des Justizministeriums, Ministerialrat Dr. Hartmann, und der Vertreter des Ministeriums des Innern, Professor Dr. Hoček, darlegten, daß nach dem bestehenden Rechte weder das eine noch das andere möglich sei. Erst nach erregten Debatten schloß sich der Ausschuß ihrer Ansicht an³⁾. Die vierte Frage wollen wir im Zusammenhange mit der Organisation des Bodenamtes besprechen.

Der záborový zákon bestimmt nur, daß das Bodenamt dem Ministerrate unterstehe, und daß ein Verwaltungsausschuß zu bilden sei, ohne jedoch dessen Funktion anzuführen. Die erwähnte Vorlage billigt dem Verwaltungsausschuß nur eine rein beaufsichtigende Funktion zu, an die Schaffung einer dem Bodenamt übergeordneten Instanz hatte man niemals gedacht⁴⁾. Seine Tätigkeit war nur auf nachstehende Funktionen beschränkt:

¹⁾ 21. Sitzung des v. p. p. r. vom 27. Mai 1919.

²⁾ § 2 Absatz 2 des Entwurfs besagte: Das Bodenamt ist berechtigt, im Bereiche seiner Tätigkeit Verordnungen zu erlassen und Geldstrafen bis zu 5000 Kč respektive Gefängnisstrafen bis zu einem Monat zu verhängen, sofern seine Verordnungen nicht eingehalten werden.

³⁾ Das Gesetz besagt: „Dem Bodenamte obliegt es auch, der Regierung Gesetz- und Verordnungsentwürfe betreffend die Rechts- und Besitzverhältnisse an Grund und Boden vorzulegen sowie Gutachten über solche Entwürfe zu erstatten“ (§ 6).

⁴⁾ Am besten charakterisiert die Stellung des Verwaltungsausschusses Abg. Dr. Horáček, indem er sagt: „Wir müssen den Ausschuß Verwaltungsausschuß nennen, weil wir durch das Gesetz gebunden sind.“ 23. Sitzung des v. p. p. r. vom 3. Juni 1919.

1. Das Bodenamt ist verpflichtet, jedes Jahr bis Ende längstens Februar einen Bericht über die Tätigkeit des vergangenen Jahres dem Verwaltungsausschuß zu erstatten und ihm gleichzeitig einen allgemeinen Plan der Tätigkeit des künftigen Jahres vorzulegen. 2. Der Verwaltungsausschuß ist von jeder Übernahme eines größeren Objektes zu verständigen. 3. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, selbst in den einzelnen Sachen vom Bodenamte die notwendigen Berichte und Erklärungen einzuholen und in die dazugehörigen Schriften und Unterlagen Einblick zu nehmen. 4. Die Zustimmung des Verwaltungsausschusses ist notwendig, wenn es sich um Enteignungen gemäß § 14¹⁾ des záborový zákon handelt. 5. Ist der Verwaltungsausschuß der Ansicht, daß gewisse Verfügungen des Bodenamtes ungesetzlich, oder daß sie aus volkswirtschaftlichen und nationalpolitischen Gründen schädlich sind, kann er dagegen Stellung nehmen und verlangen, daß sie solange nicht zur Durchführung zu gelangen haben, als nicht der Ministerrat darüber entschieden hat.

Gegen die Zuerkennung derartiger Machtvollkommenheiten an das Bodenamt erhoben sich Stimmen, insbesondere äußerte der Vertreter des Justizministeriums seine Bedenken. In den kommenden Verhandlungen²⁾ fanden die Warnungen zwar Berücksichtigung und bewirkten Abänderungen³⁾, ohne daß jedoch der Machtstellung des Bodenamtes wesentlich Abbruch getan wurde⁴⁾.

¹⁾ „Ist der örtliche Bedarf an Boden dringend und reichen die beschlagnahmten Grundstücke nicht aus oder erheischt es das allgemeine Wohl, so kann das Bodenamt Boden auch unter der im § 2 angegebenen Grenze enteignen.“

²⁾ 24. Sitzung des v. p. p. r. vom 10. Juni 1919.

³⁾ Berichterstatter Dr. Horáček erklärte unter anderem: „Es ist gefährlich, dem Bodenamte eine solche Macht zu geben, wie es der Entwurf tut, allein die Einschränkungen sind schwer zu stillieren.“ Wegen der schweren Stillierung unterblieben auch die Einschränkungen und das Bodenamt wurde zu jener Institution, die es heute ist.

⁴⁾ § 11: „Das Bodenamt ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß in regelmäßigen Zeitabschnitten Berichte über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Verwaltungsausschuß ist auch berechtigt, vom Bodenamt in allen Angelegenheiten, wann immer er es für gut befindet, Berichte und Aufklärungen einzuholen und in die betreffenden Akten und Belege Einsicht zu nehmen. Die Zustimmung des Verwaltungsausschusses ist notwendig, wenn es sich um nachstehende Angelegenheiten handelt: 1. die Entscheidung darüber, welche Objekte nach § 3 Beschlagnahmegesetz von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind, die Freigabe von Grundstücken gemäß § 14 Beschlagnahmegesetz und die Enteignung gemäß § 14 Beschlagnahmegesetz (§ 7 Absatz 2); 2. die Festsetzung des Vorganges, wie der beschlagnahmte Besitz übernommen (§ 7 B. 4.) und zugeteilt werden soll (§ 7 B. 8); 3. die Errichtung von Distriktsstellen und Kommissionen (§ 7 B. 13). Der Verwaltungsausschuß kann sich auch die Vorlage anderer grundsätzlicher Entscheidungen des Bodenamtes zur Genehmigung vorbehalten. Entsteht zwischen dem Bodenamte und dem Verwaltungsausschuß ein Streit, so entscheidet hierüber der Ministerrat nach Anhörung des Präsidenten des Bodenamtes und des Ver-

Infolge der nur formalen Unterordnung des Bodenamtes unter den Ministerrat besitzt dieses eine ganz exzeptionelle Stellung im Rahmen der staatlichen Behördenorganisation; welchen Einfluß dies auf die Durchführung der Bodenreform hat, werden wir an späterer Stelle zeigen.

Die Tätigkeit des Bodenamtes erstreckt sich nach dem Gesetze auf folgende Aufgaben: § 7: „Dem Bodenamte kommen ferner die Verfügungen und Entscheidungen in allen durch das Beschlagnahmegesetz oder die zu dessen Durchführung und Ergänzung erlassenen Gesetze geregelten Angelegenheiten mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, welche durch diese Gesetze den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen werden. Insbesondere gehört in den Wirkungskreis des Bodenamtes: 1. die Feststellung des gesamten beschlagnahmten Bodens (§§ 1 und 2 Beschlagnahmegesetz), dessen Erträglichmachung durch grundbürgerliche Anmerkung (§ 16 Beschlagnahmegesetz), die Entscheidung darüber, welche Objekte von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind (§ 3 Beschlagnahmegesetz), die Freigabe von Grundstücken von der Beschlagnahme gemäß § 11 Beschlagnahmegesetz und die Enteignung gemäß § 14 Beschlagnahmegesetz; 2. die Überwachung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des beschlagnahmten, aber noch nicht übernommenen Besitzes (§ 6 Beschlagnahmegesetz); 3. die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung, Verpachtung, Belastung und Teilung des beschlagnahmten Besitzes (§ 7 Beschlagnahmegesetz); 4. die Festsetzung des Vorganges, wie der beschlagnahmte Besitz übernommen werden soll (§§ 5 und 11 Beschlagnahmegesetz); 5. die Festsetzung, inwieweit das lebende und tote Inventar übergeben werden soll (§ 12 Beschlagnahmegesetz); 6. die Aufkündigung der Personen, welche den beschlagnahmten Besitz vor seiner Übernahme bewirtschaften (§ 13 Beschlagnahmegesetz); 7. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung für den übernommenen Besitz nach den hierüber durch ein besonderes Gesetz festgesetzten Grundsätzen und mit Vorbehalt des Rechtes der Berufung an die ordentlichen Gerichtshöfe erster Instanz sowie die Obsorge dafür, daß die auf dem beschlagnahmten Besitz haftenden Rechte und die Rechte aus einem Dienstversorgungs- oder Pachtverhältnisse nicht verkürzt werden (§ 9 Beschlagnahmegesetz); 8. Die Zuteilung des beschlagnahmten Besitzes, die Feststellung der Höhe und der Art der Zuteilungen, die Auswahl der physischen und juristischen Personen, denen der Boden ins Eigentum oder in Pacht zugeteilt werden soll, die Prüfung ihrer Befähigung (§ 10 Beschlagnahmegesetz), die Ausfertigung der notwendigen

waltungsausschusses. Einzelne Entscheidungen und Verfügungen in Parteiangelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Der Verwaltungsausschuß kann seinen Beratungen Vertreter der Zentralbehörden zuziehen.“

Kauf- und Pachtverträge und die Herstellung der bürgerlichen Ordnung; 9. die Vorsorge, daß auf den zugeteilten Grundstücken gegen angemessenen Ersatz der Beteiligten die notwendigen Investitionen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Kommassierungen und Meliorationen des zugeteilten Bodens durchgeführt werden und das erforderliche Inventar beschafft werde; 10. die Beschaffung langfristigen Kredites an die Beteiligten, die Aufstellung der Bedingungen für denselben und die Vermittlung des Verkehres mit den mit der Durchführung der Finanzaktion betrauten Geldinstituten; 11. die Beaufsichtigung des zugeteilten Besitzes, insoweit die Dispositionsrechte hinsichtlich desselben beschränkt sind (§ 10 Beschlagnahmegesetz); 12. die Unterstützung bei der Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften für die im Beschlagnahmegesetz bezeichneten Zwecke und die Überwachung ihrer Wirtschaftsführung; 13. die Errichtung von Lokalkstellen oder Kommissionen nach den durch Regierungsverordnung festzusetzenden Grundsätzen (§ 8 dieses Gesetzes).“

Strittig vor allem war die Frage, ob man dem Bodenamte die Bestimmung des Übernahmepreises zubilligen solle. Bei den Verhandlungen hatte besonders der Vertreter des Innenministeriums Universitätsprofessor Dr. Hoegel, sich gegen die betreffende Stelle des Entwurfes ausgesprochen: „Gemäß unserer Empfindungen und gemäß des bestehenden Rechtes hat das Bodenamt eine Rechtsinstitution zu sein, gegen deren Entscheidung es die Möglichkeit der Rechtshilfe oder der Überprüfung durch die Gerichte geben soll. Die Regierung verlangt, daß zu dieser Überprüfung die höheren Gerichte berufen sein sollen, während die Bezirksgerichte nur das Material zu verschaffen haben. Daneben kann noch eine weitere Lösung darin bestehen, daß zu einem rascheren Verfahren eine besondere Kontrollkommission aus Gerichts- und Verwaltungsfachleuten errichtet wird, welcher die Überprüfung der Höhe bei Entschädigungen zukommt.“

Dieser Ansicht schließt sich auch der Vertreter des Justizministeriums an, der aber wegen Überlastung der Gerichte die Abschätzung durch eine aus Fachmännern gebildete Kommission vorschlägt. Trotz der gleichlautenden Erklärungen der Experten findet wiederum nicht die von ihnen vertretene Anschauung, sondern das Gegenteil im Gesetze Aufnahme.

Die erste Ernüchterung, wenn man so sprechen darf, bringt der Punkt 10, in welchem gesagt wird, daß das Bodenamt Kredite zu verschaffen habe. Die Zusammenfassung des Bodenamtes mit einer Kolonisationsbank mußte fallen gelassen werden und wir

1) 22. Sitzung des v. p. p. r. vom 30. Mai 1919.

werden im späteren noch sehen, wie schließlich die ganze Kreditfrage in einer Art gelöst wurde, die vollkommen verfehlt ist.

Die vom výbor pro pozemkovou reformu fertiggestellte Vorlage¹⁾ wird dem Plenum vorgelegt und daselbst nach Berichterstattung durch Abgeordneten Dr. Horáček²⁾ ohne Debatte angenommen.

Das Bodenanamt wird tatsächlich mit einer Machtfülle, die noch nie eine Staatsbehörde erhalten hat³⁾ und die insbesondere im Zuteilungsgesetze ihren Höhepunkt erreicht, ausgestattet.

7. Das Kreditgesetz.

(Gesetz vom 12. März 1920, G. S. Nr. 166.)

Im Vorhergehenden wurde gezeigt, wie der ursprüngliche Plan, mit dem Bodenanamt ein Kreditinstitut zu verbinden, fallen gelassen werden mußte, da ein solcher Schritt keineswegs eine so überhastete Durchberatung ertrug, wie sie sich bei den übrigen Bodenreformgesetzen eingebürgert hatte. An Stelle der staatlichen Kreditgewährung mußte nunmehr die Vermittlung des Kredites durch das Bodenanamt treten. (Sowohl in Deutschland als auch in Norwegen, Schweden und Dänemark stellt der Staat das notwendige Kapital der Innenkolonisationskreditaktion zur Verfügung.) Hierbei blieb vorerst noch die Frage offen⁴⁾, ob ein neues Institut zu gründen sei, dem die Kreditbeschaffung zu obliegen habe oder ob die bereits bestehenden Kreditinstitute unter teilweiser Abänderung ihrer Statuten hierbei Verwendung finden sollen.

Eine Einigung konnte nicht erzielt werden, trotzdem es eigentlich nur eine Lösung gab, und zwar die, bereits bestehende Kreditinstitute mit der Durchführung der Kreditaktion zu betrauen⁵⁾. Pro forma wurde die Regierung zu einer Stellungnahme in der Frage ersucht. In der ersten Hälfte des Januars 1920 fand eine Enquete statt, die folgendes Ergebnis zeitigte: Der zu gewährende Kredit und die den

¹⁾ Drud 1160/985.

²⁾ 57. Sitzung des R. P. vom 11. Juni 1919, S. 1674 ff.

³⁾ Präsident Biskovský hat auf das Gesetz Einfluß genommen, ohne daß er ernannter Präsident des Bodenanamtes war und hat so die Forderung des Landwirtschaftsministers Prásek, daß der Präsident bei der Abfassung des Gesetzes anwesend zu sein habe, um den größten Einfluß auf die Stillisierung ausüben zu können, erfüllt.

⁴⁾ Dieses war deshalb notwendig, weil in der Slowakei solche Institute nicht vorhanden waren und daher der Böhmisches und Mährischen Landeshypothekbank das Recht, dort Filialen zu errichten, erst neu zuerkannt werden mußte. Es kamen hier in Betracht die Böhmisches resp. Mährische Landeshypothekbank, die Zemská Banka für Böhmen und die Landwirtschaftliche Bank für Mähren. (Siehe Referat des Abg. Dr. C. Horáček in der 36. Sitzung des v. p. p. r. vom 27. Nov. 1919.)

⁵⁾ 36. Sitzung des v. p. p. r. vom 27. Nov. 1919. Dr. Biskovský.

enteigneten Besitzern gezahlte Entschädigung sind so eng miteinander verknüpft, daß ohne Lösung der Entschädigungspreise die Kreditfrage nicht gelöst werden könne, insbesondere wegen der notwendigen Pupillarischerheit solcher Papiere, da hierdurch ihr Kurs ungünstig beeinflusst werden würde. Die Enquete sprach sich ferner gegen die Zentralisierung der Kreditgewährung und gegen die Errichtung eines neuen Kreditinstitutes aus. Von den einzelnen Banken lagen bereits Gutachten bezüglich der Kreditgewährung vor. Unter ihnen ist das originellste dasjenige des Direktors der Böhmisches Hypothekbank Pokorný. Er ging von der richtigen Erkenntnis aus, daß eine in die Wirtschaftsverhältnisse so tief einschneidende, in ihrer Durchführung auf einen so kurzen Zeitraum zusammengedrückte Maßnahme, wie sie die tschechoslowakische Bodenreform darstellt, unmöglich mit dem in der tschechoslowakischen Volkswirtschaft zur Verfügung stehendem Kapitale, das durch den Krieg überdies noch geschwächt ist, auskommen könne, auch dann nicht, wenn die Enteigneten mit Hilfe von Teilschuldverschreibungen bezahlt werden sollten, da die Gefahr besteht, daß sie auf den nicht genügend aufnahmefähigen Markt geworfen werden, so daß entweder ihr Verkauf vollständig in Frage gestellt werden würde oder nur unter großen Verlusten möglich wäre. Hiemit wäre aber der Kreditaktion nicht geholfen. An eine großzügig organisierte Placierung der Titres im Auslande konnte damals mit Rücksicht der nicht stabilisierten Währungsverhältnisse nicht gedacht werden. Es bestand daher nach der Meinung Pokornýs keine andere Möglichkeit, als die enteigneten Besitzer zu zwingen, selbst den mit Boden zu Beteilenden einen Teil des notwendigen Kapitales im Wege des Kredites zu geben. Und zwar hätte dies unter Mitwirkung von Banken in Form eines Kontokorrentkredits zu geschehen. Der Eigentümer wird für seinen enteigneten Besitz in der Höhe der Entschädigungssumme bei der Bank erkannt, ohne daß er den gegebenen Kredit kündigen kann. Er wird somit zum Gläubiger der mit der Führung der Bücher betrauten Banken. Den Erwerbenden wird der Kredit von seiten der Bank gegeben, indem sie bei der Bank in der Höhe des dem Enteigneten zu zahlenden Übernahmeprices belastet werden. Diese Form des Kredites ermöglicht unter Voraussetzung der Unkündbarkeit der Forderung durch den Gläubiger eine Kredithilfe bei der Bodenreform, ohne daß hierdurch der Geldmarkt direkt in Anspruch genommen wird¹⁾.

Das Hauptergebnis der im Januar tagenden Enquete war die Feststellung der allerdings allgemein bekannten Tatsache, daß die

¹⁾ Siehe Motivenbericht zum Entschädigungsgesetz Drud Nr. 2748 vom 31. März 1920 S. 9—11, ferner 43. Sitzung des v. p. p. r. vom 14. Jan. 1920.

Kreditfrage ohne Kenntnis der Übernahmepreise unlösbar sei. Und doch setzt sich wiederum der výbor pro pozemkovou reformu über diese Feststellung hinweg und beschließt, ohne Kenntnis der zu zahlenden Entschädigung das Kreditgesetz! Der výbor pro pozemkovou reformu fand hier insofern einen Ausweg, als er nicht die ziffernmäßige Höhe, sondern nur die verhältnismäßige Maximalhöhe der Kreditarten bestimmt. Ein Umstand ist hierbei von größter Bedeutung, man hatte sich im Prinzip über die Höhe der Entschädigung bereits geeinigt, nämlich, daß sie nur ganz gering zu bemessen sei. Dies geht aus Abs. 2 des § 4 hervor, der besagt, daß die Teilschuldverschreibungen Pupillarischerheit genießen. Nach § 1374 des A. B. G. B. kommt aber Hypothekendarlehen nur dann Pupillarischerheit zu, wenn sie zwei Drittel des zur Schätzung dienenden Wertes nicht übersteigen. An eine Abänderung dieses Paragraphen dachte und denkt niemand, so daß die im Kreditgesetz dem Erwerber von Grund und Boden vorhergesehene bis 90% gehende Kreditgewährung nur dann möglich ist, wenn der Zuteilungspreis höchstens zwei Drittel des Wertes entspricht, der bei der Hypothekargewährung üblich ist. Hierbei muß aber noch erwähnt werden, daß in den Zuteilungspreisen alle Ausgaben des Bodenamtes enthalten sind, so daß schon nach dem Kreditgesetz der Entschädigungspreis nicht einmal zwei Drittel des Preises des Bodens zu betragen gehabt hätte¹⁾.

Während den Verhandlungen erregte die vom Vertreter des Finanzministeriums, Dr. Rudela, vertretene Ansicht, der Staat habe eine Haftung für die zu gewährenden Darlehen nicht zu übernehmen, den Widerspruch der Mitglieder des výbor pro pozemkovou reformu, der trotz Widerspruches des Dr. Rudela in nachstehenden Fällen (Höchstausmaß 200 Millionen Kč) die Staatsgarantie zu geben beschloß:

1. Die subsidiäre Haftung des Staates für Verzinsung und Tilgung für die von den Entschädigungsbanken und von dem durch Regierungsverordnung ermächtigten öffentlichen Geldinstituten herausgegebenen Teilschuldverschreibungen (§ 5).
2. Die subsidiäre Haftung für Darlehen, die von den unter Punkt 1 nicht fallenden Instituten und Fonds gewährt werden. (Hier wurde an Versicherungen usw. gedacht.) (Freiwillig.)
3. Die subsidiäre Haftung für Betriebskredite, die an Genossenschaften von Kreditinstituten gewährt werden, in der Höhe bis 50%. (In der Vorlage wurden 75% gefordert.)

Neue Gedanken enthält das Kreditgesetz mit Ausnahme der von Direktor Pokorný angeregten Kreditgewährung nicht; auch sich

¹⁾ Siehe auch Dr. Biškovský in der 47. Sitzung vom 11. Febr. 1920.

widerstrebende Ansichten kamen bei den Beratungen nicht zum Ausdruck. Einerseits wurde wie in allen übrigen Gesetzen, so auch hier, das Schwergewicht auf das Bodenamt verlegt, dem die Durchführung der Kreditorganisation und Kreditbeschaffung überlassen wurde, so daß dieses Gesetz nur eigentlich Richtlinien andeutet, andererseits ist das Gesetz nur die theoretische Wiedergabe der im Laufe von Jahrzehnten gesammelten Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Kreditfrage, ohne daß das Gesetz den Versuch macht, den so gewonnenen Resultaten für unsere Verhältnisse zur praktischen Durchführung zu verhelfen.

Was den Inhalt des Gesetzes anbetrifft, so unterscheidet es in gleicher Weise wie die Vorlage den Besitz- und den Betriebskredit. Der erste wird für Boden mit 90%, (hier glaubte man, mit dem von Pokorný vorgeschlagenen Kredit auszukommen) für Baulichkeiten, auch für Neubauten, mit 50% (hier sollte der Kredit mittels Teilschuldverschreibungen erfolgen¹⁾) bestimmt, der sowohl an Einzelpersonen als auch an Vereinigungen dieser gegeben werden kann, während der Betriebskredit nur an Genossenschaften erteilt werden soll. (Der výbor pro pozemkovou reformu spricht von Genossenschaften, das Gesetz in § 13 von Genossenschaften und Vereinigungen schlechtweg. Eine Maximalgrenze ist hier nicht festgesetzt, sie wurde mit Recht den örtlichen Kreditinstituten überlassen, da sie am besten über die Kreditfähigkeit der einzelnen orientiert sind und bei dieser Kreditgewährung insbesondere auch deshalb, weil sie mit 50% an den eventuellen Verlusten partizipieren, die nötige Vorsicht walten lassen werden.)

Neben der erwähnten Kredithilfe sieht das Gesetz noch eine weitere in Form von Fondsdarlehen vor, die an eine Reihe von im Gesetze bezeichneten Personen (Legionäre, Invaliden, Witwen und Waisen) zur Ergänzung bis selbst 100% gewährt werden können²⁾. Der Zweck der Fonds ist nach den Verhandlungen des výbor pro pozemkovou reformu ein nationaler, nämlich der, daß besonders im deutschen und ungarischen Gebiete die tschechischen Kolonisten größere Unterstützungen genießen sollen, als ihnen bereits das Gesetz zusagt³⁾. Das Gesetz ist, wie alle übrigen Gesetze, ohne Debatte nach dem Referate des Berichterstatters Abg. J. Svozil in der 128. Sitzung vom 14. März 1920⁴⁾ des Revolutionsparlamentes angenommen worden.

¹⁾ Siehe Macek, 50. Sitzung des v. p. r. vom 20. Febr. 1920.

²⁾ Innentolonisationsfonds, Legionärsfonds (vyhláška des Bodenamtes vom 21. Febr. 1921, Nr. 68). Hier müssen die Darlehen zurückgezahlt werden.

³⁾ Nach dem Berichte des Referenten Abg. Svozil in der 51. Sitzung des v. p. r. vom 25. Febr. 1919. Siehe auch Freiman in der gleichen Sitzung.

⁴⁾ S. 3895—3903.

8. Das Gesetz über die Sicherstellung von Grund für langjährige Kleinpächter.

(Gesetz vom 27. Mai 1919, G. S. Nr. 318.)

Der von den Agrariern¹⁾ und der Volkspartei²⁾ eingebrachte, von den Sozialdemokraten auf das heftigste bekämpfte Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, das die Überführung der in langjähriger Pacht befindlichen Grundstücke in das Eigentum der Pächter regeln hätte sollen, ist in dem Kampfe um den záborový zákon durchgedrungen.

Der dem Revolutionsparlamente vom výbor pro pozemkovou reformu vorgelegten Gesetzesvorlage³⁾ wurde eine Resolution des Inhaltes beigelegt: „Der Bodenreformausschuß wird beauftragt, unverzüglich eine Vorlage der Zuteilung des Bodens ins Eigentum der langjährigen Kleinpächter auszuarbeiten, damit diese in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung verhandelt werde und damit sie gleichzeitig mit dem záborový zákon in Wirksamkeit trete.“

Die Regierung legt zum ersten Male dem Parlamente eine auf die Bodenreform bezughabende Gesetzesvorlage vor⁴⁾. Sie geht von dem Gedanken aus, daß der Eigentümer, wenn er ein Grundstück mindestens 30 Jahre verpachtet hat, das Recht auf Eigentum und Eigenregie des Grundstückes durch Verjährung verloren, der Pächter hingegen diese Rechte eressen habe. (Nach Analogie des § 1478 des A. B. G. B. ⁵⁾) Es ist weiter von Interesse in dieser Vorlage, daß keinerlei Richtlinien bezüglich der Preisfestsetzung des abzutretenden Bodens aufgestellt werden, sondern daß die Preisbestimmung der freien Vereinbarung und Übereinkunft der beiden Vertragsparteien überlassen wurde. Nur für den Fall, daß eine Übereinkunft nicht erzielbar sei, sollte gerichtliche Abschätzung eintreten. Minister Prásek, auf den die Ausarbeitung der Vorlage zurückzuführen ist, begründet den Standpunkt des Landwirtschaftsministeriums damit, daß einerseits noch nicht Bestimmungen über die Entschädigungshöhe vorliegen, daß andererseits die Großgrundbesitzer bereits den Pächtern, die gepachteten Grundstücke für 20 bis Maximimum⁶⁾ 40 Kronen, mithin zu Preisen, die tief unter dem Friedensniveau liegen, anbieten. Außerdem wären nur noch zwei

¹⁾ Druck Nr. 455 vom 6. Febr. 1919 und Druck Nr. 530 vom 20. Febr. 1919.

²⁾ Druck Nr. 710 vom 27. März 1919.

³⁾ Druck Nr. 869 vom 16. April 1919.

⁴⁾ Druck Nr. 909 vom 7. Mai 1919.

⁵⁾ Die Bestimmungen werden aber nur auf den beschlagnahmten Großgrundbesitz und nur für Pachtungen im Ausmaße bis zu 8 ha angewendet.

⁶⁾ Minister Prásek gibt kein Flächenmaß an, doch dürfte es sich hier um einen Meßen (0,19 ha) handeln.

Möglichkeiten für die Preisbestimmung vorhanden gewesen¹⁾, und zwar entweder ein Vielfaches des Katasterreinertrages oder ein Vielfaches der Pachtsumme. Da aber der Katasterreinertrag für ein Grundstück gleicher Bonität in jeder Gemeinde verschieden ist²⁾, würden die Grundstücke gleicher Bonität und Lage entsprechend der jeweiligen Gegend verschiedene Preise haben. Das gleiche gelte auch von der Pachtsumme.

Der letzte Standpunkt des Ministeriums wird sowohl von den Agrariern³⁾, als auch von den Sozialdemokraten⁴⁾ erfolgreich bekämpft. Gemäß des Antrages der Agrarier beschließt das eingesetzte Subkomitee die Festsetzung des Übernahmepreises den Gerichten zu übertragen, wobei die Grundpreise des Jahres 1913 maßgebend zu sein hätten⁴⁾.

Auch der zweite Grundsatz der Regierungsvorlage, daß die objektive Tatsache der 30jährigen Verpachtung ohne Rücksicht auf die Person des Pächters für die Überführung der verpachteten Grundstücke in das Privateigentum relevant zu sein habe, wurde in zweifacher Hinsicht mit Erfolg bekämpft, und zwar einerseits in Bezug auf die Dauer, andererseits in der Weise, daß statt der objektiven Voraussetzung eine subjektive gewählt wurde, so daß für die Zuteilung die Dauer der Bewirtschaftung durch ein und denselben Pächter, respektive dessen Familie, ausschlaggebend wird. Die Dauer des Pachtverhältnisses wird, da sich sowohl die Agrarier⁵⁾ als auch die Sozialdemokraten⁶⁾ und die tschechischen Sozialisten⁷⁾ für

¹⁾ 13. Sitzung des v. p. p. r. vom 7. Mai 1919 und 14. Sitzung des v. p. p. r. vom 13. Mai 1919.

²⁾ Dazu kommt noch, daß der Kataster ganz veraltet ist.

³⁾ 13. Sitzung des v. p. p. r. vom 7. Mai 1919 und 14. Sitzung des v. p. p. r. vom 13. Mai 1919.

⁴⁾ Die Begründung für diese Maßnahme, welche eigentlich nur eine Erschwerung der ganzen Aktion bedeutet, da bei der damaligen Mentalität der Großgrundbesitzer mit Bestimmtheit zu rechnen war, daß diese für die Grundstücke kaum die Friedenspreise verlangen würden — wie Minister Prásek es selbst zugibt — ist interessant, denn sie enthüllt klar den Zweck der Bodenreform. „Wir dokumentieren damit, daß der Eigentümer des beschlagnahmten Bodens nichts mehr mit dem Boden zu tun habe, und daß es der Staat ist, der den Boden den Anwärtern gibt.“ (19. Sitzung des v. p. p. r. vom 22. Mai 1919 und 13. Sitzung des v. p. p. r. vom 7. Mai 1919.) Die Angst, daß die Großgrundbesitzer durch freiwillige Abgabe von Boden an diejenigen, die tatsächlich gewillt zu schwerer und ständiger Bodenbearbeitung sind, die Nachfrage nach Grund und Boden vollkommen befriedigen würden, ohne daß der Staat durch eine „Bodenreform“ die ihm unbequemen Großgrundbesitzer beseitige, war der eigentliche Grund für die Aufnahme dieser Bestimmung, welche einerseits eine freiwillige, den Wirtschaftsverhältnissen angemessene Bodenabgabe verhindert, andererseits zwangsmäßig ohne Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft den Boden wegnimmt und zuteilt.

⁵⁾ 13. Sitzung des v. p. p. r. vom 7. Mai 1919.

⁶⁾ 14. Sitzung des v. p. p. r. vom 13. Mai 1919.

⁷⁾ 18. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Mai 1919.

eine Verkürzung einsetzen, herabgesetzt und als Stichtag der 1. Oktober 1901 fixiert¹⁾). Hingegen wird eine weitere Ausdehnung des Gesetzes auch auf den landtäfelichen Besitz sowie auf den der Kirche und der Stiftungen neu aufgenommen.

Die Einbeziehung des Kirchengutes ohne Rücksicht auf dessen Größe ist ein reines Politikum. Nach dieser Fassung fallen immer, unter der Voraussetzung, daß die Grundstücke seit dem Jahre 1901 verpachtet sind, alle Pfarrgrundstücke unter die Bestimmungen des Kleinpächtergesetzes, auch dann, wenn das Gesamtausmaß des betreffenden Besitzes nur 2 ha beträgt. Für die Aufnahme der Bestimmung waren wiederum nicht wirtschaftliche Momente ausschlaggebend, denn, ob die verpachteten Felder der kleinen Landpfarren miteinbezogen werden oder nicht, wäre tatsächlich ohne Bedeutung gewesen. Die Bestimmung ist ausschließlich gegen die Volkspartei als Vertreter der katholischen Kirche gerichtet.

In den gepflogenen Beratungen wurde gleichfalls die von der Regierung aufgestellte Grenze von 8 ha auf 10 ha vergrößert.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf hatte das Problem der langjährigen Kleinpächter in einer für die Gesamtwirtschaft günstigen Form gelöst, indem er mit großer Geschicklichkeit jede Härte vermieden hatte. Als aber der Entwurf den politischen Parteien zur Beratung vorgelegt und als von ihnen nach politischen Gesichtspunkten aus Änderungen seiner Grundzüge vorgenommen wurden, ergeben sich sofort die Härten des Gesetzes. Wie wir gesehen haben, wurden die Kirchengüter ohne Rücksicht auf ihre Größe in das Gesetz einbezogen. In Böhmen, Mähren und Schlesien wurden zirka 23 600 ha²⁾ Kirchengrundstücke angefordert, der Großteil entfällt aber auf jene Besitzungen, die ohnehin ihrer Größe nach dem záborový zákon unterliegen. Da aber die Entschädigungspreise für die abzutretenden Grundstücke äußerst niedrig bemessen waren, ergab sich hieraus, daß insbesondere die kleinen Pfarren durch Abgabe von Grund und Boden auf Grund dieses Gesetzes wirtschaftlich sehr geschädigt wurden, weil der erhaltene Erlös nicht den gleichen Ertrag abwarf, als früher die Grundstücke. Diese wirtschaftliche Schädigung durch Verringerung des Einkommens fällt zwar, solange eine Trennung des Staates von der Kirche nicht durchgeführt ist, dem Staate zu Lasten, sie wird aber, sofern diese Trennung verwirklicht wird, der Kirchengemeinde aufgebürdet werden. (Nach den bestehenden Gesetzen ist der Staat verpflichtet, den selbständigen katholischen

¹⁾ Die Agrarier begründen ihren Antrag mit dem Hinweis, daß in den Jahren 1892—1895 eine große Anzahl von Grundstücken neu zur Verpachtung gelangte, die nach der Regierungsvorlage nicht unter das Gesetz fallen würde.

²⁾ Nach einer Mitteilung des Ministerialrates Kovár in der 35. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Nov. 1919.

Seelsorgern und Hilfspriestern ein standesgemäßes Minimaleinkommen zu garantieren, insoweit dasselbe nicht durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge gedeckt ist. Einen Hauptbestand dieser Bezüge bildet aber der Reinertrag von Grund und Boden, der entweder zu der betreffenden Pfarre gehört oder einen Bestandteil des lokalen Kirchenvermögens bildet.)

Die tschechische Volkspartei hatte sofort durch ihren Abgeordneten Dr. M. Pruban an den Kanzler des Präsidenten Dr. Samal ein Gesuch eingebracht, in welchem der Präsident Masaryk gebeten wurde, das Gesetz in dieser Fassung nicht zu unterzeichnen. Dem Ansuchen wurde jedoch nicht Folge gegeben, auch wurde auf die vom Königräzer Bischof am 13. November 1919 der Kanzlei des Präsidenten überreichten Denkschrift, in welcher auf die Gefahren und die unsoziale Fassung dieses Gesetzes hingewiesen wurde, keine Rücksicht genommen¹⁾.

Der Text des Gesetzes bezüglich der Kirchengrundstücke war unklar. Als das Justizministerium den betreffenden Wortlaut in einem Ministerialerlasse²⁾ dahin präziserte, daß sich das Gesetz nicht auf die Grundstücke der evangelischen Kirchengemeinden in der Slowakei beziehe, erregte der Erlaß den größten Unwillen der Agrarier und des sozialistischen Blockes, welche an das Ministerium Anfragen richteten, warum die Gerichte auch bei den Grundstücken katholischer Kirchen die gleiche, ungesetzliche Praxis ausüben³⁾. Aus diesem Grunde mußte eine Novellierung der Gesetzesbestimmungen betreffend die Kirchengrundstücke vorgenommen werden, so daß endlich das Gesetz über die langjährigen Kleinpächter im Bodenreformausschusse zur Verhandlung kam, nachdem die von der tschechischen Volkspartei und den Slowaken eingebrachten Gesetzesvorschläge⁴⁾ bezüglich der Ausscheidung der Kirchengrundstücke bisher im Bodenreformausschuß unerledigt geblieben waren.

Die Volkspartei hatte bereits am 26. Juni 1919 einen Abänderungsantrag⁵⁾ eingebracht, in welchem die Ausscheidung der Kirchengrundstücke gefordert und den Pächtern solcher Grundstücke ein allgemeines Vorrecht bei der Bodenanteileilung als Ersatz zuerkannt wurde. Die betreffende Gesetzesvorlage wurde zwar dem nationaldemokratischen Abgeordneten Dr. B. Němec⁶⁾ zur Berichterstattung übergeben,

¹⁾ Siehe den Motivenbericht zum Druck Nr. 2193 vom 16. Jan. 1920.

²⁾ Erlaß des J. M. 22236/19.

³⁾ Druck Nr. 2458 vom 20. Febr. 1920, Druck Nr. 2613 vom 18. März 1920 und Druck Nr. 2632 vom 19. März 1920.

⁴⁾ Druck Nr. 1258 vom 26. Juni 1919, Druck Nr. 1541 vom 11. Sept. 1919, Druck Nr. 1687 vom 9. Okt. 1919, Druck Nr. 2193 vom 16. Jan. 1920, Druck Nr. 2381 vom 9. Febr. 1920 und Druck Nr. 2365 vom 4. Febr. 1920.

⁵⁾ Druck Nr. 1258 vom 26. Juni 1919.

⁶⁾ 27. Sitzung des v. p. p. r. vom 17. Juli 1919.

der jedoch später im Namen seines Klubs erklärte¹⁾, die Berichterstattung nicht übernehmen zu können, da die Angelegenheit eine rein politische sei, die nur im Wege des Kompromisses gelöst werden könne. Auch die weiteren Gesetzesvorlagen, welche eine Neuregelung im gleichen Sinne verlangten, kamen im Bodenreformausschusse nicht zur Verhandlung.

Selbst der entgegenkommende Vorschlag der Volkspartei²⁾, die Frage bis zur Trennung der Kirche vom Staate unerledigt zu lassen, wurde nicht akzeptiert. Zwei Monate vergehen, bevor wieder die Volkspartei³⁾ im Bodenreformausschusse die Frage aufwirft, wann eigentlich diese Angelegenheit zur Verhandlung gelangen werde. Trotzdem der Vertreter des Schulministeriums und auch der Abgeordnete Ing. Záruha-Pfeffermann seinerzeit verlangten⁴⁾, daß eine Ausscheidung der Kirchengrundstücke schon mit Rücksicht auf die künftige Trennung der Kirche vom Staat unbedingt notwendig sei, da infolge der geringen Übernahmepreise eine Vermögenseinbuße für die Kirche eintreten müsse⁵⁾, antwortet im Namen der Regierungsparteien⁶⁾ der Abgeordnete K. Brany⁷⁾, daß selbst dann, wenn die Vorlagen dem Ausschusse vorgelegt würden, sie zur Verhandlung im Ausschusse nicht kommen werden.

Das Gesetz war in der Slowakei wegen der Kämpfe mit Ungarn nicht in allen Bezirken zur Durchführung gelangt; die slowakischen Abgeordneten forderten aber die Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen für die Slowakei. In dieser Hinsicht mußte eine Novellierung vorgenommen werden. Die Regierung überreichte eine Vorlage⁸⁾, in welcher neben einer Fristverlängerung zur Anmeldung für die Slowakei und neben einem Verkaufsverbote der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Grundstücke, eine Definition des Begriffes Kirchengut gegeben wurde. Außerdem regelt diese Vorlage das Zeliarenverhältnis⁹⁾ in der

¹⁾ 29. Sitzung des v. p. p. r. vom 12. Sept. 1919.

²⁾ 35. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Nov. 1919.

³⁾ 42. Sitzung des v. p. p. r. vom 8. Jan. 1920.

⁴⁾ 35. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Nov. 1919.

⁵⁾ Selbst eine interministerielle Konferenz hatte sich für den Antrag der Volkspartei ausgesprochen. (Nach einer Mitteilung des Ministerialrats Krovár in der 35. Sitzung des v. p. p. r. vom 20. Nov. 1919.)

⁶⁾ Der sozialistische Block und die Agrarier.

⁷⁾ Tschechischer Agrarier.

⁸⁾ Druck Nr. 2376 vom 27. Jan. 1919.

⁹⁾ Als im Jahre 1848 das Untertänigkeitsverhältnis in Ungarn aufgehoben wurde, erhielt sich eine Art dieses Verhältnisses noch weiter. Es bestand darin, daß Eigentümer von Großbesitzungen besitzlosen Landbewohnern Felder — auf denen sie auch ihre Wohngebäude errichteten — gegen die Verpflichtung, eine genau bestimmte Anzahl von Tagen (bis zu 150 Tagen im Jahre) unentgeltlich auf ihren Besitzungen zu arbeiten, in Pacht übergaben. Dieser Zustand war ein

Slowakei¹⁾. Trotzdem die Volkspartei ihre Anträge immer stärker einschränkte, so daß sie schließlich nurmehr die Ausscheidung jener Kirchengrundstücke verlangte, deren Gesamtfläche nicht mehr als 15 ha betrage und welche der Pfarrer nunmehr in Eigenregie übernehmen wolle, blieben ihre Forderungen unberücksichtigt²⁾, indem die Regierungsvorlage³⁾ angenommen wurde⁴⁾. Politische Gesichtspunkte haben auch bei diesem Gesetze den Sieg über die wirtschaftlichen davongetragen.

9. Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter.

(Gesetz vom 30. Oktober 1919, G. S. Nr. 593.)

Drei Ereignisse führten zur Schaffung des Gesetzes. Das Gesetz bezüglich der langjährigen Kleinpächter hatte in den ländlichen Besitzkreisen große Beunruhigung hervorgerufen, weil man befürchtete, daß im Laufe der Zeit allen Pächtern von Grundstücken durch ein neues Gesetz der Anspruch auf Eigentumserwerb zuerkannt werden könne, was bereits die Sozialdemokraten bei den Beratungen verlangt hatten. Um sich vor solchen Vermögensverlusten zu schützen, kündigten lieber manche die Pächter und übernahmen entweder selbst die Grundstücke in Eigenregie, oder aber verpachteten sie diese an neue Pächter, um so der Erfüllung des Anspruches vorzubeugen.

ganz unerträglich, so daß bereits die ungarische Regierung durch das Gesetz XXV vom Jahre 1896 den Anspruch auf Vorkauf den Zeliaren zuerkannte, jedoch hiebei die Bedingung stellte, daß das Verhältnis bereits vor dem Jahre 1848 entstanden sei.

Die Novelle vom 15. April 1920 (G. S. Nr. 311) erkennt das Recht des Kaufes bedingungslos allen zu. (Kaufpreis bei Staats- und beschlagnahmten Gütern ein Drittel, bei allen übrigen die Hälfte des Preises des Jahres 1913.) Siehe den Bericht des Abg. Holubek in der 49. Sitzung des v. p. p. r. vom 18. Febr. 1920 und des Abg. Petrovič in der 138. Sitzung des R. P. vom 6. April 1920, S. 4049 ff.

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Abg. Brany (49. Sitzung des v. p. p. r. vom 18. Febr. 1920) war auch diese Regierungsvorlage das Ergebnis interministerieller Beratungen.

²⁾ Selbst der Bodenreformausschuß konnte sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß die Abgabe von Grundstücken zu den Preisen des Jahres 1913 für die kleinen Pfarreien eine bedeutende Vermögenseinbuße bedeutet und hat dem Umstand Rechnung getragen, indem er den Anspruch — wodurch aber noch nicht gesagt ist, daß er berücksichtigt wird — den Eigentümern der Kirchen- und Stiftungsgüter auf Zuteilung von beschlagnahmten Boden bei Durchführung der planmäßigen Zuteilung als Ersatz der auf Grund dieses Gesetzes abgetretenen Grundstücke zuerkennt.

³⁾ Sie ist im Sinne der Forderungen der Agrarpartei und des sozialistischen Blockes gehalten.

⁴⁾ Die Verhandlungen wurden in der 52. Sitzung des v. p. p. r. vom 23. März 1920 beendet und in der 138. Sitzung des R. P. vom 6. April 1920 wurde diese Vorlage (Druck Nr. 2774 vom 8. April 1920) nach Berichterstattung durch den Abg. Petrovič (S. 4049 ff.) zum Gesetz erhoben. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung wurde in der 55. Sitzung des R. P. vom 27. Mai 1919 (S. 1593 ff.) nach Berichterstattung durch Dr. Biskovský angenommen (Druck Nr. 1099 vom 23. Mai 1919).

Der zweite Grund lag in der nach dem Kriege plötzlich einsetzenden Teuerung, welche manche Verpächter veranlaßte, die unverhältnismäßig niedrigen Pachtpreise zu erhöhen.

Der dritte, allerdings auch der ausschlaggebendste Beweggrund, war rein politischer Natur. Die am 15. Juni 1919 durchgeführten Gemeindevahlen hatten in vielen Gemeinden eine politische Umwälzung gebracht. An Stelle der Merikalen und der agrarischen Gemeindevertretungen übernahmen die Sozialdemokraten oder die tschechischen Sozialisten die Führung in den Gemeinden¹⁾. Beide Teile beeilten sich, hieraus die Konsequenzen zu ziehen, indem sie die einer anderen Partei angehörenden Pächter der eigenen oder der Gemeindegroßstücke kündigten, um so für den Wahlausgang oder für frühere Ereignisse Vergeltung zu nehmen.

Die fast ausschließlich politischen Motive für die Schaffung dieses Gesetzes lagen offenkundig zutage, sie wurden nicht bloß bei den Beratungen von allen Parteien anerkannt²⁾, sondern selbst die ursprüngliche Gesetzesvorlage gibt dieses Motiv in § 1 zu: „Die Pacht (Unterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, welches zufolge der vom Verpächter nach dem 15. Juni 1919 gegebenen Kündigung endet, . . .“ (Der Text des Gesetzes lautet hingegen: „Die Pacht (Unterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1919 endet, . . .“)

Außerdem wollten die Sozialdemokraten mit Hilfe eines solchen Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der langjährigen Kleinpächter, welches, wie wir sahen, die Forderungen der Agrarier verwirklichte, in ihrem eigenen Sinne ergänzen; überdies sollte dieses Gesetz ein weiteres Glied der Sozialisierung der Landwirtschaft bilden, indem wiederum einem weiteren Teile der Eigentümer die freie Verfügungsgewalt über das Eigentum genommen, respektive eingeschränkt würde. Ihrer Forderung standen die bürgerlichen Parteien, vertreten durch die Agrarpartei, gegenüber, die zwar gleichfalls einen Schutz der alten Pächter gegen die Eigentümer schaffen wollten, denen es sich aber hauptsächlich um einen solchen gegen die Gemeinden, Kirchen, Pfarreien und Großgrundbesitzer nicht aber den Bauern gegenüber handelte³⁾.

¹⁾ Die von der Volkspartei eingebrachte Vorlage (Druck Nr. 1269 vom 26. Juni 1919) fordert einen gesetzlichen Schutz der Pächter von Bauern- und Gemeindegroßland, indem sie direkt auf die stattgefundenen Gemeindevahlen hinweist.

²⁾ Siehe 31. Sitzung des v. p. p. r. vom 4. Okt. 1919.

³⁾ Die von ihnen eingebrachte Gesetzesvorlage (Druck Nr. 1518 vom 10. Sept. 1919) spricht nur von dem Schutze der Pächter jener Grundstücke, auf die sich das Gesetz vom 27. Mai 1919 (G. S. Nr. 318) bezieht. Eine Ergänzung hierzu bildet die von ihnen eingebrachte Vorlage (Druck Nr. 1585 vom 18. Sept. 1919), worin sie die Auflösung der Gemeindepachtungen, die größer als 10 ha sind, fordern. Das nationale Moment wird in dieser Vorlage selbst als Motiv angeführt!

Mit Hilfe des Gesetzes sollten die nach den Gemeindevahlen gekündigten Pächter, denen nicht der Schutz des Gesetzes bezüglich der langjährigen Kleinpächter zustand, geschützt werden. Daher mußte vor allem bestimmt werden, auf welche Besitzungen und bis zu welchem Ausmaße sich das Gesetz zu beziehen habe. Die erste von Abgeordneten F. Hrdlička¹⁾ als Referenten vertretene Vorlage hatte sich auf alle Besitzungen erstreckt und nur jene ausgenommen, deren Gesamtausmaß — eigene und gepachtete Grundstücke — nicht 10 ha überschritt (§ 3). Diese Bestimmung stieß selbstverständlich auf den heftigsten Widerstand der Agrarier, die nun ihrerseits die Forderungen präzisierten.

Nach heftigen Kämpfen gelingt es ihnen, einen Teil ihrer Forderung durchzusetzen²⁾. Zuerst verlangten sie, daß das Gesetz sich nur auf den Besitz der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, sowie auf die beschlagnahmten und landtäfelichen Besitzungen zu beziehen habe. Sie mußten zwar auch den Bauernbesitz dem Gesetze unterordnen, allein es gelang ihnen, den bäuerlichen Besitz zum Teil zu schützen; denn das Gesetz bestimmt, daß es nicht Geltung habe: 1. Wenn der Besitz des Verpächters nicht größer ist als 15 ha, 2. wenn der Verpächter das Grundstück erst nach dem 1. August 1914 (Kriegsbeginn) verpachtet hatte oder erst nach diesem Termine von einer Person erworben hat, deren gesetzlicher Erbe er ist und es in Eigenregie übernehmen will, 3. wenn der Verpächter das Grundstück in Eigenregie übernimmt, weil das Hindernis fortgefallen ist, dessentwegen die feinerzeitige Verpachtung erfolgte. (Große Jugend, zeitweilige Unfähigkeit oder Abwesenheit.)

Zwei Bestimmungen waren aber vorhanden, die zu einem Konflikt Anlaß gaben. Erstens die aus rein politischen Motiven erfolgte Ausschließung der Kirchen- und Stiftungsgrundstücke aus den, den bäuerlichen Besitzungen gewährten Begünstigungen, zweitens die Minimalfläche von 20 ha, die die Agrarpartei verlangte. Eine Einigung bezüglich des Flächenmaßes fand in verhältnismäßig kurzer Zeit zwischen den Agrariern und den Sozialdemokraten statt, und zwar in der Form, daß dieses auf 15 ha herabgesetzt wurde³⁾. Hingegen wurde der Antrag der Volkspartei, die Kirchengrundstücke gleich den übrigen Bauernbesitzungen zu behandeln, nach heftigem Kampfe erst an jenem Tage angenommen⁴⁾, an dem die Vorlage vom Abgeordnetenhaus, nach der Berichterstattung durch Abgeordneten F. Hrdlička, ohne Debatte zum Gesetz erhoben wurde⁵⁾.

¹⁾ Sozialdemokrat.

²⁾ 33. Sitzung des v. p. p. r. vom 23. Okt. 1919.

³⁾ 33. Sitzung des v. p. p. r. vom 23. Okt. 1919.

⁴⁾ Nachdem auch hier die Klubobmannkonferenz wieder die Vermittlung durchgeführt hatte. (Siehe 34. Sitzung des v. p. p. r. vom 30. Okt. 1919.)

⁵⁾ 37. Sitzung des R. P. vom 30. Okt. 1919, S. 2620 ff.

Die zweite, auf eine Lösung drängende Frage war die, unter welchen Bedingungen der gekündigte Pächter seinen Anspruch auf Rückgabe geltend machen könne.

Die erste Vorlage hatte bestimmt (§ 2), daß dieser Begünstigung jene Pächter teilhaftig seien, die selbst oder mit ihrer Familie den Boden bearbeiten und nur so weit, als ihr eigener und Pachtbesitz durch Geltendmachung dieser Begünstigung nicht mehr als 5 ha betrage. (Der neue Pächter war nur für den Fall geschützt, als er durch die Wegnahme mehr geschädigt wurde als der alte, so daß der neue Pächter tatsächlich keinen Schutz genoß.)

In der neuen Vorlage hatte wiederum Dr. Wiskovsky einige Schutzbestimmungen für die neuen Pächter durchgesetzt, indem er damit gleichzeitig den Eigentümer schützte. Nach seiner Vorlage steht der Anspruch dem alten Pächter nicht zu, wenn der neue Pächter nicht mehr als 8 ha und der alte Pächter mehr als $2\frac{1}{2}$ ha hat oder wenn der neue Pächter bereits die Grundstücke in Pacht hatte und sich der Pacht aus wichtigen Gründen — gemeint ist besonders Einberufung zur Kriegsdienstleistung — entzogen hat, die nun weggefallen sind oder er zu den gesetzlichen Erben des Verpächters zählt und durch die Wegnahme der Pachtgrundstücke in seiner Existenz bedroht werde.

Gleichzeitig wurde hier noch bestimmt, daß der alte Pächter seinen Anspruch nur geltend machen könne, wenn sein Besitz — Eigen- oder Pachtbesitz — nicht mehr als 8 ha betrage, respektive in jenen Fällen, wo das Gesetz dem Eigentümer oder dem Pächter Begünstigungen gewährt, nur $2\frac{1}{2}$ ha. Diese Bestimmungen wurden mit Rücksicht auf die Sozialdemokraten abgeändert, indem einmal bestimmt wurde, daß bei Neuverpachtungen dem alten Pächter das Recht nur dann zustehe, wenn sein Besitz nicht mehr als 5 ha betrage; hingegen muß in allen übrigen Fällen das Flächenmaß des alten gekündigten Pächters weniger als 8 ha, respektive bei den begünstigten Objekten weniger als 5 ha betragen¹⁾.

In der ersten Vorlage wurde mit keinem Worte der Höhe des Pachtschillings Erwähnung getan, allein die rapid steigenden Preise ließen es unumgänglich notwendig erscheinen, auch hier eine Regelung vorzunehmen, weil man die Verbeibaltung der alten Pachtzinse in das Gesetz nicht aufnehmen konnte, denn dieses Gesetz erstreckt sich auch auf Bauerngrundstücke, deren Besitzer die Agrarier durch eine solche Regelung nicht schädigen wollten²⁾; dem freien Ermessen wollte aber der sozialistische Block eine Erhöhung nicht überlassen. Eine

¹⁾ 33. Sitzung des v. p. p. r. vom 23. Okt. 1919 und 34. Sitzung des v. p. p. r. vom 30. Okt. 1919.

²⁾ Die erste Vorlage ist von den Sozialdemokraten verfaßt, deshalb haben sie auch die Bauern mittels einer Pächterhöhung nicht schützen wollen.

ziffermäßige Begrenzung wurde aber aus dem Grunde im Gesetze nicht aufgenommen, weil einerseits die Pachtschillinge verschieden hoch sind, andererseits, weil man durch eine solche ziffermäßige Bestimmung ein Präjudiz für die Entschädigungsfrage, über die man sich damals noch nicht schlüssig war, geschaffen hätte. Man wählte also die elastische Formel: „Für den erneuten Pacht gelten die Bedingungen des bisherigen Pachtens. Ist aber der Pachtzins im Vergleich zu den laufenden Pachtpreisen unverhältnismäßig niedrig, so kann der Verpächter eine angemessene Erhöhung fordern.“ Man hoffte, daß nun die über die Höhe des Pachtzinses entscheidende Kommission — Vorsitzender der Vorstand des Bezirksgerichtes und zwei, von jeder Partei je ein ernannter Beisitzer (§ 5) — die Forderungen der Großgrundbesitzer nach Erhöhung des Pachtzinses einfach abweisen, hingegen jene der Klein- und Mittelbesitzer Rechnung tragen werde¹⁾. (Selbstverständlich sahen sowohl die erste als auch die zweite Vorlage und das Gesetz eine Entschädigung der aufgewandten Arbeitskosten vor.)

Die Sozialdemokraten hatten bei Beginn der Verhandlungen zu dem Gesetze gefordert, daß durch das Gesetz die zwangsweise Verlängerung der alten Pachtungen auf sechs Jahre zu erfolgen habe²⁾. (Aus rein wirtschaftlichen Gründen wäre eine solche Verlängerung erstrebenswerter gewesen als die im Gesetze festgelegte einjährige.) Die Agrarier verlangten und setzten durch, daß sich dieses Gesetz nur auf ein Jahr erstrecke; doch mußte bis heute die Gültigkeit des Gesetzes alljährlich immer wieder verlängert werden.

Es ist für unsere Bodenreform und für deren Durchführung charakteristisch, daß Bestimmungen, die anfänglich bei ihrer Abfassung den Widerstand der Agrarier hervorgerufen hatten, in dem Momente, als die Partei im Bodenanat die Macht an sich gerissen hatte, von ihr auf das entschiedenste verteidigt und gut geheißsen werden.

10. Die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindegutstammvermögen.

(Gesetz vom 17. Juli 1919, G. S. Nr. 421.)

Durch dieses Gesetz wird endlich ein Problem geregelt, welches im vergangenen Jahrhundert zu einem der ungeklärtesten gehörte, dessen Regelung immer wieder versucht wurde, ohne daß man sich entschloß, sie tatsächlich durchzuführen. Die ungeklärte Stellung des

¹⁾ Siehe insbesondere die in der 33. Sitzung des v. p. p. r. vom 23. Okt. 1919 vertretenen Anschauungen.

²⁾ Ein von der Volkspartei ausgearbeiteter Entwurf verlangte in der Durchführung ihrer ersten Vorlage (Druck Nr. 1269), daß die Pachtdauer automatisch bis zum 1. Oktober 1924 verlängert werde.

Gemeindegutes in der Gesetzgebung ist auf zwei Umstände zurückzuführen und zwar auf die vor der Bauernbefreiung bestehende Agrarverfassung und auf die unpräzise Fassung der Gemeindeordnungen.

Die Dorfgemeinde des 18. Jahrhunderts setzte sich einerseits aus den Alteingewesenen, den Rustikalisten, andererseits aus den Dominikalisten sowie den neu Hinzugekommenen zusammen¹⁾. Die Nutzung des Gemeindebesitzes stand den Alteingewesenen zu, welche aber gleichsam als Ersatz für die ihnen zufallenden Nutzungen an dem Gemeindegute die Gemeindelasten zu tragen hatten. (Wegebauten, Armenpflege, Entlohnung des Richters, respektive später des Vorstehers usw.)

Das Jahr 1848 brachte die Grundentlastung, es brachte den Bauern die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses, es brachte auch eine Neuregelung der Gemeindeordnung. Die provisorische Gemeindeordnung vom 17. März 1849 ersetzte die Realgemeinde — die Rustikalgemeinde — durch die politische — die Personal-Gemeinde. Sie gab jedem Steuerzahler das Wahlrecht in die Gemeinde, hingegen mußte aber auch jeder Steuerzahler künftig für die Befreiung der Gemeindeauslagen aufkommen, die zum Großteil bisher von den Rustikalisten allein getragen wurden.

Während die Gemeindeordnung ansonsten eine vollkommene Regelung aller Gemeindeprobleme bewirkte, hat sie die Frage des Gemeindegutes unberührt gelassen. Durch § 22 der provisorischen Gemeindeordnung wird bestimmt, daß alles beim bisherigen zu verbleiben habe: „nach den bestehenden Einrichtungen“²⁾.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ist leicht verständlich. Die Gemeindeordnung war nach den Wünschen der befreiten Bauern abgefaßt. Obwohl die Bauern ihre Befreiung nur einen revolutionären Schritte zu verdanken hatten, so waren sie trotzdem nur soweit Gegner des Bestehenden, als es ihren Vorteil zu schützen galt, sie wurden sofort streng konservativ und dem Neuen abhold, als die Häusler und die Inleute Anspruch auf das Gemeindegut erhoben³⁾. Die in ihrem Sinne abgefaßte provisorische Gemeindeordnung konnte somit nicht zu ihren Ungunsten entscheiden, sie ließ, verschleierte, die bestehenden Zustände auch weiterhin bestehen.

¹⁾ Grünberg a. a. D. S. 50, Ützet a. a. D. S. 7 ff., Schiff a. a. D. S. 193 ff.

²⁾ § 26 sagt ferner: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert,“ welchen Wortlaut die böhmische Gemeindeordnung im § 12 in nachstehender Fassung übernahm: „Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte einzelner Ortschaften, ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinden bleiben unverändert.“

³⁾ Siehe auch Grünberg a. a. D. S. 390 ff.

Die Gemeindeordnungen der 60er Jahre sind in dem gleichen Sinne abgefaßt wie die provisorische des Jahres 1849; so bestimmt § 70 und auch § 77 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen¹⁾, daß betreffs des Gemeindegutes es beim bisherigen zu verbleiben habe.

Das Gemeindegut als solches wurde jederzeit und von allen Patenten als Eigentum der Gemeinden und nicht als Eigentum der Nutzungsberechtigten angesehen²⁾. Solange die Nutzungsberechtigten allein die Gemeinde bildeten, bestand in der rechtlichen Natur des Gemeindegutes kein Zweifel, als aber die Realgemeinde in die politische Gemeinde umgewandelt wurde, ohne daß gleichzeitig expressis verbis festgestellt wurde, daß auch das Gemeindegut nunmehr Eigentum der politischen Gemeinde sei, wobei überdies die bestehenden Nutzungsberechtigungen auch weiterhin aufrecht erhalten blieben, entstanden zwischen den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde Zwistigkeiten, die insbesondere in Böhmen einen großen Umfang annahmen und der Gemeinde großen Schaden brachten. Die Rustikalisten wollten das Gemeindegut, dessen Nutzung ihnen zukam, nunmehr auch tatsächlich in ihr ausschließliches Eigentum übertragen bekommen. Der Vorgang, der hiebei eingeschlagen wurde, war folgender: Erst wurde der Zeugenbeweis gegen die Gemeinde geführt, daß die Nutzungsberechtigten seit unvorstelligen Zeiten über die ihnen zur Nutzung zugewiesenen Grundstücke frei verfügt hätten. Nachdem dieser Beweis der 40jährigen Benützung und freien Verfügung betreffs des Gemeindegutes erbracht war, klagten die Nutzungsberechtigten nunmehr auf Erziehung des Gemeindegutes, indem sie hierbei behaupteten, daß nicht die Gemeinde als solche, sondern „eine Gesellschaft der Rustikalisten“³⁾ die Grundstücke besessen habe. Bei den Verhandlungen waren die Vertreter der Gemeinde wieder nur Rustikalisten⁴⁾ oder von ihnen Abhängige, so daß derartige Eigentumsprozesse immer mit dem Verluste des Gemeindegutes für die Gemeinde endigten, weil der Richter nach dem geltenden Privatrechte den Klägern den Anspruch zuerkennen mußte⁵⁾.

¹⁾ 16. April 1864 (L. G. Bl. Nr. 7).

²⁾ Ützet a. a. D. S. 15.

³⁾ Dadurch brachten sie die Prozesse vor die ordentlichen Gerichte, indem sie die Angelegenheit als eine privatrechtliche hinstellten, während sie tatsächlich eine öffentlich-rechtliche war.

⁴⁾ Die Gemeindeordnung hatte ein Klassenwahlrecht für die Gemeindevertretung festgesetzt, so daß tatsächlich die Gemeinde auch weiterhin durch die Rustikalisten nach außen hin vertreten wurde, welche somit als Privatperson an dem Gelingen des Prozesses der Rustikalisten gegen die Gemeinde das größte Interesse hatte.

⁵⁾ Ützet a. a. D. S. 15.

Welchen Umfang die durch solche Prozesse hervorgerufenen Verluste erreicht haben, zeigen nachstehende Zahlen:

1878 betrug das Gemeindegut noch 867007 Joch¹⁾, hingegen 1888 nurmehr 793414 Joch²⁾, trotzdem der Hauptverlust bereits in den vergangenen Jahrzehnten zu verzeichnen war. Die letzte Besitzzählung (1896, 1906) ergab an Gemeindebesitz 368695 ha, somit beträgt der seit 1888 eingetretene Verlust weitere 87835 ha. (Ob der Verlust allein auf die oben geschilderte ungesetzhche Überführung zurückzuführen ist, ist nicht möglich zu eruieren. Es muß aber angenommen werden, daß es sich hier auch um solche vom Landesauschuß genehmigte Verkäufe handeln wird.)

Diese ungesetzhchen Zustände hatten bereits im Jahre 1888 den böhmischen Landesauschuß veranlaßt, dem böhmischen Landtage eine Gesetzesvorlage vorzulegen, welche die Regelung des Gemeindegutes zur Aufgabe hatte. Nach dieser Vorlage sollte die Gemeinde das Recht haben, die Nutzungen gegen Entschädigung aufzuheben oder das Gemeindegut an die Nutzungsberechtigten abzuverkaufen. Trotzdem ein diesen Komplex restlos regelndes Gesetz von jedermann als unbedingt notwendig gefordert wurde, wurde dennoch die vom Landesauschuß vorgelegte Vorlage vom böhmischen Landtage nicht in Verhandlung gezogen. Jahre vergehen, bevor überhaupt der Landtag dem Landesauschuß den Auftrag erteilt, von den beiden Sektionen des böhmischen Landeskulturates³⁾ über die Feinerzeit von ihm vorgelegte Vorlage Gutachten einzuholen. Trotz dem sich beide Gutachten für die von der Vorlage vertretene Regelung aussprechen, wurde diese wieder nicht in Verhandlung gezogen⁴⁾.

Bezüglich der Regelung des Gemeindegutes stellte man sich bisher auf den Standpunkt, daß den Nutzungsberechtigten, den ehemaligen Rustikalisten, der Vorrang vor den übrigen Mitgliedern und Angehörigen der Gemeinde zuzuerkennen sei. Als die neue Wahlordnung in der Gemeinde das gleiche Stimmrecht einführt und dadurch die Vorherrschaft der Alteingesessenen brach, war es selbstverständlich, daß auch das tschechische Revolutionsparlament die Frage des Gemeindegutes nurmehr in dem Sinne lösen werde, daß es unentgeltlich die bisher bestandenen Nutzungsberechtigungen aufheben werde. Schon im November 1918⁵⁾ hatten die Sozial-

¹⁾ Účel a. a. D. Anhang.

²⁾ Bif. 65. Sitzung des R. P. vom 17. Juli 1919, S. 2022. 1 Joch = 0,5754 ha.

³⁾ Das Gutachten der Deutschen Sektion des böhmischen Landeskulturates, betitelt: „Zur Frage der legislativen Regelung des Gemeindegutes“, ist von Prof. Dr. Spiegel verfaßt.

⁴⁾ Siehe insbesondere Schiff a. a. D. S. 164 ff.

⁵⁾ Druck Nr. 80 vom 26. Nov. 1918.

demokraten von der Regierung die Erlassung eines Schlägerungs- und Streunungsverbotes in den Gemeindeväldungen verlangt¹⁾. Sie verlangten weiter²⁾ eine Abänderung der bisher bestehenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen bezüglich des Gemeindegutes. Über den letzten Antrag erstattet der Landwirtschaftsauschuß ein Gutachten, in welchem er die Regierung aufforderte, ehestens ein Gesetz, das die Regelung des Nutzungsrechtes am Gemeindegute zum Inhalte hat, dem Parlamente vorzulegen³⁾. Bevor die Regierung dieser Aufforderung nachkam, fand im Ministerium des Innern eine Enquete⁴⁾ statt, deren Ergebnis teilweise in der Regierungsvorlage Berücksichtigung findet⁵⁾. Auch die Regierungsvorlage vertritt noch die Interessen der ehemaligen Nutzungsberechtigten, indem sie ihnen bei landwirtschaftlichem Boden eine weitere Pacht zu günstigen Bedingungen auf 12 Jahre zuerkennt, beim Wald sogar ein Ankaufsrecht der bisher von ihnen genutzten Waldflächen, wobei gleichzeitig die Preise mit 1000 Kč pro Hektar festgesetzt wurden.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung fand selbstverständlich nicht allgemeine Zustimmung, insbesondere waren es die Sozialdemokraten, die gegen eine solche Bevorzugung der ehemaligen Nutzungsberechtigten Stellung nahmen. Der Verfassungsauschuß, dem die Vorlage zur Beratung überwiesen wird, ändert die Regierungsvorlage von Grund aus um und nahm die Bestimmung auf, daß das Gemeindegut zu Gemeindestammvermögen⁶⁾ werde und daß die bisher bestandenen Nutzungsrechte sowie die mit ihnen etwa verbundenen Verpflichtungen ohne Ersatz⁷⁾ zu erlöschen haben. Alle Eigentumsübertragungen von Gemeindegut ins Privateigentum der Nutzungsberechtigten, die nach dem 1. August 1914

¹⁾ Das Gesetz vom 17. Dez. 1918 (G. S. Nr. 82), betreffend den provisorischen Wälderschuß, erläßt verschärfte Bestimmungen betreffend die Holzgewinnung, das Gesetz vom 17. Juli 1919 (G. S. Nr. 422) verbietet das Fällen von Holz in den Wäldungen, die entweder bereits Gemeindestammvermögen waren oder durch die Neuregelung wurden.

²⁾ Druck Nr. 165 vom 10. Dez. 1918.

³⁾ Druck Nr. 553 vom 25. Febr. 1919.

⁴⁾ Am 24. März 1919.

⁵⁾ Druck Nr. 959 vom 13. Mai 1919.

⁶⁾ Unter Gemeindestammvermögen verstehen wir jene Vermögensschaften, deren Einkünfte zur Deckung der Gemeindeauslagen bestimmt sind.

⁷⁾ Die ehemaligen Nutzungsberechtigten haben, sofern der gesamte landwirtschaftliche Boden nicht mehr als 8 ha beträgt, Anspruch auf Weiterpacht bis zum 1. Dezember 1928 der bisher genutzten Grundstücke bis zu diesem Gesamtausmaße. Die bisher Bezugsberechtigten von Bau- oder Brennholz haben während der folgenden sechs Jahre Anspruch auf die Hälfte des verbleibenden Reinertrags dieser Wäldungen, doch darf der auf sie entfallende Reinertrag nicht mehr als 2000 Kč jährlich betragen.

erfolgt sind, werden gleichfalls gegen Rückerstattung der ehemaligen Rauffsummen für wirkungslos erklärt¹⁾.

In dieser neuen Fassung wird die im Verfassungsausschusse abgeänderte Vorlage²⁾ vom Parlamente einstimmig zum Gesetze erhoben³⁾. Nach Jahrzehnte währendem Kampfe ist die Frage des Gemeindegutes endlich gelöst worden. Es gehört zu den wenigen, sich auf die Regelung des Bodenbesitzes beziehenden Gesetzen, welches die Regelung in wirtschaftlicher Weise vornimmt. Ob aber die gehegten Erwartungen auf eine bessere Bewirtschaftung der Gemeindegüter tatsächlich in Erfüllung gehen werden, können erst die Ergebnisse der Zukunft zeigen.

B. Die Arbeiten des I. Wahlparlamentes. (Vom April 1920 an.)

Es ist noch der legislatorischen Tätigkeit des ersten Wahlparlamentes Erwähnung zu tun. Das nur aus den Vertretern der tschechischen und slowakischen Parteien ernannte Revolutionsparlament hatte in den letzten Wochen seiner Tätigkeit noch rasch das wichtige Werk der Bodenreform beendet, zumindest wurden die agrarpolitischen Probleme in ihrer Grundlage einer endgültigen Lösung zugeführt. Der Tätigkeit des Wahlparlamentes blieb somit nur die Ergänzung und Ausfüllung von Lücken im Sinne des festgelegten Rahmens vorbehalten, außer das Parlament entschloß sich zu einer grundlegenden Änderung der bestehenden Gesetze.

Am 18. April 1920 fand die Wahl des Parlamentes, eine Woche später die des Senates statt. Neben 205 tschechischen und slowakischen Abgeordneten, respektive 102 Senatoren, zogen 80, respektive 40 Vertreter der Minderheiten in das Parlament und in den Senat⁴⁾.

Eine grundlegende Änderung der Gesetze und ihrer Durchführung konnte in zwei Richtungen erfolgen:

¹⁾ Während die Regierungsvorlage sich nicht auf Gemeinden bis 1500 Einwohner bezog, macht das Gesetz hinsichtlich der Größe der Gemeinde keinen Unterschied.

²⁾ Druck Nr. 1317 vom 10. Juli 1919.

³⁾ Nach Berichterstattung durch den Abg. L. Pif in der 65. Sitzung des R. P. vom 17. Juli 1919, S. 2022 ff.

⁴⁾ Die Stärke der einzelnen tschechoslowakischen Parteien ist aus nachstehenden Ziffern, wobei die erste die Anzahl der Abgeordneten, die zweite die der Senatoren ist, zu entnehmen: die tschechoslowakischen Sozialdemokraten 49, 36; die tschechoslowakischen Agrarier 41, 19; die tschechoslowakischen Sozialisten 26, 10; die tschechoslowakische Volkspartei 21, 12; Slowaken 12, 6; tschechoslowakische Nationaldemokraten 19, 11; die tschechoslowakischen Gewerbetreibenden 6, 3; sonstige Parteien und Parteiloje 7, 0; die Kommunisten (ohne Rücksicht der Nationalität) 24, 5. Ročenka N. S. R. Cs. 1921/22.

1. Die Reform und ihre Durchführung wird ihres nationalen Charakters entkleidet;
2. die Grundsätze der Reform werden in Übereinklang mit den Forderungen der Wirtschaft gebracht.

Die Majorität des Hauses liegt auch im Wahlparlamente in tschechischen Händen. Das nationale Moment vereinigt immer wieder die tschechischen Parteien, sobald eine Bewegung nach Ausschaltung des nationalen Charakters von seiten der Minderheiten geltend macht. Wirkungslos sind bisher im Parlamente und im Senate die Vorstellungen und Forderungen der Vertreter der Minderheiten aller Parteien verhallt. Ob Bauer, ob Arbeiter, ob Städter, ob Industrieller¹⁾, immer und immer wieder warnten und beschwörten sie die Mehrheit des Hauses vor dem Nationalismus, der bei der Reform und ihrer Durchführung mehr oder weniger zur Geltung kommt.

Wohl stellt die tschechoslowakische Regierung die nationalen Tendenzen der Bodenreform im Auslande in Abrede; im Inlande jedoch wird dieses Ziel nicht einmal mehr von den obersten, mit der Durchführung der Reform betrauten staatlichen Behörden zu bemänteln versucht. Kürzlich²⁾ hat erst der Präsident des staatlichen Bodenamtes, Dr. K. Biskovsky, bei den Beratungen des Budgetausschusses sich auf das entschiedenste gegen den von tschechischer Seite aus erhobenen Vorwurf verteidigt, daß er oder gar das Bodenamt die Reform nicht in dem geforderten nationalen Sinne löse³⁾.

Wirtschaftliche Änderungen der Reform setzen naturgemäß zuerst das Aufgeben der nationalen Zweckbestimmung voraus. Sie zu beseitigen, ist bisher unmöglich gewesen⁴⁾. Wie stellen sich aber die Minderheitsparteien zu der Bodenreform? In ihrer Gesamtheit treten sie für eine Bodenreform ein, keine Partei bekämpft die Bodenreform als wirtschaftliche und sozialpolitische Maßnahme, doch

¹⁾ Den einzelnen Minderheitsparteien gehören an: Deutsche Sozialdemokraten 29, 16; Bund der Landwirte 13, 7; deutsche christlichsoziale Volkspartei 9, 5; deutsche nationalsozialistische Arbeiterpartei 5, 2; deutschdemokratische Freiheitspartei 2, 2; deutsche Nationalpartei 10, 7; Parteiloje 1, 0; deutsche Gewerbe- partei 1, 0; ungarische Parteien 10, 1. Ročenka N. S. R. Cs. 1921/22.

²⁾ Budgetauschüßsitzung vom 15. Nov. 1923.

³⁾ Selbst im Verwaltungsausschüß des Bodenamtes sind die Minderheiten noch nicht vertreten, obwohl sie gemäß ihrer Stärke Anspruch auf mindestens drei Mandate zu erheben berechtigt sind. (Es fanden bisher trotz Ablauf der Funktionsperiode des vom Revolutionsparlamente ernannten Ausschusses seit Mitte 1922 keine Neuwahlen statt. Der Zweck ist die Ausschaltung der Minderheiten.) Gleichfalls sind die Minderheiten im Beiräte des Innenkolonisationsfonds, der anfangs 1923 ernannt wurde, nicht vertreten.

⁴⁾ Einen typischen Beweis der nationalen Einstellung der tschechischen Öffentlichkeit zur Bodenreform bildet die vor kurzer Zeit erschienene Broschüre des tschechischen Abg. Bergmann: „Na lepší cesty v pozemkové reformě.“

verschließen sie sich keineswegs vor den in den Gesetzen zum Ausdruck gelangenden Fehlern. Aber die tschechoslowakische Reform ist durch die Einstellung der tschechischen Parteien zu einer politischen Frage geworden. Ist es dann verwunderlich, daß bis zu einem gewissen Grade die politischen Erwägungen auch in den deutschen und ungarischen Parteien Eingang finden mußten, daß man auch in diesen Kreisen vor der politischen Auswirkung manchmal die wirtschaftlichen Nachteile überfieht. „Was sagen die eigenen Wähler, was sagen die anderen Parteien, wenn wir diese Änderung des Gesetzes verlangen?“ sind auch die Bedenken dieser Kreise bei Aufrollung mancher strittigen Fragen der Bodenreform.

Die deutschen bürgerlichen Parteien hatten, solange eine bürgerliche Einheitsfront bestand, den „parlamentarischen Bodenreformausschuß“ gebildet. Neben den politischen Vertretern und den Vertretern der Bodenbewerber saßen die Vertreter der deutschen Großgrundbesitzer, die Vertreter der an der Bodenreform interessierten Körperschaften und Fachleute. Mit Auflösung der parlamentarischen Interessengemeinschaft hat dieser Ausschuß zu bestehen aufgehört. An seine Stelle trat „der Bodenreformausschuß der Selbstverwaltungskörper“, der sich aber ausschließlich die Vertretung und Durchführung der Interessen der Gemeinden und Bezirke bezüglich der Durchführung der Waldreform zur Aufgabe gestellt hat¹⁾. Doch ist bis heute seiner Tätigkeit, gleich der seines Vorgängers, jeder, und sei er auch nur der geringste Erfolg, versagt geblieben.

Neben diesen mehr oder weniger politischen Organisationen versuchen auch bestehende Interessenvertretungen der Großgrundbesitzer²⁾ Änderungen in der bisherigen Art der Durchführung auf dem Wege über die Novellierung oder mit Hilfe der Interpretationen bestehender gesetzlicher Bestimmungen zu erzielen. Vier Fragen drängen besonders zu einer einverständlichen Regelung, die Bestimmung der Vermögensabgabe — höhere Preise als bei der Übernahme —, die Abstattung der Vermögensabgabe in natura, Ausschcheidung der Industrieobjekte aus der Bodenreform und Erhöhung des einem Eigentümer verbleibenden Ausmaßes landwirtschaftlichen Besitzes.

Obwohl seinerzeit Dr. Rašín, der Schöpfer der Vermögensabgabe, die Abstattung in Grund und Boden verlangte, machte bisher einmal

¹⁾ Hier sind auch die deutschen Sozialdemokraten vertreten, hingegen war es bisher ausgeschlossen, eine gemeinsame Plattform in der landwirtschaftlichen Bodenreform zu finden.

²⁾ Verband der deutschen Großgrundbesitzer Böhmens in Prag, Svaz čl. velkostatkářů v Praze, Svaz moravských velkostatkářů in Brünn, Verband landwirtschaftlicher Unternehmungen in Schlesien und Nordmähren in Troppau, Svaz velkostatkářů na Slovensku in Píšťan.

die Finanzverwaltung, das andere Mal das Bodenamt Schwierigkeiten und bereitet sie auf diese Weise. Doch auch in den anderen Fragen konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Die Novellierung bestehender und die Erlassung neuer Gesetze und Verordnungen, soweit sie unter dem neuen Parlamente erfolgte, erstreckt sich somit nur auf die Ausfüllung von Lücken¹⁾ und unwesentlichen Abänderungen, respektive Ergänzungen²⁾. Fertig in

¹⁾ Die Novellierung des Entschädigungsgesetzes hat keine Änderung seiner Grundtendenz gebracht.

²⁾ Regierungsverordnung vom 6. Juli 1920 (G. S. Nr. 451), Distriktsstellen des Bodenamtes.

Instruktion des Bodenamtes vom 27. Juli 1920 (Z. 19599/20—V).

Regierungsverordnung vom 12. Oktober 1920 (G. S. Nr. 575), Konfiskation der Angestellten.

Regierungsverordnung vom 19. November 1920 (G. S. Nr. 623), Fristverlängerung für § 63 des Zuteilungsgesetzes.

Regierungsverordnung vom 26. November 1920 (G. S. Nr. 630), Entschädigungsbücher und Banken.

Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1920 (G. S. Nr. 665), Fristerstreckung zu § 63 des Zuteilungsgesetzes.

Regierungsverordnung vom 21. Januar 1921 (G. S. Nr. 53), Preisskalen für den Übernahmepreis.

Rundmachung vom 18. Februar 1921 (G. S. Nr. 68), Fonds der Legionäre.

Gesetz vom 11. März 1921 (G. S. Nr. 108), Zweite Novelle zum Beschlagnahmegesetz.

Gesetz vom 18. März 1921 (G. S. Nr. 130), Versorgungsgenüsse ehemaliger Angestellten.

Regierungsverordnung vom 30. März 1921 (G. S. Nr. 134), Vorschriften für Kreditverber.

Gesetz vom 1. April 1921 (G. S. Nr. 154), Änderung des Gesetzes über den Verwaltungsbeitrag nach § 63 des Zuteilungsgesetzes.

Regierungsverordnung vom 13. Mai 1921 (G. S. Nr. 189), Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Versorgungsgenüsse ehemaliger Angestellten.

Regierungsverordnung vom 23. Juni 1921 (G. S. Nr. 225), Änderung der Verordnung über die Distriktsstellen.

Gesetz vom 12. August 1921 (G. S. Nr. 323), Vermögensabgabe.

Gesetz vom 12. August 1921 (G. S. Nr. 354), Übernahme von Grundbesitz auf Grund der Friedensverträge.

Gesetz vom 17. Februar 1922 (G. S. Nr. 77), Übernahme einzelner Parzellen.

Gesetz vom 17. Februar 1922 (G. S. Nr. 88), Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bezüglich des auf Grund der Friedensverträge übernommenen Besitzes.

Regierungsverordnung vom 9. März 1922 (G. S. Nr. 78), Durchführungsverordnung zum Gesetze bezüglich des Zuteilungsverfahrens.

Regierungsverordnung vom 6. April 1922 (G. S. Nr. 117), Durchführungsverordnung zum Zuteilungsgesetze.

Gesetz vom 5. April 1922 (G. S. Nr. 126), Provisorische Teilung von Katastralparzellen.

Gesetz vom 13. Juli 1922 (G. S. Nr. 220), Novelle zum Entschädigungsgesetz.

Regierungsverordnung vom 7. August 1922 (G. S. Nr. 221), Erhöhung des Zinsfußes für die Kapitalisierung von Versorgungsansprüchen und der Verzinsung der Entschädigungssumme auf 4%.

ihrem Aufbaue war die Bodenreform, als die Minderheiten zu einer tatsächlich nur formalen Mitarbeit herangezogen wurden. Eine Abänderung konnten sie nicht erzielen, denn sie haben bisher keinen

Regierungsverordnung vom 7. August 1922 (G. S. Nr. 222), Abänderung der Vorschriften für die Berechnung des Übernahme-preises.

Regierungsverordnung vom 21. Oktober 1922 (G. S. Nr. 305), Durchführungsverordnung zu § 75 Entschädigungsgesetz bezüglich der Bediensteten.

Regierungsverordnung vom 21. September 1922 (G. S. Nr. 296), Abänderung der Vorschriften für die Berechnung des Übernahme-preises.

Regierungsverordnung vom 3. November 1922 (G. S. Nr. 318), Ergänzung der vorhergehenden Verordnung.

Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1922 (G. S. Nr. 360), über die Entschädigungsbücher und Entschädigungsbanken.

Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1922 (G. S. Nr. 361) über den Wirkungsbereich des Postcheckamtes als Entschädigungsbank.

Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1922 (G. S. Nr. 374), betreffend Geschäftsordnung nach § 75 Entschädigungsgesetz.

Kundmachung des Bodenamtes vom 30. Oktober 1922 (G. S. Nr. 375), betreffend das Statut des Kolonisationsfonds.

Regierungsverordnung vom 8. Februar 1923 (G. S. Nr. 29), betreffend Errichtung eines Fonds für die Versorgung der Bediensteten.

Regierungsverordnung vom 2. März 1923 (G. S. Nr. 46), betreffend Ergänzung der Regierungsverordnung vom 13. Mai 1921 (G. S. Nr. 189) über Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten.

Kundmachung des Bodenamtes vom 9. März 1923 (G. S. Nr. 49) über Änderung des Statutes des Kolonisationsfonds.

Kundmachung des Justizministeriums vom 8. März 1923 (G. S. Nr. 56) betreffend provisorische Teilung von Katastralparzellen.

Regierungsverordnung vom 7. April 1923 (G. S. Nr. 74) betreffend Durchführung des § 50a Abs. 2 und 3 Entschädigungsgesetz, bezüglich Pächter und betreffend Ergänzung der Regierungsverordnung vom 6. April 1922 (G. S. Nr. 117) über Kundmachungen im Zuteilungsverfahren.

Gesetz vom 27. Mai 1919 (G. S. Nr. 318), Sicherstellung des Bodens für die Kleinpächter. II. Novelle vom 15. April 1920 (G. S. Nr. 311), III. Novelle vom 1. April 1921 (G. S. Nr. 166).

Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Oktober 1920 (G. S. Nr. 586), Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und Erneuerung kleiner landwirtschaftlicher Pächte.

Gesetz vom 12. August 1921 (G. S. Nr. 313), Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpächte.

Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921 (G. S. Nr. 201), Regelung der Benutzung von Weideplätzen in Karpathorußland im Jahre 1921.

Regierungsverordnung vom 27. Mai 1921 (G. S. Nr. 226), Regelung der Benutzung von Weideplätzen in der Slowakei im Jahre 1921.

Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921 (G. S. Nr. 240), Regelung des Nutzens von Grundstücken gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages in Karpathorußland.

Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1921 (G. S. Nr. 447), Durchführungsverordnung zu §§ 16 und 26 des Gesetzes betreffend die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Gesetz vom 13. Juli 1922 (G. S. Nr. 213), Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpächte (Änderung des Gesetzes G. S. Nr. 313/1921).

wirksamen Einfluß auf dieses Werk gewonnen. Deshalb muß die gesamte Verantwortung für die Reform und ihr zukünftiges Ergebnis von den tschechoslowakischen Parteien getragen werden.

Regierungsverordnung vom 3. November 1922 (G. S. Nr. 311), Verlängerung der durch das Gesetz vom 13. Juli 1922 (G. S. Nr. 313) bestimmten Fristen für Karpathorußland.

Kundmachung des Ministeriums für Landwirtschaft vom 2. November 1922 (G. S. Nr. 315), Regelung der Höchstpacht bei landwirtschaftlichen Kleinpachtungen für das Jahr 1922/1923 nach dem Gesetze vom 13. Juli 1922 (G. S. Nr. 213). Gesetz vom 17. Februar 1922 (G. S. Nr. 68), Regelung des Nutzens von Grundstücken in Karpathorußland gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages.

Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1921 (G. S. Nr. 362), die Fristverlängerung, bestimmt durch Artikel VII der Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921 (G. S. Nr. 240), betreffend die Regelung des Nutzens von Grundstücken gegen Leistung eines Teiles des Naturalertrages in Karpathorußland.

Regierungsverordnung vom 16. März 1922 (G. S. Nr. 104), die Regelung der Benutzung von Weideplätzen in Karpathorußland für das Jahr 1922.

Regierungsverordnung vom 19. Januar 1923, Regelung der Benutzung von Weideplätzen in Karpathorußland für das Jahr 1923.

Regierungsverordnung vom 16. März 1922 (G. S. Nr. 105), Regelung der Benutzung von Weideplätzen in der Slowakei für 1922.

Regierungsverordnung vom 19. Januar 1923, Regelung der Benutzung von Weideplätzen in der Slowakei für 1923.

V.

Das Ergebnis der bisherigen Durchführungsarbeiten des Bodenamtes.

In Böhmen, Mähren und Schlesien beträgt die beschlagnahmte landwirtschaftliche Fläche 733 489,81 ha, die sich auf 786 Eigentümer verteilt, welche nach den geltenden Gesetzen mindestens 117 900 ha landwirtschaftlichen Bodens behalten müssen, so daß das der Bodenreform zur Verfügung stehende Maximalausmaß 615 589,81 ha beträgt. Das Ausmaß des beschlagnahmten sonstigen Bodens beträgt 1 614 113,99 ha.

Es soll ganz kurz das Ergebnis der bisher durchgeführten Zuteilungsarbeiten des Bodenamtes ziffernmäßig dargestellt werden. (Über die Beurteilung der geleisteten Arbeiten siehe Kapitel VI.)

1. Zuteilung der langjährigen gepachteten Grundstücke an die Kleinpächter.

(Gesetz vom 27. Mai 1919, G. S. Nr. 318.)

Im Bereiche des Oberlandgerichtes ¹⁾ (Tabulargericht)	Anzahl der Fälle	Hiervon erlebigt %	Es erhielten:		Gesamtübernahmungspreis Kč
			Pächter	Flächen- ausmaß ha	
Brag (Böhmen)	138 486	98,22	99 031	82 543 ²⁾	139 846 550 ²⁾
Brünn (Mähren und Schlesien)	37 507	97,69	24 695	15 436 ³⁾	36 044 880 ³⁾
Preßburg (Slowakei und Karpathorußland)	10 973	94,01 resp. 76,17	4 831	3 140 ⁴⁾	3 191 950 ⁴⁾
Gesamt	186 966		128 557	101 119	179 083 380

Insgesamt wurden 101 119 ha an 128 557 Pächter zugeteilt; auf einen Pächter entfällt somit 0,787 ha. (Preis pro 1 ha durchschnittlich ca. 1770 Kč.)

¹⁾ Poz. Ref. IV, Heft 4/5, S. 79/80.

²⁾ Es entfällt somit auf einen Bodenbewerber 0,833 ha. Der Durchschnittspreis beträgt ca. 1700 Kč pro 1 ha.

³⁾ Es entfällt somit auf einen Bodenbewerber 0,625 ha. Der Durchschnittspreis beträgt ca. 2340 Kč pro 1 ha.

⁴⁾ Es entfällt somit auf einen Bodenbewerber 0,65 ha. Der Durchschnittspreis beträgt ca. 1020 Kč pro 1 ha.

2. Zwangspacht.

(Gemäß § 63 des Zuteilungsgesetzes vom 30. Januar 1920, G. S. Nr. 81.)

Land	Anzahl der Zwangspächter	Zugeteilte Flächenausmaße ha	Pro Pächter entfallen ha
Böhmen	101 228	40 291	0,4
Mähren und Schlesien	69 022	21 005	0,3
Slowakei	65 034	33 780	0,52
Karpathorußland	29 898	46 898	1,57 ¹⁾
Gesamt	265 182	141 974	0,54

3. Bauaktion²⁾.

Zweck dieser Maßnahme ist, durch Beistellung billigen Grundes die Bautätigkeit zu fördern, die herrschende Wohnungsnot mildern zu helfen.

Land	Angeforderte Fläche ha	Bereits zu- gewiesene Fläche ha	Fläche, die noch zuge- wiesen wird ha	Durchschnitts- preis pro 1 ha Kč
Böhmen	4 622,22	814,98	1 032,73	9 286,40 ³⁾
Mähren und Schlesien	2 741,52	261,30	1 096,40	13 869,—
Slowakei	4 550,84	1 374,64	1 548,01	7 253,—
Karpathorußland	489,69	21,08	155,03	11 500,—
Gesamt	12 404,27	2 472,—	3 832,17	10 477,10

4. Zuteilung gemäß dem Zuteilungsgesetze bis Ende 1922⁴⁾.

Böhmen, Mähren und Schlesien.

	Landwirtschaft- licher Boden ha	Sonstiger Boden ha	Ausmaß der ge- bildeten Restgüter ha
Böhmen	36 692,05 ⁵⁾	9 120,41	10 497,69
Mähren und Schlesien	8 373,85	4 879,18	2 448,45
Insgesamt	45 065,90 ⁵⁾	13 999,59	12 946,14

¹⁾ Die Zwangspächterabgabe erstreckte sich hier fast ausschließlich auf Weideland. Karpathorußland hat die primitivste Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens.

²⁾ Das Ergebnis der Zuteilung zerstreut liegender Grundstücke beschlagnahmter Objekte beträgt 9 301,85 ha, die an 17 588 Bewerber zugeteilt wurden. (Durch die Aktion sollte eine rasche Bodenzuteilung ermöglicht werden.)

³⁾ Die Preise wurden folgendermaßen ermittelt: 100% Zuschlag zu den Grundstückspreisen der Jahre 1913—1915. Hierzu kommt noch 25% als Deckung der an das Bodenamt zu leistenden 20%igen Abgabe vom Zuteilungspreise. Poz. Ref. III, Heft 11—12, S. 175.

⁴⁾ Poz. Ref. IV, Heft 2—3, S. 25—36.

⁵⁾ Die Anzahl der mit Boden Beteiligten wird nicht angegeben.

Die Durchführungsarbeiten gemäß dem Zuteilungsgesetz erstrecken sich in Böhmen auf drei Bezirke mit 30-40 %⁵⁾, auf 14 mit 20-30 %, auf 22 mit 10-20 % und 1 mit 4,5 %, in Mähren auf 4 mit 0-10 %, 8 mit 10-20 % (2 mehr als 16 %) und 2 mit 21,7, respektive 25,9 %, in Schlesien auf 1 mit 20,6 und 1 mit 52,4 % beschlagnahmte landwirtschaftliche Fläche.

Böhmen.

Flächenanteil des beschlagnahmten landwirtschaftlich. Bodens %	Anzahl der Gerichtsbezirke	
		%
?	2	0,88
0-10	64	28,19
10-20	92	40,54
20-30	58	25,55
30-40	8	3,52
40-50	2	0,88
50-60	1	0,44
Summe	227	100

Mähren.

Flächenanteil des beschlagnahmten landwirtschaftlich. Bodens %	Anzahl der Bezirke	
		%
?	0	0
0-10	33	40,75
10-20	43	53,09
20-30	4	4,93
30-40	1	1,23
Summe	81	100

Schlesien.

Flächenanteil des beschlagnahmten landwirtschaftlich. Besitzes %	Anzahl der Gerichtsbezirke	
		%
?	1	4,35
0-10	9	39,13
10-20	6	26,08
20-30	3	13,04
30-40	1	4,35
40-50	1	4,35
50-60	1	4,35
60-70	0	0
70-80	1	4,35
Summe	23	100

Aus nachstehender Übersicht kann entnommen werden, welches Ausmaß an landwirtschaftlicher Fläche die Großgrundbesitzungen hatten, die bis Ende 1922 zur Bodenreform herangezogen wurden.

⁵⁾ Das Verhältnis des beschlagnahmten landwirtschaftlichen Bodens zum Gesamtumsatz der einzelnen Bezirke:

Ausmaß der landwirtschaftlich. Fläche in ha	Anzahl der Besitzungen	
0-500	2	4,65 %
500-1000	5	11,63 %
1000-2000	14	32,56 %
2000-3000	4	9,30 %
3000-5000	5	11,63 %
über 5000	13	30,23 %

Für die Slowakei besitzen wir keine amtliche Zusammenstellung über das Ausmaß der bisher durchgeführten Anliegerzuteilung¹⁾. Hingegen hat das Bodenamt in seinen amtlichen Mitteilungen eine derartige bezüglich der Innenkolonisation veröffentlicht, die sich auf ca. 24000 Kat. Joch erstreckt. Die Arbeiten sind auf 13 Objekten mit ca. 8000 Joch bereits durchgeführt²⁾.

Name der Kolonie	Kataster-gemeinde	Kolonisten			Bodenzuteilung anlässlich der Siedlung Joch	In der Kolonie wurden folgende Besitzgrößenklassen geschaffen in Joch					
		gesamt	Landwirte	Gewerbetreibende		5	10	15	20	25	25
Börsmajor ³⁾	Stvrtot	25	19	6	425	2	1	7	9	6	—
Anamajor ³⁾	Mišerb	39	30	9	631	2	9	4	16	8	—
Margitmajor ⁴⁾	Čtel	19	18	1	225	1	14	4	—	—	—
Šzilospulzta ⁴⁾	Marcelháza	89	89	—	1490	18	24	26	17	4	—
Ušpuzta ⁴⁾	"	36	30	6	696	1	13	1	14	7	—
Nová Dála ⁴⁾	"	9	9	—	204	—	—	4	4	1	—
Lakson ⁵⁾	Lakson	39	39	—	546	—	7	24	8	—	—
Četektut ⁵⁾	Žňa a Beša Četkovka	20	19	1	563	—	—	1	12	4	3
Rišfajkurt ⁵⁾	Velký Jalkurt	56	50	6	745	13	16	9	17	1	—
Bernhöpuzta ⁶⁾	Dubovec	35	28	7	752	—	—	—	35	—	—
Deanhmežďo ⁶⁾	"	21	20	1	467	—	3	5	5	2	6
Raczago ⁶⁾	Slac	35	34	1	840	2	4	4	7	5	13
Šobánka ⁶⁾	"	15	15	—	378	—	1	3	2	4	5
Gesamt ⁷⁾		438	400	38	7962	39	92	92	146	42	27

Ferner gehören hierher auch die Verkäufe ganzer Güter, respektive Meierhöfe, die vom Bodenamte genehmigt wurden. Das Ausmaß dieser erreicht ca. 50-60000 ha.

¹⁾ In den weiter unten angeführten Zahlen ist jedoch dieses miteinbegriffen.

²⁾ Pozemková Reforma III, Heft 11/12.

³⁾ Gau Preßburg.

⁴⁾ Gau Komora.

⁵⁾ Gau Těšov.

⁶⁾ Gau Gemer-malohontská.

⁷⁾ Hierzu kommen noch die Kolonien Subjovice und Čizkovič (Böhmen) und Hohenstadt, Kralova (Mähren).

Das amtliche Organ des Bodenamtes „Pozemková Reforma“ V, Heft 3—5, S. 47—65 veröffentlicht das Ergebnis der Zuteilungsarbeiten in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1923.

	Landwirtschaftlicher Boden ha	Sonstiger Boden ha	Außmaß d. gebildeten Restgüter ha
Böhmen	44 626,70	894,30	14 129,19
Mähren und Schlesien.	14 472,55	1 872,49	4 058,68
Insgesamt	59 099,25	2 736,79	18 187,87

Nach einer anderen Zusammenstellung, die das Bodenamt auf der Prager landwirtschaftlichen Ausstellung veröffentlicht hat, wurden bis Ende 1923 in der gesamten Republik 173 131,93 ha an 117 152 Bodenbewerber aufgeteilt. Hierbei wird allerdings nicht gesagt, welches Flächenmaß in der Slowakei und in Karpathorußland von der aufgeteilten Fläche auf die daselbst gebildeten Restgüter entfällt.

5. Waldverstaatlichungsprogramm.

Im Sommer 1922 wurde von der Regierung ein Verzeichnis beschlagnahmter Waldbesitzungen veröffentlicht, die in Staatsbesitz übernommen werden sollen. Das gekündigte Flächenmaß beträgt in Böhmen 139 055,23, in Mähren und Schlesien 37 516,30 und in der Slowakei und Karpathorußland 108 581 ha.

Im September 1924 wurde ein weiteres Waldverstaatlichungsprogramm zusammengestellt, das sich in Böhmen auf ca. 99 000, in Mähren auf ca. 49 000, in der Slowakei auf ca. 98 000 und in Karpathorußland auf ca. 42 000 ha erstreckt¹⁾.

Der Durchführung der Waldverstaatlichung im geplanten Umfange binnen so kurzer Frist mußten sich naturnotwendig unüberbrückbare Schwierigkeiten in den Weg stellen, so daß das Tempo verlangsamt werden mußte. Aus diesem Grunde wurden bis Ende 1924 erst 73 300 ha verstaatlicht²⁾.

Die Zuteilung von Wald an Gemeinden wurde bisher in den seltensten Fällen in größerem Umfange durchgeführt, so daß das abgetretene Ausmaß kaum 8 000—10 000 ha erreichen dürfte.

¹⁾ Aus rein technischen Gründen (Auswahl der besseren Bestände, evtl. Berücksichtigung des nach § 11 des záborovy zákon von gekündigten Besitzer geltend gemachten Anspruches usw.) wurde mehr gekündigt als übernommen wird.

²⁾ Nach dem Budget für das Jahr 1925 Kap. XVIII, Beilage, S. 6/7 wurden bisher folgende Waldherrschaften verstaatlicht: Eisenstein (3502 ha), Rumburg (2321 ha), Oberleutensdorf (7947 ha), Hohenelbe (7849 ha), Protivin (11563 ha), Karbas-Rečic (2083 ha), Neuhaus (7878 ha), Wittingau (20840 ha), Adamstal (7113 ha) und Ungaršich (2204 ha).

VI.

Kritik.

Wir wollen nun die durch die Durchführung der tschechoslowakischen Bodenreformgesetze zum Ausdruck kommenden Bestrebungen auf ihre wirtschaftliche und auch auf ihre soziale Zweckmäßigkeit hin prüfen. Die Überprüfung soll nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

1. Sind so weitgehende und radikale gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb zufolge der bestehenden Verteilungsverhältnisse der Betriebsgrößenklassen und unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage gerechtfertigt?
2. Ist die im Gesetze zum Ausdruck gelangte Bestimmung der Maximalfläche landwirtschaftlicher Großbetriebe eine den inländischen Verhältnissen tatsächlich entsprechende Optimalgrenze?
3. Ist die Einbeziehung des Waldes wirtschaftlich gerechtfertigt?
4. Ist die Art der Zuteilung des zu Bodenreformzwecken zur Verfügung stehenden Bodens gemäß unserer wirtschaftlichen Lage zweckmäßig und wird mit der Zuteilung auch tatsächlich der durch jede Bodenreform angestrebte Zweck der Stärkung der ländlichen Bevölkerung und damit im Zusammenhange stehend der landwirtschaftlichen Produktion erreicht?
5. Sind die gesetzlich geregelten Entschädigungspreise gerechtfertigt und beeinflussen diese die Durchführung der Bodenreform?
6. Welche Erfolge haben die Kreditgesetze in Bezug auf die Kreditbeschaffung und somit auf die Durchführung der Bodenreform gezeitigt?
7. Welchen Einfluß hat die Durchführung der Bodenreform auf die Existenzen der von ihr betroffenen Bediensteten beschlagnahmter Großbesitzungen?

Wir haben im Vorhergehenden den Unterschied in der Bewirtschaftung landwirtschaftlichen Bodens in Form des Klein- und in Form des Großbetriebes dargelegt und haben aus dieser Darstellung den Einfluß entnehmen können, den eine radikale Auflösung der Großbetriebe auf die landwirtschaftliche Produktion und im Zusammenhange hiermit stehend sowohl auf die Volksernährung als auf die Gesamtwirtschaft haben muß. Hieraus erkennen wir ferner, daß, bevor ein Staat zu einer derartigen radikalen Auflösung schreitet, er vor allem seine Handels- und bis zu einem gewissen Maße auch

seine Zollpolitik ändern, respektive neu orientieren muß. Alle die Erwägungen haben die hiesigen verantwortlichen Wirtschaftspolitiker nicht beachtet, für sie genügte die Erlassung der Bodenreformgesetze; auf das, was notwendig im Gefolge der Durchführung einzutreten habe, nahmen sie keine Rücksicht. Vielleicht ist die eben gestellte Forderung für die tschechoslowakische Republik eine allzu doktrinäre, allein es muß dieser Umstand trotzdem hervorgehoben werden, weil er den ganzen Werdegang, die ganze Durchführung der Reform kennzeichnen hilft. Allzu doktrinär deshalb, weil bei den bis jetzt von der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Handelsverträgen auf die wirtschaftliche Struktur der Republik keine Rücksicht genommen wurde, da die Handelsverträge sogar für sie oft eine schwere Schädigung bedeuten. (Siehe den Vertrag mit Italien und Frankreich.)

Wie gesagt, Rücksicht hat man bei der Zoll- und Handelspolitik auf die Bodenreform nicht genommen; hingegen kann man fast sagen, daß insbesondere die Zollpolitik zu den agrarpolitischen Absichten der Staatsverwaltung in einem gewissen Gegensatz steht, denn der feinerzeit der Landwirtschaft im ehemaligen Österreich-Ungarn gewährte Zollschutz wurde in der tschechoslowakischen Republik beseitigt.

Tarif-Nr.	Ware	Zoll nach dem Gesetz v. 13. Febr. 1906, R. G. Bl. 20./30. Dez. 1907, abg. R. G. Bl. 278	Zoll nach der Reg.-Ver. v. 19. Dez. 1922, G. S. Nr. 460	Vielfaches
189	Gemeine Baumwollwaren	76—177	1600—4000	ca 21—22
190	Gemeine dichte Baumwollw.	120—215	2620—4700	ca 22
200 b ₁	Baumwollene Strümpfe	180	4400	ca 24
229	Wollene Webwaren	120—262	3000—6550	ca 25
233 b ₁	Wollene Strümpfe	220	6250	ca 28
340	Schuhwaren	70—106	1600—3650	21—34
637	Seife	8—36	120—1080	15—30
638	Wachskerzen	28	1200	ca 43
338	Sattler- und Riemenwaren	90—240	1800—4800	20
452	Sensen und Sicheln	16	320	20
530 a	Dampfpflüge	10	250	25
530 b	Dampfmaschinen	17	324	19
530 c	Andere landw. Maschinen	15	306	20
530 c ₂	Mähmaschinen	24	432	18
539	Dynamomaschinen	20—50	720—2160	36—43
23	Weizen	6,3	zollfrei	
24	Roggen	5,8	zollfrei	
25	Gerste	2,8	zollfrei	
26	Hafers	4,8	zollfrei	
31	Bohnen, Erbsen, Linsen	2,4	zollfrei	
33	Mehl und Mehlprodukte	15,0	zollfrei	

Tarif-Nr.	Ware	Zoll nach dem Gesetz v. 13. Febr. 1906, R. G. Bl. 20./30. Dez. 1907, abg. R. G. Bl. 278	Zoll nach der Reg.-Ver. v. 19. Dez. 1922, G. S. Nr. 460	Vielfaches
		per 100 kg		
75	Karpfen	20	zollfrei	1,5
88	Naturbutter	24	35	
89	Schweinesfett, -schmalz, -speck	45	zollfrei	1
90	Kunstbutter, Margarine	35	35	
		per Stück		
64	Stiere	30	90	3
65	Kühe	30	90	3
66	Jungvieh	18	54	3
67	Kälber	5	15	3
68	Schafe, Ziegen	2,5	7,5	3
69	Lämmer, Kige	1,5	4,5	3
70	Schweine je nach Gewicht	1,5—22	4,5—66	3
71 a	Pferde über zwei Jahre	60	700	ca 12
71 b	Pferde unter zwei Jahre	30	350	ca 12

Aus obenstehender Zusammenstellung ersehen wir, daß die übrigen Industrie- und Gebrauchsartikel eine durchschnittlich 20—40fache Zollerhöhung gegenüber den Friedenszöllen erhalten haben, daß hingegen die landwirtschaftlichen Zölle entweder vollkommen fallen gelassen oder aber nur um einen Bruchteil erhöht wurden. Ohne auf die Berechtigung der Forderung nach Agrarzöllen, näher einzugehen, muß hervorgehoben werden, daß ein Staat niemals dann seiner bisher durch den Zoll geschützten Landwirtschaft diesen Schutz nehmen darf, wenn er durch eine großzügige Innenkolonisation eine Vermehrung des Bauernstandes erreichen will. Gerade die neuen Landwirte bedürftigen um so dringender zumindest für die ersten Jahre den durch die Agrarzölle bisher gewährten Schutz. Es ist daher ausgeschlossen, daß eine reale Wirtschaftspolitik die an sich schon schweren Jahre des Beginns der neuen Tätigkeit der Landwirte noch durch Aufheben der Schutzzölle unnötig erschwert. (Es soll hier nur ganz kurz erwähnt werden, daß die Steigerung des intervalutarischen Kurzes unserer Krone in den letzten Jahren für die heimische Landwirtschaft unseiner Krone in den letzten Jahren für die heimische Landwirtschaft große Gefahren gebracht hat, welche durch die Aufhebung des Zollschutzes verschärft wurden.) Die geltende Zollpolitik hat es zuwege gebracht, daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte ca das Vier- bis Sechsfache der Friedenspreise betragen, während der Index noch immer das Neun- bis Zehnfache, für gewisse Bedarfsartikel aber noch mehr, der Friedenspreise beträgt.

Wir wollen uns nun der Untersuchung der einzelnen Gesichtspunkte zuwenden.

1. Sind so weitgehende und radikale gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb zufolge der bestehenden Verteilungsverhältnisse der Betriebsgrößenklassen und unter Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage gerechtfertigt?

Die tschechoslowakischen Bodenreformgesetze erstrecken sich nicht nur auf den landwirtschaftlich genutzten Boden, sondern sie gelten auch für den Waldbesitz und für alle Objekte, die mit den beschlagnahmten Besitzungen in irgendeinem Zusammenhange stehen, sofern sie nicht wirtschaftlich und rechtlich selbständig sind und nicht zur Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dienen¹⁾.

Da die Waldfrage an späterer Stelle gesondert behandelt wird, wollen wir uns zuerst der Einbeziehung der sonstigen, mit dem Großbesitz in irgendeiner Verbindung stehenden Objekten zuwenden. Hierbei müssen wir zwischen Objekten unterscheiden, die zur Bewirtschaftung der beschlagnahmten Besitzungen dienen, die somit mit ihnen in einem direkten Zusammenhange stehen (Wohn- und Wirtschaftsgebäuden) und jenen, die entweder wirtschaftlich von ihnen abhängig sind, respektive dies sein können²⁾, z. B. Industrien zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte (Zucker-, Spiritus-, Stärkefabriken, Bierbrauereien, Mühlen) oder die wirtschaftlich nicht zusammenhängend sind, deren Zusammenhang ausschließlich rechtlicher Natur (gleiche Einlage) ist. Die Einbeziehung der ersten Gruppe in die Beschlagnahme ist verständlich; für die der zwei weiteren Gruppen besteht aber keinerlei Berechtigung, insbesondere gilt dies für Objekte, deren Zusammenhang ausschließlich rechtlich begründet ist (Schlösser, Miets- und Gasthäuser). Für einen derartig weiten Umfang des Gesetzes besteht keine wirtschaftliche und soziale Begründung. Die Motivierung des Schrittes ist nur auf politische und nationale Momente zurückzuführen, auf das Streben, den Stand der Großgrundbesitzer durch Einbeziehung des gesamten Vermögens in die Bodenreformgesetze wirtschaftlich zu schwächen und ihren Besitz zu nationalisieren.

¹⁾ Es wird sowohl die wirtschaftliche als auch die rechtliche Selbständigkeit verlangt, so daß z. B. Mietshäuser oder Schlösser beschlagnahmt sind, sofern sie in der gleichen Landtafel- oder Grundbuchseinlage eingetragen sind wie der land- und forstwirtschaftliche Besitz (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Sept. 1921, Z. 11. 128).

²⁾ So wurde in einer Denkschrift des tschechoslowakischen Handelsministeriums auch eine beschlagnahmte Glasfabrik erwähnt. Diese Fabrik hatte vor dem Kriege, da sie abseits der Bahn lag, einen Wald gekauft, um sich Brenn- und Verpackungsmaterial zu sichern. Wegen des Waldausmaßes fällt die Glasfabrik nunmehr in die Bodenreform!!

Bezüglich der Einbeziehung jener Objekte, die zur Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte dienen³⁾, muß hier vor allem bemerkt werden, daß durch diese innerhalb der einzelnen Industriezweige eine Doppelstellung, die auf keinem anderen Grunde beruht als auf dem rechtlichen Motive des Eigentums, hervorgerufen wurde, die unheilvolle Folgen zeitigen muß, denn den Eigentümern der nicht beschlagnahmten Fabriken steht das vollkommene freie Verfügungsrecht jederzeit über ihr Eigentum zu, während bei den beschlagnahmten die letzte Entscheidung das Bodenanamt trifft, womit dieses faktisch zum Eigentümer wird.

Die Verfügungseinschränkung — für sie gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe — macht sich nicht bloß in der technischen Leitung auf das unangenehmste bemerkbar, sondern sie erschwert auch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Hilfsmittel. Die Denkschriften der Verbände der Zucker- und Bierbrauindustrie weisen nach, daß diese Industriezweige wegen der kurzen Dauer ihrer Produktion innerhalb der Zeit mit großen Betriebsmitteln zu arbeiten gezwungen sind, die Bereitstellung der Betriebskredite infolge der durch die Beschlagnahme entstandenen Unsicherheit fast vollkommen unmöglich gemacht wurde⁴⁾.

Noch ein weiteres Moment tritt der Einbeziehung entgegen, und zwar die im Gesetze überaus niedrig fixierten Entschädigungssätze. Abgesehen von dem Vermögensverluste, den der Eigentümer hierdurch erleiden muß, verhindern sie schon in der Gegenwart vor der Übernahme der Objekte fast jede notwendige Investition, denn der Eigentümer beschlagnahmter Objekte kann infolge der niederen Übernahmepreise und des bei Anrechnung solcher Investitionen in den Übernahmepreis dem Bodenanamt freigegebenen Gutdünkens keine vornehmen. Dies sind in knappen Umrissen die durch die Einbeziehung hervorgerufenen wirtschaftlichen Nachteile. Die ihnen angeblich gegenüberstehenden Vorteile wollen wir nun auf ihre Durchführbarkeit hin überprüfen.

Jede Veredelung landwirtschaftlicher Produkte durch den Produzenten bedeutet für ihn und für die Gesamtheit einen wirtschaftlichen Vorteil; der Übergang solcher Industrien in die Hand der Landwirte

³⁾ Auf den beschlagnahmten Besitzungen befinden sich 60 Zuckerfabriken (34,09 % aller Zuckerfabriken), 239 Bierbrauereien (40,86 %) und 409 Spiritusfabriken (41,4 %). Poz. Ref. III, S. 64. Außerdem sind noch in Böhmen, Mähren und Schlesien beschlagnahmt: 56 Malzfabriken, 42 Stärkefabriken, 276 Mühlen und Schrottmühlen, 68 Meiereien und Käseereien, 406 Brettsägen und 496 Ziegeleien.

⁴⁾ Memorandum ochranného svazů pivovarů v Čechách o otasce pivovarů na zabraných velkostaticích. S. 4. Pamětní spis ústředního spolku československého průmyslu cukrovarnického v novele k náhradovému zákonu ze dne 8. dubna 1920, č. 329. Sb. z. a. n.

und somit auch in die Hand der Eigentümer von Kleinbetrieben ist daher auf das tatkräftigste zu unterstützen. Praktisch wird aber die Durchführung dieser Forderung nicht so einfach zu bewerkstelligen sein. Neben einem bedeutenden Kapitale, das zur Erwerbung und zur weiteren Betriebsführung notwendig ist (hat das betreffende Industrieunternehmen von Anfang an mit Kapitalkmangel zu kämpfen, so ist sein Untergang gewiß), ist noch ein weiteres Moment bei derartigen Unternehmungen von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist das die Wahrung der notwendigen Disziplin unter den Landwirten, die nunmehr Eigentümer der Fabrik geworden sind; sie müssen Disziplin wahren lernen, die Erkenntnis, daß zwischen der die Produkte verarbeitenden Fabrik und den ihr landwirtschaftliche Produkte liefernden Landwirten kein Interessengegensatz besteht, muß sich durchsetzen. Geht die Fabrik in die Hände der Landwirte über, so besteht die Gefahr, daß die Bestimmung der Preise der zur Verarbeitung gelangenden landwirtschaftlichen Produkte ausschließlich nach dem Gesichtspunkte des Landwirts geregelt wird, so daß höhere Preise bewilligt werden als der Preis des Endproduktes sie rechtfertigen würde können¹⁾. Denn der Bauer schätzt ausschließlich den Ertrag seiner Wirtschaft, der nur ihm zukommt, nicht aber den Ertrag des gemeinsamen Industrieunternehmens, an dem alle partizipieren. An dieser bedauerlichen Erscheinung kränken nicht bloß derartige Unternehmen, an ihr krankt unser ganzes landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Hier bietet sich für die Erziehung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Zukunft eine schwere, allerdings auch schöne Aufgabe.

Aus diesem Grunde ist an eine rasche Ausführung der Verbäuerlichung der landwirtschaftlichen Industrieunternehmen nicht zu denken, wenn man nicht bloß nach Eintagserfolgen strebt, sondern für die Landwirtschaft dauernde wirtschaftliche Werte schaffen will. Durch langsame vorbereitende Arbeit, durch allmähliches Vergrößern des Wirkungskreises der für die Unternehmungen in Betracht kommenden Vereine muß erst die Verwirklichung des Planes vorbereitet werden. Wird hingegen ohne die notwendige Vorbereitung die Verbäuerlichung der landwirtschaftlichen Industrie in größerem Umfange durchgeführt, dann muß der Versuch mit einem Fehlschlage endigen²⁾. Was aber ein solches Fehlschlagen in solchen Kreisen bedeutet, kann nur der ermessen, der den Bauer kennt. Ein vollständiges

¹⁾ Die im ehemaligen Österreich-Ungarn, besonders in der Zuckerindustrie gesammelten Erfahrungen der 70er und 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bestätigen die Richtigkeit unserer Behauptung.

²⁾ So zeigt sich auch, daß die wenigen auf Grund des Zuteilungsgesetzes errichteten landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Bearbeitung des landwirtschaftlichen Bodens nur in den seltensten Fällen sich auch nur bis heute erhalten konnten.

Aufgeben des an sich richtigen Gedankens ist das Ergebnis, denn das Mißlingen des Versuches wird nicht als Folge selbstverschuldeter Fehler anerkannt, sondern es wird dies ausschließlich als die Folge der Undurchführbarkeit des Projektes überhaupt hingestellt, der Gedanke auf Jahrzehnte, wenn nicht für immer fallen gelassen.

Nur ein langsames schrittweises Vorgehen in der Frage kann von Erfolg begleitet sein. Wir wollen nun untersuchen, ob selbst bei Außerachtlassung dieser Voraussetzung die Realisierung der durch Einbeziehung solcher Objekte in den záborový zákon zum Vorschein gelangten Bestrebungen überhaupt möglich ist, denn nur der Umstand, daß durch sie das Ziel der Verbäuerlichung der landwirtschaftlichen Industrie verfolgt wird, daß die beschlagnahmten landwirtschaftlichen Industrien ausschließlich in die Hand der Eigentümer von Klein- und Mittelbetrieben überzugehen haben, kann die Bestimmung zwar nicht wirtschaftlich, aber doch ideell rechtfertigen.

Bei jenen Industrieobjekten, die ausschließlich auf die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte des eigenen Betriebes eingestellt sind — hier wird es sich nur um kleinere landwirtschaftliche Brennereien und um Molkereien handeln¹⁾ — geht bei Aufteilung des landwirtschaftlichen Großbetriebes die Produktionsunterlage verloren. Die Industrie muß nunmehr vollständig auf die Belieferung durch die neu entstandenen Betriebe eingestellt werden. In diesen wenigen Fällen, in denen es sich auch nur um kleinere Industrieobjekte handeln wird, ist eine gewisse Berechtigung für die Einbeziehung solcher Objekte gegeben, aber auch dann, wenn die Einbeziehung nicht gegeben wäre, würde wohl kaum der ehemalige Eigentümer des aufgeteilten Großbetriebes der Überführung des Industrieunternehmens in die Hände der neuen Bodenbesitzer Schwierigkeiten in den Weg legen, da für ihn die Industrie ohne den dazugehörigen Großbetrieb wertlos geworden ist, so daß auch in den vereinzelt Fällen die Einbeziehung der Objekte in die Reform nicht notwendig war. Der Überführung werden sich wegen der geringen finanziellen Erfordernisse keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg stellen, obwohl gerade die finanzielle Frage in Form der Kreditbeschaffung, Besitzkredit, bei uns, wie wir noch sehen werden, trotz der gesetzlichen Bestimmungen praktisch absolut ungelöst geblieben ist. Wegen ihrer großen Bedeutung darf sie aber nicht unterschätzt werden.

In allen übrigen Fällen, in welchen das betreffende Industrieobjekt auf den Kauf fremder Produkte angewiesen ist, ist die Einbeziehung zumindest ganz unverständlich und wirtschaftlich nicht erklärlich. Fällt bei solchen Unternehmungen der Großbetrieb weg,

¹⁾ Die beschlagnahmten Mühlen dienen nicht zur Verarbeitung der Produkte der Großbetriebe, sondern sie sind verpachtet und dienen fast ausschließlich der Verarbeitung des Getreides der angrenzenden ländlichen Bevölkerung.

treten nun Kleinbetriebe an seine Stelle, dann verlieren zwar die betreffenden Unternehmen infolge der Unorganisation der Landwirtschaft ein Teilquantum der bisherigen Rohprodukte, sie bleiben aber trotzdem im weiteren Besitze der bisher vorhandenen Rohstoffquellen und erhalten die durch die Bodenreform neu entstehenden. (Die Verbände der Zucker-, Spiritus- und Brauindustrie haben in Denkschriften nachgewiesen, daß die Großbetriebe für sie unbedingt notwendig sind. Hiemit haben sie aber nicht nachgewiesen, daß sie von der Vereinigung mit den Großbetrieben abhängen, sondern daß der Großbetrieb als Organisationsform der Bewirtschaftung für ihr Bestehen unbedingt erforderlich ist. Ein Großteil der Zuckerrübe unabhängig sich ein jährliches Rübenquantum zu sichern. Das gleiche gilt auch von den großen Brennereien und Bierbrauereien. Wenn der Großbetrieb aufgeteilt ist, so ist ihre Existenz nicht deshalb bedroht, weil sie ihren Eigen- oder Pachtbetrieb verlieren, sondern weil der Großbetrieb als solcher verschwindet.) Derartige Industrieobjekte fallen aber nicht mehr in die Kategorie der kleinen Unternehmungen, zu ihrem Erwerb und zu ihrer weiteren Betriebsführung sind daher, selbst bei niedrigen Übernahmepreisen, Kapitale in großem Umfange notwendig. Woher aber sollten diese aufgebracht werden? Den neuen Erwerbern steht nicht einmal genügend Kredit zum Kaufe der Grundstücke und zum Erwerbe des notwendigen Fundus instructus zur Verfügung, um wieviel weniger werden sie die notwendigen Beträge zum Erwerb solcher Industrieobjekte erhalten. Auch die übrigen nicht mit Boden Beteiligten sind gleichfalls nicht in der Lage, die notwendigen Kapitalien aufzubringen.

Sie wären es selbst dann nicht imstande, wenn die bestehende Agrarkrise nicht existiert wäre. (Um aber nur den Übergang solcher Industrieunternehmungen mit Hilfe der Bestimmungen in genehme Hände zu ermöglichen, dazu fehlt für das Vorhandensein jedweder Berechtigung¹⁾. Wir sehen also, daß eine sinngemäße Durchführung der Bestimmungen unmöglich ist, so daß auch der letzte Grund ihrer Rechtfertigung wegfällt. Die Erkenntnis der unberechtigten Ausdehnung der Bodenreformgesetze auf solche Objekte geht deutlich aus der Denkschrift des tschechoslowakischen Handelsministeriums

¹⁾ So wurde mit Hilfe der Bodenreform die Schaffung der landwirtschaftlichen Zuckerraffinerien ermöglicht. Die Lužiger Zuckerraffinerie A.-G. besitzt heute das größte Rohzuckerquantum (1,6 Mill. q). Die Göddinger Zuckerraffinerie A.-G., an der gleichfalls der Staat zu 30 % beteiligt ist, erwarb seit fünf Jahren vier Fabriken (Göding I und II, Lundenburg und Wisenz-Rohatitz). Eine solche Gründung landwirtschaftlicher Fabriken ist aber nicht das Ergebnis, welches man erwartet hatte, da tatsächlich in den meisten Fällen nur ein Personen- und eventuell ein Wartenwechsel eintrat so zwar, daß die Fabriken nur an jene verkauft werden, die den die Bodenreform betreibenden Parteien angehörten.

an das Bodenamt (Cj 25520/22
1/E/2606 vom 25. Mai 1922) hervor.

Dieses Ergebnis einer interministeriellen Konferenz weist nach, daß die Einbeziehung derartiger Objekte vollkommen unzweckmäßig und wirtschaftlich unbegründet ist, sie gibt somit nur die gegen die Einbeziehung von allen Seiten erhobenen Einwendungen wieder. Aber auch der Denkschrift wurde wie gewöhnlich von Seiten des Bodenamtes nicht Rechnung getragen, das Bodenamt will ja nicht die von ihm angestrebte und tatsächlich auch erreichte Machtstellung im Wirtschaftsleben preisgeben, selbst dann nicht, wenn die Vorschriften der Gesetze sich als undurchführbar und als wirtschaftlich schädlich erwiesen haben.

Wir wollen uns schließlich der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Bodens zuwenden. Eine Bodenreform wird bekanntlich mit nachstehenden wirtschaftlichen Argumenten begründet. Der Großbetrieb ist bei Überschreiten eines gewissen Flächenmaßes unwirtschaftlich und ein Überwiegen derartiger Betriebsgrößen bringt soziale Schäden mit sich. Es liegt daher im wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Staates, regelnd einzugreifen.

Man unterscheidet daher zwei Gruppen gesetzlicher Maßnahmen:

1. Jene Regelungen, die die Zusammenballung landwirtschaftlichen Bodens in Hand eines Eigentümers über ein gewisses, den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Landes jeweilig angepaßtes Flächenmaß verhindern, die daher nicht die Verringerung der in der Großbetriebsorganisation bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche zum Ziele haben, sondern nur eine wirtschaftliche Verteilung innerhalb der Gruppe des Großbetriebes.

2. Jene Regelungen, die die Verringerung des auf die Großbetriebe entfallenden Anteiles an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sich zur Aufgabe stellen, die eigentlichen Bodenreformgesetze.

Die tschechoslowakischen Bodenreformgesetze enthalten tatsächlich nur eine Regelung der Agrarfrage im Sinne der zweiten Gruppe. Die Verhandlungen des výbor pro pozemkovou reformu bezüglich des Flächenmaßes zeigen deutlich, daß sich die Beratungen nicht auf die Frage erstreckt haben, welches Ausmaß landwirtschaftlicher Großbetriebe unseren Verhältnissen entspricht und welcher Anteil der Großbetriebe an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche für uns notwendig ist, sondern, daß man die Bodenreform nur von dem Probleme aus gelöst hat, welches Ausmaß die größten Flächenmengen der Aufteilung zur Verfügung stellt, ohne daß dieses der Aufteilung große technische Schwierigkeiten bereitet. Ich bin der Ansicht, daß das Übergehen des in Punkt 1 enthaltenen Problems einen ungeheuer schweren wirtschaftlichen Fehler darstellt, denn gerade ihm kommt besondere Bedeutung zu. Nur auf diese Weise werden lebensfähige gut organisierte Großbetriebe geschaffen und erhalten, die meines

Erachtens auch für die tschechoslowakische Republik und für die Weiterentwicklung ihrer Landwirtschaft von größter Bedeutung sind¹⁾. Eine einfache Bestimmung hätte hier genügt, wie die, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in Hand eines Eigentümers nicht mehr als das ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Flächenmaß landwirtschaftlichen Bodens sich befinden dürfe. Die Verringerung auf das Ausmaß hätte durch vorzeitige Erbteilung, eventuell durch freihändigen Verkauf erfolgen können²⁾.

Bezüglich der Maßnahmen der zweiten Gruppe ist nachfolgendes zu bemerken: Was die Bestimmung des Anteiles des Großbetriebes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche anbetrifft, so kann, bezugnehmend auf die Bestimmungen des § 13 des deutschen Reichsfluchtengesetzes, das Geheimrat Sering zu seinem geistigen Urheber hat, der daselbst enthaltene Anteil der Großbetriebe auch für die historischen Länder der tschechoslowakischen Republik, wegen ihrer ähnlichen Verhältnisse, mit 10 % angenommen werden³⁾. (Nach den statistischen Erhebungen des Bodenamtes wurden 15,65 % des landwirtschaftlich genutzten Bodens beschlagnahmt. Mit Rücksicht auf das niedrige Grenzflächenmaß [150 ha] können wir daher sagen, daß dieser Prozentsatz dem Maximalanteil der Großbetriebe darstellt.)

In welcher Weise hätte die Auflösung der überzähligen Großbetriebe stattfinden sollen? Der výbor pro pozemkovou reformu war bei den Beratungen der Bodenreformgesetze vor eine schwierige Aufgabe gestellt, er hat sie jedoch falsch gelöst. Die Ernährungsverhältnisse während des Krieges hatten eine übertriebene Wertung des Besitzes an Grund und Boden wegen der hiermit verbundenen besseren Versorgung mit Lebensmitteln bewirkt⁴⁾. Dieser vorübergehenden Einstellung der Bevölkerung war durch provisorische Bodenzuteilung Rechnung zu tragen. Die Statuierung der Verpflichtung, daß auf eine Reihe von Jahren hinaus jeder Großgrund-

¹⁾ Unsere Verhältnisse charakterisiert nicht ein überwiegender Anteil der Großbetriebsfläche, wie fälschlich immer behauptet wird, sondern unsere landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse sind durch die Zusammenballung des landwirtschaftlichen Bodens in der Hand einiger weniger Eigentümer charakterisiert.

²⁾ Die vorzeitige Erbteilung erzielt, daß nur die künftigen Erben berücksichtigt werden. Bei freihändigem Verkauf ist jedoch immer die künftige Einbeziehung der so abverkauften Großbesitzungen, respektive ihrer Teile unter die künftigen Bestimmungen der Enteignung zu Zwecken der Bodenreform vorzubehalten.

³⁾ Im ganzen wurden 786 Besitzern in Böhmen, Mähren und Schlesien der Besitz beschlagnahmt. Sollte die Bodenreform in ihrer heutigen Fassung tatsächlich durchgeführt werden, so würden nurmehr 117900 ha (2,54 %) landwirtschaftlichen Bodens im privaten Großbetriebe bewirtschaftet werden (ohne Berücksichtigung der gebildeten Restgüter).

⁴⁾ Die Parteien, an der Spitze die tschechische Agrarpartei, haben künstlich diese Kriegspychose bis zur Siedehitze gesteigert, indem sie diese Wirtschaftsfrage ausschließlich zu einem Spielball des Nationalismus und der Parteipolitik gemacht haben.

besitzer einen Teil seiner landwirtschaftlichen Fläche — ohne Schädigung der Bewirtschaftung des ihm verbleibenden Restes — an die mit der landwirtschaftlichen Kultur vertraute Landbevölkerung zu verpachten habe — eine Bestimmung, die auch das Zuteilungsgesetz bei der Regelung der Zwangspachtung enthält — hätte hier vollkommen genügt¹⁾. Gleich dieser Bestimmungen sind auch jene des Gesetzes über die langjährigen Kleinpachtungen zweckentsprechend gewesen.

Die beiden Aktionen bewirken keine Verminderung der landwirtschaftlichen Großbetriebsfläche, ihre Vorteile und ihre Ergebnisse sind nicht wirtschaftlicher, sondern ausschließlich sozialer Natur.

Ein geeignetes Mittel zur sofortigen Verringerung der Großbetriebsfläche bildete die Vermögensabgabe, vorausgesetzt, daß die Großgrundbesitzer zu ihrer obligatorischen Entrichtung in Grund und Boden verpflichtet gewesen wären. Eine derartige Bestimmung weist nachstehende Vorteile auf.

1. In Bezirken mit überwiegendem Großbesitz wird sofort Grund und Boden für Zwecke der Reform zur Verfügung gestellt.

2. Die durch Verkauf der zur Begleichung der Vermögensabgabe abgetretenen Besitzungen erzielten Erlöse geben die Mittel zur Kreditgewährung an mittellose Bodenbewerber, der Staat erhält hierdurch die Möglichkeit für eine Kredithilfe. Um diese Maßregel zu ermöglichen, mußte allerdings die Zweckbestimmung der Vermögensabgabe nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze, die Verminderung des Geldumlaufes, abgeändert werden.

3. Da die obligatorische Vermögensabgabe für die ersten Jahre genügend Boden der Bodenreform zur Verfügung stellt, wird vorläufig jede Übernahmepreisbestimmung²⁾ vermieden³⁾, die Lösung dieses Problems einem späteren Zeitpunkte, in dem bereits eine Konsolidierung der Wirtschaft eingetreten ist, vorbehalten⁴⁾.

Die drei Maßnahmen — Zwangspacht, Eigentumsübertragung an die langjährigen Kleinpächter und obligatorische Vermögensabgabe — hätten die erste Etappe der Verminderung des Großbetriebsanteiles an der landwirtschaftlich genutzten Fläche bilden müssen⁵⁾. Die zweite

¹⁾ Die eventuell auftretenden Nachteile hat man, da die Bestimmung nur provisorischen Charakter besitzt, unbeforgt mit in Kauf nehmen können. Bei rigoroser Aufsichtigung der Pächter hatte auch diese Maßnahme gleichzeitig zu der besten Prüfung der Bewerber für ihre Befähigung zum selbständigen Wirtschaften werden können.

²⁾ Die heutige Doppelbewertung des Grund und Bodens, das eine Mal für Zwecke der Vermögensabgabe, das andere Mal zum Zwecke der Enteignung, ist ein mehr als zweifelhafter Erfolg unserer Bodenreformgesetzgebung.

³⁾ Siehe auch Kapitel VI, 6.

⁴⁾ Eine derartige Vermögensabgabe erfolgt ohne jede Preisbestimmung mit Hilfe einer progressiven Flächensteuer, die nur auf dem Flächenmaß aufgebaut ist und bei der die Flächenausmaße der verschiedenen Anbaugebiete auf ein Gebiet reduziert werden.

⁵⁾ Bis zur Wirtschaftsstabilisierung.

Etappe hätte dann die Enteignung weiterer Großbetriebe bilden können. Hierunter fallen vor allem die zur Verdeckung von Kriegs- und Nachkriegsgewinnen erworbenen Großbetriebe und die zum Verkaufe gelangenden, bei welchen dem Staate, respektive den Siedlungsorganen ein Vorkaufsrecht einzuräumen war; ferner gehören hierher alle schlecht bewirtschafteten Objekte¹⁾. Zu ergänzen waren diese Bestimmungen noch durch die, daß in den Bezirken — entweder in den politischen Bezirken oder in den Wahlbezirken — nicht mehr als 10 % der landwirtschaftlichen Fläche in der Form des Großbetriebes bewirtschaftet werden, und daß auch nicht mehr als 10 % in Hand der Großgrundbesitzer verbleiben dürfe²⁾. Die Großgrundbesitzer eines Wahlbezirkes bilden eine Interessenvereinigung, der die Beistellung des überschüssigen Bodens obliegt³⁾. Sofern die Vereinigung der Großgrundbesitzer — Landleieferungsverband — nicht binnen einer bestimmten Frist den Boden bereitstellt, hat die erwähnte Kommission den Besitz selbst zu bestimmen, gegen deren Entscheidung kein Rechtsmittelweg zulässig ist. (Die in Deutschland mit den Landleieferungsverbänden gemachten Erfahrungen lassen eine solche Bestimmung notwendig erscheinen.)

Die Bereicherungssteuer hat gleichfalls beim Erbange von landwirtschaftlichen Großbetrieben über 500 ha Größe immer nur in landwirtschaftlichem Grund und Boden gezahlt zu werden, wodurch auch für spätere Zeiten Boden zur Verfügung gestellt wird. Auch der landwirtschaftliche Staatsbesitz ist unbedingt unter Berücksichtigung der später noch zu erwähnenden Entschädigungsfrage zu Bodenreformzwecken heranzuziehen; seine Einbeziehung ist heute infolge der geringen Übernahmepreise unmöglich, da gemäß der Friedensverträge der Vorkriegswert in Gold des jetzigen tschechoslowakischen Staatsbesitzes von der Republik an die Reparationskommission zu bezahlen ist. Diese Bestimmungen bewirken heute bei seiner Einbeziehung eine beträchtliche Einbuße an Staatsvermögen, so daß der landwirtschaftliche Staatsbesitz tatsächlich ausgeschlossen wird⁴⁾.

¹⁾ Die Entscheidung über den Stand der Bewirtschaftung ist ausschließlich einer Kommission vorzubehalten, die sich aus Vertretern der Bodenbewerber, der Großgrundbesitzer, der landwirtschaftlichen Lehranstalten, der landwirtschaftlichen Fachcorporationen, der Siedlungsbehörden und Vertretern des Staates zusammensetzt.

²⁾ Diese Bestimmung schafft auch die Möglichkeit, jeden Betrieb mit einer größeren landwirtschaftlichen Fläche als 150 ha als Großbetrieb zu klassifizieren; besonders wichtig wegen der Slowakei.

³⁾ Die Kommission, die den Stand der Bewirtschaftung zu überprüfen hat, hat auch hier zu überprüfen, ob der angebotene Boden zu Bodenreformzwecken geeignet ist, wodurch verhindert wird, daß ausschließlich ungeeigneter Boden angeboten wird.

⁴⁾ Ein Teil wurde bereits an die langjährigen Kleinpächter abgetreten, hingegen beabsichtigt der Staat für weitere Abtretungen als Ersatz der hieraus entstehenden Verluste andere private landwirtschaftliche Objekte zu übernehmen.

Dies sind in groben Umrissen die Grundgedanken einer Auflösung von Großbetrieben innerhalb einer Bodenreform, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der tschechoslowakischen Republik angepaßt gewesen wäre¹⁾. Sie hätte zwar nicht in so kurzer Zeit den Bodenbewerbern Grund und Boden gegeben, wie dies nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen der Fall ist; auf diese Weise hätte man aber alle heutigen Fehler vermieden, die auf die ausschließlich partei- und nationalpolitische Gestaltung der Bodenreform zurückzuführen sind. Es kommt nicht darauf an, daß eine Bodenreform so rasch als möglich durchgeführt wird, sondern der Zweck der Bodenreform ist die Erreichung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betriebsverteilung, die der gesamten Wirtschaftsstruktur und den gesamten Bedürfnissen des Staates angepaßt ist.

In diesem Zusammenhange sind noch zwei Fragen zu erwähnen, und zwar:

1. Welchen Einfluß haben die Fideikommissionen in der tschechoslowakischen Republik?

2. Ist die Lösung der tschechoslowakischen Bodenreform, ein staatliches Siedlungsorgan zu schaffen, eine glückliche?

ad 1. Gleichwie in Deutschland will man auch in der tschechoslowakischen Republik die Fideikommissionen rechtlich aufheben²⁾. Wir wollen daher untersuchen, welchen Einfluß bei uns den Fideikommissionen zukommt.

Fideikommissionen.

Land	Anzahl der Fideikommissionen ³⁾	Anzahl der Güter ³⁾	Ausmaß ⁴⁾ ha	Prozent der Landesfläche	Anteil am	
					landwirtschaftlich. Boden %	sonstigen Boden %
Böhmen . . .	51	165	579 208	11,15	5,50	19,33
Mähren . . .	18	60	177 539	7,99	2,97	15,74
Schlesien . . .	2	3	17 670	3,43	1,85	6,54
Gesamt . . .	71	228	774 417 ⁵⁾	9,98	4,58	17,53

¹⁾ Selbstverständlich hätte sich die Bodenreform nur auf den landwirtschaftlichen Boden erstrecken dürfen, nicht aber auf die Wälder, Fabriken, Wohnhäuser usw.

²⁾ Der záborový zákon bestimmt zwar schon, daß die fideikommissionarische Bindung kein Hindernis für die Einbeziehung in die Bodenreform ist, ohne daß aber die geltenden Bestimmungen des A. B. G. B. abgeändert wurden.

³⁾ Poz. Ref. IV, Gest 6/7, S. 109 ff. Dr. E. Vondruška: K chystanému zrušení fideikomisi.

⁴⁾ František Fiedler, Zemědělská politika II. Praha, Juana Sternegg, Statist. Monatschrift, 9. Jahrgang.

⁵⁾ In Böhmen kam nach dem Jahre 1882 noch ein Fideikommiß im Ausmaße von 3078 ha, (1773 ha Felder und Gärten, 275 ha Wiesen, 838 ha Wälder, 29 ha Hutweiden, 139 ha andere und 24 ha unproduktive Fläche) hinzu.

Verteilung der Fideikommissflächen auf die einzelnen Kulturarten.

Land	Feldern, Gärten		Wiesen		Wälder		Weiden		Andere Fläche		Unfruchtbar	
	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche	Fläche in ha	%-Anteil an der Gesamtfläche
Böhmen	129 685	22,39	40 313	6,96	359 572	62,08	21 836	3,77	19 056	3,92	8 746	1,51
Mähren	32 987	18,58	7 368	4,15	128 272	72,25	5 592	3,15	19 711	1,11	1 349	0,76
Schlesien	3 898	22,06	528	2,99	12 521	70,86	359	2,03	196	1,11	168	0,95
gesamt	166 570	21,51	48 209	6,22	500 365	64,62	27 787	3,59	21 223	2,74	10 263	1,32

Die Tabellen zeigen uns, daß der Anteil des fideikommissarisch gebundenen landwirtschaftlichen Bodens ein äußerst geringer ist, denn die Fideikomnisse sind zum überwiegenden Teile Waldgüter¹⁾. Infolge ihres geringen Ausmaßes an landwirtschaftlicher Fläche können die Fideikomnisse einer Vermehrung des Klein- und Mittelbetriebes nicht entgegengewirkt haben. Die Ergebnisse der tschechoslowakischen Forststatistik zeigen uns hingegen, daß die Waldfideikomnisse für die Bewirtschaftung der Waldungen zum Vorteile gereichen mußten²⁾.

Werden in der tschechoslowakischen Republik die Fideikomnisse befreit, so bleibt doch in der Landwirtschaft der den Fideikommissen betriebswirtschaftlich zugrunde liegende Gedanke, die Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Einheit, auch weiterhin in der neu geschaffenen Heimstätte bestehen. Der Gedanke wird modifiziert, indem an Stelle des ehemals zu schützenden Großbetriebes der nunmehr zu schützende Klein- respektive Mittelbetrieb tritt; es erweist sich somit nicht die betriebswirtschaftliche Funktion des Fideikommisses als schädlich, sondern es hat sich nur die Anschauung über die mit seiner Hilfe zu schützende Betriebsgröße geändert.

ad 2. Das mit der Durchführung der Bodenreform betraute Siedlungsorgan ist das staatliche Bodenamt. Um die Fehler eines bürokratischen Beamtenapparates zu vermeiden, hatte man ihm einen aus politischen Parteien zusammengesetzten Verwaltungsausschuß zur Seite gesetzt. Hierdurch wurde allerdings nur bewirkt, daß

¹⁾ Selbst der Prozentsatz der fideikommissarisch gebundenen Fläche ist ein geringer.

²⁾ Bereits in der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie hatte man die Bildung neuer Fideikomnisse nicht nur nicht gefördert, sondern ihr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg gelegt; das Gesetz vom 13. Juli 1868 macht die Errichtung eines neuen Fideikommisses von einem eigenen Reichsgesetze abhängig.

zu den Gebrechen eines bürokratischen Apparates noch die Fehler einer reinen parteipolitischen Interessenvertretung hinzukommen. Die in Deutschland geschaffenen musterergültigen Organisationsformen, die privaten, gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, hätten auch bei uns nachgeahmt werden sollen, um so mehr, als auf diese Weise jedwede nationale Tendenz der Bodenreform ausgeschlossen hätte werden können, indem solchen auf Grund der nationalen Sektionierung der Landeskulturräte aufgebauten territorialen, nationalen, privaten Siedlungskörperschaften die Durchführung der Bodenreform anzuvertrauen gewesen wäre. Auch bei uns hätte es genügt, daß der Staat gleichwie in Deutschland durch seine Organe bei den privaten Siedlungsgesellschaften vertreten wäre, womit er einen Einfluß auf die Durchführung der Bodenreform gewonnen hätte.

2. Ist die im Gesetze zum Ausdruck gelangende Bestimmung der Maximalfläche landwirtschaftlicher Großbetriebe eine den inländischen Verhältnissen tatsächlich entsprechende Optimalgrenze?

Wir haben den von uns für richtig befundenen Vorgang der Anteilminderung der Großbetriebe an der landwirtschaftlichen Fläche dargestellt, ohne bisher zu der Frage Stellung zu nehmen: „Welche Maximalgröße des landwirtschaftlichen Großbetriebes entspricht unseren Verhältnissen.“

Im Kapitel „Das Flächenausmaß“ wurden die dem výbor pro pozemkovou reformu zu dieser Frage vorliegenden Gutachten ausführlich behandelt. Die Konklusionen der von den bedeutendsten Wirtschaftspolitikern verfaßten Gutachten sind derart überzeugend, daß sich ein weiteres Eingehen auf diese wichtige Frage erübrigt¹⁾.

¹⁾ Wie erwähnt, hat nachträglich der Vizepräsident des Statistischen Staatesamtes Dr. J. Nurchan im Československý statistický věstník I, Heft 6—7, S. 165 bis 170, den Versuch unternommen, einen wissenschaftlichen Nachweis für die Richtigkeit der Grenze des Flächenausmaßes des záborový zákon zu erbringen. Nurchan teilt bei seiner Untersuchung die landwirtschaftlichen Großbetriebe in Gruppen von 200 bis 500 ha, 500 bis 1000 ha und über 1000 ha ein. Er sagt: „Es wäre möglich, zu beanstanden, daß die Kategorie der größeren Betriebe — über 50 ha — verhältnismäßig wenig landwirtschaftlichen Boden gegenüber den Kleinen zählt. Dieser Vorgang wird damit erklärt, daß in der Gruppe der größeren Betriebe auch Betriebe mit größerer Waldfläche eingereicht wurden, welche hingegen nach ihrer landwirtschaftlichen Fläche in niedrigere Kategorien einzureihen gewesen wären. Es ist auch eine bedeutende Anzahl vorhanden, die überhaupt keinen landwirtschaftlichen Boden haben, z. B. in der Gruppe über 1000 ha sind allein acht solche Großbetriebe.“ Es ist unerklärlich, wie Nurchan von einer solchen

An dieser Stelle soll nur der Einfluß der einschneidenden Maßnahme auf unsere landwirtschaftliche Industrie kurz dargestellt werden.

Die tschechoslowakische Zuckerindustrie umfaßt in der Republik 117 Roh-, 47 gemischte Zuckerrfabriken und 12 Raffinerien¹⁾.

Vor dem Kriege belief sich die durchschnittlich in Böhmen, Mähren und Schlesien erzeugte Rohzuckermenge auf 9844000 qu, in der Slowakei auf 2352000 qu²⁾. Das durchschnittliche Produktionsquantum der Jahre 1918/19 bis 1922/23 in Böhmen, Mähren und Schlesien betrug nur 5987750 qu, der Rückgang der Produktion beträgt somit 40 % gegen einen Rückgang um 18,83 % bei der Anbaufläche. Für die Slowakei beträgt der Rückgang sogar 72 %. Aus einer Denkschrift des Ústřední spolek československého průmyslu cukrovnického v Praze (Zentralverein der tschechoslowakischen Zuckerindustrie) ist zu entnehmen, daß 98 Zuckerrfabriken³⁾ 174034,05 ha landwirtschaftlichen Boden, ist gleich 23,7 % der beschlagnahmten landwirtschaftlichen Fläche, teils als Eigentum, teils in Pacht bewirtschaften. (Hieron entfallen auf Pachtungen 75512 ha.) Über die Größe der einzelnen Zuckerrfabriklandwirtschaften gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

Größe d. landwirtschaftlich. Betriebes ha	Anzahl der Fälle	%
bis 150	2	2
150—500	15	15,3
500—1000	11	11,2
1000—3000	50	51
über 3000	20	20,5
	98	100

Wir sehen somit, daß nur zwei Zuckerrfabriken unter 150 ha, hingegen 70 Zuckerrfabriken über 1000 ha große landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften.

Grundlage Schlüsse über die Produktion der einzelnen Betriebsgrößen ziehen konnte.

Nurhans Arbeit hat Dr. W. Winkler in den Jahrbüchern über Nationalökonomie und Statistik 117. B. Heft 5, kritisch geprüft. Winkler weist unter anderem nach, daß Nurhan die Teilbarstellung (2 % der Ackerfläche) gewählt habe und daß ganz ungleichartige Massen miteinander verglichen wurden. Winkler verwirft daher den von Nurhan unternommenen Versuch als vollkommen unwissenschaftlich.

¹⁾ In der Kampagne 1922/23 arbeiteten hingegen nurmehr 110 Roh-, 48 gemischte Zuckerrfabriken und 11 Raffinerien.

²⁾ Stat. Jahrbuch der tschechoslowakischen Republik, S. 59/60; berechnet für den Zeitraum 1909/10 bis 1913/14.

³⁾ Die Denkschrift enthält Daten von 132 Fabriken Böhmens, Mährens und Schlesiens.

Die Aufteilung der heute von der Zuckerindustrie bewirtschafteten landwirtschaftlichen Großbetriebe muß eine Herabsetzung des dem Rübenanbau gewidmeten Arealen zur Folge haben, denn die an Stelle der Großbetriebe tretenden Kleinbetriebe und Ergänzungswirtschaften können nicht das gleiche Flächenmaß zur Rübenkultur verwenden. Die Großbetriebe sind in vielen Fällen ausschließlich auf Rübenanbau eingestellt, in manchen Fällen erreicht dieser jährlich bis 40 % der Gesamtanbaufläche¹⁾. Insbesondere katastrophal muß die Durchführung in der Slowakei werden, da in diesen Gebieten die Zuckerrfabriken bis zu 90 % von den Großbetrieben abhängen, denn hier ist die Bodenbearbeitung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine äußerst primitive.

Der Rückgang der Zuckerindustrie, welcher naturgemäß bei den jetzigen Bestimmungen erfolgen muß, ist unaufhaltbar und wird in der künftigen Gestaltung unserer Handelsbilanz zum Ausdruck kommen. Von Seiten der Verfechter der Bodenreform wird auf den Mehranbau in den Jahren 1923 und 1924 verwiesen. Dieser erbringt ihrer Meinung nach den Gegenbeweis und entkräftet die gehegten Befürchtungen. Hierzu ist zu sagen, daß durch den erfolgten Mehranbau der letzten zwei Jahre — ca. 20—25 % — erst die Anbauflächen der Vorkriegszeit erreicht wurden. Überdies ist der Mehranbau ausschließlich auf die Entwicklung der Rübenpreise zurückzuführen. Diese haben nicht den Tiefstand der anderen landwirtschaftlichen Produktenpreise erreicht, infolgedessen ist die Rübenkultur die einzige Kulturart, die den Landwirten Erträge erbringt. Die hohen Zuckerpreise resultieren jedoch aus einer Konjunktur. Tritt hier ein Ausgleich ein, dann werden auch die Rübenpreise eine Senkung erfahren, welche Entwicklung man bereits für die nächste Zeit erwartet. Erst in diesem Zeitpunkte werden die Folgen der geltenden Höchstausmaßbestimmungen unserer Bodenreformgesetze klar zutage treten.

Über die Bedeutung der Spiritusindustrie gibt nachstehende Tabelle Aufschluß:

¹⁾ Das Bodenannt nimmt zwar in gewissen Fällen Rücksicht auf die vorhandene Zuckerindustrie, doch liegt jeder einzelne Fall in seinem freien Ermessen; die bisherige Praxis zeigt jedoch, daß mit Hilfe des freien Ermessens der Übergang der Zuckerindustrie und der dazu gehörenden Landwirtschaft in genehme Hände erzwungen wird, indem der Eigentümer vor die Alternative gestellt wird, entweder an genehme Personen zu verkaufen, oder es werde sein landwirtschaftlicher Besitz vollkommen parzelliert, so daß das Bestehen der Fabriken in Frage gestellt wird. Unter dem Schlagworte: „Verbäuerlichung der Zuckerindustrie“ werden die von den tschechischen Agrariern Staněk, Stoupal, Bradač und Richter geleiteten Zuckerkonzerne gefördert. Tatsächlich stellen diese aber nicht das dar, was sie dem Namen nach darzustellen beabsichtigten.

Spiritusbrennereien und Raffinerien¹⁾.

Land	Gewerbliche		Landwirtschaftliche		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Böhmen	21	6,46 %	304	93,54 %	325	100 %
Mähren	14	8,05 %	160	91,95 %	174	100 %
Schlesien	9	10,84 %	74	89,16 %	83	100 %
Slowakei und Karpatho- rußland	18	4,43 %	388	95,57 %	406	100 %
Zusammen	62	6,27 %	926	93,73 %	988	100 % ²⁾

Landwirtschaftliche Brennereien und Raffinerien.

Land	Nicht Genossenschaftliche		Genossenschaftliche		Gesellschaftliche		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Böhmen	247	81,25 %	46	15,13 %	11	3,62 %	304	100 %
Mähren	113	70,63 %	37	23,12 %	10	6,25 %	160	100 %
Schlesien	47	63,51 %	17	22,99 %	10	13,50 %	74	100 %
Slowakei	324	87,57 %	14	3,78 %	32	8,65 %	370	100 %
Karpathorußland	16	89,00 %	—	—	2	11,00 %	18	100 %
Zusammen	747	80,67 %	114	12,31 %	65	7,02 %	926	100 % ³⁾

Wir entnehmen hieraus, daß die gewerblichen nur 62 (6,27 %), die landwirtschaftlichen Brennereien hingegen 926 (93,73 %) Objekte zählen. Eine weitere interessante Feststellung ist die, daß von den landwirtschaftlichen Brennereien nur 114 (12,31 %) als Genossenschaft geführt werden, die ihren Bedarf aus Klein- und Mittelbetrieb decken. 409 (44,17 %) der landwirtschaftlichen, respektive 41,4 % aller Brennereien sind zufolge der Bodengesetze beschlagnahmt. Wir erkennen somit, daß die Spiritusindustrie zum großen Teil von den vorhandenen beschlagnahmten Großbetrieben abhängt. Berücksichtigen wir ferner, daß von den Fabriken mehr als 160 (darunter ca. 40 mit mehr als 1000 ha) ein Anbauareal von mehr als 500 ha⁴⁾ aufweisen, so können wir den Einfluß der Bodenreform auf die Zukunft der Spiritusindustrie bei rigoroser Durchführung der Reform ermessen. Denn gerade die modernst eingerichteten Brennereien befinden sich auf den großen Herrschaften. (Wiederum treten auch hier für die Slowakei und Karpathorußland die erhöhten

¹⁾ Verfa a. a. D. S. 82 ff.

²⁾ Hierzu kommen noch 98 Essig-, 14 Preßhese- und 142 Stärkefabriken.

³⁾ Hiervon werden 645 (69,66 %) durch Eigentümer und 281 (30,34 %) durch Pächter geleitet.

⁴⁾ Die Angaben beziehen sich nur auf 695 (75 %) Brennereien. Die genossenschaftlichen wurden selbstverständlich nicht berücksichtigt.

Gefahren in den Vordergrund.) Einer in großem Maße durchzuführenden Vergenossenschaftlichung stellt sich der Mangel einer Organisation und weiter das Fehlen der notwendigen Genossenschaften entgegen. Soll daher die Spiritusindustrie vor einem zu großen Schaden bewahrt werden, wird sich wohl das Bodenamt entschließen müssen, von seiner jetzigen Praxis abzugehen und jeweils größere Flächenausmaße den Spiritusbrennereien zu belassen. Das Fehlen der Sicherheit für den Eigentümer, seine wirtschaftlich begründeten Ansprüche auch tatsächlich durchzusetzen, muß wie überhaupt die ganzen geltenden Bestimmungen eine für den landwirtschaftlichen Betrieb höchst gefährliche Unsicherheit hervorrufen. Das freie Ermessen des Bodenamtes ermöglicht auch hier wieder die Erreichung außerhalb des Wirtschaftlichen gelegener Ziele.

Die heutige Art der Durchführung der Bodenreform, die Parzellierung sowie das Fehlen des notwendigen Kapitals lassen auch ein Sinken der Milchproduktion erwarten. Ein typisches Merkmal bildet nachstehende Erscheinung:

Das Ernährungsministerium mußte sich Ende März 1924 mit Erhebungen bei Prager Molkereien befassen, da diese den Mangel an Zufuhr frischer Milch durch Zuführung von Trockenmilch ausgleichen. Die emulgierte Milch soll nun als solche gekennzeichnet in den Handel gebracht werden. Diese Maßnahme zeigt die Krise der Milchversorgung Prags. In früheren Jahren hingegen konnte vielfach die zugeführte Milch nicht abgesetzt werden. Die Ursache der Krise liegt in der Parzellierung der in der Umgebung Prags liegenden Meierhöfe. Das Ernährungsministerium war bestrebt gewesen, den Ausfall der böhmischen Zufuhr durch Zufuhr aus Südmähren, Sperrung der Ausfuhr nach Wien, auszugleichen. (Der Staat mußte allerdings große Frachtnachlässe gewähren.) Trotzdem erwiesen sich mit dem Fortschreiten der Bodenreform alle Maßnahmen als völlig unzulänglich.

Keinen geringen Einfluß wird die Bodenreform auch auf den Gerstenanbau, somit auf die Malz- und Bierbrauindustrie ausüben. Hingegen braucht die zu befürchtende Qualitätsverschlechterung der Gerste nur eine vorübergehende Erscheinung zu sein, die leicht durch entsprechende Gegenmaßnahmen paralisieren werden kann.

Was die landwirtschaftliche Maschinenindustrie anbetrifft, so muß wegen der Auflösung der Großbetriebe in der Zukunft mit einer geringeren Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes gerechnet werden. Der Verlust ist aber nicht etwa ein Argument gegen eine Bodenreform, denn hier gibt nicht die Verwendung von Maschinen den Ausschlag. Hingegen muß die bei uns übliche unwirtschaftliche Zuteilung, die Parzellierung, den Absatz von landwirtschaftlichen Maschinen fast

vollkommen unmöglich machen. Ferner kommt hinzu, daß durch die Friedensverträge eine weitere Verminderung des Absatzgebietes im ehemaligen Österreich-Ungarn sowie selbst im Auslande erfolgt ist.

Der beste Kenner unserer heimischen Landwirtschaft, Professor Dr. Brdlík, gelangte bei seinem Gutachten zu dem Ergebnisse, daß die Festsetzung des einem Eigentümer frei verbleibenden Ausmaßes entweder in jedem einzelnen Falle individuell, oder falls generell, mit 1000 ha zu erfolgen habe. Wir stimmen mit Brdlík überein, daß die einzig richtige Lösung die jeweils individuelle Festsetzung ist; wir können uns jedoch nicht den mit einer individuellen Entscheidung verbundenen Gefahren verschließen, denn das durch die geltenden Gesetze dem Bodenannte eingeräumte freie Ermessen hat die mit einer solchen Vollmacht verknüpften Nachteile uns nur allzu deutlich vor Augen geführt.

Die unferen Verhältnissen entsprechende Lösung hätte daher das einer Beschlagnahme nicht unterliegende Ausmaß an landwirtschaftlichem Boden einheitlich mit 1000 ha festzusetzen gehabt.

3. Ist die Einbeziehung des Waldes wirtschaftlich gerechtfertigt?

Der Anteil des Waldes beläuft sich in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 30,07 % (2368788 ha) der Landesfläche, welche Zahl die Bedeutung der Forstwirtschaft für diese drei Länder wohl hinreichend beweist. 2144660 ha (94,36 %) entfallen hiervon auf Hochwald, 97140 ha (4,27 %) auf Niederwald, 28151 ha (1,24 %) auf Mittelwald und 3033 ha (0,13 %) auf Krummholzbestände. (95804 ha waren im Jahre 1920 nicht bestockt.) Nach einer anderen Einteilung entfallen 1766327 ha (77,71 %) auf reine Nadel-, 308765 ha (13,58 %) auf gemischte und 197892 ha (8,71 %) auf reine Laubholzbestände. Ferner sei noch erwähnt, daß der durchschnittliche Jahreszuwachs in Böhmen 3,2 m³, in Mähren 3,7 m³, und in Schlesien 4,7 m³ beträgt.

Die angeführten statistischen Daten sind den Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes¹⁾ entnommen, sie stimmen in vielen Punkten mit den bisherigen Angaben, auch mit jenen des Bodenanntes, nicht überein²⁾. Trotz dieser Differenzen wurden die neuen Angaben in unseren Ausführungen verwendet, da sie in Bezug auf die Forstfrage der tschechoslowakischen Republik wichtige Probleme, die bisher von der Statistik vernachlässigt wurden, berücksichtigen.

Wir wollen uns zuerst den Eigentumsverhältnissen zuwenden.

¹⁾ Nr. 32 vom Jahre 1923.

²⁾ Siehe insbesondere die Statistik über den Staatswaldbesitz.

Land	Staatswaldung.	Gemeinbewaldung.	Kirchenwaldung.	Kollekt.	Gemeinschaftl.	Privatwaldung.
Böhmen . . .	60516	182140	71013	314886 ¹⁾	12586	1244150
Mähren . . .	8506	44061	70050	122741 ²⁾	33292	486809
Schlesien . . .	32924	7254	46401	86579	1072	66673
Zusammen . .	101946	233455	187464	524206	46950	1797632 ³⁾

Staatswald.

Land	Nach den Angaben des Statistischen Staatsamtes ¹⁾		Nach den Angaben des Landw.-Ministeriums ²⁾	
	Fläche in ha	%-Anteil am Gesamtwald	Fläche in ha	%-Anteil am Gesamtwald
Böhmen . . .	60516	3,85	57051	3,78
Mähren . . .	8506	1,32	60715	7,72
Schlesien . . .	32924	21,33		
Slowakei . . .	292914	17,66	274673	16,6
Karpathorußland	336617	52,98	312304	49,2
Summe . . .	731477	15,66 ³⁾	704743	15,3 ⁴⁾

Der Staatswald ist in Böhmen und Mähren in verhältnismäßig geringem Ausmaße vertreten. Da aber in Schlesien, in der Slowakei und in Karpathorußland sein Anteil — hier mehr als die Hälfte — ein sehr hoher ist, steigert sich der Staatswaldprozent für die gesamte Republik auf 15,66 %. Ob und inwieweit die Verteilung — das gleiche gilt auch vom Gemeinewald — als günstig zu bezeichnen ist, oder ob das Verhältnis durch Verstaatlichung von Privatwaldungen eine Veränderung erfahren soll, diese Frage wird an späterer Stelle behandelt werden. Der Flächenanteil der Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien am Forstbesitz beträgt 233455 ha (9,85 %). Der Großteil der Waldfläche 1797632 ha (73,75 %) befindet sich hingegen in Hand von privaten Eigentümern.

Von größtem Interesse ist der Anteil der einzelnen Betriebsgrößen an der Waldfläche.

¹⁾ Die Teilziffern sind um 1217 ha kleiner als die Gesamtsumme.

²⁾ Die Teilziffern sind um 124 ha kleiner als die Gesamtsumme. Sowohl bei Böhmen als auch bei Mähren ist aus der Statistik der Fehler nicht zu entnehmen.

³⁾ Darunter 590924 ha Fideikommisswaldungen.

⁴⁾ Zprávy stát. úřadu statistického č. 32/1923.

⁵⁾ Věstník ministerstva zemědělství 1921, Heft 12, S. 254.

⁶⁾ In dieser Zahl sind die im Wege der Bodenreform verstaatlichten Waldungen nicht aufgenommen.

Land	Bis 10 ha	%	10—250 ha	%	250—500 ha	%	Über 500 ha	%
Böhmen	266588	16,96	223846	14,24	53245	3,39	1027943	65,41
Mähren	96580	15,02	56057	8,72	17953	2,79	472252	73,47
Schlesien	19904	12,89	10134	6,57	3462	2,24	120824	78,30
Zusammen	383072	16,17	290037	12,25	74660	3,15	1621019	68,43

Sier sehen wir, daß vor allem ein Großteil der Fläche (68,43 %) auf Betriebe entfällt, deren Umfang 500 ha übersteigt. Der Anteil der Betriebe zwischen 250 und 500 ha ist zufolge des fast vollkommenen Fehlens dieser Betriebsgrößengruppe ein verschwindend geringer, hingegen ist der Anteil der Betriebsgrößen bis 10 ha mit 16,17 % ein verhältnismäßig großer.

Die Bedeutung dieser Besitzverteilung zeigen nachstehende Zusammenstellungen:

Einfluß der Besitzart auf das Altersklassenverhältnis (nur für Böhmen)¹⁾.

	Bis 20 Jahre	21—40 Jahre	41—60 Jahre	61—80 Jahre	81—100 Jahre	Über 100 Jahre	Blößen
Staatswald	20,2	22,0	22,1	18,1	13,9	3,3	0,4
Gemeindewald							
Bis 250 ha	26,9	26,5	24,2	16,2	6	0,1	0,1
250—500 ha	24,8	25,0	22,5	18,8	8,2	0,3	0,4
Über 500 ha	20,2	22,9	19,1	18,9	14,5	3,7	0,7
Kirchwald	25,1	24,3	23,8	17,3	9,5	—	—
Bis 250 ha	27,7	27,4	21,7	15,6	5,9	0,4	1,3
250—500 ha	24,8	26,9	20,0	19,0	6,5	2,4	0,4
Über 500 ha	19,3	22,7	22,5	18,3	15,0	2,0	0,2
Gemeinschaftlicher Wald	26,8	26,7	20,9	16,4	8,0	1,2	—
Privatwald							
Bis 250 ha	29,0	27,5	23,7	14,4	5,2	0,1	0,1
250—500 ha	25,3	25,7	23,9	17,1	6,9	0,9	0,2
Über 500 ha	19,9	22,5	22,0	18,2	11,6	4,9	0,9

Einfluß der Betriebsgröße auf das Altersklassenverhältnis (nur für Böhmen [Hochwald])²⁾.

Größenkategorie	Bis 20 Jahre	21—40 Jahre	41—60 Jahre	61—80 Jahre	81—100 Jahre	Über 100 Jahre	Blößen
Bis 250 ha	28,4	27,3	23,7	14,9	5,5	0,1	0,1
250—500 ha	25,6	25,7	22,9	17,7	7,0	0,8	0,3
500—1000 ha	22,9	25,7	23,7	18,2	8,1	1,2	0,2
Über 1000 ha	19,7	22,0	21,7	18,4	12,3	4,8	1,1

1) Československý statistický věstník IV, Heft 4—7, S. 240—241.
2) Československý statistický věstník IV, Heft 4—7, S. 241.

Einfluß der Betriebsgröße auf den jährlichen Durchschnittszuwachs³⁾.

Größenkategorie	Staatswälder	Gemeindewälder	Kirchenswälder	Wälder kirchlicher Anstalten	Privatwälder	Zusammen
Unter 250 ha	} 3,3 ²⁾ , 2,9, 5,1 ³⁾	2,4	2,4	3,2	2,3	2,4
250—500 ha		3,1	3,4	4,0	3,5	3,2
Über 500 ha		3,7	3,7	5,4	4,2	3,4
Über 1000 ha						3,7

Einfluß der Betriebsgröße auf die Forsteinrichtung¹⁾. (Eingerichtet waren in %)

Größenkategorie	Staatswälder	Gemeindewälder	Kirchenswälder	Wälder kirchlicher Anstalten	Privatwälder	Zusammen
Unter 250 ha	} 96,8 ²⁾ , 98,3, 99,6	48,2	30,9	53,2	7,3	17,9
250—500 ha		82,7	53,5	—	85,0	16,5
Über 500 ha		99,4	86,3	100	98,8	66,6
Über 1000 ha					96,7	79,3

1) Zprávy státního statistického úřadu Rep. Československé 1923/č. 32.
2) Die erste Zahl gilt für Böhmen, die zweite für Mähren, die dritte für Schlesien.
3) Die höchsten Staatswaldungen sind die ehemaligen Privatwaldungen des Erzherzogs Friedrich.

Wir sehen, daß je größer der Betriebsumfang, desto geordneter die Bewirtschaftung, desto besser das Altersklassenverhältnis, desto größer der jährliche Durchschnittszuwachs. Das Ansteigen des Durchschnittszuwachses in allen Besitzkategorien mit zunehmendem Umfange des Betriebes ist die Gewähr dafür, daß das Ansteigen nicht etwa auf die bessere Lage einzelner solcher Betriebe zurückzuführen ist, sondern auf den Umstand, daß tatsächlich mit zunehmendem Betriebsumfang die rationelle und intensive Bewirtschaftung der Wälder eine Steigerung erfährt. Auch die statistischen Erhebungen der tschechoslowakischen Republik konnten zu keinem anderen Ergebnisse führen, als daß bei der Forstwirtschaft — da es bei ihr nur eine Organisationsform der Bewirtschaftung gibt — ausschließlich der Großbetrieb das Optimum der Bewirtschaftungsform darstellt. Die tschechoslowakische Statistik nimmt eine weitere Unterteilung der Großbetriebe vor, wir können infolgedessen die Art und die Ergebnisse der Bewirtschaftung der Wälder über 1000 ha auch aus ihr entnehmen. Diese Unterteilung ergibt eine neuerliche Steigerung der Qualität der Bewirtschaftung. Bezüglich der Bewirtschaftung des Latifundienwaldbesitzes enthalten die Veröffentlichungen des statistischen Staatsamtes keinerlei Angaben. Doch auch das vorliegende Material läßt erkennen, daß die Festsetzung der Maximalfläche privater forstwirtschaftlicher Güter mit 250, respektive 500 ha absolut nicht wirtschaftlich gerechtfertigt ist, denn die Bestimmung steht im Widerspruche mit dem Ergebnis der statistischen Erhebung. Eine Maximalbegrenzung des privaten Forstbesitzes mit 500 ha wäre noch dann zulässig, wenn die Erhebung zeigen würde, daß die größten Privatforste nicht annähernd den gleichen Holzerntrag aufweisen würden, wie die Staats- und Gemeindeforste. Aber auch die Holzernträge an sich lassen noch keine Rückschlüsse auf die finanziellen Ergebnisse der Waldungen zu, und gerade diese Frage ist für Ertragswaldungen von ausschließlicher Bedeutung. Nur dann, wenn der Staats- und Gemeindebesitz an Ertragswaldungen die gleichen finanziellen Ergebnisse aufweist wie der der Privaten, ist die Überführung von privaten Ertragswaldungen in Staats- und Gemeindebesitz zulässig¹⁾. Die Privatwälder über 500 ha werden weder in Böhmen noch in Mähren schlechter bewirtschaftet als die Waldungen des Staates und der Gemeinden, ja jene übertreffen diese in mancher Hinsicht. Eine Ausnahme hievon bilden die staatlichen Waldungen in Schlesien, allerdings muß man hier berücksichtigen, daß sie sich bis zum 28. Oktober 1918 im Besitze des ehemaligen Erzherzog Friedrich befanden und erst nach diesem Zeitpunkte vom Staate übernommen wurden.

Aus der Statistik des tschechoslowakischen Staatsamtes ersehen wir,

¹⁾ Auf diese Frage werden wir noch später eingehen.

daß jede produktionstechnische Voraussetzung für eine so grundlegende Änderung der bestehenden Eigentumsverhältnisse am Forstbesitz fehlt, eine andere Frage ist jedoch die, ob die finanziellen Voraussetzungen einer staatlichen Forstpolitik gegeben sind, die an Stelle der privaten Eigentümer juristische Personen setzen will, d. h. ob an Stelle der privatwirtschaftlichen die gemeinwirtschaftliche Bewirtschaftung zu setzen ist. Bevor wir uns der Frage zuwenden, wollen wir das Problem in der Literatur untersuchen.

„Bedingung für den Staat ist der Staatschatz. Die Mittel, um ihn zu bilden, sind öffentliche und private. Unter den öffentlich öffentlichen ist eines der wichtigsten der Grund und Boden. Kein Staat kann daher ohne Grund und Boden existieren, denn diese geben Einkünfte, deshalb muß der Staat Grund und Boden haben¹⁾.“

„Die Einkünfte, welche in irgendeinem Staate die Krone von ihren Ländereien zieht, kosten, obgleich es den einzelnen Personen nichts zu kosten scheint, in Wirklichkeit die Gesellschaft mehr als irgendein anderes gleiches Einkommen, welches die Krone genießt²⁾.“ „Alles das, was vermindern auf die Erzeugnisse einwirkt, greift das Volkvermögen an und zu diesen vermindern einwirkenden Ursachen gehören vor allem die Domänen des Staates. Sie sind größtenteils Forste, wo man mehrere Meilen reisen kann, ohne einen Baum zu finden, bloß wüstes und verlorenes Land, sowohl für die Bevölkerung als auch für den Ackerbau. Würden nun diese Ländereien veräußert werden und zur Schuldentilgung der Erlös verwendet werden, so würde hiemit ein weit größerer Teil der für solche Besitzungen verschwendeten Einkünfte freigemacht, als die verkauften Ländereien jemals dem Staate brachten. Dazu kommt in einigen Jahren noch ein zweites Einkommen, denn diese veräußerten Ländereien würden in Privathänden bald in eine gute Kultur kommen“^{3 4)}.

Zwei diametrale staatsfinanzielle Forderungen stehen sich hier gegenüber, die Forderung des Kameralismus nach der Erhaltung und nach der Vermehrung des Staatswaldes, dessen Erträgnisse die Grundlage des Staatshaushaltes bilden, die Forderung des Liberalismus auf vollkommene Überführung des Staatswaldes in Privatbesitz, da seine Erträgnisse für den Staatshaushalt nicht bloß ohne Bedeutung, sondern vielmehr infolge der schlechten Bewirtschaftung des Staatswaldes für den Wohlstand des Staates schädlich ist. Beiden gemeinsam ist jedoch der Ausgangspunkt der Betrachtung, nämlich ausschließlich der finanzielle Ertrag der Waldungen. Hierzu kommt

¹⁾ Bornitz zitiert bei Zielenziger a. a. D. 117.

²⁾ Smith a. a. D. 242.

³⁾ Smith a. a. D. 363.

⁴⁾ Es wird im nachfolgenden nur jene Literatur angeführt, die notwendig erscheint.

noch, daß der Kameralismus erst im staatlichen Besitz von Ländereien überhaupt das Bestehen des Staates gesichert erblickt.

Bei der Frage der Zulässigkeit des Staatswaldbesitzes geht der Merkantilismus von einem anderen Gesichtspunkte aus, denn nicht nur die staatsrechtliche Begründung des ständigen Staates für die Notwendigkeit des Staatswaldes hat vollkommen ihre Berechtigung und Bedeutung verloren, sondern auch das Wesen des Merkantilismus bedingt, daß den Erträgen der staatlichen Ländereien, zu diesen zählt insbesondere der Wald, keine Bedeutung für den Staatshaushalt zufallen kann, denn sein Grundgedanke, auf dem er aufgebaut ist, ist die Lehre, daß den Reichtum des Staates ausschließlich das im Lande vorhandene Gold und Silber — in Gestalt des Geldes — bildet¹⁾. Die Mehrer des Geldes sind aber nur Manufaktur und Handel, die daher der Staat auf jede erdenkliche Art zu unterstützen und zu fördern habe. Die Erträge der Manufaktur und des Handels werden um so größer, je geringer die auf Lohnzahlungen entfallenden Beträge sind, daher müssen die Arbeitslöhne niedrig sein und infolgedessen auch die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, zu denen das Holz gezählt wurde²⁾. Die Forderung nach niedrigen Holzpreisen gewinnt noch durch den Umstand an Bedeutung, daß in der damaligen Zeit das Holz den einzigen Brennstoff bildete, so daß niedrige Holzpreise zu den Grundbedingungen einer Förderung der Manufaktur zählten. Der Merkantilismus verlangt, daß dem Walde nur mehr die Aufgabe, billiges Holz³⁾ ohne Rücksicht auf die finanziellen Erträge der Forstwirtschaft der Manufaktur zur Verfügung zu stellen, zufalle, da hohe Preise diese und den Handel schädigen. Hierdurch verliert der Staatswald auch seine Berechtigung in Bezug auf die Deckung der Staatsausgaben und es scheint fast, als ob der Staatswaldbesitz jede Existenzberechtigung verlieren würde, wenn nicht ein anderes Moment, begründet in der damaligen Staatsauffassung, nicht bloß für die Erhaltung des bisherigen Besitzes, sondern auch für seine Vermehrung sprechen würde. Denn die vorzüglichste Aufgabe des Staates ist die Regelung der Wirtschaft. Die Angst vor einer zukünftigen Holznot⁴⁾ im Lande, die die Holzpreise erhöhen

¹⁾ „Denn soviel als gold und silber gefunden wird, soviel hat das land an reichthum zugenommen.“ Schröder a. a. D. S. 3. Ähnlich auch Hornig a. a. D. S. 173/74.

²⁾ So schlägt Schröder ganz ernsthaft vor, daß das beste Mittel zur Erzielung von billigen Nahrungsmitteln das Halten von nichtchristlichen Sklaven wäre; nur müsse man ihnen soviel zu essen geben, daß sie nicht zugrunde gehen, denn dadurch wäre der Arbeitslohn erspart. Sein Gewissen beruhigt er mit dem Hinweis, daß es gleichgültig sei, wer die Sklaven halten würde, denn wenn die christlichen Staaten sie nicht aufkaufen würden, täten es die nichtchristlichen.

³⁾ Lau a. a. D. S. 262/330; Gasser a. a. D. S. 320.

⁴⁾ Gleichfalls auf das Wespenst der Holznot ist der Beginn einer geordneten Waldwirtschaft zurückzuführen.

und somit Manufaktur und Handel schädigen würde, fordert vom Staate, daß er zur Verhütung einer solchen Holznot alle Vorkehrungen zu treffen habe¹⁾. Staatswald, Vermehrung des Staatswaldes mittels Enteignung des Privat- und Gemeindewaldes²⁾, staatliche Oberaufsicht über die gesamten³⁾ Waldungen werden als solche vorbeugende Mittel genannt⁴⁾.

An Stelle der zwei Begründungen für den Staatswaldbesitz des Kameralismus, dem staatsrechtlichen und dem finanziellen, tritt beim Merkantilismus eine neue, die Wohlfahrtsaufgabe des Waldes, das ist die Pflicht, die Bewirtschaftung des Waldes nach dem größten Reinertrage der Bewirtschaftung des Waldes mit Rücksicht auf die Forderung der gesamten Staatsinteressen unter Ausschaltung der Ertragsbewirtschaftung überhaupt unterzuordnen. Diese Aufgabe kann nur der Staatswald erfüllen.

Wenn auch der Merkantilismus fälschlich die gesamte Waldbewirtschaftung ausschließlich nach dem Wohlfahrtsmotive orientiert hat, so verdanken wir ihm doch die Erkenntnis, daß der Wald neben seiner Aufgabe, Reinerträge zu liefern, auch diese besitzt, die zwar mit der ersten Aufgabe im Widerspruch steht, die aber ihr übergeordnet ist⁵⁾.

Von zwei Seiten aus erfolgte der Kampf gegen den Merkantilismus. Smith und Quésnay sowie deren Schüler wenden sich gegen die staatliche Bevormundung des Wirtschaftslebens, sie verwerfen Staatswald und die staatliche Feststellung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, sie fordern die Überführung des Staatswaldes ins Privateigentum, das nicht durch eine staatliche Oberaufsicht eingeschränkt werden dürfe, und freie Preisbildung. Insbesondere in

¹⁾ Man ging so weit, daß man ziffernmäßig die unbedingt notwendige Waldfläche bestimmen wollte; so J. H. L. Bergius und Vielsfeld, dagegen Krünik.

²⁾ Sedendorf a. a. D. S. 217, Justi und Bergius.

³⁾ Borovskij a. a. D. S. 159.

⁴⁾ Daß der Staatswald keinen Ertrag liefern wird, ist gleichgültig, sofern er nur die ihm zufallende Aufgabe erfüllt.

⁵⁾ Der Merkantilismus wurde besonders für Österreichs Waldungen von auslaggebender Bedeutung, denn der Staat hat mit Hilfe billiger Holzpreise die Bergwerke gefördert. Die Angst vor einer künftigen Holznot ließ aber auch die Waldordnungen vergangener Jahrhunderte, in welchen das Eigentum des Staates an den Waldungen proklamiert worden war, in Erinnerung bringen und neue Gesetze sprechen wiederum die Oberhoheit des Staates über den Wald aus. In Tirol hatte das Statut für das Zinntal im Jahre 1310 folgendes bestimmt: „Es ist Euch zu wissen, daß alle wälder und päch in der Graffschaft zu tyrol der Herrschaft sind“, welcher Grundsatz in der Waldordnung Ferdinand I. für das obere und untere Inn- und Wipptal im Jahre 1541 und dann in den Waldordnungen von 1626 und 1685 wiederholt ausgesprochen wurde. Ähnliche rigorose Bestimmungen enthalten die Waldordnungen von Salzburg (1550, 1563, 1724), Steiermark (1524, 1525, 1572); im 18. Jahrhunderte erfolgten durch die Waldordnungen von 1745 für Kärnten, 1767 für Steiermark die Erneuerung der Bestimmungen, daß die Hoch- und Schwarzwälder (Nadelwälder) den Landesfürsten gehören.

Deutschland erwachsen dem Staatswaldbesitz viele Gegner, die auf die Unfähigkeit des Staates als Unternehmer hinweisen. (Wiederum sind ausschließlich die finanziellen Erträgnisse des Waldes in den Vordergrund gerückt.)

Diese verwerfen den Staatswaldbesitz vollkommen¹⁾ und verlangen dessen Überführung ins Privateigentum bei gleichzeitiger Ablehnung jeder staatlichen Obergewalt über Privatwälder.

Allein auch die Lehre des Liberalismus, daß das ausschließlich freie Walten der Kräfte ohne jede staatliche Bevormundung den idealen Zustand schaffen werde, hat sich als undurchführbar erwiesen und man hat dem Staate wiederum das Recht des Eingreifens und des Regels der Wirtschaft zubilligen müssen. Es trat daher auch eine Änderung in der Anschauung über die Zulässigkeit des Staatswaldbesitzes ein. Diese Einstellung wurde gefördert durch die Erkenntnis, daß dem Walde neben seiner Aufgabe, finanzielle Erträgnisse zu liefern, auch noch die weitere Aufgabe, der sich die Ertragsbewirtschaftung unterzuordnen hat, die Aufgabe der Sicherung der Landeskultur zukommt. Klar und deutlich spricht zum ersten Male Lorenz von Stein²⁾ die Forderung aus: „Die allgemeine und unbestrittene Bedeutung der Forste lassen nun für die Verwaltung derselben weder die ausschließliche Geltung des kapitalistischen Betriebes noch auch den Übergang in das Privateigentum zu, sondern, da der Fortbestand auf diese Weise eine der größten Bedingungen der gesamten Volkswirtschaft wird, so kann auch für die Verwaltung derselben nur das Prinzip gelten, daß eine Ertragsverwaltung nur dann und insoweit zulässig ist, als die höheren Anforderungen der Volkswirtschaft es zulassen. Die Erzielung eines Reinertrages aus dem Bestande der Forste wird der Regel nach nur so weit statfinden dürfen, als die Erhaltung des Bestandes dies zuläßt. Es bleibt die Aufgabe der Finanzverwaltung, innerhalb der bezeichneten Grenzen den möglichsten Reinertrag zu sichern.“

Im Vorhergehenden haben wir kurz die Änderung der Begründung für den Staatswaldbesitz in der Literatur dargestellt. Zuerst staatsrechtliche und finanzielle Begründung, dann die Begründung durch die ausschließliche Wohlfahrtsaufgabe des Waldes, die für den Staatswaldbesitz ins Treffen geführt wird; der Liberalismus beurteilt wiederum ausschließlich das Staatswaldproblem von der finanziellen Seite aus, wobei er die finanziellen Erträgnisse des im Staatswalde sich repräsentierenden Geldkapitales gleich jedem an-

¹⁾ Carl, a. a. D., I, S. 101, 114, 126; II, S. 87. Lotz, a. a. D., I, S. 113, 265; III, S. 142, 35, 42, 87, 109. Bergius, C., a. a. D., S. 162, 173, 186. Hofmann, a. a. D., S. 29. Hübnert, a. a. D., S. 24. Gay, a. a. D., S. 302, 412. Pazzi, a. a. D., S. 405, 411, 441.

²⁾ Lorenz von Stein, a. a. D., S. 198, 6. Auflage.

deren Geldkapitale verzinst wissen will. Erst seit Lorenz von Stein wird die Frage der Zulässigkeit des Staatsbesitzes von Waldungen von neuen Gesichtspunkten aus gestellt und gelöst. Die hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind folgende:

1. Ist ein Staatsbesitz an Wohlfahrtswaldungen zulässig?
2. Ist der Staatsbesitz an Ertragswaldungen finanziell erwünscht?

Was die Wohlfahrtswaldungen anbetrifft, so muß man dem Staate ohne jeden Vorbehalt die Berechtigung ihres Besitzes zuerkennen, denn der Staat gibt als solcher die beste Gewähr für deren Erhaltung und er vermag am besten derartige Waldungen, deren Bewirtschaftung sogar noch ständige Zuschüsse erfordert, zu bewirtschaften, zumindest besser als der Privateigentümer. Aus diesem Grunde ist eine Vermehrung des staatlichen Besitzes an Wohlfahrtswaldungen jederzeit zulässig. Es ist die Überführung der gesamten Wohlfahrtswaldungen in Hand des Staates zu fordern. Ihrem Charakter entsprechend sind solche staatliche Wohlfahrtswaldungen niemals als staatliches Erwerbsunternehmen zu führen, sie müssen, wie Cohn¹⁾ richtig definiert, „aus öffentlichen Gesichtspunkten begriffen und gerechtfertigt werden“. (Gingegen ist seine Ausdehnung auf alle Waldungen, somit auch auf die Ertragswaldungen, unzulässig.)

Die Beantwortung der zweiten Frage ist schwieriger und nur für jeden Staat individuell zu lösen. Die Ertragswaldungen sind unter gewissen Kautelen — der Erhaltung des Waldbestandes, seiner pflegerischen Behandlung und unter dem Gesichtspunkte des schutzbringenden Objektes der Landeskultur²⁾ — ausschließlich nach den größtmöglichen finanziellen Erträgnissen zu bewirtschaften. Bei Ertragswaldungen wird daher die Antwort nur von der Fähigkeit des Staates, diese gleich den privaten zu bewirtschaften und mit Hilfe der Bewirtschaftung gleiche finanzielle Erträgnisse wie diese erzielen zu können, bedingt. Werden diese Voraussetzungen, von denen man nicht abgehen kann, erfüllt, dann ist die Berechtigung für den Weiterbesitz des vorhandenen Staatswaldes gegeben, dann kann sogar der Waldbesitz des Staates vermehrt werden. Entspricht hingegen die Rentabilität der Staatsertragswaldungen nicht jener der privaten, dann müssen, sofern sie ohne Schädigung der Landeskultur gerodet werden können, solche Staatswaldungen veräußert werden. Diese Forderung hat sogar der größte Verteidiger des Staatswaldbesitzes

¹⁾ Cohn, a. a. D., II, S. 64.

²⁾ Aus dieser den Waldungen zukommenden Aufgabe ergibt sich, daß der insbesondere vom Liberalismus gestellte Grundsatz, der Wald habe das gleiche finanzielle Erträgnis zu zeitigen, wie das zu seinem Erwerbe notwendige Geldkapital bei einer anderen Verwendung, falsch ist.

A. Wagner¹⁾ als Richtlinie aufgestellt. Für die Zulässigkeit des staatlichen Ertragswaldbesitzes entscheidet daher nicht der Umstand, ob die finanziellen Erträgnisse des Waldes dem in ihm sich repräsentierenden Kapitale entsprechen (Verzinsung der zum Erwerbe aufgenommenen Staatsschuld — eine Forderung des Liberalismus), sondern lediglich der Umstand, ob die finanziellen Erträgnisse des Waldes jener der Privatwaldungen gleichkommen, wobei aber jederzeit ein Unterordnen der Bewirtschaftung solcher Waldungen unter die staatliche Oberaufsicht gefordert werden muß.

Da die Erträge des staatlichen Ertragswaldes zur Ausgabendeckung des Staates zu verwenden sind, daher ihr Ausmaß auf die Steuerleistung der Bevölkerung von Einfluß ist, gehört die Frage der Zulässigkeit des Staatswaldbesitzes und seiner evtl. Vermehrung ausschließlich in das Gebiet der staatlichen Finanzpolitik. Seine Vermehrung kann, da hiedurch das Vermögen des Staates vermehrt und gleichzeitig eine neue Einnahmsquelle geschaffen wird, mit Hilfe von außerordentlichen Einnahmen, durch Aufnahme einer Schuld erfolgen. Aus den bereits erwähnten Gründen könnte sogar zu seiner Erwerbung die Aufnahme einer Schuld zulässig sein, deren Zinsendienst einen den Ertrag der Waldungen übersteigenden Betrag erfordert, so daß der Ertrag öffentlicher Abgaben noch zum Zinsendienst dieser Schuld heranzuziehen ist, da man gleichzeitig auch die durch Erwerbung des Waldes zunehmende Sicherung der Landeskultur in Betracht zu ziehen hat, auf deren Konto der Zinsverlust zu buchen ist. Ob jedoch ein solcher Vorgang in einem Staate durchgeführt werden kann, hängt ausschließlich von seiner finanziellen Lage ab (Höhe der steuerlichen Belastung, Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben usw.). Außerdem hat er sich hierbei noch die weitere Frage zu beantworten, ob er, bevor er an eine Vermehrung der staatlichen Ertragswaldungen schreiten will, vorher nicht noch andere dringendere Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Erwerbung von Ertragswaldungen durch den Staat darf nur durch Bezahlung der tatsächlich geltenden Ertragswerte erfolgen²⁾, niemals ist aber die Vermehrung des Staatsbesitzes zu niedrigeren Preisen zulässig, da ein solcher Vorgang seinen Wirkungen nach einer Wegbesteuerung von Erwerbsvermögen gleichkäme. Das Zurückgreifen auf die Kapitalsubstanz bei Leistungen an den Staat wurde nur für einen ganz bestimmten Fall in Vorschlag gebracht, und zwar dann, wenn der Stand der Staatsschuld einen Umfang erreicht hat, der es zweifelhaft erscheinen läßt, ob die Privatwirtschaft, die sich aus dem Zinsdienste ergebende, dauernde Belastung werde er-

¹⁾ A. Wagner, a. a. D., S. 584.

²⁾ Ob durch freiwilligen Kauf oder selbst im Enteignungswege, ist hiebei gleichgültig.

tragen können, das ist die Einhebung der Vermögensabgabe. Allerdings muß bemerkt werden, daß von den Gegnern der Vermögensabgabe schwerwiegende Einwände vorgebracht werden, Einwände, deren Stichhaltigkeit durch die seit Kriegsschluß gewonnenen finanzpolitischen Erfahrungen keineswegs entkräftet wurden. Die Vermögensabgabe hat sich aber auf alle Steuerträger gemäß ihrer Steuerfähigkeit gleichmäßig zu erstrecken, sie darf sich nicht bloß auf eine eng umgrenzte Gruppe von Wirtschaftlern beschränken, wie dies bei einer Verstaatlichung von Ertragswaldungen zu niedrigeren Preisen tatsächlich der Fall ist. Im eigenen Interesse muß die staatliche Finanzpolitik fordern, daß eine Vermehrung der staatlichen Ertragswaldungen nur gegen den tatsächlichen Ertragswert erfolge, da jeder andere Vorgang gegen die Forderung der gleichmäßigen Besteuerung nach Maßgabe der Steuerfähigkeit der Steuerträger verstößt.

Die tschechoslowakische Forstpolitik ist auf eine Vergrößerung des staatlichen Forstbesitzes eingestellt, denn das Zuteilungsgesetz sagt ausdrücklich: § 1: „Insoweit der Staat den beschlagnahmten und übernommenen Boden nicht selbst behält oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, ist er vom Bodenamte zuzuteilen . . .“ Daneben hat eine Vermehrung des Gemeindeforstbesitzes zu erfolgen. § 10 des Zuteilungsgesetzes lautet: „Waldboden kann bei nachgewiesenem Ortsbedarf und mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, in erster Reihe an Gemeinden und andere öffentliche Verbände zugeteilt werden. Bei Festsetzung des Ausmaßes ist darauf zu achten, daß der ganze Waldbesitz nach Ausdehnung und Beschaffenheit eine ordentliche Bewirtschaftung im Sinne der Forstgesetze verbürge. Bei Entscheidung über die Zuteilung kann das Bodenamt Bedingungen in Absicht auf die Sicherstellung einer ordentlichen Wirtschaft auferlegen. Die bisherigen zusammenhängenden forstwirtschaftlichen Einheiten (Waldstrecken, Reviere) sind in der Regel zu erhalten, was aber nicht ausschließt, daß sie als wirtschaftliche Einheit an mehrere Bewerber als gemeinschaftliches Eigentum und zur gemeinschaftlichen Benutzung zugeteilt werden. An Einzelpersonen können Waldgrundstücke ausnahmsweise und in geringerer Ausdehnung, insbesondere zum Zwecke der Arrondierung oder anderweitigen Ergänzung und Sicherung ihres Wald- und sonstigen Besitzes zugeteilt werden, wenn der betreffende Waldboden mit Rücksicht auf seine unbedeutende Ausdehnung sich nicht zur Gemeinde- oder staatlichen Bewirtschaftung eignet oder wenn er von allen oder einigen Seiten von Grundstücken des Bewerbers eingeschlossen ist.“

Zu diesem Zwecke wurden alle das Ausmaß von 250 ha übersteigenden Privatwaldungen beschlagnahmt. Diese Maßregel wird

mit der Forderung nach Ausschaltung des Privateigentumes am forstlich genutzten Boden begründet, und zwar mit Rücksicht auf die in diesem enthaltenen Gefahren. Das Privateigentum hat durch die Gemeinwirtschaft ersetzt zu werden. Überdies ist der Staatsbesitz und auch der Gemeindebesitz zu gering¹⁾. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Problemstellung ist falsch; es handelt sich nicht um das Verhältnis des dem Staate und den Gemeinden gehörenden Waldes zur Gesamtwaldfläche, es ist vielmehr zu untersuchen, ob die Vermehrung des Staatswaldes²⁾ durch Vergrößerung der Wohlfahrtswaldungen oder der Ertragswaldungen zu erfolgen hat.

Eine Vermehrung der Wohlfahrtswaldungen in Böhmen, Mähren und Schlesien ist nicht projektiert. Nach der amtlichen Statistik³⁾ beträgt das Ausmaß der Bann- und Schutzwälder, somit der Wohlfahrtswaldungen:

Land	Schutzwald nach §§ 6 u. 7 des Forstgesetzes ha	Bannwald nach § 19 des Forstgesetzes ha	Insgesamt ha
Böhmen	5931	19	5,950
Mähren	231	13	244
Schlesien	230	10	240
Zusammen	6392	42	6434 ⁴⁾

Eine Verstaatlichung bewirkt daher ausschließlich eine Vermehrung des staatlichen Ertragswaldes. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Waldverstaatlichung wird daher ausschließlich durch die bisherige Art der Bewirtschaftung des Staatswaldes entschieden. Ausschlaggebend ist das Verhältnis der Erträge der staatlichen Waldungen zu jenen der Privatwirtschaft⁵⁾. Die bisherige Art der Be-

¹⁾ Man verweist immer auf den Anteil des Staatswaldes in den anderen Staaten. Für Vergleichszwecke führen wir die Angaben über den Staatswaldbesitz einiger europäischer Staaten an: Der Staatswald beträgt in Frankreich 11,2%, in Großbritannien, Irland 2,2%, in Italien 3,5%, in Belgien 4,8%, in Portugal 4,9%, in den Niederlanden 5,6%, in Luxemburg 0,0%, in der Schweiz 4,48%, in Griechenland 12,2%, in Spanien 6,1%, in Schweden 33,3%, in Norwegen 15%, im Deutschen Reich 34,7%, in Bulgarien 29,7%, in Serbien 36,2% in Rumänien 41,3%, in Finnland 35%, in Rußland 58,4%.

²⁾ Das gleiche gilt auch von den Gemeinewaldungen.

³⁾ Statistisches Jahrbuch des Ackerbauministeriums 1910, S. 191—193. Die neue tschechoslowakische Forststatistik enthält hierüber keine Angaben. Nach dem statistischen Handbuch der tschechoslowakischen Republik (1920; S. 52) betragen diese Waldungen in der Slowakei 55 689 ha, in Karpathorußland 50 735 ha.

⁴⁾ 0,27% der Gesamtfläche.

⁵⁾ Die maßgebenden Faktoren der tschechoslowakischen Forstpolitik führen an, daß die Staatsgrenze durch Verstaatlichung von Privatwäldern militärisch zu schützen sei, ein im Zeitalter der Verwirklichung des Völkerverbundes wohl unhaltbares Argument. Unhaltbar ist auch die Behauptung, daß durch die Verstaat-

wirtschaftung des Staatswaldes veranschaulicht eine amtliche Darstellung des tschechoslowakischen Landwirtschaftsministeriums über den Stand der Staatswälder¹⁾. Wenn sogar die amtliche Darstellung

lichung ein Zusammenschluß der privaten Waldbesitzer auf Kosten der Holzindustrie und der Holzkonsumenten verhindert werden solle. Besteht die Gefahr eines derartigen kartellmäßigen Zusammenschlusses, dann hat der Staat jederzeit die Möglichkeit, dies mit Hilfe der Gesetzgebung zu verhindern. Überdies sind Zoll- und Handelsverträge und Tarifpolitik zweckmäßigere Mittel zur Regulierung der inländischen Holzpreise. Auch wird eine Verstaatlichung der Privatwaldungen in dieser Hinsicht wirkungslos bleiben, wenn nicht gleichzeitig eine Verstaatlichung der Holzverarbeitenden Industrie erfolgt. Eine Belieferung der heimischen Bevölkerung mit Holz aus staatlichen Waldungen zu Preisen, die unter jenen der Privatwirtschaft liegen, ist gleichfalls unzulässig. Dies bedeutet einerseits eine Bevorzugung jener Teile der Bevölkerung, die durch Zufall in der Nähe der Staatswaldungen wohnen, andererseits soll ja auch der Staat seinen Wald als Erwerbsunternehmen bewirtschaften, daher ist eine Preisfestsetzung, die mit den Produktionskosten nicht im Einklang steht, unzulässig.

¹⁾ Věstník Ministerstva Zemědělství Československé Republiky. Ročník III. č. 12, S. 223: „Es wird bemerkt, daß die Daten über die Flächen der Besitzungen in der Slowakei und in Karpathorußland nicht vollkommen verlässlich sind, weil der Steuerkataster, der als Grundlage der Waldoperate genommen wurde, noch nicht die Änderungen der letzten Jahre enthält. Der Grund für diese Nichtänderung liegt darin, daß die Grenzen mancher Forstverwaltungen zufolge der vor dem Kriege begonnenen und nicht beendigten Kommissationen, zufolge der ungeklärten Eigentumsverhältnisse, größtenteils noch nicht berichtigt sind. In dieser Hinsicht herrscht in manchen Gegenden ein direktes Chaos, das eine rasche und gründliche Regelung verlangt. . . Die Etats werden auf Grund dieser Operate oder der ung. Verzeichnisse bestimmt mit Ausnahme der Herrschaft Topolčanka und der Forstverwaltung Lukov, Forstdirektion Solný Úhrad, bei welchen überhaupt jede Forsteinrichtung fehlt, so daß in diesen zwei Fällen der Etat auf Grund einer oberflächlichen Aufnahme geschätzt wurde.“ (Es wird bemerkt, daß das Flächenmaß des Waldes der Herrschaft Topolčanka 11 664,42 ha beträgt.) „In Böhmen, Mähren und Schlesien bestehen die Staatswälder zum Großteil aus gepflegten Beständen, während in der Slowakei und in Karpathorußland noch große Flächen Urwald vorkommen.“ S. 225: „Die Bewirtschaftung ist in Böhmen, Mähren und Schlesien viel intensiver und ganz abweichend von jener der Slowakei und Karpathorußland. In diesen zwei Gebieten liegen die Waldkomplexe abseits von den Hauptkommunikationslinien, im Gebirge, in menschenarmen Gegenden; der örtliche Holzbedarf ist daher gering. Die Verwertung des Holzes ist nur mittels Flößerei oder durch Errichtung von Waldbahnen und Waldstraßen möglich, die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Transportanstalten ist mit bedeutenden Aufwendungen verbunden. Solange diese Transportwege nicht ausgebaut sind, muß man hier mit großen Schlagflächen arbeiten, besonders in den entfernten Gebieten mit geringen Holzpreisen. Die geringen Buchenholzpreise und die Unmöglichkeit, das Buchenholz als Nußholz zu flößen, haben bisher ausgedehnte Buchenbestände in Karpathorußland, die Urwälder sind, von jeder regelmäßigen Schlägerung ausgeschlossen. Der Mangel an Transportanstalten macht in diesen Gebieten die Zwischen- und Zufallsnutzung unmöglich, so daß die Bewirtschaftung dieser Bestände eine äußerst extensive ist.“ S. 226: „Die räumliche Einteilung ist in den Staatswäldern der Slowakei und Karpathorußland in den wenigsten Fällen durchgeführt. Künstliche Durchhau gibt es überhaupt nicht, die Bestandesgrenzen sind nirgends ausgezeichnet, so daß eine Orientierung im Walde vermittels der Karten unmöglich ist. Eine Evidenz der Bücher, der Pläne

zu den Ergebnissen gelangt, daß der Stand der Bewirtschaftungen der Staatswälder in der Slowakei und in Karpathorußland, die mehr als 80 % des Staatswaldes betragen, ein schlechter ist — woraus aber der staatlichen Forstverwaltung der tschechoslowakischen Republik bis heute noch kein Vorwurf gemacht werden kann, da sie innerhalb der fünf Jahre ihres Bestandes den Nachweis ihrer Befähigung noch nicht erbringen konnte —, so muß der Schluß berechtigt sein, daß eine derartige finanzpolitische Maßnahme unbegründet ist. Außerdem trägt sich das tschechoslowakische Landwirtschaftsministerium mit der Absicht, die staatlichen Waldungen in der Slowakei und in Karpathorußland an ein ausländisches Konsortium zu verpachten¹⁾. Diesen Vorgang kann man doch wohl nur als Gegenteil einer geordneten Wirtschaft bezeichnen, er kann nur als Anzeichen dafür gewertet werden, daß der Eigentümer nicht wirtschaften kann. Auf der einen Seite Verpachtung des staatlichen Waldes an Privatunternehmen, somit das Eingeständnis der Unfähigkeit, die staatlichen Waldungen gleich den privaten zu bewirtschaften, auf der anderen Seite Verstaatlichung von Privatwäldern, um auf diese Weise, wie Präsident Dr. Biskovsky meint, durch staatlichen Eingriff die Passiven, die aus der monopolistischen Stellung der Latifundienbesitze erfließen, zu korrigieren, die auf Kosten des Konsums und der

und Karten ist weder bei den Direktionen, noch bei den einzelnen Forstverwaltungen vorhanden. Der bedeutende Aufwand, den eine moderne Forsteinrichtung erfordert, die verbunden ist mit einer Triangulierung, Einrichtung, Aufnahme der Bestände und mit der Herstellung neuer Pläne, weiters der Mangel an Vermessungsinstrumenten, zwingen die tschechoslowakische Staatsforstverwaltung zu einer Anpassung an die bestehenden ungarischen Einrichtungen. Das Ministerium ist bestrebt, jeder Forstverwaltung wenigstens den notwendigen Schlägerungsplan oder ein Programm der Schlägerungen seines Hauptwirtschaftsbezirkes in tschechoslowakischer Sprache, sowie die dazugehörnde Bestandes- und Schlägerungskarte zu verschaffen, damit nach diesen die Forstverwaltung ohne Hindernisse wirtschaften und die Bücher und Pläne in Evidenz halten könne.“ S. 227: „Auch in Böhmen, Mähren und Schlesien wird es notwendig sein, die Bewirtschaftung einiger Besitzungen gemäß den modernen Erfahrungen und den technischen Errungenschaften einzurichten.“

Eine vernichtendere Kritik ist wohl selten über einen Staatswald gefällt worden. Diese Offenheit, mit der man im Landwirtschaftsministerium die Zustände aufdeckt, kann nur begrüßt werden.

¹⁾ Die Verpachtung wurde von dem ehemaligen Generaldirektor der staatlichen Güter und Forste, Ing. Dpletal in der Lidový Noviny, bekämpft. Der jetzige Generaldirektor, Dr. Ing. Šiman, stellt einige Punkte der Kritik Dpletals im Ceskoslovenský Les (Nr. 33/34 vom 22. Aug. 1923) richtig, ohne jedoch die Absicht der Verpachtung an das Konsortium zu leugnen. Wenn auch diese Verpachtung an das Konsortium dem Staate größere finanzielle Vorteile als die Eigenregie erbringen wird, so ist zwar dieser Vorgang gerechtfertigt, aber, daß er vorkommt, kann nicht als ein Beweis für die gute Bewirtschaftung der Staatswälder gelten, sondern er zeigt eben, daß der Staat in dem betreffenden Falle nicht befähigt ist, die gleichen finanziellen Erträge aus dem Walde zu holen wie der Private.

Holzproduzenten gehen. Besser und treffender können die angeführten wirtschaftlichen Argumente, die für das Waldverstaatlichungsprojekt ins Treffen geführt werden, nicht entkräftet werden. Nicht wirtschaftliche Erwägungen haben zur Verstaatlichung und zur Einbeziehung des Waldes in die Bodenreform geführt, sondern auch hier tritt uns wieder mit erschreckender Deutlichkeit die Art der Lösung des Bodenreformproblems entgegen.

Kurz zusammenfassend kommen wir bezüglich der Einbeziehung des Waldes in die Bodenreformgesetzgebung zu folgendem Ergebnis.

1. Die Einbeziehung des Waldes ist zu verwerfen, die Waldwirtschaft kennt nur eine Organisationsform, den Großbetrieb. Die Erhaltung des Großbetriebes muß daher das Ziel einer jeden Forstpolitik bilden, denn durch seine Zerschlagung und Bildung neuer Kleinbetriebe werden weder wirtschaftliche, noch soziale Vorteile erreicht; eine Verschlechterung des Zustandes der Waldbewirtschaftung ist die einzige Folge.

2. Die Ersetzung des Privateigentumes bei Wohlfahrtswaldungen durch das Staats- respektive Gemeindeeigentum ist jederzeit zulässig.

3. Bei Ertragswaldungen entscheidet über diese Frage ausschließlich die Fähigkeit des Staates respektive der Gemeinde, die Waldungen, gleichwie der private Eigentümer, zu bewirtschaften, und finanzielle Erträge zu erzielen. Da durch Vermehrung des Besitzes des Staates respektive der Gemeinde eine Vermehrung ihres wertenden Vermögens erfolgt, kann die Vermehrung nur durch Bezahlung der wirklichen Ertragswerte erfolgen, da eine Festsetzung niedriger Übernahmepreise in ihren Wirkungen einer einseitigen Vermögenssteuer gleichkäme. Niedrige Übernahmepreise sind als vollkommen unzulässig abzulehnen, da sie den grundlegenden Begriffen der Steuerlehre widersprechen.

Die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung erstreckt sich nicht bloß auf den landwirtschaftlichen Boden, sondern sie unterwirft auch das Waldeigentum ihren Bestimmungen. Sie dekreditiert ferner, daß der enteignete Privatwald in Staats-, Gemeinde- respektive Bezirksbesitz überzugehen hat. An eine Vermehrung des Wohlfahrtswaldes ist nicht gedacht, daher entscheidet bezüglich der Vermehrung des Ertragswaldes ausschließlich der Stand der Bewirtschaftung des bisherigen Eigentumes dieser Besitzer. Nach den Berichten des tschechoslowakischen Landwirtschaftsministeriums ist der Stand der Bewirtschaftung der Staatswälder in vielen Fällen sehr schlecht. Hierzu kommt noch, daß die finanzielle Verwertung der Waldprodukte eine so rückständige ist, daß die Verwertung der Waldprodukte an Privatfirmen mittels Abstoßungsverträgen übergeben werden muß.

Endlich werden als Übernahmepreise für die beschlagnahmten Waldungen die Vorkriegsertragspreise fixiert. Es fehlen daher die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen solchen Schritt.

Aus diesen Gründen ist die Einbeziehung des Waldes in die Bodenreformgesetzgebung nicht berechtigt¹⁾.

4. Ist die Art der Zuteilung des zu Bodenreformzwecken zur Verfügung stehenden Bodens gemäß unserer wirtschaftlichen Lage zweckmäßig und wird mit der Zuteilung auch tatsächlich der durch jede Bodenreform angestrebte Zweck der Stärkung der ländlichen Bevölkerung und damit im Zusammenhange stehend eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion erreicht?

Wir wollen noch einmal die Ergebnisse der Betriebs- und der Besitzstatistik sowie das der Konstriktion des beschlagnahmten Bodens uns vergegenwärtigen. 432027 Betriebe (47,07 %) entfallen auf die Größenklassen bis 2 ha, 222458 Betriebe (24,24 %) auf jene von 2—5 ha; 656485 Betriebe, das sind 71,31 % entfallen mithin auf Gruppen, die entweder ausschließlich oder doch zum Großteil zu der Betriebsform der Ergänzungswirtschaft zu zählen sind. Aus der Besitzstatistik entnehmen wir ferner, daß die Besitzgrößengruppe bis 5 ha (82,69 % aller Besitzfälle) nur einen Flächenanteil von 13,71 % der Fläche repräsentiert²⁾. Die selbständigen Wirtschaften, insbesondere die Kleinbetriebe, sind nur in geringem Ausmaße vertreten. Aus der Konstriktion des beschlagnahmten Bodens können wir entnehmen, daß der Anteil der Großbesitzfläche — wir identifizieren in diesem Falle ausnahmsweise Großbesitz mit Großbetrieb — 733489,81 ha, das ist 15,65 % der landwirtschaftlichen Fläche, beträgt.

Diese Angaben lassen uns die Grundzüge der durch eine Bodenreform anzustrebenden Änderung der Betriebsgrößenverhältnisse erkennen. In erster Linie müssen Kleinbetriebe geschaffen werden. Daneben hat auch eine Vermehrung der Mittelbetriebe und die Schaffung von Großbetrieben kleineren Umfangs zu erfolgen. Die Schaffung von Kleinbetrieben muß aber die haupt-

¹⁾ Auch Minister Brášek hat seinerzeit bei den Beratungen zum záborový zákon sich gegen die Einbeziehung des Waldes, jedoch ohne Erfolg, ausgesprochen.

²⁾ Die Besitzstatistik gibt, wie wir bereits festgestellt haben, infolge der Art ihrer Veranlagung — Doppelzählung und Einbeziehung des städtischen Hausbesitzes — kein völlig sicheres Bild der Verteilung des zur Land- und Forstwirtschaft herangezogenen Bodens, sie gibt uns aber auch nicht Aufschluß über die Organisation der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens. Die Betriebsstatistik enthält aber nicht das Flächenmaß der Betriebsgrößengruppen, daher müssen wir uns der Besitzstatistik bedienen, um wenigstens ein der Wirklichkeit sich annäherndes Bild des Flächenmaßes dieser Betriebsgrößengruppen zu erhalten.

sächlichste Aufgabe der Bodenreform darstellen, denn nur diese bilden in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht einen Vorteil gegenüber der heutigen Betriebsverteilung. Auch die tschechoslowakische Regierung hat seinerzeit die Anschauung vertreten, daß der hohe Anteil der Ergänzungswirtschaften (82,69 % aller Fälle) äußerst ungesund sei und daß diese Erscheinung nur auf das Überwiegen des Großgrundbesitzes zurückzuführen ist¹⁾. Die Bodenreform müsse hier Wandel schaffen. Man sollte daher annehmen, daß die Durchführung der tschechoslowakischen Bodenreform sich in den oben gekennzeichneten Richtlinien bewegen werde. Wie sie tatsächlich durchgeführt wird, wollen wir nun an Hand des amtlichen statistischen Materials darstellen.

Wir haben zwei Arten der Durchführung der Zuteilung beschlagnahmten Bodens zu unterscheiden:

1. Die nicht planmäßige Zuteilung,
2. die planmäßige Zuteilung.

Die nicht planmäßige erstreckt sich auf die Zwangspächterabgabe und die Abtretung der Pachtgrundstücke ins Eigentum an die langjährigen Kleinpächter. Aus folgenden Gründen ist sie als nicht planmäßig zu bezeichnen:

Die Zwangspacht ist laut den gesetzlichen Bestimmungen nur als eine vorübergehende Maßnahme zur vorläufigen Befriedigung des Bodenhungers gedacht, sie wird durch die planmäßige Aufteilung, längstens aber 1926, abgelöst werden. Sie schafft somit keine dauernde Änderung in der Organisation der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche. Die Abgabe an die langjährigen Kleinpächter hat in der bisherigen Organisation der Bewirtschaftung gleichfalls keine Änderung gebracht, da diese Grundstücke zumindest seit 1901 ständig verpachtet waren. Ihre Durchführung ist überdies unabhängig vom Bodenamte vor sich gegangen; auch hat das Gesetz den Anspruch ausdrücklich nur einer kleinen, bestimmten Gruppe von Bodenbewerbern zuerkannt. Durch beide Aktionen wurde eine Auf- lösung der bestehenden Großbetriebe weder herbeigeführt noch angestrebt²⁾.

Die planmäßige Durchführung erstreckt sich auf die Auf- respektive Zuteilung der beschlagnahmten Betriebe gemäß den Vorschriften des Zuteilungsgesetzes; sie bewirkt die tatsächliche Auflösung der bestehenden Großbetriebe und die Schaffung neuer Betriebe, somit die Umorganisation der bisherigen Bewirtschaftung landwirtschaftlichen Bodens, ihr Ergebnis enthüllt auch den mit Hilfe der Bodenreform vom Bodenamte angestrebten Plan der neuen Betriebsverteilung.

¹⁾ Die Behauptung hat sich allerdings als nicht ganz stichhaltig erwiesen.

²⁾ Die Zuteilung von Baugrundstücken und zertrübt liegender Parzellen wird übergangen, da beide Aktionen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnisse belanglos sind; außerdem liegt über letzte Maßnahme kein Material vor.

Auch das Ergebnis der einzelnen Maßnahmen soll noch einmal hier kurz mitgeteilt werden. Die Zwangspächterabgabe erstreckt sich auf 61296 ha landwirtschaftlichen Bodens, der an 170 250 Bodenbewerber aufgeteilt wurde; auf einen Bodenbewerber entfällt somit 0,36 ha¹⁾. Aus der vom Bodenamte veröffentlichten Statistik²⁾ ersehen wir, daß entweder Ergänzungswirtschaften neu geschaffen oder bestehende wiederum nur zu Ergänzungswirtschaften vergrößert wurden. Da aber diese Aktion nur eine vorübergehende Erscheinung ist, wäre ihr eigentlich keine Bedeutung zuzumessen, wenn nicht diese Art der Zuteilung für die gesamte Durchführung der Bodenreform typisch wäre.

Die Abgabe an die langjährigen Kleinpächter erstreckt sich bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien auf 97979 ha, die an 123726 Pächter ins Eigentum übertragen wurden. Auf einen Pächter entfällt auch hier nur durchschnittlich 0,79 ha. (Sie ist bis heute noch nicht abgeschlossen, doch hat dies auf das Gesamtbild keinen Einfluß, da nur noch ca. 5 % der Fälle nicht erledigt sind³⁾).

Die nicht planmäßige Zuteilung hat also die bestehenden Mängel und Gebrechen unserer Betriebs- und Besitzverteilung nicht behoben, sie wurden vielleicht sogar noch vermehrt, obwohl ein bedeutender Anteil der landwirtschaftlichen Großbetriebsfläche hierdurch in Anspruch genommen wurde.

Wir wollen uns nun der planmäßigen Zuteilung zuwenden. Das bis zum Ende des Jahres 1923 in Böhmen, Mähren und Schlesien gezeigte Ergebnis läßt eine Statistik des staatlichen Bodenamtes erkennen. In den gesamten Ländern sind 104 165,15 ha⁴⁾ landwirtschaftlichen Bodens und 16 766,38 ha sonstigen Bodens zur plan-

¹⁾ Insgesamt wurden 141 974 ha an 265 182 Bewerber aufgeteilt. Siehe Právo lidu vom 17. Juni 1923.

²⁾ Siehe Pozemková Reforma II, Heft 6. Vor der Zuteilung betrug die durchschnittliche Betriebsgröße eines Bewerbers z. B. in Böhmen 0,86, nach der Zuteilung 1,26 ha. Die hier angeführten Endsummen stimmen nicht vollkommen mit der der ersten Statistik überein, doch wurde diese herangezogen, da die vom Bodenamte veröffentlichte sich nur auf Böhmen und Mähren, nicht aber auf Schlesien, erstreckt.

³⁾ Weitere Angaben, wieviel Eigenbesitz der Pächter vor und nach der Zuteilung hatte, fehlen, man kann daher aus diesen Zahlen keinerlei Schlüsse ziehen, ob durch die Durchführung dieser Bestimmung Kleinbetriebe, die vorher aus Eigen- und Pachtland bestanden, nunmehr durch die Zuteilung selbständige Wirtschaften wurden. Da aber einerseits die Pächter zum Großteil Arbeitnehmer auf den beschlagnahmten Betrieben sind, andererseits aber die Betriebsstatistik uns zeigt, daß ein Großteil der Ergänzungswirtschaften aus Pachtland besteht, kann auch hier mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß wiederum fast ausschließlich Ergänzungswirtschaften entstanden respektive erhalten geblieben sind.

⁴⁾ Bis Ende 1923 wurden inkl. Restgüter 173 131,93 ha landwirtschaftlicher Boden an 117 152 Bodenbewerber zugeteilt. Rechnen wir das Ausmaß der Restgüter (31 134 ha) und die Anzahl der Personen, die Restgüter zugeteilt erhielten (382) ab, so entfällt pro Kopf durchschnittlich 1,21 ha!

mäßigen Aufteilung gelangt. Von dem landwirtschaftlichen Boden wurden 31 104 ha zur Bildung von Restgütern verwendet, die verbleibende Fläche (89 797,53 ha) wurde ausschließlich zur Anliegersiedlung verwendet. Aus dieser Zusammenstellung ist nicht zu entnehmen, in welcher Form die Anliegersiedlung erfolgte, wieviel Bewerber mit Boden beteilt wurden, wieviel sie vor und nach der Zuteilung bewirtschafteten¹⁾. Dies ist ein wesentlicher Mangel, denn erst durch eine derartige Verarbeitung des Ergebnisses der tschechoslowakischen Bodenreform hätte man ein klares Bild über die Zweckmäßigkeit ihrer Durchführung erhalten. Doch hat das Bodenamt einzelne Ergebnisse von Zuteilungen veröffentlicht, die ein wenig detaillierter uns über diese Frage Aufschluß geben; sie führen die Anzahl der Zuteilungen in den einzelnen Größengruppen an, ohne jedoch das Gesamtflächenausmaß der Gruppen vor und nach der Zuteilung bekanntzugeben.

Pardubitz²⁾.

Größengruppe ha	Vor der Zuteilung		Nach der Zuteilung	
	Anzahl der Eigentümer	%	Anzahl der Eigentümer	%
0—2	551	65,37	702	45,83
2—4	165	19,57	453	29,57
4—6	87	10,32	252	16,51
6—8	28	3,32	84	5,48
8—10	12	1,42	41	2,61

Povázské Podhradí³⁾.

Größengruppe ha	Vor der Zuteilung		Nach der Zuteilung	
	Anzahl der Eigentümer	%	Anzahl der Eigentümer	%
0—2	224	75,17	384	66,90
2—4	62	20,80	106	18,46
4—6	9	3,02	47	8,19
6—8	2	0,67	18	3,31
8—10	1	0,34	19	3,14

¹⁾ Vergleichsweise wollen wir hier die Ergebnisse der deutschen Innenkolonisation anführen (Keup a. a. O. S. 37). Während auf die Betriebsgröße bis 2 ha in der tschechoslowakischen Republik zirka 31,4 % aller Zuteilungen entfallen, ist in Deutschland bis 2½ ha der Prozentsatz nur 20 %; in der tschechoslowakischen Republik werden in der Regel nur Wirtschaften bis 10 ha berücksichtigt, in Deutschland entfällt auf diese Größengruppe nur 39 % der Zuteilungen.

²⁾ „Provedení pozemkové reformy na velkostatcích, Pardubice, Zinkovy a Kolínec v Čechách, Povázské Podhradí na Slovensku.“ Eine eigene Publikation des Bodenamtes, S. 30.

³⁾ a. a. O. S. 47.

Poděbrad¹⁾.

Größtenklasse ha	Vor der Zuteilung		Nach der Zuteilung	
	Anzahl der Eigentümer	%	Anzahl der Eigentümer	%
0—2	569	68,31	723	53,55
2—4	182	21,85	384	28,44
4—6	45	5,40	129	9,56
6—8	13	1,56	56	4,15
8—10	24	2,88	58	4,30

Das pro Bewerber durchschnittlich zugeteilte Flächenausmaß beträgt in Pardubitz 1,60 ha, in Poděbrad 1,35 ha, in Kolínec 1,37 ha, während für Povázské Podhradí das Flächenausmaß überhaupt fehlt. Wir führen noch die weiteren privaten²⁾ Angaben von Netolitz an, wo durchschnittlich 1,3 ha auf einen Bewerber entfielen. Dieses Material erhält durch mündliche Angaben des Vorstandes der Zuteilungssektion des staatlichen Bodenamtes, des Ministerialrats Dr. Boženšek, wichtige Ergänzungen, der anlässlich einer Exkursion³⁾ ins Bodenamt, die die Hörer der deutschen Universität unternahmen, mitteilte, daß bisher die Zuteilung den Anteil der Betriebsfälle von 0—4 ha von 86% vor der Zuteilung, auf 80% nach der Zuteilung verringert hat. Die authentische Mitteilung verfehlt uns in die Lage, uns das richtige Bild des bisher Gelernten zu bilden. Sowohl durch die planmäßige als auch durch die nicht planmäßige Durchführung der Bodenreform wurden somit bisher fast ausschließlich entweder neue Ergänzungswirtschaften geschaffen oder bereits bestehende vergrößert, ohne daß hiedurch selbständige Betriebe entstanden. Das Ausmaß der in Form des Großbetriebes bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche wird zwar ständig verringert, die ungünstige Besitz- und Betriebsverteilung, das ungesunde Hervorragen der Ergänzungswirtschaften, eine Erscheinung, die man ja ursprünglich als Wirkung der Großbesitzungen bezeichnete, bleibt trotz der Auflösung der Großbetriebe bestehen.

Bevor wir uns über die Zweckmäßigkeit einer solchen Durchführung äußern, wollen wir auf das Wesen der Ergänzungswirtschaft, auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile eingehen: Der Ergänzungswirtschaft fällt die Aufgabe zu, durch ihre Erträgnisse

¹⁾ Pozemková Reforma, II. Jahrgang, Heft 10—11, S. 143—145.

²⁾ Nole IV, 31. Dez. 1922, Nr. 305.

³⁾ Mai 1923. Die nach Fertigstellung vorliegender Arbeit stattgefundenen landwirtschaftlichen Ausstellung in Prag hat neuerlich die Wichtigkeit obiger Feststellung erbracht, da die vom Bodenamt ausgestellten statistischen Tabellen wiederum zeigten, daß die vornehmlichste Sorge des Bodenamtes die Schaffung von Ergänzungswirtschaften ist.

das aus ständiger Lohnarbeit fließende Einkommen des Wirtschafters zu vergrößern. Sie vermag aber nicht den Wirtschaftler wirtschaftlich derartig zu stärken, daß er wesentlich bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen imstande wäre, denn erreicht das aus der Ergänzungswirtschaft fließende Einkommen eine solche Höhe, daß er tatsächlich auf ein anderweitiges ständiges Arbeitseinkommen nicht angewiesen ist, so ist sein Betrieb bereits zu einem selbständigen Betrieb geworden. Die Ergänzungswirtschaft setzt daher einen ständigen anderweitigen Arbeitsplatz voraus. In sozialer Beziehung kann man bis zu einem gewissen Grade die Neuschaffung von Ergänzungswirtschaften als erstrebenswertes Ziel bezeichnen, da durch sie eine Einkommensvermehrung stattfindet; man darf aber auch hier nicht vergessen, daß jede Ergänzungswirtschaft den Nachteil besitzt, daß durch sie die Freizügigkeit zur Erlangung besser bezahlter Stellen eingeschränkt wird.

Die Vorteile, die die Bildung solcher Ergänzungswirtschaften bieten, sind einerseits die Erhöhung des Einkommens, andererseits die Bindung des Wirtschafters an das Land. Soll eine Bindung stattfinden, so muß tatsächlich für den Wirtschaftler eine ständige Arbeitsgelegenheit vorhanden sein, er muß tatsächlich Landarbeiter sein, der durch Bodenzuteilung vor der Abwanderung in die Stadt zurückgehalten wird¹⁾. Durch Schaffung von Ergänzungswirtschaften kann auch niemals die Umstellung von Industriearbeitern auf Landwirte erfolgen, da nur durch Bildung von selbständigen Betrieben dieses Ziel erreichbar ist²⁾. Die tschechoslowakische Bodenreform schafft fast ausschließlich Ergänzungswirtschaften an Stelle der bisherigen Großbetriebe, sie verringert auf der einen Seite die Arbeitsmöglichkeit für ständige Landarbeiter, ohne daß sie aber den mit Boden Beteiligten die Möglichkeit eines anderweitigen ständigen Arbeitseinkommens gibt³⁾. Aus diesem Grunde ist auch das Ergebnis der bisherigen Abfertigungen der infolge der durchgeführten Bodenreform um ihren Arbeitsplatz kommenden landwirtschaftlichen Bediensteten ein äußerst ungünstiges, da ca. 40% mit Geldsummen abgefertigt wurden, respektive, wie es in Netolitz

¹⁾ Bei uns fehlt der typische Latifundienbesitz.

²⁾ Wir sehen auch in Belgien und Holland, daß die Gebiete mit überwiegenden Ergänzungswirtschaften das Hauptkontingent der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter vor dem Kriege gestellt haben, da den Wirtschaftlern der Arbeitsplatz fehlte. Dr. F. Frost, Agrarverfassung, Handelspolitik und Arbeiterfrage in Holland und Belgien, S. 23 und S. 46.

³⁾ Die Bildung von Ergänzungswirtschaften für industrielle Arbeiter in Deutschland, Schweden, Norwegen und Dänemark ging immer von der Schaffung eigenen Hausbesitzes aus, dessen Erwerbung mit Hilfe von Krediten ermöglicht wurde. Solche Zuteilungen verfolgten tatsächlich soziale Ziele, es kam aber niemals vor, daß nur Grund und Boden zugeteilt wurde.

der Fall war, noch weitere 20% überhaupt ohne jede Abfindung entlassen wurden. Die in dieser Form abgefertigten Bediensteten müssen, da für sie auf dem Lande keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist, sich der Industrie zuwenden, sie sind zur Abwanderung vom Lande gezwungen und wir erreichen somit das tatsächlich Unglaubliche, daß trotz Bodenreform in Böhmen, Mähren und Schlesiens eine Abwanderung vom Lande stattfinden wird. Die Erklärung hierfür liegt im Wesen der Ergänzungswirtschaft. An Stelle der mit fremden Arbeitskräften arbeitenden Großbetriebe treten zumeist Ergänzungswirtschaften, die nunmehr ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden, der Wirtschaftler ist bereits ein am Lande Wohnender (Arbeitskräfte der Mittelbetriebe und am Lande beschäftigte Industriearbeiter und Gewerbetreibende). Die Bewirtschaftung der Ergänzungswirtschaften erfolgt teils durch Frauen und Kinder, letzteres ist bei bezahlter Arbeit allerdings verboten, teils durch Arbeit des Mannes nach beendigter Lohnarbeit — Zuschußarbeit —. Die früher notwendige Lohnarbeit wird jetzt durch vermehrte Arbeit der nunmehrigen Eigentümer und deren Familienangehörige ersetzt, so daß durch Bildung von Ergänzungswirtschaften für einen Teil der ehemaligen Arbeiter die Arbeitsmöglichkeit verloren geht.

Noch einen weiteren Nachteil enthält die Bildung von Ergänzungswirtschaften. Der landwirtschaftliche Arbeiter sieht in dem Erwerb einer Ergänzungswirtschaft nicht das Ziel seiner Wünsche, sondern sein Streben ist im Gegensatz zum Industriearbeiter auf den Erwerb eines selbständigen Betriebes gerichtet. Diese Tatsache bestätigen die in Schweden, Norwegen und Dänemark gesammelten Erfahrungen der Bodenreform. In diesen Ländern wurden anfangs in erster Linie Ergänzungswirtschaften geschaffen. Während die Bildung von Ergänzungswirtschaften für industrielle Arbeiter — meistens Wohnstelle mit wenig Ackerland — wirklich von Erfolg begleitet war, blieb ein solcher bei Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter fast vollkommen versagt. Die nordische Siedlung mußte sich deshalb diesen Ergebnissen anpassen, sie ging von der Bildung der Ergänzungswirtschaften zur Bildung selbständiger Wirtschaften¹⁾ über bei gleichzeitiger Erhöhung der Staatsdarlehen, die zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellt wurden (in Dänemark²⁾ von 4000 K auf 8000 K, in Schweden³⁾ von 5000 K auf 8000 K, in Norwegen⁴⁾ von 3000 K auf 6000 K). Auch im ehemaligen Österreich-Ungarn hatte man die Selbstmachung landwirtschaftlicher Arbeiter durch

1) Frost, Dr. J., Die Innentolonisation in den skandinavischen Ländern, S. 63 ff.

2) Frost, Dr. J., a. a. D., S. 18.

3) Frost, Dr. J., a. a. D., S. 36.

4) Frost, Dr. J., a. a. D., S. 58.

Bildung von Ergänzungswirtschaften versucht, doch ließ man diesen Plan infolge der gewonnenen Erfahrungen (Kantien und Galizien) fallen. Deutschland, das bereits vor dem Kriege auf eine mehr als 20jährige Erfahrung auf diesem Gebiete zurückblicken konnte, hat nicht die Schaffung von Ergänzungswirtschaften, sondern die Schaffung von selbständigen Betrieben als das Ziel seiner Agrarpolitik erkannt, denn nur die selbständigen Betriebe können sowohl in sozialer, als auch in wirtschaftlicher Beziehung den gewünschten Erfolg zeitigen.

Wir haben bis jetzt die Bildung von Ergänzungswirtschaften nur unter Berücksichtigung der sozialen Frage untersucht und wollen uns jetzt der von ihr hervorgerufenen Wirtschaftslage zuwenden. Die typischen Merkmale des Kleinbetriebes, erhöhte relevante Kapitals- und Arbeitsintensität pro Flächeneinheit, müssen, sollen die Ergänzungswirtschaften wirtschaftlich gerechtfertigt sein, auch bei ihnen zutage treten. Fehlt dieses, wird das Grundstück in der Organisation des Großbetriebes bewirtschaftet, so ist die Ergänzungswirtschaft wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, denn sie kann mit dem Großbetriebe in Bezug auf die technischen Vorteile niemals konkurrieren; auch ist die Erhaltung der Organisation des Großbetriebes nicht der Zweck der Bodenreform, sondern die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Form des Kleinbetriebes. Wie wir bereits sagten, ist ein Merkmal der erhöhten Kapitals- und Arbeitsintensität des Kleinbetriebes die vermehrte Viehhaltung. Ist die Viehhaltung des Kleinbetriebes bezogen auf die Flächeneinheit nicht einmal gleich der des Großbetriebes, dann wird die Bodenbearbeitung überhaupt vollkommen in Frage gestellt, ein Zurückgehen der Produktion muß die alleinige Folge einer solchen Bodenreform sein. Bei uns besteht tatsächlich diese Gefahr, denn es fehlt bei unserer Bodenreform vollkommen jede Kreditunterstützung, so daß der Erwerber von Grund und Boden auf sein Eigenkapital angewiesen ist. Dieses wird zumeist durch Ankauf der Grundstücke erschöpft sein, für die unbedingt notwendige Vermehrung des Viehkapitales werden ihm keine Mittel mehr zur Verfügung stehen. Die gegenwärtige Durchführung der Bodenreform wird somit keine Vermehrung des vorhandenen Viehstandes erzielen¹⁾, es besteht nicht einmal die Hoffnung, daß nach der Zuteilung annähernd der gleiche Viehstand, wie er vor der Zuteilung bestand, erreicht werden wird.

1) Ein typisches Beispiel bildet der Schwarzenbergische Hof Ráblin. Sein Ausmaß war 425,28 ha, sein Viehstand betrug vor der Übernahme zirka 80 Kühe, 10 Pferde und zirka 400 Schafe. Das Bodenant hat den Hof übernommen, 230 ha wurden parzeliert, das verbleibende Restgut übernahm eine Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Hofbediensteter. Heute beträgt der Viehstand des Restgutes, welches die Hälfte der Area des ursprünglichen Hofes umfaßt, 18 Kühe, 2 Pferde und 170 Schafe. Dieser Rückgang ist ein beängstigender.

Zu diesen Nachteilen kommt noch ein weiterer hinzu. Durch die fast ausschließliche Neuschaffung von Ergänzungswirtschaften oder selbst durch ihre geringfügige Vergrößerung entsteht infolge Bildung von Rainen und Feldwegen ein wirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Verlust eines Teiles der Ackerfläche. An eine Kommassierung des ohnehin stark zerstückelten Besitzes wurde nicht gedacht. Vor der Durchführung der Reform wurde der Verlust an Ackerfläche von einem Fachmanne auf dem Gebiete der Grundzusammenlegung bereits auf 7% der Ackerfläche geschätzt¹⁾. Dieser Verlust muß eine bedeutende Steigerung erfahren, wenn die Durchführung der Bodenreform in der heutigen Art und Weise weiter erfolgt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das bisherige Resultat unserer Bodenreform, die fast ausschließliche Schaffung von Ergänzungswirtschaften, weder sozial noch wirtschaftlich gerechtfertigt werden kann²⁾. Eine derartige Aufteilung des zur Bodenreform herangezogenen Großgrundbesitzes kann nur eine Proletarisierung der Landwirtschaft zeitigen, sie kann nur eine Produktionsverminderung zur Folge haben. Niemals aber wird sie eine Besserstellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und im Zusammenhange hiermit eine Hebung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bewirken.

Die Schaffung neuer Kleinbetriebe und die Vergrößerung bereits bestehender wurde zufolge der amtlichen Daten tatsächlich weder angestrebt noch erzielt.

In der Slowakei tritt zu der Anliegersiedlung, die bisher in Böhmen, Mähren und Schlesien ausschließlich zur Anwendung gelangte, noch die Innentolonisation, die aber gleichzeitig auch auf nationalpolitische Momente zurückzuführen ist. Nach Angaben des Bodenamtes³⁾ und eingeholten Erkundigungen entspricht die Bodenzuteilung in den neuen Siedlungen den Grundsätzen einer Innentolonisation. Hingegen ist bei diesen Neusiedlungen das Weiterbestehen der errichteten Kleinbetriebe in Frage gestellt, denn es fehlt jegliche Beistellung von staatlichen, niedrig verzinslichen Krediten; die neuen Siedler sind trotz der bestehenden Kreditgesetze gezwungen, bei den privaten Geldinstituten Kredite zu dem üblichen hohen Zinsfuße aufzunehmen. Überdies wurden die Siedlungen im Zeitpunkt der größten Teuerung errichtet. Sogar der Venkov, das Parteiorgan der tschechischen Agrarier, der sonst immer nur die Ergebnisse der Bodenreform als einen Erfolg des Bodenamtes

¹⁾ Ing. F. Trautner, „Stav agrární operaci v zemích Republiky Československé“, S. 11.

²⁾ Siehe auch Sering: „Die innere Kolonisation im öst. Deutschland“. Schr. d. B. f. S. 1883. LVI. S. 136 und Philippovich: „Grundriß der pol. Ökonomie“. II. S. 85; hier ist die Literatur angeführt.

³⁾ Poz. Ref. III, Heft 11/12, S. 172.

hinstellt, bezweifelt, ob diese neu geschaffenen Dörfer weiterbestehen werden können. Der Versuch, wirkliche Kleinbetriebe zu schaffen, ist, wie es den Anschein erweckt, somit auch mißglückt.

Wir wollen uns nun der Bildung von Restgütern zuwenden. Dem Restgute fällt die Aufgabe zu, das vorhandene Gebäudelkapital wirtschaftlich zu verwerten¹⁾. Überdies hat die Schaffung von Restgütern die Funktion, die neue Form unserer Großbetriebe zu bilden; endlich soll hiedurch eine Vermehrung der größeren Mittelbetriebe bewirkt werden.

Nach den amtlichen Mitteilungen des staatlichen Bodenamtes²⁾ wurden bis Ende 1923 415 Restgüter geschaffen; hievon erhielten der Staat 19, die Gemeinden 16, öffentlich-rechtliche Körperschaften 9, Genossenschaften 12, ehemalige Güterbeamte 76³⁾, ehemalige Angestellte des beschlagnahmten Großgrundbesitzes 24⁴⁾, humanitäre Anstalten 2, Genossenschaften ehemaliger Bediensteter des Großgrundbesitzes 12 Restgüter, außerdem erhielten 123 Pächter 133 Restgüter, an Einzelpersonen wurden 55 zugeteilt. 40 Restgüter wurden zu Tauschzwecken gegen nicht beschlagnahmten Boden verwendet, während über zwei die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Außerdem erhielten 15 Legionäre wegen ihres Legionärskarakters Restgüter. 301 Restgüter wurden ins Eigentum der Bewerber zugeteilt, 114 verpachtet. Infolge der schlechten Beschaffenheit der Restgüter weigern sich vielfach die Bewerber, die Güter zu kaufen, woraus sich der große Prozentsatz der verpachteten Güter erklärt. Selbst eine Verpachtung solcher Güter ist vielfach mit großen Schwierigkeiten verbunden. Einjährige Pachtdauer, z. B. bei den Restgütern in Drgan, Chlumež, Plonic, Prottoiwiz kommen sogar vor. Genossenschaften haben nur 24⁴⁾ Restgüter (5,78%) erhalten. Das Durchbringen der agrarischen Forderungen gegenüber den sozialistischen kann wohl nicht mehr deutlicher zum Ausdruck gelangen. Auch die Zuteilung an Gemeinden, Körperschaften und

¹⁾ In dieser Beziehung haben die deutschen Siedlungsgesellschaften Vorbildliches geleistet, denn sie waren gezwungen, jeden unnötigen Verlust zu vermeiden, weil sie die zur Innensiedlung bestimmten Güter nach dem Verkaufswerte aufkaufen mußten. Sie trugen aber auch dafür Sorge, daß die Angesiedelten für ihre neuen Wirtschaften nicht durch unnötige Ausgaben, Unmöglichkeit der Verwendung bestehender Gebäude in ihrem weiteren Fortkommen behindert werden. Ein Musterbeispiel der Verwendung des Gebäudelkapitals ist z. B. bei der Siedlung Lebus in der Nähe von Frankfurt a. D. zu sehen.

²⁾ Poz. Ref. III, Heft 9/10, S. 135/136 und Poz. Ref. V, Heft 3/5, S. 47 ff. Die Angaben über das Flächenmaß der gebildeten Restgüter wurden in Heft 2/3, S. 27/36 der Poz. Ref. IV. Jahrgang berichtet. Siehe Beilage II.

³⁾ Diese erhielten die Güter als Einzelpersonen.

⁴⁾ Bis Ende 1923 werden insgesamt 24 Restgüter mit einem Flächenmaß von 2571,05 ha genossenschaftlich bewirtschaftet. Diese Zahl beweist das vollkommene Versagen des Genossenschaftsgebantens.

den Staat wurde nur aus dem Grund vorgenommen, weil entweder keine Bewerber auftraten oder weil hierin die Agrarier, wie bei der Zuteilung an den Staat, keine Sozialisierung erblickten. Die Zuteilung von 112 Restgütern (27%) an ehemalige Bedienstete der beschlagnahmten Besitzungen ist perzentuell genommen ziemlich groß, trotzdem ist sie, wie später gezeigt werden wird, vollkommen unzulänglich. Eine andere interessante Tatsache enthüllen aber auch diese Angaben. Zwölf Höfe der Herrschaft Münchengrätz waren vor der Zuteilung an die Zuckerfabrik A. G. Schöller verpachtet, nach Aufteilung der Herrschaft wurden zehn Restgüter wieder an die Firma verpachtet. In diesem Falle ist das Bodenamt scheinbar zu der Ansicht gelangt, daß die Bestimmungen des záborový zákon bezüglich des Höchstausmaßes doch nicht vollkommen den Forderungen unserer landwirtschaftlichen Industrie angepaßt sind. (Es wäre ferner hervorzuheben, daß auch die Restgüter wirtschaftlich wenigstens in Bezug auf das Flächenausmaß gebildet wurden, denn es verblieben ihnen 52,3% der ursprünglichen Fläche.)

Wir wollen nun an Hand des amtlichen Materiales untersuchen, ob die geschaffenen Restgüter das vorhandene Gebäudekapital wirtschaftlich verwerten. In jenen Fällen, in welchen an Stelle des vor der Bodenreform vorhandenen Arealen zu dessen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung das Gebäudekapital diente, nach der Durchführung nur mehr ein Drittel und noch weniger Fläche verblieben ist, kann man diese Frage vollkommen verneinen. Eine Auflösung eines Großbetriebes in dieser Form ist unwirtschaftlich, denn das neue, sog. Restgut ist mit Gebäudekapital überlastet, daher lebensunfähig. Die Zuteilung solcher Restgüter kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder verkauft das Bodenamt die mit Gebäudekapital überlasteten Restgüter zu einem Preise, der einem, dem betreffenden Gute angepaßten Gebäudekapitale entspricht, mithin ohne Rücksicht auf das vorhandene, oder es wird das überflüssige Gebäudekapital in den Preis einbezogen. Im ersten Falle kann der Erwerber bestehen¹⁾, sofern nicht die Erhaltung der überflüssig gewordenen Gebäude zu große Beträge erfordert²⁾. Doch auch eine solche Maßnahme ist immer unwirtschaftlich, denn durch sie werden Produktionsgüter vernichtet. Ein Staat, der erst vor wenigen Jahren einen vier Jahre lang dauernden Krieg beendet hat, der ungeheure Kapitalseinbußen brachte, darf nicht in einer solchen Art vorgehen.

¹⁾ Die Nichtentkalkulierung des überflüssigen Gebäudekapitales in den Preis ist nur infolge der geringen Bemessung der Enteignungspreise möglich.

²⁾ Allein selbst in diesem Falle wird ein Wirtschaften äußerst schwierig, denn, was macht ein Erwerber eines solchen Gutes mit Stallungen, die für 100 und mehr Stück Vieh bestimmt sind, wenn er nur die Hälfte hat, was macht er mit den vorhandenen Scheuern, die für 200—300 ha Ackerland berechnet sind, wenn sein Areal nur 50, 60—80 ha beträgt?

Erfolgt die Bildung von Restgütern in einer rentable Bewirtschaftung ermöglichenden Form, dann ist sie auf das wärmste zu begrüßen, denn hiedurch wird eine Gruppe von Betrieben neu geschaffen, die wir unbedingt benötigen¹⁾. Hingegen müssen wir bezüglich der Auswahl der Bewerber die schwersten Bedenken hegen. Das Bodenamt berücksichtigt ausschließlich tschechische Bewerber, und zwar werden unter diesen wiederum jene bevorzugt, die der tschechischen Agrarpartei angehören, respektive von dieser bei ihrer Bewerbung unterstützt werden! Fachkenntnisse spielen die geringste Rolle. In jedem einzelnen Falle hat die Bildung des Restgutes individuell vorgenommen zu werden. Mit Rücksicht auf die Verminderung des Flächenausmaßes der einzelnen Höfe bei der Bildung solcher Restgüter peinlichste Sorgfalt an den Tag gelegt werden, damit die Restgüter wirklich lebensfähige Objekte sind. Die Auswahl der beim Restgute verbleibenden Grundstücke in Bezug auf die Bonität, Lage und Kulturart muß streng fachlich vorgenommen werden. Die Durchführung der tschechoslowakischen Bodenreform zeigt hingegen, daß die notwendige Sorgfalt nicht immer angewendet wurde. Das Restgut wurde z. B. erst nach erfolgter Parzellierung gebildet, die übriggebliebenen Grundstücke, für die keine Bewerber auftraten, wurden einfach zu den Gebäuden geschlagen. Wir finden bei den Restgütern oft die schlechtesten Felder des ehemaligen Hofes, es fehlen sogar Wiesen²⁾. In vielen Fällen wurden die an den Hof direkt angrenzenden Felder parzelliert und dem Restgute Grundstücke zugewiesen, die bis zu zwei und mehr Kilometer von diesem entfernt sind³⁾. Daß solche Restgüter kaum lebensfähige und widerstandsfähige Betriebe darstellen, bedarf wohl nicht erst der Begründung. Das Bodenamt legt eben vor allem auf die Parzellierung Gewicht, auf die Befriedigung von möglichst vielen Bodenbewerbern. Es gibt wohl keine bessere und treffendere Charakterisierung der bisherigen Arbeiten des Bodenamtes als die des Abgeordneten Modráček. Er, der bei Schaffung der Bodenreformgesetze mit seiner ganzen Energie und mit seinem ganzen Wissen — er gehörte zu den wenigen, die wirklich die Bodenreform als agrarpolitische Maßnahme und nicht bloß als politisches Schlagwort betrachteten — sich für die Bodenreform einsetzte, mußte nunmehr bekennen⁴⁾: „Denn das, was mit der Bodenreform im Bodenamte geschieht, ist ein Vandalismus, und der ganze Vorgang kommt mir so vor, als ob eine mittelalterliche Gesellschaft ganz plötzlich in das 20. Jahrhundert hineinversetzt

¹⁾ Hierzu sind auch die vom Bodenamte bewilligten Abverkäufe ganzer Meierhöfe zu zählen.

²⁾ Von den vielen Fällen wollen wir hier nur den Hof Štěpna erwähnen.

³⁾ So auch in Drousetice, in Blonic, in Dolní Ramence usw.

⁴⁾ 87. Sitzung des 1. Wahlparlamentes vom 19. Oktober 1921, S. 86.

worden wäre. Man sagt, das Bodenamt habe keinen Plan. Ich glaube, daß es einen Plan hat, und zwar, zu parzellieren ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und soziale Interessen, ohne Rücksicht auf die Menschen, die auf den Großgrundbesitzungen beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, die Konsument des Getreides, Viehs usw. ist. Trotzdem das Bodenamt bereits zweieinhalb Jahre besteht, hat es absolut nicht das geringste volkswirtschaftliche System für seine Aktionen. Das, was es heute macht, ist reiner Mechanismus, zu welchem es nicht notwendig ist, studierte Menschen zu verwenden, zu dieser Arbeit genügt vollkommen ein Schmied.“

Die Bildung von Ergänzungswirtschaften bildet in erster Linie das Ergebnis unserer Bodenreform, die Zerstückelung des landwirtschaftlichen Besitzes dauert fort; die Schaffung neuer Kleinbetriebe, sei es auch nur durch Vergrößerung bestehender Ergänzungswirtschaften auf das Ausmaß eines selbständigen Betriebes wurde nur in geringem Maße angestrebt. Unsere Verhältnisse verlangen aber dringendst die Vermehrung der Kleinbetriebe. Dies wurde auch von Seiten der tschechoslowakischen Regierung als das Ziel der Reform hingestellt. Die bisherigen Arbeiten des Bodenamtes stehen aber im krassen Widerspruche zu den ehemaligen Richtlinien.

Dieser Gegensatz zwischen ursprünglicher Absicht und tatsächlicher Durchführung ergibt sich aus der Politisierung des Problems, aus den niedrigen Übernahms- und Zuteilungspreisen¹⁾ und aus dem Fehlen der Kredithilfe²⁾.

5.

Sind die gesetzlich geregelten Entschädigungspreise gerechtfertigt und beeinflussen diese die Durchführung der Bodenreform³⁾?

Die aus Anlaß der tschechoslowakischen Bodenreform bei der Entzueignung vom Bodenamte gezahlten Übernahmspreise entsprechen den Durchschnittspreisen der Jahre 1913—1915. Auf diese Formel können die verschiedenartigen Ermittlungsverfahren des Entschädigungsgesetzes reduziert werden. Nur die Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Vorteile können einer derartigen Festsetzung des Übernahmspreises das Odium einer teilweisen Konfiskation nehmen.

Eine niedrige Festsetzung der Übernahmspreise kann gerechtfertigt sein, wenn eine Herabsetzung der gesamten Grundpreise und ein Preisabbau der landwirtschaftlichen Produktenpreise bewirkt wird, der wiederum automatisch einen Abbau der gesamten Preise zur

¹⁾ Siehe folgendes Kapitel.

²⁾ Siehe Kapitel VI, 6.

³⁾ Erstreckt sich nur auf landwirtschaftlichen Besitz.

Folge hat. (Ähnlich lauteten auch die im výbor pro pozemkovou reformu vorgebrachten wirtschaftlichen Begründungen.)

Soll die Bestimmung tatsächlich einen Preisabbau der Grundpreise zur Folge haben, so muß der durch die Bodenreform gewonnene und dem Staate zur Disposition stehende Bodenvorrat einen derartigen Umfang haben, daß hiedurch der Staat als Bodeneigentümer eine Monopolstellung erlangt und imstande ist, jede Nachfrage zu befriedigen.

Das dem Staate für Zwecke der Aufteilung zur Verfügung stehende Flächenausmaß an beschlagnahmtem landwirtschaftlichem Boden beträgt jedoch in Böhmen, Mähren und Schlesien nur 733 489,81 ha, das ist 15,65%. Dieses verhältnismäßig geringe Flächenausmaß macht somit eine Monopolstellung unmöglich, es reicht aber auch weiter zur Befriedigung der gestellten Anforderungen nicht aus. Eine Einflußnahme des Staates auf die Grundstückspreise ist somit ausgeschlossen. Nehmen wir an, es wäre dem Staate gelungen, die Feldpreise auf das Vorkriegsniveau herabzudrücken¹⁾. Niedrige Bodenpreise einzig und allein würden nicht einmal die Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte, geschweige denn die aller Erzeugnisse nennenswert beeinflussen. Die Anschauung, durch niedrige Grundpreise ein Herabsetzen des gesamten Preisniveaus zu erzwingen, sofern man ihr überhaupt eine wirtschaftliche und nicht bloß eine propagandistische Bedeutung zumessen darf, resultiert aus einer völligen Verkennung der Bestimmungsstücke der Preisbildung²⁾.

Niedrige Grundpreise könnten vielleicht eine Innentolonisation ermöglichen. Nach den Erhebungen des preussischen Finanzministeriums für die Zwecke der Ergänzungssteuer vom Jahre 1894 entfallen bei Wirtschaften unter 10 ha durchschnittlich ca. 60% des Gesamtpreises auf den Bodenanteil und ca. 40% auf Gebäude und Inventar³⁾. (Ein ähnliches Verhältnis können wir auch für unsere Verhältnisse annehmen.) Gegenwärtig beträgt der Index für Industrieartikel ca. das Zehn- bis Bierzehnfache, im Höhepunkt der Teuerung aber mehr als das Zwanzigfache der Vorkriegspreise. Angenommen der Preis eines landwirtschaftlichen Objektes betrug vor dem Kriege 30 000 K. Davon entfielen 18 000 K d. i. 60% auf Grundbesitz und 12 000 K d. i. 40% auf Inventar und Gebäude. Bei zwanzigfachem, respektive zehnfachem Index und

¹⁾ über Lagation landwirtschaftlicher Grundstücke s. Kereboe, „Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken“, 2. Aufl.

²⁾ Ein weiteres Merkmal der Lösung der Bodenreform als Einzelercheinung ohne Rücksichtnahme auf die Struktur der Gesamtwirtschaft.

³⁾ Siehe Kereboe, „Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken“, S. 285, und Archiv für Innere Kolonisation XIV, Heft 1—3, S. 33. Dr. W. Rothfegel.

Vorkriegsgrundpreisen stellen sich die Preise folgendermaßen¹⁾: Grundpreis 18000 Kč, d. i. 7%, respektive 13%, Gebäude und Inventar 240000 Kč, d. i. 93%, respektive 120000 Kč, d. i. 87%. Hieraus ergibt sich, daß bei einer auf Inflation zurückzuführenden starken Preiserhöhung eine Innenkolonisation nur mit Hilfe niedriger Vorkriegsgrundstückspreise weder gefördert, noch ermöglicht werden kann, weil durch diesen Vorgang die Kosten einer Innenkolonisation nicht in bedeutendem Maße herabgesetzt werden können, sondern hierdurch bloß eine starke Verschiebung des Verhältnisses des Grundanteiles zu dem Gebäude- und Inventaranteil erfolgt. Hingegen werden niedrige Übernahmispriese für die Anliegersiedlung — Bildung von Ergänzungswirtschaften und ihre Vergrößerung zu selbständigen Wirtschaften — von ausschlaggebender Bedeutung.

Als soziale Maßnahme betrachtet stellen einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes bildende Übernahmispriese und Zuteilungspriese eine Bereicherung, eine teilweise Schenkung des mit Boden Beteiligten dar. Dieser in der Zuteilung liegende Schenkungscharakter bedeutet eine starke Gefährdung des im Wege der Bodenreform zu erreichenden wirtschaftlichen Zieles der Schaffung neuer, selbständiger Betriebe. Der Schenkungscharakter vermehrt unberechtigterweise die Nachfrage nach Grund und Boden²⁾. Unsere Gesetze gewähren einem jeden am Lande Wohnenden Anspruch auf Bodenzuteilung. Es ist nicht genügend Boden vorhanden, um allen Anspruchsberechtigten diesen in dem Ausmaße zuzuteilen, der ihren Besitz zu einem Kleinbetriebe machen würde (Innenkolonisation oder Anliegersiedlung), der vorhandene Boden genügt nicht einmal, um die durch die niedrigen Übernahmispriese künstlich hervorgerufene Nachfrage nur durch Parzellenzuteilung zu befriedigen. (Es muß daher bei einer hauptsächlich selbständige Betriebe schaffenden Zuteilung der überwiegende Großteil der Ansuchen abgewiesen werden.) Infolge des Schenkungscharakters der Zuteilung — dieser tritt bei der in Böhmen, Mähren und Schlesien fast ausschließlich in Betracht kommenden Anliegersiedlung kraß zum Vorschein — muß aber jede Abweisung berechnigte Anzufriedenheit hervorrufen, denn der Abgewiesene muß sich mit Recht fragen: „Warum wurde meinem Begehren nicht Folge gegeben, warum wurde mir nicht auch durch das Geschenk der Bodenzuteilung der plötzliche Aufstieg von Nicht-

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der durch die Inflation hervorgerufenen Verschiebung des Verhältnisses des Bodenanteiles zum Inventar- und Gebäudeanteile und der eingetretenen Preisminderung — in Gold umgerechnet.

²⁾ Vielen Bewerbern handelt es sich nur um die materielle Bereicherung, nicht aber um den Arbeitsplatz. Denn die Zuteilungspriese, die beträchtlich höher sind als die Übernahmispriese, sind trotzdem immer noch nur ein Bruchteil der gegenwärtig geltenden Preise nichtbeschlagnahmten Bodens.

besitzenden zum Besitzenden ermöglicht, warum wurde dem mit Boden Beteiligten eine ständige Arbeitsgelegenheit gegeben, zum Großteil sogar noch geschenkt, warum wurde dieser von den Schwankungen des Arbeitsmarktes unabhängig gemacht, während mir auch weiterhin das wechselvolle Schicksal des Arbeitnehmers blieb?“

Der Charakter der Bodenreform als sozialpolitische Maßnahme wird bei uns noch dadurch abgeschwächt, daß die Auswahl der Bewerber nicht auf Grund von wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt. Die Zuteilung von Boden gegen geringes vom Bodenbewerber zu leistendes Entgelt dient vielmehr dazu, Verpflichtungen verschiedenster Art zu tilgen oder die Dankbarkeit des Beteiligten für die Zukunft zu erwerben. Dies hat bis zu einem gewissen Grade zu der bisher geübten Praxis des Bodenamtes geführt, die Bodenzuteilung zur fast ausschließlichen Bildung von Ergänzungswirtschaften zu verwenden¹⁾. Auf diese Weise, durch die Zuteilung kleiner Grundparzellen an möglichst viele Einzelpersonen wird eben eine große Anzahl von Personen verpflichtet. Die geringen Übernahmispriese in Verbindung mit der wenig rigorosen Auswahl der Bewerber verhindern somit die unbedingt zu fordernde und die notwendige strengste Auswahl der Bodenbewerber, so daß das wirtschaftliche Ergebnis der Bodenreform gefährdet wird.

Ein Umstand muß jedoch noch hervorgehoben werden. Die Festsetzung niedriger Übernahmispriese hat verhütet, daß in dem dem Umsturze unmittelbar folgenden Zeitabschnitte, im Zeitraume der stärksten Inflation, landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Bodenpreisen geschaffen wurden, die ein Bestehen des Betriebes nicht zugelassen hätten. Die Bodenpreise hatten sich nämlich der in und nach dem Kriege erfolgten Preisveränderung angeglichen²⁾. Im Kriege ist hier sogar die Preissteigerung schneller erfolgt, denn während des Krieges machte der Besitz von Grund und Boden von der unzureichenden staatlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln zum Teil wenigstens unabhängig³⁾, was selbstverständlich im Bodenpreise zum Ausdruck gelangt ist.

Trotz Fehlens landwirtschaftlicher Bölle, bei stärkerer Anspannung der Industriebölle, somit Minderung der Rentabilität der Landwirtschaft, betragen dennoch die gegenwärtig für nicht beschlagnahmte Grundstücke gezahlten Preise das Fünf- und Mehrfache der Vorkriegspreise. Bei Annahme der auf dem jetzigen Kursniveau erfolgten Stabilisierung der tschechoslowakischen Währung stellen

¹⁾ Den Einfluß der Kreditfrage auf die Zuteilung siehe im nächsten Kapitel.

²⁾ Hektarpreise bis zu 50000 Kč und noch mehr, Pachtzinsling bis zu 3000 Kč pro Hektar waren in Kübengegenden keine seltene Erscheinung.

³⁾ Die Schleichhandelspreise betragen für Weizenmehl oft mehr als 30 K pro Kilogramm.

die bei der Enteignung gezahlten Vorkriegspreise in Bargeld nur den fünften Teil, bei Abstattung mit 4%igen Schuldscheinen, zufolge ihrer Kursgestaltung nur den zehnten Teil der geltenden Preise dar.

Als hauptsächlichliche Wirkung der niedrig fixierten Übernahmepreise verbleibt somit eine beträchtliche Vermögenseinbuße der Enteigneten¹⁾. Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, ob der Staat mittels Gesetz von der Art unserer Bodenreformgesetze Bestimmungen dekretieren darf, ob durch derartige Gesetze nicht im In- und Auslande das Vertrauen in die Objektivität des Staates erschüttert werden könne, ob derartige Gesetze jedwede Rechtssicherheit bedrohen, wir müssen aber nur die Frage zur Diskussion stellen, ob der Staat Gesetze, die einer teilweisen Vermögenskonfiskation gleichkommen, nur für eine speziell durch Besitz an landwirtschaftlichem Boden charakterisierte Eigentümergruppe erlassen darf. Die Frage ist zu verneinen. Vertritt der Staat die Auffassung, daß das Vermögen von Privaten eine bestimmte Höhe nicht überschreiten dürfe, so kann unter Umständen gegen eine solche Wirtschaftsauffassung nichts eingewendet werden, er mag sie auch durch Konfiskation verwirklichen, denn sie trifft dann alle im gleichen Umfange. Hingegen ist es nicht möglich, daß einerseits der Staat die unbegrenzte Ansammlung von Vermögen in einer Hand zuläßt, während er andererseits Vermögen bestimmter Art schon bei Überschreiten einer verhältnismäßig geringen Grenze teilweise konfisziert. Hiemit ist nicht zu verwechseln, daß der Staat jederzeit die wirtschaftlich schädliche Zusammenballung landwirtschaftlichen Besitzes in einer Hand verhindern und bekämpfen darf, nur darf hiemit keine Vermögenseinbuße für die Enteigneten verbunden sein. Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Unverletzlichkeit des Eigentumes oder nicht. Eine Zwitterstellung gleich unserer Bodenreformgesetzgebung ist nicht möglich.

Aus dem Gefagten ergibt sich, daß die Enteignung von landwirtschaftlichem Boden zu Preisen, die einen Bruchteil der geltenden be-

¹⁾ Als Beispiel sei folgender Fall angeführt: Die Herrschaft Metolitz, Schwarzenberg gehörend, im Ausmaße von 3354,79 ha landwirtschaftlichen Bodens wurde vom Bodenamte übernommen. Der Eigentümer erhielt nach Abzug des Latifundienabzuges, der in den Innenkolonisationsfond fließt und der 15%igen an die Finanzverwaltung abzuführenden Gebühr 5 662 434,68 Kč, mithin pro Hektar ca. 1700 Kč. Nach den amtlichen Mitteilungen des Bodenamtes (Poz. Ref. IV, Heft 2/3, S. 32) wurde bei der Zuteilung 1 ha durchschnittlich mit 4000 Kč den Bewerbern zugeteilt. Der Gesamtpreis für das Gut stellt sich somit auf 13,4 Millionen Kč. (Als weitere Zuschläge, die im Zuteilungspreise zum Ausdruck gelangen, kommen noch die Regieauslagen des Bodenamtes und ein weiterer 15%iger Zuschlag für Innenkolonisationszwecke in Anrechnung.) Aus den angeführten Zahlen ist die dem Enteigneten erwachsende Vermögenseinbuße erkenntlich. Die Regieauslagen erscheinen zum Teil deshalb so hoch, weil eben die Grundpreise unverhältnismäßig niedrig sind.

deuten, nicht bloß als eine wirtschaftlich¹⁾, sondern auch als eine rechtlich verfehlte Maßnahme zu bezeichnen ist²⁾.

Die Vorbedingung für Enteignung zu den gegenwärtig geltenden Preisen bildet eine stabile Währung. In Zeiten, in denen die Währung starken Schwankungen unterliegt, insbesondere gilt dies bei Deflation, muß bei einer Agrarreform nicht nur die Sicherung des Vermögensstandes des Enteigneten gefordert werden, sondern vor allem die Sicherung der Wirtschaftsführung der mit Boden Beteiligten. Da die tschechoslowakische Republik Deflationspolitik verfolgt, muß die Entschädigungsfrage diesem Umstande angepaßt gelöst werden. Man muß daher eine Entschädigungsform finden, die weder für den Enteigneten infolge allzu niedriger Fixierung der Übernahmepreise eine Vermögenseinbuße zur Folge hat, noch die Existenzen der mit Boden Beteiligten, infolge allzu hoher Festsetzung der Zuteilungspreise gefährdet. (Insbesondere gilt dies für jene, deren neu-geschaffene Landwirtschaft auf der Kreditgewährung aufgebaut ist.) Es mag zugegeben werden, daß es nicht leicht ist, diese zwei Forde-

¹⁾ Von tschechischer Seite wird unter Berufung auf § 13 betont, daß auch das deutsche Reichsfluchtgesetz vom 11. Aug. 1919 von den Vorkriegspreisen ausgeht. Diese Auffassung ist irrtümlich, denn nach Pontic wurde im Ausschusse der preußischen Verfassungskommissionen Landesversammlung (Kommissionsbericht S. 10) folgende Erklärung abgegeben: „Bei der Schätzung des Preises, der bei Enteignungen zu zahlen sei, finde selbstverständlich der jederzeitige Stand der Valuta, die Entwertung der Papiermark gegenüber der Goldmark, und damit die allgemeine Preissteigerung, eine angemessene Berücksichtigung.“ Die niederen Übernahmepreise machen die Einbeziehung des staatlichen Domänenbesitzes unmöglich. Die tschechoslowakische Republik soll, wie erwähnt, den Friedensgoldwert der von der österr.-ung. Monarchie übernommenen Staatsgüter der Reparationskommission bezahlen. Bei Übernahme der Staatsgüter durch das Bodenamt zum Vorkriegswerte in heutiger Währung erwachsen der tschechoslowakischen Republik derartige Verluste, daß die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Staatsgüter nicht vertreten werden kann. Hieraus entsteht die Absurdität, daß staatlicher landwirtschaftlicher Latifundienbesitz, der erfahrungsgemäß am schlechtesten bewirtschaftet wird, trotz Bodenreform auch weiterhin erhalten, ja sogar noch vermehrt wird.

Die Durchführung der Innenkolonisation in Deutschland bewies, daß eine Innenkolonisation ohne staatlicher Regelung des Enteignungspreises mit Erfolg durchführbar ist, da die durch die Aufteilungsarbeiten erhöhten Kosten immer durch die mit Recht zu fordernden höheren Zuteilungspreise gedeckt werden. Über den Preisunterschied pro Hektar bei Groß- und Kleinbetrieben siehe insbesondere: Dr. F. Aereboe, „Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken“, Berlin 1921 und wird auch durch das I. Kapitel vorliegender Arbeit bewiesen.

²⁾ Die sozialdemokratische Literatur hat zur Entschädigungsfrage bei Sozialisierung der Landwirtschaft keine präzise Stellung genommen. Aus der Bemerkung Kautskys: „Der Ankauf des Ackerlandes durch den Staat brauchte kein gewaltsamer, er könnte ein allmählicher sein. Die Festsetzung des Vorkaufrechtes des Staates bei jedem Besitzwechsel würde genügen.“ (Sozialisierung der Landwirtschaft, S. 63) geht jedoch hervor, daß auch von ihren Klassikern nur an die Enteignung zu den vollen Preisen gedacht wird.

rungen in einer Entschädigungsformel zu vereinigen; dennoch gibt es drei Lösungsmöglichkeiten:

1. Die Reform ist bis zur Stabilisierung der Wirtschaft zu verschieben.
2. Die Bodenreform wird bis zum Eintritte der Stabilisierung nur mit Boden alimentiert, den die tschechoslowakische Republik durch Einhebung ihrer Vermögensabgabe erhält.
3. Die Reform wird sofort in vollem Umfange in Angriff genommen.

Eine Verschiebung der Reform bis zur Wirtschaftsstabilisierung war unmöglich. Die zweite Lösungsmöglichkeit dieses Problems in Verbindung mit der Zwangspacht und der Abgabe der langjährigen Pachtgrundstücke ins Eigentum der Kleinpächter erscheint uns für die Übergangsperiode zweckentsprechend und ausreichend.

Das auf die Einhebung der Vermögensabgabe bezughabende Gesetz mußte daher in diesem Falle die Abänderung erfahren, daß der Großgrundbesitz die Abgabe obligatorisch in Grund und Boden zu entrichten habe. Die Befürchtung, daß der Boden, der mit Hilfe einer Vermögensabgabe einer Bodenreform zugeführt werde, qualitativ minderwertig sei, ist nicht begründet; einige wenige leicht durchführbare Bestimmungen betreffend die Durchführung der Einhebung der Abgabe würden derartige Möglichkeiten ausschalten.

Trotzdem der Staat in unserem Falle den Boden von den Eigentümern ohne jedwede Gegenleistung erhält, erscheint es uns trotzdem nicht zweckmäßig, den Bodenbewerbern den Boden in jener Form zuzuteilen, wie dies in unserem Entschädigungsgesetze vorgesehen ist. Wir glauben, daß es zweckdienlicher ist, folgenden Weg einzuschlagen:

Der Staat teilt provisorisch die Grundstücke zum Vorkriegswerte zu, er verlangt entweder Barzahlung, oder es wird dem Bodenwerber die Zahlung gestundet. Die Sicherstellung der kreditierten Zuteilungspreise erfolgt durch Einverleibung in zweiter Rangordnung. Als zweite Hypothek deshalb, weil die Differenz, die sich ergibt zwischen dem provisorischen Zuteilungspreise einerseits und dem im Zeitpunkt der Zuteilung aus dem Vergleiche mit den im freien Verkehr üblichen Preisen von Grundstücken gleicher Lage und Bonität ermittelten Schätzwerte andererseits als erste staatliche Hypothek im Grundbuche eingetragen wird. Nach Ablauf von zehn Jahren¹⁾ — während dieses Zeitraumes erfolgt weder eine Verzinsung noch Amortisierung der Hypothek in erster Rangordnung — erfolgt eine neuerliche Abschätzung der zuteilten Grundstücke. Wird hierbei festgestellt, daß der nunmehrige Wert dem ursprünglichen Zuteilungs-

¹⁾ Die Frist entspricht auch der im Zuteilungsgesetze aufgenommenen Frist der Beschränkung der freien Verfügungsgewalt des mit Boden Beteiligten.

preise gleichkommt, respektive niedriger ist als dieser, erfolgt ihre Streichung. Ist der nunmehrige Wert höher als der Zuteilungspreis, aber niedriger als der ursprüngliche Schätzwert, dann erfolgt eine Reduktion der Hypothek entsprechend der erfolgten Wertminderung. Nun wird die Verzinsung und Amortisation der verbleibenden Resthypothek aufgenommen. Abgesehen von der Beseitigung einer Bereicherung bei den mit Boden Beteiligten hat diese Art des Vorgehens noch den Vorteil, daß die mit Boden Beteiligten während der ersten Jahre ihres selbständigen Wirtschaftens Erleichterungen erhalten, ohne daß diese für sie jene schädliche Bereicherung bedeuten, wie dies nach den gegenwärtigen Bestimmungen der Fall ist.

Die von den mit Boden Beteiligten zu entrichtende Gegenleistung kann auch in die Form des Natural- respektive Naturalwertrentenverfahrens gefaßt werden. Letzte Form ermöglicht nicht nur eine Bodenreform, die nur auf der Einhebung einer Vermögensabgabe aufgebaut ist, sondern sie löst auch die Frage der Zuteilungspreise bei einer Bodenreform, die im vollen Umfange in Zeiten unstabiler Wirtschaftsverhältnisse durchgeführt wird. Bei der Natural- respektive Naturalwertrente wird der Friedenspreis der Grundstücke in einem Quantum landwirtschaftlicher Produkte ausgedrückt. Wir erhalten für den Preis eines Grundstückes somit ein konstantes Mengenquantum an Produkten, so daß die Schwankungen des Geldwertes fast ganz ausgeschlossen werden. Erfolgt die Übertragung von Grund und Boden in das Eigentum mit Hilfe von Kreditgewährung, so wird auch die Höhe des Kredites in einem Mengenquantum landwirtschaftlicher Produkte ausgedrückt. Die Bedeutung dieser Art der Bestimmung der Höhe der Kreditsumme wird klar, wenn man sich die Gefahren vor Augen hält, die sich für den Angefiedelten ergeben, wenn infolge einer Erhöhung der Kaufkraft der Währung sich ein Preisfall ergibt. Die Entwicklung muß, wenn die Kreditgewährung nicht auf dem System der Natural- respektive Naturalwertrente oder auf dem vorher Angeführten aufgebaut ist, zu einer Überschuldung der Wirtschaft führen¹⁾.

Die Preisbestimmung in Form eines Mengenquantums ermöglicht eine Enteignung zu einem Preise, der dem heute geltenden angepaßt ist; trotzdem besteht nicht die Gefahr, daß der mit Boden Beteiligte infolge Sinkens der Grundstückspreise in seiner Existenz gefährdet werde; die Bestimmung der Entschädigungspreise in dieser Form schließt eine Vermögensminderung des Enteigneten aus, sowie auch — wie wir gesehen haben — eine Bereicherung, samt ihren schädlichen Folgen, des mit Boden Beteiligten.

¹⁾ Siehe auch: Die Wirtschaft III, Heft 49/50, „Lösungsvorschlag zur Entschädigungsfrage bei der Bodenreform“. Ing. und Dr. rer. pol. Camillo Worliczek.

Hat der Bodenbewerber genügend Barhilfe, um den Kaufpreis bezahlen zu können, liegt kein Grund vor, ihn vor den durch Preisfall eintretenden nominellen Verlust zu schützen. Erfolgt hingegen die Ansiedlung, respektive Anliegerfiedlung, im Wege der Kreditgewährung, so ist folgender Vorgang zu wählen. Das Risiko eines Preisfalles bei lebendem und totem Inventar hat der Erwerber allein zu tragen. Obige Preisbestimmung beseitigt nur das Risiko des Ankaufes der Grundstücke. Bezüglich der Beseitigung des Risikos bei den zu errichtenden Gebäuden siehe folgendes Kapitel.

Die gegen das oben dargestellte Ermittlungsverfahren ins Treffen zu bringenden Einwendungen — Schwierigkeit der Ermittlung des Friedenspreises, Ausbau eines neuen Kreditapparates usw. — sind nicht unberechtigt¹⁾, sie sind jedoch nicht derart schwerwiegend, daß sie jene Form der Preisbestimmung, die bei der tschechoslowakischen Bodenreformgesetzgebung angewendet wird, zur einzig diskutablen machen würden. Es gibt eben mehrere Lösungsmöglichkeiten der Entschädigungsfrage, die den Bodenanwärter vor den Folgen eines Preissturzes zu sichern imstande sind, ohne daß sie die gleichen Härten für den Enteigneten und die gleichen Gefahren für den mit Boden Beteiligten zur Folge gehabt hätten.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß unser Entschädigungsgesetz, der Angelpunkt der ganzen Bodenreform — denn nur die Entschädigung regelt letzten Endes die Nachfrage nach Grund und Boden —, eine falsche Lösung dieses Problems enthält. Durch unser Entschädigungsgesetz wird die Zuteilung vorzüglich zu einer Schenkung. Dieser Charakter trägt teilweise die Mitschuld daran, daß die tschechoslowakische Bodenreform nicht selbständige, unsere landwirtschaftliche Entwicklung fördernde Betriebe schafft, sondern fast ausschließlich die Aufteilung des beschlagnahmten Bodens in der Form der Parzellierung vornimmt. Es werden Ergänzungswirtschaften geschaffen. Das Motiv einer Bodenreform ist aber niemals materielle Schädigung einzelner auf der einen Seite, materielle Bereicherung anderer auf der anderen Seite, sondern ihr Motiv ist, durch staatliche Eingriffe eine bessere Betriebsverteilung, eine Erhöhung der Produktivität der Landwirtschaft zu schaffen, bestimmten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit des sozialen Aufstieges zu geben und schließlich den Beteiligten die Erhaltung ihres Besitzes zu ermöglichen²⁾.

1) Siehe insbesondere: Dr. A. Skalweit, „Agrarpolitik“.

2) Grundbedingung ist vor allem eine wirtschaftlich orientierte Gesetzgebung und, um den Nichtbesitzenden den Aufstieg zu ermöglichen, ein staatlicher, tatsächlich funktionierender Kreditapparat, denn nur mit dessen Hilfe kann die letzte Forderung erfüllt werden. Die tschechoslowakische Bodenreform ersetzt die staatliche Kredithilfe durch niedrige Zuteilungspreise; denn ihr fehlt eine den Zeiten angepasste Kredithilfe und Kreditorganisation.

6. Welchen Erfolg haben die Kreditgesetze in Bezug auf die Kreditbeschaffung und somit auf die Durchführung der Bodenreform gezeitigt?

Jede Bodenreform hat die wirtschaftliche Aufgabe, eine den Verhältnissen des Staates entsprechende Verteilung der Betriebsgruppen der Landwirtschaft herbeizuführen. Damit sie diese Aufgabe zur Gänze erfüllen kann, ist es aber notwendig, daß den nicht besitzenden Schichten der Bevölkerung im Wege von billigen Krediten der Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht wird. In der Notwendigkeit der Kreditbeschaffung ergibt sich die Abhängigkeit einer Bodenreform von der Gestaltung des Kapitalmarktes eines Staates und bis zu einem gewissen Maße auch von der Kapitalanlagemöglichkeit im Staate selbst.

Wir müssen feststellen, daß jede Bodenreform einen erhöhten Kapitalbedarf bei der Landwirtschaft zeitigt.

Durch die Auflösung der bestehenden Großbetriebe erfährt ein Teil des Gebäudekapitales eine Wertreduktion, da dieser seine Funktion in der Wirtschaftsorganisation verliert. Demgegenüber müssen infolge der Neuschaffung von Mittel- und Kleinbetrieben neue Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet, respektive die vorhandenen umgestaltet werden. Mit dieser Vermehrung des Gebäudekapitales geht eine Vermehrung der Bestände an totem Inventar Hand in Hand¹⁾.

Notwendigerweise muß, sollen die neu geschaffenen Klein- und Mittelbetriebe ihre Mission erfüllen, eine starke Vermehrung des Viehkapitales eintreten²⁾.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß durch jede Bodenreform eine Vermehrung des in der Landwirtschaft tätigen Kapitales herbeigeführt werden muß. Dieser Anspruch wird, ohne daß eine Kreditgewährung an die Bodenbewerber erfolgt, einfach durch die Entziehung ihres bisher in anderen Wirtschaftszweigen tätigen Kapitales erfolgen. In diesem Falle wird nur das vorhandene Kapital der Bodenbewerber für den Umfang der Reform ausschlaggebend sein, die es, weil für sie vor allem die Gewinnung eines ständigen Arbeitsplatzes und nicht die Erreichung der größten Kapitalverzinsung maßgebend ist, für die Errichtung der neuen Wirtschaften verwenden werden.

1) Zum Teil sind beide nur eine Folgeerscheinung der Nichtausnützung von Produktionsgütern.

2) Der Kapitalbedarf hängt von dem Tempo der Durchführung ab. Bei einer in kurzer Zeit durchgeführten Reform kann die notwendige Vermehrung des Viehkapitales nicht durch Ergänzung des heimischen Viehbestandes erfolgen, sondern nur im Wege des Importes.

Gänzlich verschieden sind die Verhältnisse bei einer Bodenreform, bei der die Schaffung von neuen Betrieben mit Hilfe der Kreditgewährung ermöglicht werden soll. In diesem Falle muß die Gesamtwirtschaft den notwendigen Kapitalsbedarf befriedigen und sie kann dies nur dann tun, wenn die gewährte Verzinsung den Geldmarkterhältnissen des Landes entspricht¹⁾.

Wir sehen also, daß die Durchführung einer Bodenreform von dem in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapitale abhängig ist. Außerdem muß aber eine Regelung der Kreditbedingungen vorgenommen werden, welche die Forderung der Landwirtschaft bezüglich der Kreditgewährung erfüllt.

Der Staat hat somit bei der Kreditfrage in doppelter Hinsicht Vorsorge zu treffen:

1. Hinsichtlich der Regelung der Kreditbedingungen,
2. hinsichtlich der Beistellung von Krediten.

Bezüglich des ersten Punktes ist bereits erwähnt worden, daß die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung auf den von der Theorie und von der Praxis aufgestellten Grundbedingungen des landwirtschaftlichen Kredites aufgebaut ist, gegen die somit kein Widerspruch zu erheben ist. Allein nicht von der bloßen technischen Regelung der Kreditbedingungen hängt die Lösung der Kreditfrage ab, sondern von der Durchführbarkeit, den Kredit zu solchen Bedingungen bereitzustellen.

Die Kreditbeistellung kann auf zwei Arten erfolgen:

1. Durch den Staat, wobei er sich die Geldmittel selbst wiederum durch Kreditoperationen verschaffen muß, sofern er sie nicht auf anderem Wege bereitstellen kann;
2. durch private Kreditorganisation.

Bei einer so weit gehenden Bodenreform wie es die tschechoslowakische ist, muß der Staat selbst die Kredite zur Verfügung stellen, auch dann, wenn der Staat selbst von der Gesamtwirtschaft den Kredit nicht zu den gleichen Bedingungen erhalten kann, unter denen er ihn den Bodenbewerbern zur Verfügung stellen muß; in diesem Falle muß eben die Gesamtwirtschaft die durch die Bereitstellung solcher Kredite entstehenden Abgänge durch neue oder vermehrte Steuern decken. (Es ist bezeichnend, daß sowohl in Deutschland als auch in Schweden, Norwegen und Dänemark, die vor dem Kriege eine anerkannte Bodenreformtätigkeit entwickelt haben, der Staat entweder den Großteil oder doch einen Teil des Kredites zur Verfügung stellte.) Allein in der Frage hat die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung vollkommen versagt, denn sie enthält keine Bestimmung, daß der Staat zu den im Kreditgesetze formulierten Be-

¹⁾ In diesem Falle spielt die Verzinsung die maßgebende Rolle.

stimmungen den Kredit geben muß. Eine Ausnahme hievon bildet die staatliche Kreditgewährung in Form der Eintragung in das Entschädigungsbuch. Sie ist aber für die tschechoslowakische Bodenreform gänzlich unzureichend, da selbst für den Fall, als die gesamten Übernahmepreise für die enteigneten landwirtschaftlichen Grundstücke in dieser Form bezahlt werden würden, die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Kredite äußerst gering sind. Die dem Besitzer vom Bodenamte bezahlten Übernahmepreise betragen kaum die Hälfte der Zuteilungspreise, denn in ihnen sind die Regiekosten des Bodenamtes, die Zahlungen des in Abrechnung gebrachten Latifundienabschlages — der in den Kolonisationsfond fließt —, des Innenkolonisationsbeitrages, ferner die vom Bodenamte der Finanzverwaltung abzuführenden zum Ausgleich des durch die niedrigen Übernahmepreise verursachten Defizites bei der Vermögensabgabevorschreibung bestimmten Beträge enthalten. Von den Übernahmepreisen sind aber weiter noch die auf den enteigneten Besitzungen lastenden zurückzahlenden hypothekarischen Forderungen in Abzug zu bringen, sowie jene Beträge, die dem Enteigneten bar zu entrichten sind, da er sie an die Finanzbehörde zur Regelung seiner Vermögensabgabe benötigt. Wir sehen also, daß selbst im günstigsten Falle, und zwar dann, wenn die gesamten Übernahmepreise nur in dieser Form gezahlt werden würden, Kredite im Maximalbetrage von ca. 20—30% der Zuteilungspreise der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Verfügung stehen würden. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß es dem Staate nicht gelungen ist, zur Führung dieser Entschädigungsbücher private Kreditorganisationen heranzuziehen, sondern daß er gezwungen war, den Dienst dem staatlichen Postschekamte¹⁾ anzuvertrauen. Auch in diesem Falle hat das Kreditgesetz vollkommen versagt. (Was bezüglich der Verzinsung und somit des Wertes solcher gesperreter, unkündbarer Forderungen zu sagen ist, wird auf das Nachstehende verwiesen.) Gleichfalls unzureichend sind bis heute die vorhandenen Spezialfonde für Zwecke der Kreditgewährung. Die Höhe des bedeutendsten der Fonde, des Kolonisationsfondes, beträgt ca. 65 Millionen Kč, von welchem Betrage für das heurige Jahr ca. 48 Millionen Kč für Betriebskredite zur Verfügung stehen²⁾. Der Fond wird gebildet³⁾:

1. durch die 10%ige Gebühr für die Veräußerung und Teilung von beschlagnahmten Liegenschaften,

¹⁾ Gesetz vom 7. Dez. 1922 (G. S. Nr. 361).

²⁾ Es muß betont werden, daß in den im Mai v. J. ernannten Beirat des Kolonisationsfondes ausschließlich Tschechen entsandt wurden, ein weiterer Beirat für die nationalen Tendenzen der Reform.

³⁾ § 3 der Rundmachung des staatlichen Bodenamtes vom 30. Okt. 1922 (G. S. Nr. 375 [9. März 1923] G. S. Nr. 49).

2. aus der $\frac{1}{4}$ %igen Gebühr für die Zustimmungserteilung bei Pachtverträgen beschlagnahmter Liegenschaften und Industrien,
3. aus Strafgeldern,
4. aus den Latifundienabschlägen, die das Bodennamt bar einzahlt und
5. aus einem 15 %igen Zuschlage zu dem Zuteilungspreise, der dem Fonde zur Versorgung der Angestellten der Großgrundbesitzungen zufließt.

Auch der Staat hat gleichfalls eine Einzahlung von 20 Millionen Kč geleistet. Die Aufgaben des Fondes bestehen in der Betriebs- und Besitzkreditgewährung sowie in der Unterstützung des Fondes für die Versorgung der Bediensteten der Großgrundbesitzungen.

Gingegen hat der Staat geglaubt, durch Übernahme von Bürgschaften die Beschaffung des Kredites zu erleichtern, respektive zu ermöglichen¹⁾. Tatsächlich haben die Verhältnisse gezeigt, daß dieser Bürgschaftsübernahme keine Bedeutung zuzumessen ist, denn gerade bei der Kolonisation in der Slowakei ist es nicht gelungen, mit Hilfe der staatlichen Bürgschaft den Kolonisten Kredite zu annehmbaren Bedingungen zu verschaffen, es zeigt sich, daß infolge der hohen Kreditzinsen das Bestehen der neu gegründeten Kolonien insbesondere im Gaue Gemer und auf der Korninsel in Frage gestellt ist²⁾.

Um uns ein kleines Bild des Kreditbedarfes der tschechoslowakischen Bodenreform zu geben, soll folgendes Beispiel angeführt werden: Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude für eine 6 ha große Wirtschaft werden heute kaum um 60 000 Kč zu errichten sein. Aber selbst bei diesem Preise beträgt der Bauaufwand von 10 000 neuen Stellen 600 Millionen Kč ohne Berücksichtigung der für Grundstücke und Inventar notwendigen Beträge. Die Bürgschaftsverbindlichkeiten des Staates dürfen bei der Bodenreform nicht mehr als 200 Millionen Kč betragen, sie betragen somit ein Drittel und unter Berücksichtigung der Bankkreditgewährung (50 %) zwei Drittel des Betrages. Trotzdem beträgt aber das Gesamtflächenmaß dieser 10 000 Stellen nur 60 000 ha. Kaum ein Neuntel des beschlagnahmten Bodens wird hier zur Bodenreform herangezogen und doch ist bereits die ganze Staatsgarantie erschöpft. Wir sehen somit, daß der Staat tatsächlich für die Kreditgewährung zu Bodenreformzwecken gar nichts getan hat und daß er die Kreditgewährung vollkommen der Gesamtwirtschaft überlassen hat, die Gesamtwirtschaft kann jedoch die notwendigen Kredite nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Verzinsung auch tatsächlich ihr die genügende Rentabilität gewährt.

¹⁾ Wir werden später sehen, daß es dem Staate nicht gelungen ist, selbst höher verzinsliche Anleihen im Inlande zu placieren.

²⁾ Benkov vom 24. Juli 1923, S. 1, ferner Mitteilung des Dr. Pavel, Sekretär des Bodennamtes.

Die direkte Kreditgewährung der Privatwirtschaft an den Bodenbewerber kann in der Form von Teilschuldverschreibungen und von Bargelddarlehen erfolgen. Wenn auch der Staat bestimmt, daß die Verzinsung solcher Teilschuldverschreibungen eine niedrige ist, so wird hiemit noch nicht bewirkt, daß tatsächlich auch den Kreditnehmern der Vorteil einer solchen niedrigen Verzinsung gewährt wird. Dieser wird vielmehr nur dann vorhanden sein, wenn die Verzinsung in einer richtigen Relation zu den in der Wirtschaft vorhandenen Geldmarktverhältnissen steht, was im Kurse solcher Papiere sich ausdrückt und ob tatsächlich die notwendigen Kredite von der Gesamtwirtschaft aufgebracht werden können. Es ist unmöglich bei bestehender in hohen Zinsen sich äußernder Kapitalsknappheit durch niedrige Verzinsung solcher Titres dem Kreditnehmer irgendeinen Vorteil zu bieten, da sich die niedrige Verzinsung automatisch im Kurswerte der Papiere ausdrückt, so daß tatsächlich die geltenden höheren Zinsen gezahlt werden. (Eine Ausnahme besteht, sofern der Staat selbst durch Aufkauf künstlich den Kurs solcher Papiere regelt, allein, dann tritt der Staat bereits als Kreditgeber selbst auf.) Ein weiteres auch schon von Pokorný berücksichtigtes Moment liegt in der Aufnahmefähigkeit des Marktes.

Eingehend auf die tschechoslowakischen Verhältnisse muß hervorgehoben werden, daß der Kurswert von Staatspapieren durchschnittlich einer ca. 7—8 %igen und sogar höheren, der der Landesobligationen einer 6—7 %igen Verzinsung entspricht. Eine weitere Frage ist die, ob überhaupt der tschechoslowakische Markt für eine solche Anleihe aufnahmefähig ist. Dem tschechoslowakischen Staat ist es, wie bereits erwähnt, nicht gelungen, seine langfristigen Anleihen im Inlande unterzubringen, denn die allgemeine Wirtschaftslage, Industrie- und Agrar Krise, verstärkt durch die Deflationspolitik der tschechoslowakischen Finanzverwaltung lassen es unmöglich erscheinen¹⁾.

¹⁾ So ergaben z. B. die 6 %ige Verkehrsanleihe statt der präliminierten 1800 Millionen nur 589 Millionen, die Baukassenanleihe statt der präliminierten 1000 Millionen nur 400 Millionen Kč. Die gesamten Investitionsanleihen inkl. der in England begebenen haben 1678 Millionen ergeben, während bis Ende 1922 die tatsächlichen staatlichen Investitionsausgaben bereits 2872 Millionen betragen. Diese sowie die Abgänge des Budgets wurden zwar teilweise bei der Privatwirtschaft durch Kreditaufnahme gedeckt, aber die Anleihen wurden zum größten Teil in der Form kurzfristiger Schatzscheine und Kassenbons kontrahiert. Dem Budget zufolge wurden seit dem Umstürze nur im Inlande Staatsschulden im Betrage von 13162 Millionen Kč neu aufgenommen, hievon werden 4285 Millionen Kč durch langfristige Anleihen, 8297 Millionen Kč durch Kassenbons und Kassenbons und 580 Millionen Kč durch sonstige kurzfristige Anleihen repräsentiert. Bei jedem Fälligkeitsstermine steht nun die Finanzverwaltung vor der nicht immer leichten Aufgabe, die Prolongation dieser 8297 Millionen-Kč-Kassenbons zu bewirken; infolge der bisher gehandhabten Restriktionspolitik und der durch diese bewirkten Kapitalverknappung stößt diese auf immer stärkere Widerstände.

Es wird sich bestenfalls der Kurs von 4% igen Papieren auf ca. 50% stellen, ohne daß der Preisdruck, hervorgerufen durch ein starkes Angebot solcher Papiere, Berücksichtigung fand. Eine derartige Verzinsung respektive eine derartige Kursgestaltung ist für die neuen Bodenbewerber eine äußerst ungünstige.

Die Kreditgewährung in Form eines Bargelddarlehens kann nur unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie bei den Teilschuldverschreibungen.

Zusammenfassend kann man nachstehendes Urteil über die Kreditaktion bei der tschechoslowakischen Bodenreform fällen. Die vom Staate gewährte Kredithilfe — Eintragung in das Entschädigungsbuch — beträgt für den Fall, daß die Bezahlung der Übernahmepreise nur in dieser Form erfolgen würde, ca. 20—30% der Zuteilungspreise von Grund und Boden¹⁾.

Der noch verbleibende Bodenkredit, der gesamte Kredit zur Errichtung und Ausgestaltung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und zur Beschaffung respektive Vermehrung des lebenden und toten Inventars muß daher von den privaten Geldinstituten den Bodenbewerbern binnen kürzester Frist zur Verfügung gestellt werden. In normalen Zeiten müssen sich der Kreditbeschaffung bei einer so umfangreichen Reform erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Diese Schwierigkeiten müssen sich bei den gegebenen Verhältnissen potenzieren, denn sie schließen nicht bloß die Beistellung der Kredite zu annehmbaren Bedingungen aus, sondern sie machen sogar die Kredithilfe an sich unmöglich.

Bei unserer Bodenreform kommt daher in der überwiegenden Anzahl der Fälle für die Bodenbewerber nur das Eigenkapital in Betracht, das durch den Ankauf einer kleinen Grundparzelle völlig erschöpft ist. Für die Ausgestaltung der Gebäude, zur Anschaffung und zur Ergänzung des lebenden und toten Inventars fehlt nicht bloß das notwendige Eigenkapital, sondern es fehlen auch die Kredite. Eine Bodenreform kann aber nur dann als wirtschaftlich glücklich gelöste Maßnahme bezeichnet werden, wenn die notwendige Umgestaltung der Organisation der Bewirtschaftung tatsächlich erfolgt. Die gegebenen Verhältnisse ermöglichen jedoch die unbedingt zu fordernde Umgestaltung nicht, trotzdem muß aber die tschechoslowakische Reform, die sich in Böhmen, Mähren und Schlesien auf mehr als 700 000 ha landwirtschaftlicher Fläche erstreckt, längstens binnen zehn Jahren durchgeführt werden; daher kann auch ihr Ergebnis niemals das angestrebte Ziel erreichen.

¹⁾ Neuerlich muß darauf verwiesen werden, daß eine derartige Bezahlung der enteigneten Bodeneigentümer zufolge der 4% igen Verzinsung einer weiteren Herabsetzung auf ca. 50% des Enteignungspreises gleichzuhalten ist.

Das vollkommene Versagen der Kredithilfe ist mit ein Grund für das unbefriedigende Ergebnis der bisherigen Art der Durchführung der Reform, für die ausschließliche Parzellierung, die Schaffung von Ergänzungswirtschaften.

Ein weiterer Umstand war bei unserer Bodenreform von Bedeutung. Der Krieg mit seinen Höchstpreisen und seiner Absperrung vom Auslande hatte im Inlande ein künstliches Preisniveau gezeitigt. In dem Augenblicke, als die Wirtschaftsbeziehungen nach dem Kriege wieder aufgenommen wurden, trat automatisch eine Anpassung der inländischen Preise an das Weltmarktniveau ein. Verstärkt wurde diese Preiserhöhung durch den Kursfall der tschechoslowakischen Krone¹⁾. Die Bau- und Inventarpreise gingen stark in die Höhe. Aber die tschechoslowakische Finanzpolitik wollte nicht die Stabilisierung der Währung auf dem tiefsten Kursstande durchführen, sondern sie strebte die Deflation an. So sehen wir, daß seit dem November 1921 (Tiefstand) ein mehr oder weniger langsames Steigen des intervalutarischen Kurses der Tschechokrone einsetzte. Es erfolgte eine neuerliche Angleichung der Preise an das neu geschaffene Kursniveau, ohne daß es bisher gelang, die Produktionskosten aller inländischen Güter vollständig der Kurssteigerung anzupassen, so daß wir auch in der Zukunft noch mit einem weiteren Preisabbau rechnen können, sofern die Tschechokrone auch nur auf ihrem heutigen Kursstande verbleibt. Somit bedeutete für die Zukunft jede nach dem Ende des Krieges und auch heute noch durchgeführte Investition einen teilweisen Verlust des aufgewandten Kapitals. Wie erwähnt,

¹⁾ Kurs der Krone in Zürich:

1918	1. XI.	40,75 ¹⁾	1922	1. I.	7,30
	1. III. ²⁾	30,—		1. IV.	9,60
	1. VII.	28,—		1. VII.	10,20
1919	1. X.	21,—	1. XI.	17,25	
	1. I.	9,50	1. I.	16,45	
	1. IV.	7,30	1. IV.	16,10	
1920	1. VII.	13,—	1. VII.	17,06	
	1. X.	8,—	1. X.	16,80	
	1. I.	7,—	1. I.	16,65	
1921	1. IV.	7,75	1. IV.	17,075	
	1. VII.	7,75			
	1. X. ³⁾	5,20			

¹⁾ Kriegsende.

²⁾ Währungstrennung.

³⁾ Mobilisierung gegen Ungarn anlässlich der Rückkehr des ehemaligen Kaiser Karl.

tritt besonders kraft der so entstehende Verlust bei auf Kreditunterlage durchgeführten Investitionen zutage, da bei einer starken Belastung sehr bald die Grenze erreicht wird, wo die einfließenden Erträge nicht einmal die Zinsen des Kredites decken können, so daß der Betreffende zugrunde gehen muß. Im Wege der Bodenreform haben an Stelle der Großbetriebe neue Klein- und Mittelbetriebe und Ergänzungswirtschaften zu treten; daher ist mit einem bedeutenden Bauaufwande zu rechnen. Infolge der Preisbewegung ergibt sich die große Gefahr der Überschuldung bei Kreditaufnahme. Das durch den Preisabbau hervorgerufene Preisrückgangsrisiko¹⁾ mußte, um eine Bodenreform wirklich als soziale Maßnahme durchführen zu können, der Staat ganz oder teilweise auf sich nehmen, wie es Deutschland nach dem Kriege bei seiner Innenkolonisation tatsächlich getan hat. Es hat bei der Kolonisation sog. Überteueringzuschüsse gewährt. Der Vorgang hiebei war folgender:

Nach einem bestimmten Schlüssel — maßgebend ist hiebei die verbaute Wohn- und Stallfläche, ferner der Umstand, ob das zu erbauende Objekt ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus ist — wird dem Bauherrn ein auf vorläufig 20 Jahre vom Staate zur Durchführung zinsenlos gewährtes Darlehen zur Verfügung gestellt, das jedoch hypothekarisch sichergestellt wird. Nach 20 Jahren findet eine neuerliche Schätzung des zu einem gleichen Baue notwendigen Bauaufwandes statt. Ergibt es sich hiebei, daß innerhalb dieses Zeitraumes die Baukosten den ursprünglichen gleichgeblieben oder daß sie höher geworden sind, tritt das einst hypothekarisch sichergestellte Staatsdarlehen in Kraft, und der Bauherr ist verpflichtet, dem Staate die bis zu diesem Zeitpunkte aufgelaufenen Zinsen nachzuzahlen und diese Hypothek auch künftighin zu verzinsen und zu amortisieren. Sind hingegen die Baukosten gefallen, so werden je nach Größe der verminderten Baukosten von diesem staatlichen Darlehen Abschreibungen vorgenommen, und nur jener Teil, der zu einer Durchführung in diesem Zeitpunkte noch notwendig wäre, als wirkliche Hypothek behandelt²⁾.

¹⁾ Nach dem vom Sektionschef Dr. S. Kubista (Ministerium für soziale Fürsorge) beim I. Wohnungsfürsorgetag in Komotau erstatteten Berichte betragen im Anfange des Jahres 1919 die Baukosten das sechsfache der Friedenspreise, Ende 1919 das zehnfache derselben; sie stiegen im Verlaufe des Jahres 1920 bis Anfang 1921 auf das sechzehn- bis achtzehnfache; 1923 betragen sie jedoch nurmehr das zehnfache, Ende 1923 das achtfache (Bericht über den ersten deutschen Wohnungsfürsorgetag in Komotau 1923, S. 20).

²⁾ Heutiger Bauaufwand 100 000 Kč, davon 20 000 Kč vorläufig unverzinsliche Staatshypothek. Nach 20 Jahren ergibt sich für das gleiche Haus ein Bauaufwand von 87 000 Kč. Die erhöhten Baukosten von 13 000 Kč werden gestrichen, und der Bauherr ist nunmehr verpflichtet, die restlichen 7 000 Kč zu verzinsen und zu amortisieren. Fallen die Baukosten unter 80 000 Kč, wird die gesamte vorgemerkte Staatshypothek gestrichen.

Nur durch die Übernahme des Verlustrisikos durch den Staat kann unter den gegebenen Verhältnissen eine Bodenreform wirtschaftlich und sozial der Gesamtwirtschaft Vorteile erbringen, allein die Übernahme erfordert eine Kreditgewährung durch den Staat, welchen Vorgang jedoch die tschechoslowakische Republik abgelehnt hat.

Die bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Kreditfrage haben ihr vollständiges Versagen erwiesen, denn ein Gesetz darf nicht nach seinem Wortlaute, sondern nach seiner Anwendbarkeit beurteilt werden. Gewiß, dem Staate war es nicht möglich, die notwendigen Kredite selbst zu beschaffen, allein dann wäre es auch seine Pflicht gewesen, entweder künstlich, durch Notendruck, die ihm von der Gesamtwirtschaft nicht beigestellten Kredite selbst zu schaffen, oder aber auf die Durchführung der Bodenreform vorläufig zu verzichten. Die Volkswirtschaft konnte aber nicht durch ein Gesetz gezwungen werden, die notwendigen Kredite bereitzustellen, denn sie ist infolge des Krieges und auch der Nachkriegszeit verarmt. Der Kapitalmangel konnte nicht, wie es scheinbar die Gesetzgeber glaubten, durch ein bloßes Kreditgesetz beseitigt werden. Erst nachdem der durch den Krieg verursachte Kapitalverlust wieder ersetzt ist, kann man hoffen, daß tatsächlich die Volkswirtschaft das zu einer wirtschaftlichen und sozialen Bodenreform notwendige Kapital der Landwirtschaft zur Verfügung stellen wird können.

7. Welchen Einfluß hat die Durchführung der Bodenreform auf die Existenzen der von ihr betroffenen Bediensteten beschlagnehmter Großbesitzungen?

Ein Problem, dem man anfangs keinerlei Bedeutung zugemessen hatte, wurde für die tschechoslowakische Bodenreform zu einem fast unüberwindbaren Widerstande. Es ist dies die Frage der Versorgung der Bediensteten¹⁾ jener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die bei der Bodenreform zur Aufteilung gelangen.

Die in anderen Staaten, insbesondere in Deutschland, gesammelten Erfahrungen zeigen, daß dem Problem in keinem Staate bei einer Bodenreform Beachtung geschenkt worden ist und daß auch tatsächlich bei der Durchführung der Bodenreform nirgends sich dieses Problem störend fühlbar gemacht hat.

In der tschechoslowakischen Republik hingegen bereitete die Bedienstetenfrage bereits bei den Beratungen zum Entschädigungsgesetze einiges Kopfzerbrechen; die Frage verlangt immer dringender eine Lösung, je weiter die Durchführung der Bodenreform schreitet. Daß die Bedienstetenfrage eine derartige Bedeutung erhält, ist neben

¹⁾ Hierunter sind zu verstehen die Beamten, Angestellten, Deputatisten und Arbeiter.

der allgemeinen Fassung der Gesetze zu einem Großteil auf unsere landwirtschaftliche Besitzverteilung zurückzuführen. Die Vereinigung von großen komplexen landwirtschaftlich genutzter Flächen in Hand einiger weniger Eigentümer bei verhältnismäßig geringen Anteilen — 15,65 % — der Großbetriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zurückzuführen auf das Fehlen von Großbetrieben kleineren Umfanges, bei welchen der Eigentümer selbst oder mit einigen wenigen Aufsichtsorganen den Betrieb führen, überwachen kann. Unsere großen landwirtschaftlichen Betriebe werden intensiv bewirtschaftet, dies ist aber bei einem derartigen Betriebsumfang nur durch ein zahlreiches Beamtenpersonal möglich. Je größer die einer Einzelperson gehörende land- und forstwirtschaftliche Fläche ist, desto progressiver wächst die zu seiner Bewirtschaftung notwendige Beamtenzahl, denn zu den Betriebsbeamten treten immer neue Kategorien von Beamten hinzu, die mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe direkt in keiner Verbindung stehen, denen vielmehr ausschließlich kommerzielle und andere Dienstleistungen obliegen. Hierzu kommt noch, daß bei uns die in der Republik zerstreut liegenden Teile der einzelnen Besitzungen oft eine Dezentralisation der obersten Betriebsführung der einzelnen Teile notwendig erscheinen lassen, denn die Organisation der einzelnen Güter stehen in vielen Fällen wirtschaftlich miteinander in keinem Zusammenhange. Durch die Dezentralisation der Betriebsführung der einzelnen Objekte wird wiederum eine Kontrolle und Überwachung, die von einer obersten Stelle aus zu leiten ist, notwendig¹⁾.

Wir sehen also, daß die intensive Bewirtschaftung und die großen in einer Hand vereinigten Güter einen großen Beamtenapparat erfordern²⁾. Unsere Güterbeamten haben ihre Pflicht erfüllt, sie haben dazu beigetragen, daß unsere Landwirtschaft das hohe Niveau in der Bewirtschaftung erreicht hat. Der große Beamtenapparat war andererseits aber auch manchmal die Ursache dafür, daß die großen Güter nicht immer jene Reinerträge ihren Besitzern abgeworfen haben, die sie erreichen hätten sollen, da die zufolge der großen Ausdehnung der Besitzkomplexe und zufolge ihrer intensiven Bewirtschaftung notwendige Beamtenregie einen Rückgang der Reinerträge hervorrufen mußte (Einfluß des Latifundienbesitzes). Schon die Verteilung der bestehenden Großbetriebe in solche, dem Umfange

¹⁾ So hat z. B. der Schwarzenbergische Besitz neben einer Zentraldirektion eine eigene Forstdirektion, Herrschaftsdirektionen, Guts- und Forstverwaltungen, eigene kommerzielle Abteilungen, ja sogar ein eigenes Tarifsbureau, Archivbeamte, eigene Geometer, Bauleitungen.

²⁾ Die Gesamtzahl der organisierten Güterbeamten beträgt in Böhmen, Mähren und Schlesien ca. 24000, ohne daß jedoch die Organisationen alle erfasst haben. Die Anzahl aller Bediensteten gibt Sebláček mit ca. 100000 an.

nach zwar kleinere, der Betriebsform entsprechend aber trotzdem dem landwirtschaftlichen Großbetriebe zuzurechnende Wirtschaftseinheiten, muß ein Freiwerden von landwirtschaftlichen Bediensteten zur Folge haben, deren Versorgung ein in Bezug auf die Schwierigkeit der Lösung nicht zu unterschätzendes, sozialpolitisches Problem darstellen würde. Die Schwierigkeit der Lösung dieses Problems vervielfältigt sich aber, wenn die Form des Großbetriebes in der landwirtschaftlichen Produktion fast überhaupt ausgeschaltet wird.

Wie schon bemerkt, schenkte man anfangs der Bedienstetenfrage im Bodenreformausschusse gar keine Beachtung¹⁾, obwohl schon von seiten der Beamten²⁾ Kundgebungen vorlagen, in denen zwar die Bodenreform als solche begrüßt wird, aber die gleichzeitig die Sicherstellung der Bediensteten fordern. Der Bodenreformausschuß gibt die Zusicherung; Monate vergehen aber, ehe man zu einer gesetzlichen Regelung schreitet. Im Entschädigungsgesetze mußte endlich auch das Problem gelöst werden, da es den Schlüsselstein in der Bodenreformgesetzgebung bildet. Der dem výbor pro pozemkovou reformu vorliegende Entwurf löste aber das Problem in einer Form, daß sowohl der anwesende Vertreter des Ministeriums für soziale Fürsorge, Píček als auch der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums schärfsten Protest gegen eine derartige ungenügende Regelung erhoben³⁾.

Zwar gelingt es diesen mit großer Anstrengung durchzusetzen, daß rasch noch ein Fachmann, der Direktor des Pensionsinstitutes, Dr. Hendrych, als Experte den Beratungen zugezogen wird, allein in einigen Stunden sind die Beratungen vorüber und die Debatte wird im výbor pro pozemkovou reformu am gleichen Tage über die Frage abgeschlossen.

Im Entschädigungsgesetze erfolgte die Sicherstellung notdürftig und mangelhaft, erst in jüngster Zeit haben neue Gesetze das Problem endgültig zu lösen versucht; ob und inwieweit es ihnen gelungen ist, wollen wir nun untersuchen⁴⁾:

¹⁾ Die Sozialdemokraten konnten sich leicht über diese Frage hinwegsetzen; sie traten ja für die Erhaltung der Großbetriebe in Form des Staatsbesitzes ein.

²⁾ So überbrachte der „Verband der tschechischen Beamten und Angestellten auf den Großgrundbesitzungen in der tschechoslowakischen Republik in Prag“ am 8. April 1919 dem výbor pro pozemkovou reformu eine Denkschrift, welche das Ergebnis der am 7. April in Prag tagenden Enquete dieses Verbandes war, in welcher er unter anderem vor einer überstürzten Reform, die nur auf Kosten der Beamten und Angestellten gehen könne, warnt.

³⁾ 55. Sitzung des v. p. r. vom 31. März 1920.

⁴⁾ Entschädigungsgesetz vom 8. April 1920 (G. S. Nr. 329) und die Novelle hierzu vom 13. Juli 1922 (G. S. Nr. 220), ferner die Regierungsverordnung vom 21. Okt. 1922 (G. S. Nr. 305) die Regierungsverordnung vom 3. Nov. 1922 (G. S. Nr. 318), die Regierungsverordnung vom 8. Febr. 1923 (G. S. Nr. 29), die Regierungsverordnung vom 2. März 1923 (G. S. Nr. 46), das Gesetz vom 18. März 1921 (G. S. Nr. 130), die Regierungsverordnung vom 13. Mai 1921 (G. S. Nr. 189).

Die gesetzliche Regelung erstreckt sich in zwei Richtungen

1. auf Vorkehrungen, welche die Sicherstellung der Pensions- und Gnadengaben ehemaliger Bediensteter beschlagnahmter Besitzungen zum Zwecke haben,
2. auf Vorkehrungen, welche die Sicherstellung der Zukunft der durch die Durchführung der Bodenreform ihre Stellung verlierenden Bediensteten bezweckt.

ad 1. Es wird bestimmt, daß die Pensions- und Gnadengabenansprüche¹⁾ der Bediensteten bei der Übernahme und der Aufteilung eines beschlagnahmten Besitzes aus dem Übernahmepreise respektive, wenn der Eigentümer des fundus instructus mit dem Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes identisch ist, auch aus den Preisen für den verkauften fundus instructus sicherzustellen sind²⁾.

Da infolge der geringen Übernahmepreise die Pensions- und Gnadengaben für die Zukunft nicht immer sichergestellt werden können, wurde vom Bodenamte ein eigener Fond für die Auszahlung dieser Bezüge errichtet, wenn die Auszahlung wegen der durchgeführten Bodenreform nicht aufgenommen, respektive nicht durchgeführt werden kann³⁾. Der Fond wird gebildet:

1. durch einen einmaligen Beitrag des Staates im Betrage von 5 Millionen Kč,
2. durch Jahresbeiträge der Eigentümer beschlagnahmter, noch nicht übernommener Besitzungen im Betrage von 3 Kč pro ha, wobei aber die ersten 250 ha nicht mitgezählt werden (kann durch Regierungsverordnung um 2 Kč erhöht respektive erniedrigt werden),
3. sofern die zur Verfügung stehenden Beträge nicht ausreichen, können noch vom Innenkolonisationsfonde Beträge angesprochen werden. Zu diesem Zwecke wird ein 15%iger Zu-

¹⁾ Mittels Gesetz vom 18. März 1921 (G. S. Nr. 130) wurde eine Regelung der Pensionsansprüche vorgenommen.

²⁾ Gleichzeitig wurde eine Konfiskation aller Angestellten, soweit sie pensionsversicherungspflichtig sind, auf den beschlagnahmten Großgrundbesitzungen vorgenommen, die vor dem 1. Aug. 1914 auf einem beschlagnahmten Großgrundbesitz in einem Dienstverhältnisse standen; gleichfalls wurde eine Konfiskation jener durchgeführt, die am 4. März 1920 tatsächlich Versorgungsrenten aus obigen Titel erhielten.

³⁾ Schon in der 55. Sitzung des v. p. r. vom 31. März 1920 bemerkte zu dieser Regelung der Vertreter des Ministeriums für soziale Fürsorge: „Ich hege Zweifel, daß die hier bestimmten Entschädigungen genügen werden. Nach § 50 des Entschädigungsgesetzes sollen die Pensionen und Gnadengaben kapitalisiert werden, aber die Art, wie die Bedeckung erfolgen soll, ist eine derartige, daß in der Mehrzahl der Fälle auf diese Deckungskapitale aus den Übernahmepreisen der beschlagnahmten Liegenschaften nichts entfallen wird,

(schlag¹⁾ vom Bodenamte zu dem Zuteilungspreise eingehoben²⁾.

Wenn die dem Fonde zur Verfügung stehenden Summen tatsächlich zur Befriedigung der an ihn gestellten Forderungen genügen, kann diese gesetzliche Sicherstellung als zweckmäßig bezeichnet werden.

ad 2. Die Sicherstellung der Zukunft derjenigen Personen, die ihre Stellungen durch die Bodenreform verlieren, erfolgt in nachstehender Form³⁾:

1. durch Alters- oder Invaliditätsversorgung,
2. durch Geldentschädigung (Abfertigung⁴⁾),
3. durch Vermittlung, Zuweisung oder anderweitige Beschaffung einer angemessenen Beschäftigung⁴⁾,
4. durch Zuteilung von Liegenschaften⁴⁾.

1. Die Alters- oder Invaliditätsversicherung tritt nur dann ein, wenn der Bedienstete am Tage der tatsächlichen Übernahme 65 Jahre erreicht oder seine Invalidität nach Erreichung eines Alters von 60 Jahren nachgewiesen hat. Hieraus ergibt sich, daß auf diesem Wege in den wenigsten Fällen tatsächlich die Versorgung der Bediensteten erfolgen kann⁵⁾.

2. Die Abfertigung — sie wird gezahlt aus dem Innenkolonisationsfonde — hat dann einzutreten, wenn andere Formen der Versorgung nicht möglich sind. Durch Gewährung einer Abfertigung verliert der Betreffende jeden weiteren Anspruch auf Sicherstellung seiner Existenz, sie sollte daher in genügendem Ausmaße erfolgen. Es soll an Hand einiger Beispiele eine Gegenüberstellung der gesetzlich fixierten Abfindungssumme zu dem jeweiligen Jahresgehälte⁶⁾ gemacht werden, wodurch erst ein richtiges Verständnis der im Wege der Abfindung sichergestellten Existenz der Bediensteten gegeben werden kann:

¹⁾ Nach § 77 des Entschädigungsgesetzes.

²⁾ Das Vermögen des Fondes beträgt 48856400 Kč. Siehe Česká Slovo vom 10. Juli 1923, Československá Republika vom 10. Juli 1923.

³⁾ Das Bodenamt entscheidet, welche Form in dem betreffenden Falle zur Anwendung zu gelangen hat.

⁴⁾ Die Sicherstellung gilt auch für Arbeiter und Angestellte, sofern sie tschechoslowakische Staatsbürger sind, am Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens über 18 Jahre alt waren und am Tage der Eintragung der Anmerkung oder am Tage der Kundmachung der beabsichtigten Übernahme mindestens zwei Jahre vorher ununterbrochen auf dem beschlagnahmten Besitz ständig bedienstet waren, wobei diese Beschäftigung die Hauptrolle ihres Unterhaltes bildet. Sofern die Bediensteten nicht zwei Jahre gedient haben, werden sie ohne jedwede Abfertigung entlassen!

⁵⁾ Die bisher gezahlten Pensionen betragen durchschnittlich bei einem Beamten 7152 Kč, bei einem Bediensteten 2213 Kč und bei einem Deputatisten 1300 Kč jährlich. Sie sind vollkommen ungenügend.

⁶⁾ Nach Angaben des Zentralverbandes der deutschen Älterbeamten und Angestellten.

A. Ein leitender Gutsdirektor (die Größe eines solchen Gutes muß laut dem Gesetze bei der Landwirtschaft über 2000 ha, bei der Forstwirtschaft über 10000 ha betragen) hat nach 25 Dienstjahren, sofern er verheiratet ist und zwei unverförgte Kinder besitzt, einen Anspruch auf 76560 Kč, während sein Jahresgehalt 40000 Kč beträgt¹⁾.

B. Einem verheirateten Guts- respektive Forstverwalter respektive Buchhalter geböhrt nach 21 Dienstjahren 42000 Kč, sein Jahresgehalt beträgt 30000 Kč.

C. Ein lediger Adjunkt mit 8 Dienstjahren erhält 9600 Kč, an Gehalt hingegen 14000 Kč.

Noch krasser ist die Abfertigung der Arbeiter und auch der Angestellten (es sind das Aufsichtsgorgane, sie erhalten um 60% mehr als die Arbeiter).

D. Ein verheirateter Arbeiter, dessen Frau nicht erwerbsfähig ist und der für zwei unverförgte Kinder zu sorgen hat, erhält nach 32 Dienstjahren 9048 Kč, sein Arbeitslohn hingegen beträgt 14000 Kč.

E. Ein lediger Arbeiter, respektive eine ledige Arbeiterin, erhalten nach 21 Dienstjahren 3900, respektive 3300 Kč²⁾.

Die Abfindungsbeträge sind tatsäclich verschwindend gering. Das Auffinden eines anderen Postens wird für die Betreffenden fast ganz ausgeschlossen sein, denn die Friedensverträge haben eine Umstellung der gesamten Wirtschaftslage zur Folge gehabt, die weiter durch unsere Finanzpolitik verstärkt wurde, indem ein Teil unserer Industrie das Absatzgebiet verloren hat. Arbeitslosigkeit³⁾ herrscht in allen Berufen, und doch müssen die mit einer Abfertigungssumme Beteiligten selbst nun sich eine neue Lebensstellung suchen. Von größter Bedeutung wird aber dieses Problem bei der Bedienstetenkategorie der Arbeiter, denn die Geldabfertigung erfolgt bei ihnen nur dann, wenn sie entweder keinen neuen Posten erhalten oder ihnen kein Boden zugeteilt wird. Ein mit Geld abgefertigter Landarbeiter muß, da er auf dem Lande keine neue Arbeitsmöglichkeit findet und auch keine finden wird, diese in der Stadt suchen. Wir sehen also, daß trotz der Bodenreform eine Abwanderung vom Lande erfolgen muß⁴⁾. Es soll nun an Hand der statistischen Daten von Metoliz die Form der

¹⁾ Inklusiv Wohnung und Deputat.

²⁾ Die Höhe der bisher vom Bodenamte gezahlten Abfindungssumme beträgt durchschnittlich bei einem

Beamten	ca. 24847 Kč
Angestellten	„ 9311 „
Deputatisten	„ 4554 „
Arbeiter	„ 3343 „

(Poz. Ref. V, 1924, Heft 2, S. 44).

³⁾ Nach der amtlichen Statistik betrug die Zahl der Arbeitslosen in der tschechoslowakischen Republik im Juli 1923 79900.

⁴⁾ Die Gründe hierfür siehe Kapitel VI, 4.

Sicherstellung der durch die Bodenreform betroffenen Bediensteten auf dieser Herrschaft gezeigt werden, wobei zu erwähnen ist, daß dem Eigentümer von Metoliz noch andere Güter verblieben sind, so daß von den auf Metoliz beschäftigten Bediensteten neun Beamte und neun Angestellte Ersatzstellungen auf den anderen Gütern des Eigentümers gefunden haben¹⁾.

Von der Aufteilung wurden 958 Bedienstete betroffen, deren Sicherstellung²⁾ auf nachfolgende Art erfolgte:

Art der Sicherstellung	Beamte	Angestellte	Deputatisten	Arbeiter	Zusammen	
Bodenzuteilung	2	9	25	96	132	13,78%
Pension	2	11	14	—	27	2,82%
Ersatzstellung	16	40	123	120	299	31,21%
Derzeit noch nicht entschieden	—	6	—	—	6	0,62%
Abfertigung	2	10	83	244	339	35,39%
Entlassen ohne Entschädigung	3	—	6	146	155	16,18%
	25	76	251	606	958	100%

Wir sehen, daß tatsäclich ein beträchtlicher Teil — 51,57% — der ehemaligen Bediensteten — bei den Arbeitern beträgt der Anteil sogar 64,35% — entweder überhaupt ohne jede Abfertigung oder mit Geldabfertigung entlassen wurde. Právo lidu³⁾ bringt statistische Daten über die bisher erfolgte Sicherstellung der Bediensteten für die ganze Republik. Hieraus entnehmen wir, daß insgesamt 5101 Bedienstete ihre Stellung verloren haben. Die Sicherstellung erfolgte in folgender Form:

	Beamte	Angestellte	Deputatisten	Arbeiter	Insgesamt	
Bodenzuteilung	21	96	254	320	691	13,6%
Pension	5	51	93	—	149	2,9%
Ersatzstellung	45	170	947	1186	2348	46%
Abfertigung	22	107	526	1100	1755	34,4%
Genossenschaftliche Zuteilung	—	3	99	56	158	3,1%

¹⁾ Metoliz, ein Teil des Schwarzenbergischen Besitzes, dessen Flächenausmaß ca. 3300 ha beträgt, wurde vom Bodenamt ganz übernommen und aufgeteilt; es wurden drei Staatsgüter gebildet, welcher Umstand gleichfalls die Anstellung von Beamten und Angestellten ermöglichte.

²⁾ Angabe der Zentraldirektion.

³⁾ Právo lidu vom 24. Juni 1923, Nr. 145. (Bis Ende 1922.) Bis Ende April 1924 wurden insgesamt 13831 Bedienstete von der Durchführung der Reform betroffen; deren Sicherstellung erfolgte: durch Bodenzuteilung 3037 (21,96%), durch Pension 430 (3,11%), durch eine Ersatzstellung 4861 (35,15%), durch Abfertigung 5503 (39,78%). Nach den Daten des Bodenamtes in der landwirtschaftlichen Ausstellung Mai 1924.

In der Zusammenstellung fehlen jedoch die Angaben, wieviel Bedienstete ohne jede Sicherstellung ihrer Existenz entlassen wurden, da sie nicht die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Trotzdem ergibt sich auch hier eine fast vollkommene Übereinstimmung mit den Daten von Netolitz. (Das Gesetz bestimmt, daß diejenigen, die eine Bodenzuteilung erhalten, gleichzeitig eine Kredithilfe zu erhalten haben. Die bisherigen Kreditunterstützungen betragen durchschnittlich:

1 Beamter	15 600 Kč ¹⁾
1 Angestellter	8 600 "
1 Deputatist	2 700 "
1 Arbeiter	2 300 "

Sie sind so geringfügig, daß man von einer Kredithilfe nicht sprechen kann.) Aus dem Gesagten ist die Stellung der auf den beschlagnahmten Besitzungen befindlichen Bediensteten erklärlich. Diese nehmen heute in ihrer Gesamtheit gegen die Bodenreform Stellung, indem sie darauf hinweisen, daß die Bodenreform den Verlust ihrer Existenz zur Folge hat.

3. Die Vermittlung einer Ersatzstellung. Da ein Großteil der Waldungen als Ganzes erhalten bleiben soll, wird die Durchführung der Bodenreform für den in der Forstwirtschaft Angestellten und Bediensteten eine geringere Bedeutung haben, sofern nicht nationale Gründe die Übernahme ausschließen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter und Bediensteten werden leichter auf den gebildeten Restgütern unterkommen können, trotzdem darf nicht vergessen werden, daß nach Durchführung der Bodenreform in der heutigen Form auch für diese Kategorien am Lande keine Arbeitsmöglichkeit sein wird. Hingegen wird die Frage der Existenz für die Beamten, insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebsbeamten, von ausschlaggebender Bedeutung. In ihrem Verufe werden sie kaum eine Ersatzstellung finden können, da einerseits die großen Güter aufgelöst und neue Großbetriebe, deren Bewirtschaftung der Eigentümer ohne Beamte durchführen kann, gebildet werden, andererseits überhaupt eine Verringerung auf ein Minimum der im Großbetriebsverbände bewirtschafteten Fläche eintritt. Ob es gelingen wird, für sie eine anderweitige Stellung zu finden, muß bei den bereits gekennzeichneten Umständen berechtigterweise angezweifelt werden. Selbst dann, wenn es einigen gelingen sollte, in neuen Stellungen unterzukommen, darf man nicht vergessen, daß

¹⁾ Da nach Poz. Ref. IV., Heft 2/3, S. 34 und V., Heft 3/5, S. 45 ff. der Durchschnittspreis eines Hektar zugeteilten Bodens ca. 4000 Kč entspricht, so reichen die eben erwähnten Kredite zur Erwerbung von 3,9 ha, respektive 2,15 ha, respektive 0,675 ha, respektive 0,575 ha aus.

in diesem Falle ihre besonderen Fachkenntnisse nicht mehr für die Allgemeinheit verwertbar gemacht werden können.

4. Es erübrigt sich nun, die Sicherstellung durch Bodenzuteilung zur Vorstellung zu bringen. Bei den Angestellten und Arbeitern kann durch Bodenzuteilung ohne größere Schwierigkeiten eine Existenzsicherung durchgeführt werden, wenn das Flächenmaß der Zuteilung den Beteiligten den Lebensunterhalt bietet. Als Existenzsicherung kann aber nur diese Zuteilung angesprochen werden, nicht aber jene, bei welcher der Beteiligte auf einen anderen ständigen Nebenberuf angewiesen bleibt¹⁾. Bei den Beamten ist jedoch eine Bodenzuteilung nur innerhalb der im Betriebe tätig gewesenenen möglich. Sie ist jedoch auch hier nur dann zweckentsprechend, wenn die Zuteilung ein solches Ausmaß erreicht, daß hiedurch eine Betätigungsmöglichkeit, die den Fähigkeiten des Beamten entspricht, für ihn geschaffen wird. Wir haben jedoch gesehen, daß gerade die Restgüter in vielen Beziehungen nicht den Anforderungen entsprechen, so daß ihre Bewirtschaftung vielfach kaum möglich sein wird. Weitere Schwierigkeiten bietet die ungelöste Kreditbeschaffungsfrage, denn nur dann, wenn Beamten der notwendige billige Kredit zur Erwerbung eines Restgutes zur Verfügung gestellt wird, kann man von einer Existenzsicherung sprechen.

Fassen wir das Vorhergesagte noch einmal kurz zusammen, so gelangen wir zu dem Schlusse, daß die Formen der Existenzsicherung den auf den beschlagnahmten Besitzungen Beschäftigten in den meisten Fällen keine Garantie für eine weitere Existenz geben. Wie wir bereits erwähnt, ist tatsächlich die Bedienstetenfrage im Wege unserer Bodenreform unlösbar und bildet eine der größten Gefahren unserer Bodenreform in sozialer Hinsicht. Sie zeigt aber auch, daß die tschechoslowakische Bodenreform in ihrer heutigen Konzipierung undurchführbar ist.

In diesem Zusammenhange soll eines weiteren Umstandes Erwähnung getan werden, obwohl er mit dem hier behandelten Probleme nur indirekt in Verbindung steht. Mit dem Verschwinden der privaten Großbetriebe bei gleichzeitiger Reduzierung der Großbetriebsfläche auf ein Minimum wird auch die Möglichkeit für eine höhere landwirtschaftliche Fachausbildung fast ganz verschwinden, denn es werden sich ihr nurmehr die Eigentümer der verbleibenden Mittel- und Großbetriebe zuwenden können, denn als Berufsstudium kann sie

¹⁾ Nach amtlichen Berichten wurden bisher 10109,03 ha an 3037 Bedienstete zugeteilt, und zwar erhielten 71 Beamte 4944,53 ha, 285 Bedienstete 1594,70 ha, 1308 Deputatisten 2097,53 ha und 1373 Arbeiter 1472 ha. Es entfällt somit durchschnittlich auf einen Beamten 70,63 ha, einen Bediensteten 5,74 ha, einen Deputatisten 1,79 ha und einen Arbeiter 1,14 ha. Diese Ausmaße beweisen, daß in den wenigsten Fällen selbst die Bodenzuteilung eine Existenzsicherung bedeutet.

nicht mehr in Betracht kommen. An sich wäre mit dem Verschwinden der landwirtschaftlichen Beamten kein Nachteil für die Entwicklung der Landwirtschaft verbunden, wenn Hand in Hand mit diesem eine erhöhte Fachausbildung der Eigentümer mittlerer Betriebe gehen würde. Allein es hat sich bis heute gezeigt, daß gerade die Fachausbildung in der Landwirtschaft¹⁾ sehr wenig von den Eigentümern solcher Betriebe eingeschätzt wird. Die Arbeit, die in dieser Beziehung notwendig ist, ist eine ungeheuer schwere und eine auf Jahre, ja Jahrzehnte sich erstreckende. Hieraus ergibt sich, daß an sich schon in den nächsten Jahren mit einer starken Verminderung der landwirtschaftlichen höheren Fachausbildung zu rechnen ist, welche keineswegs ohne Einfluß auf die Entwicklung unserer Landwirtschaft bleiben kann. Unsere landwirtschaftlichen Mittel- und Hochschulen werden zu überwiegenden Großteil ihre Berechtigung zum Weiterbestehen verlieren und mit ihnen wird zugleich die Forschungsstätte der Landwirtschaft verschwinden. Auch ein weiterer Umstand wird eine Rolle spielen. Je größer das Gesamtausmaß eines Gutes ist, desto leichter können Versuche, die die praktische Erprobung der wissenschaftlichen Forschung bezwecken, durchgeführt werden, da der Eigentümer solcher Güter leichter den Verlust bei etwaigen Fehlschlägen ertragen kann als der Eigentümer von Klein- und Mittelbetrieben. Verschwinden die Großbetriebe, dann muß der Staat diese Tätigkeit übernehmen, allein es ist zweifelhaft, ob der Staat tatsächlich die Eignung hierzu besitzt, denn schon bei der Bewirtschaftung gewöhnlicher Ertragsgüter zeigt sich die Überlegenheit der privaten Eigentümer.

¹⁾ Landwirtschaftliche Schulbildung.
Laut Mitteilungen des statistischen Staatsamtes Nr. 95-98/1924.

Schule	Böhmen, Mähren und Schlesien	Slowakei und Karpatho- rußland	Gesamt
Hochschulen	3	—	3
Mittelschulen	15	1	16
Ackerbauschulen	21	6	27
a } Landwirtschaftliche Winterschulen . .	—	—	108
Landwirtschaftliche Spezialschulen . .	8	—	8
Höhere Garten- und Obstbauschulen . .	2	—	2
Niedere Garten- und Obstbauschulen . .	8	—	8
b } Landwirtschaftl. Volksbildungsschulen	—	—	451

Von den in der Gruppe a zusammengefaßten Schulen entfallen 1432 Schüler, d. i. 17,37 auf die Mittelschulen und 1127, d. i. 13,67% auf die landwirtschaftlichen Hochschulen. (Die Gesamtzahl der Schüler der Gruppe a beträgt 8245, die der Gruppe b 22314.) Die landwirtschaftlichen Ackerbauschulen, die zur fachlichen Ausbildung der Klein- und Mittelbetriebswirtschaften bestimmt sind, werden nur von 1012 Schülern, d. i. 12,27%, besucht.

Auch der Umstand, daß an Stelle der bestehenden Großbetriebe in den meisten Fällen Ergänzungswirtschaften geschaffen werden, wird nicht ohne Einfluß bleiben, denn von solchen Wirtschaftern kann Fachausbildung, selbst im geringsten Maße, nicht verlangt werden. Für die neuen selbständigen Betriebe und auch für die alten wird es notwendig sein, eine erhöhte Fachausbildung vorzubereiten und durchzuführen. Doch auch in dieser Beziehung wurde bis heute nichts oder fast gar nichts von der tschechoslowakischen Regierung unternommen. Neue Kleinbetriebe sollen geschaffen werden; es scheint fast, daß auch die tschechoslowakischen verantwortlichen Kreise von der Ansicht ausgehen, daß die Landwirtschaft ein Berufszweig ist, den ein jeder sofort beherrschen und meistern kann, der niemals mit dem Boden zu tun gehabt hat; es scheint fast den Eindruck zu erwecken, daß man vergißt, daß auch der Bauer seine Wirtschaft nur mit Hilfe von Kenntniss und Können, die nur in harter Schule erworben werden, bewirtschaften kann.

Schlußwort.

Wir haben versucht, einen kurzen Überblick der Entstehung der tschechoslowakischen Bodenreformgesetzgebung, ihrer Grundlagen und ihrer bisherigen Durchführung zu geben. Wir haben gleichfalls unternommen, ihre Durchführung zu kritisieren. Fassen wir das Gesagte zusammen, so können wir auf die eingangs gestellte Frage: „Ist die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung auf den Forderungen einer zeitgemäßen Wirtschaftspolitik aufgebaut, spielen in diesem Gesetzeskomplexe mehr oder weniger parteipolitische Momente eine Rolle oder aber ist die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung ein nationales Kampfmittel?“ Antwort geben.

Die tschechoslowakische Bodenreformgesetzgebung ist auf falschen wirtschaftlichen Voraussetzungen aufgebaut²⁾. Schon der erste Grundpfeiler der Reform, die schablonenmäßige Festsetzung des Höchstausmaßes privater landwirtschaftlicher Großbetriebe mit 150 ha landwirtschaftlicher, respektive mit 250 ha Gesamtfläche widerspricht den wirtschaftlichen Grundsätzen, sie ist gleich wie die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Industrien und sonstigem Hausbesitze ausschließlich auf politische Momente zurückzuführen.

¹⁾ Diese Frage behandeln, wie bereits gesagt, äußerst eingehend: „Die Bodenreform der tschechoslowakischen Republik und die Minderheiten“ und „La réforme agraire et les droits des minorités en Tchécoslovaquie“.

²⁾ Aus dem Dargestellten geht hervor, daß nicht durch die Abänderung eines Irrtums die Gebrechen der Reform zu beheben sind, sondern daß eine Neufassung von Grund aus erfolgen muß.

Die Bestimmung der Vorkriegspreise als Übernahmepreise ist auf wirtschaftliche Irrtümer, sofern man von einer wirtschaftlichen Begründung sprechen kann, zurückzuführen. Der Hauptzweck ist gleichfalls politischer Natur, bewußt gewollte Vermögensminderung — ergibt sich allein schon in der höheren Bewertung der Liegenschaften bei der Vermögensabgabe — der Gruppe der Großgrundbesitzer.

Die Einbeziehung des Waldes in die Bodenreform ist wirtschaftlich ungerechtfertigt.

Die mit der Durchführung der Reform betraute staatliche Behördenorganisation, das Bodenamt, ist mit unbeschränkter und ungewöhnlicher Machtbefugnis ausgestattet.

Auf die Gesamtwirtschaftslage des Staates wurde bei Konzipierung der Gesetze — Regelung der Kredit- und Bedienstetenfrage — keine Rücksicht genommen.

Die grundlegenden und zugleich gefährlichen Irrtümer der Gesetzgebung bewirken bei der Durchführung weitere Gefahrenzentren.

Eine Überprüfung respektive eine Abänderung in wirtschaftlicher Hinsicht der Entscheidungen des Bodenamtes in Bezug auf die Durchführung ist unmöglich. Die gewollte Unabhängigkeit des Bodenamtes schließt jede Kontrolle aus.

Die geringen Übernahmepreise und Zuteilungspreise bedeuten eine unentgeltliche Bereicherung der mit Boden Beteiligten. Hieraus erklärt sich die große Nachfrage nach beschlagnahmtem Boden (künstlicher Bodenhunger). Infolge des der Zuteilung innewohnenden Bereicherungsmomentes wird die Schaffung neuer selbständiger Kleinbetriebe, intensivste Bearbeitung des Bodens, unmöglich gemacht, da an Stelle wirtschaftlicher Erwägungen, Erwägungen anderer Art, größtmögliche Befriedigung der Bewerber durch Boden-zuteilung bei unzureichendem zur Verfügung stehenden Flächen- ausmaße treten. Die Zerstückelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die Bildung von Ergänzungswirtschaften ist das Ergebnis der Reform. Es wird somit jener Zustand der Betriebs- und Besitz- verteilung, der ursprünglich bei den Beratungen der Bodenreform- gesetze als Hauptargument für die Notwendigkeit der Reform ins Treffen geführt wurde, das Überwiegen der Ergänzungswirtschaften bei Fehlen von selbständigen Betrieben in ungeahnter Weise gesteigert.

Diese Art der Zuteilung wird gleichfalls noch durch das Versagen des Kreditbeschaffungsapparates gefördert. Die Kreditgesetze sind zwar richtig aufgebaut, sie lassen sich aber zufolge unserer Wirtschaftslage nicht verwirklichen. Die Durchführung zeigt, daß die Bewerber auf Grund der Gesetze keinen Kredit erhalten können. Hierauf ist

gleichfalls die Undurchführbarkeit einer Innenkolonisation zurückzuführen, respektive, es stellt dieser Mangel die Lebensfähigkeit der bisherigen Innenkolonisationsarbeiten in Frage und verhindert überhaupt die notwendige Vermehrung des Viehstandes.

Die in wirtschaftlicher Beziehung sich ergebenden Vorteile, Verschwinden der großen, in einer Hand vereinigten, landwirtschaftlichen Besitzungen, Bereitstellung von landwirtschaftlichem Grundbesitz zur Innensiedlung, Überführung der langjährigen Pachtgrundstücke in das Eigentum der Kleinpächter, konnten hingegen mit viel weniger deren und schädlichen Mitteln erreicht werden.

Die falschen Grundlagen der Reform, die aus der praktischen Anwendung der Gesetze sich zwangsläufig ergebenden Mißstände zeitigen, daß das bisherige Ergebnis der Bodenreform in seiner Gesamtheit nicht als eine Regelung des Wirtschaftslebens zu bezeichnen ist, die geeignet wäre, der Landwirtschaft, den Weg zu einer besseren Zukunft zu weisen und zu ebnen. Die tschechoslowakische Bodenreform hingegen ist das Schulbeispiel, wie durch gesetzliche Eingriffe das Wirtschaftsleben nicht zu regeln ist.

Die falsche Lösung stellt sogar die angestrebten sozialen Wirkungen in Frage. Das Problem der Versorgung der brotlos werdenden Bediensteten der aufgeteilten Besitzungen ist heute unlösbar. Das geringe Ausmaß der verbleibenden Großbetriebe, der zur Durchführung der Reform bestimmte kurze Zeitabschnitt, sind die Ursachen hierfür).

Doch nicht bloß in dieser Hinsicht müssen sich Bedenken gegen die Reform äußern. Die Zuteilung bedeutet an sich eine Bereicherung der Beteiligten. In dieser Beziehung könnte man gegenwärtig das Ergebnis eine sozialpolitische erwünschte Maßnahme bezeichnen, ohne Rücksicht jedoch, ob eine solche Regelung zweckmäßig und gerecht ist. Es bestehen heute schon berechnete Zweifel, ob das Ergebnis auch in der Zukunft bestehen bleiben wird. Die Schaffung von Ergänzungswirtschaften ist nur dann sozialpolitisch erwünscht, wenn sie entweder die Zelle zu neuer selbständiger Wirtschaft ist oder wenn eine dauernde ständige Einkommensquelle dem Wirtschaftler überdies noch zur Verfügung steht. Die Schaffung von solchen Zellen ist heute unnötig, die heutige Wirtschaftslage, die einen Abbau der heimischen Industrie wahrscheinlich bewirken wird, wird auch in vielen Fällen die Einkommensquelle verfliegen lassen. Was dann?

Wie in wirtschaftlicher, aber noch in erhöhtem Maße, macht sich in sozialpolitischer Beziehung das Fehlen der Kredithilfe fühlbar.

¹⁾ Die Kredit- und Bedienstetenfrage mußte bei der Durchführung scheitern, weil sie ohne Rücksicht auf die Gesamtwirtschaft, sozusagen aus ihr herausgeschält, für sich allein gelöst wurde.

Somit fällt auch die Begründung der Bodenreform als sozialpolitische Maßnahme¹⁾.

Und nun können wir durch Beantwortung der Frage: „Warum hat die tschechoslowakische Reform, die ein Vorbildliches schaffen konnte, so versagt, warum hat sie aber auch so versagen müssen?“ das Problem in seiner Gesamtheit lösen.

Auf zwei Ursachen ist das Versagen zurückzuführen. Sie sind: Nationalismus und Parteipolitik.

Der Nationalismus verlangt gebieterisch die Tschechisierung des gesamten Grundbesitzes. Gegenüber dieser Forderung haben alle Erwägungen wirtschaftlicher Art zurücktreten müssen. Das nationale Moment vereinigt immer wieder alle tschechischen Parteien zu gemeinsamer, geschlossener Abwehr der bodenreformatorischen Abänderungsanträge, oftmals sogar in der Erkenntnis des hiedurch begangenen Fehlers. Nehmen die Bodenreformgesetze Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage, dann müssen die nationalen Forderungen vollkommen fallen gelassen werden.

Das parteipolitische Moment ist von Beginn der Reformbestrebungen an im Vordergrund gestanden; der Parteipolitik zuliebe wurden Bestimmungen in die Gesetze aufgenommen und Kompromisse geschlossen, die im Widerspruche mit den Forderungen des Wirtschaftslebens standen. Der Parteipolitik zuliebe erfolgt die Durchführung der Reform, wenn auch gewisse Erscheinungen zwangsläufig eine Durchführung bedingen, die in ihrem Wesen der von der Parteipolitik gewünschten gleichkommt.

Das Wesen der tschechoslowakischen Bodenreform und ihrer bisherigen Durchführung ist wirtschaftlich: wahllose Zerreißen der Großbetriebseinheiten mit folgender Parzellierung; sozialpolitisch: momentane Bereicherung der mit Boden Beteiligten, ohne jedoch die Gewähr einer dauernden sozialpolitischen Maßnahme zu bieten; national: Tschechisierung des Grundbesitzes; parteipolitisch: das Streben, durch Bodenzuteilung zufolge der hiemit verbundenen Bereicherung die Dankbarkeit der Beteiligten zu bewirken und sie somit an die die Reform betreibenden Parteien zu binden.

Nicht das bewußte Wollen, die Reform unbedingt herabzusetzen, führen zu dieser Beurteilung; sie ist das Ergebnis einer auf den tatsächlichen Verhältnissen aufgebauten Untersuchung. Sie will aber auch die Entwicklung der heimischen Landwirtschaft von der weiteren

¹⁾ Hierzu ist zu bemerken, daß die endgültige Beurteilung der Bodenreform, einer so eminent wichtigen wirtschaftlichen Frage, niemals ausschließlich von sozialpolitischen Gesichtspunkten erfolgen darf. Bei geschlichen Eingriffen in die Wirtschaft darf und kann diese nicht als eine Nebenfunktion der sozialen Frage aufgefaßt und geregelt werden. Es ist daher eine jede Beurteilung der Reform, die nur auf letzten Umstand Rücksicht nimmt, in der Problemstellung falsch.

Fortsetzung derartiger mißglückter Versuche schützen und ihr somit den kommenden Rückschlag ersparen, der deshalb um so schwerwiegender für die Landwirtschaft werden muß, weil durch die Reform berechnete und lebenswichtige Hoffnungen zerstört werden, deren Erfüllung man von der Reform erwartet hat.

Die tschechoslowakische Reform war berufen, ein Monumentalwerk von bleibendem Werte in der Geschichte der Agrarpolitik zu werden, sie mußte in der Konzipierung und in der Durchführung zufolge Überwiegens außerhalb der Wirtschaft liegender Erwägungen scheitern.

Literaturverzeichnis.

- Xereboe, Dr. F., Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. 5. Aufl. Berlin 1920.
 — Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken. 2. Aufl. Berlin 1921.
 Anкета o Pozemkové Reformě. V Praze 1922.
 Archiv für Innere Kolonisation. Bd. XI—XV. D. Landbuchhandlung Berlin.
 Aurhan, Dr. J., Pozemková Reforma. V Praze 1919.
 Benda, F., Instrukce o postupu práci při provádění předšlového řízení státním pozem. úřadem na zabraných a převzatých velkostatech dle zákona o pozemkové reformě. Ústřední Domovina. Praha 1921.
 Bergius, C. J., Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865.
 Bergius, J. P. L., Polizey & Kameralmagazin. Wien 1786.
 Bergmann, Na lepší cesty v pozemkové reformě. V Praze 1923.
 Bericht über den ersten deutschen Wohnungsfürsorgetag in Komotau. Prag 1923.
 Berka, C., Brennerkalender. Prag 1925.
 Bernhard, Dr. J., Schweizerische Siedlungspolitik. Zürich 1919. Rascher & Co.
 Bielsfeld, W. v., Lehrbegriff der Staatskunst. Leipzig 1768.
 Bílek, J., Dějiny konfiskací v Čechách po roce 1648. Praha 1882/83.
 „Die Bodenreform der tschechoslowakischen Republik und die Minderheiten.“ Druckschrift der deutschen Parlamentarier an den Völkerbund. Prag II, Graben 26, 1923.
 Borovský, G. F., Abriss der praktischen Kameralwissenschaft. Berlin 1799.
 Cláze, Karl, Der Streit um das Gemeindegut. Prag 1879.
 Cohn, G., System der Nationalökonomie. Stuttgart 1885.
 David, C., Sozialismus und Landwirtschaft I. Berlin 1903.
 Dálnický hospodářský program v čsl. Republice. V Praze 1921.
 Dieke, Dr. C. v., Stolypinsche Agrarreform und Feldgemeinschaft. Leipzig 1920.
 Dvořák, Dr. W., Národ a půda. Praha 1919.
 Ergebnisse der Grundbesitzstatistik in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. Dez. 1896. Heft 4—5. LVI. Bd. Wien 1904.
 Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wien 1908.
 Fiedler, Dr. J., Zemědělská Politika. I/II. V Praze 1899.
 Frankenberger, Dr. D., Agrarismus. V Praze 1923.
 Freudenfeld, Dr. F., Bodenreformgesetze I, II, III. Brünn 1922.
 Frost, Dr. J., Agrarverfassung, Handelspolitik und Arbeiterfrage in Holland und Belgien. Berlin 1909.
 — Die innere Kolonisation in den skandinavischen Ländern. Berlin 1914.
 Gasser, S. P., Einleitung zu den oec. pol. Kameralwissenschaften. Halle 1729.
 Grünberg, R., Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. I und II. Leipzig 1894.
 Grundriß der Sozialökonomie. VII. Tübingen 1922.
 Gutmann, Dr. W., Die Bodenreform, wie sie nicht sein soll. Prag.
 Harl, Dr. J. P., Staats- und Finanzwissenschaft. Erlangen 1811.
 Gazzzi, J., Die rechten Ansichten über Waldungen und Forste. München 1805.
 Heibler, Dr. J., České politické strany v Čechách, na Moravě a v Slezku. Praha 1914.
 Hoffmann, J. G., Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840.
 Hornig, Desterreich über alles. Leipzig 1750.

- Justi, Staatswirtschaft. Leipzig 1758.
 Kautsky, K., Die Sozialisierung der Landwirtschaft. Berlin 1921.
 Keup, Dr. C., Innere Kolonisation. Berlin 1918.
 — und Mährer, Dr. M., Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Berlin 1913.
 Krejčí, Dr. D., Zákony o pozemkové reformě. Brno 1921.
 Krémár, Dr. J., Zákon o zabrání velkého majetku pozemkového. V Praze 1919.
 Krünik, J. G., Encyclopädie der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft. Brünn 1788.
 Lau, Th. S., Aufrichtiger Vorschlag. Frankfurt a. M. 1719.
 Lenin, V., Das Verhältnis der Kommunisten zum mittleren Bauerntum. 1920.
 Loß, Dr. W., Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.
 Macek, Dr. J., Znárodnění a zlidovění české půdy. V Praze 1918.
 Marcha, J., Jak se bude postupovati při parcelaci panské půdy. V Brně 1921.
 Marchionini, R., Ein Plan zur Sozialisierung der Landwirtschaft. Leipziger Buchdruckerei-V. G.
 Marušat, Ing. R., Slechta, Velkostatek a Pozemková Reforma. Brünn 1919.
 Medinger, W. v., Großgrundbesitz, Fideikommiß und Agrarreform. Wien und Leipzig, 1919.
 Memorandum ochranného svazu pivovarů v Čechách o otázce pivovarů na zabraných velkostatech. Praha 1922.
 Miljutin, W. P., Sozialismus und Landwirtschaft. Hamburg 1920.
 — Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjetrußland. Berlin 1921.
 Mitteilungen des Verbandes der deutschen Großgrundbesitzer Böhmens in Prag, des Svaz čsl. velkostatkářů in Prag und des Verbandes landwirtschaftlicher Unternehmungen in Schlesien und Nordmähren in Troppau. Jahrgang I—IV.
 Modráček, Fr., Republika a socialism. 2. Aufl. Praha.
 — Socialně demokratické požadavky pro venkov. 2. Aufl. Praha 1911.
 — Zabrání velkostaků a jejich osídlení. Praha.
 Ostermayer, W., Grundlegen der Wirtschaftslehre des Landbauers. Wien 1923.
 Pamětní spis o otázce vyvlastnění velkostatků. Praha 1919.
 Pamětní spis ústředního spolku průmyslu cukrovarnického o novele k náhradovému zákonu ze dne 8. dubna 1920. č. 329. Sb. z. a. n.
 Peřák, J., Omyly o nebezpečí pozemkové reformy. Praha 1923.
 Philippovich, Dr. C. v., Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen 1914.
 Ponfisch-Schmittmann, Das Preussische Siedlungsgesetz. Berlin 1920.
 Pozemková Reforma. Úřední věstník Státního poz. úřadu. Ročník I/IV, 1920/24.
 Program československé strany socialistické. Praha 1918.
 Program české strany agrární. Praha 1903.
 Programové zásady republikánské strany československého venkova. Praha 1919.
 Protokol IX. řádného sjezdu československé strany socialistické. V Praze.
 Provedení pozemkové reformy na velkostatech Pardubice, Žinkovy a Kolínec v Čechách, Povážské Podhradí na Slovensku. Praha 1921.
 La réforme agraire et les droits des minorités en Tchécoslovaquie Paris 1924.
 Ročenka Národního Shromáždění Republiky Československé 1919/1920, 1920/1921, 1921/1922.
 Ročenka Revolučního Shromáždění Republiky Československé. 1918/1919.
 Sagawe, Dr., Krieg und Landwirtschaft. Berlin 1922.
 Sah, J. W., Staatswirtschaftslehre. Heidelberg 1836.
 Sebláček, Dr. J., Pozemková Reforma. V Brně 1922.
 Sedendorf, Th., Deutscher Fürstenstaat. Jena 1720.
 Sering, Dr. W., Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. 1893.
 — Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Berlin 1912.
 Skalweit, D. A., Agrarpolitik, Berlin 1923.
 Smith, W., Über die Natur und Ursache des Nationalreichtums. Breslau 1794.

- Socialistická revue Akademie. XXIII—XXVII.
 Česk. Socialně demokratické strany nový organizační řad. V Praze 1921.
 Spiegel, Dr. L., Zur Frage der legislativischen Regelung des Gemeindegutes. Prag 1912.
 Schamberger, L., Návrh směrnic pro pozemkovou reformu. V Praze 1921.
 Schiff, Dr. W., Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen 1898.
 Schröder, W. F. v., Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1852.
 Statistisches Handbuch des Königreiches Böhmen. 2. Aufl. Stat. Landesbureau des Königreiches Böhmen, Prag 1913.
 Státní Rozpočet Republiky Československé pro Rok 1922, 1923, 1924.
 Stein, L. v., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1851.
 Stiepel's Gesesammlung, Die Bodengesetze der tschechoslowakischen Republik. Reichenberg 1921.
 Strafošch, Dr. E. v., Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Österreich. Wien 1916. F. Tempsh.
 Stumppe, Dr. E., Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. Berlin 1902.
 Tratner, Ing. F., Stav agrárních operací v zemích Republiky Československé. Praha 1920.
 Tschajanow, A., Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Berlin 1923.
 Weith, R., Zákony o reformě pozemkové. V Praze 1920.
 Vogel, Dr. E. S., Die agrarstatistischen Grundlagen einer Innenkolonisation. Wien 1919.
 — Innere Kolonisation und Landarbeiterfrage in Österreich nach dem Kriege. Berlin 1918.
 Vondruška, Dr. E., La reforme agraire en Tschecoslovaquie. Prague 1922.
 Vondruška, Dr. E., Sbírka zákonů a nařízení o pozemkové reformě, I, II. V Praze 1921.
 Voženilek, Dr. F., O rozdělení velkostatků k účelu vnitřní kolonisatione v Československé republice. Praha 1919.
 Vraný, F., Československá pozemková reforma v prvním roce republiky. Českomoravský podnik tiskařský, Praha 1919.
 Věstník Ministerstva Zemědělství Československé Republiky. Ročník I/V, 1919/1923. Praha.
 Věstník Československý statistický. I—IV.
 Wagner, A., Finanzwissenschaft. Leipzig 1883.
 Die Wirtschaft. Wochenschrift für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Prag.
 W y g o d z i n s k i, Dr. W., Agrarwesen und Agrarpolitik. Berlin 1912.
 Zemědělský Archiv. X—XIV. Praha.
 Zielenziger, R., Die alten deutschen Kameralisten. Jena 1903.

Anhang.

- Těsnopisecké zprávy, Národního shromáždění Československého, Zasedání 1—145.
 Těsnopisecké zprávy, Poslanecká sněmovna. Zasedání 1—246.
 Těsnopisecké zprávy, Senát. Zasedání 1—192.
 Těsnopisecké zprávy, Výbor pro pozemkovou reformu 1—57.
 Tisky, Národní shromáždění Československé. Nr. 1—2867.
 Tisky, Poslanecká sněmovna. Nr. 1—4150.

Abkürzungen.

- v. p. p. r. = výbor pro pozemkovou reformu.
 Poz. ref. = Pozemková reforma.
 R. P. = Revolutionsparlament.

Zeitungen.

- České Slovo, Organ der tschechischen sozialistischen Partei.
 Národní listy, Organ der tschechischen nationaldemokratischen Partei.
 Právo lidu, Organ der tschechischen sozialdemokratischen Partei.
 Venkov, Organ der tschechischen Agrarpartei.

Alphabetisches Verzeichnis,
 (nach Parteien geordnet) der in vorliegender Arbeit genannten Abgeordneten.

Die Agrarpartei.

(Republikanská strana Československého venkova.)

Bradáč, B.	Mašata, F.	Dr. Biškovský, R.
Dr. Horáček, E.	Práček, R.	Vraný, R.
Marcha-Rejzchleba, F.	Profápek, A.	Žiža, Fr.

Die Nationaldemokraten.

(Club Československé strany národně demokratické.)

Čipera, B.	Dr. Matoušek, J.
Dr. Engliš, R.	Dr. Němec, B.
Dr. Jácet, M.	Dr. Rašín, A.
Dr. Kramář, R.	Dr. Stranický.

Die Volkspartei. (Club strany lidové.)

Dr. Gruban, M.	Dr. Mazanec, G.
Šílek, F.	Solle, F.

Die slowakische Partei. (Slovenský club.)

Juriga, F.
 Ing. Záruba-Pfeffermann.

Die tschechischen Sozialdemokraten.

(Club Československé sociální demokracie.)

Bechyň, R.	Dr. Meißner, A.	Tomášek, F.
Viňovec, F.	Mobráček, F.	Zuřar, B.
Jiráček, F.	Pit, L.	Ulrich, F.
Ordlíčka, F.	Teřka, F.	Vaněk, R.

Die tschechoslowakischen Sozialisten.

(Československá strana socialistická.)

Dr. Franke, E.	Dr. Krejčí, F.	Svozil, F.
Fr. Vinnam, B.	Laube, R.	Dr. Vrbenický, B.
Klofáč, B.	Štříbný, F.	Zemlnová, F.

Ergebnis der Konfskription des beschlagnahmten (Stand 31.

A. Wöh-

Nr.	Gerichtsbezirk	Landwirt- schaftlicher Boden ha
2	Baštianperk Sebastiansberg.	1 522,43
3	Bečov Petschau	11 637,91
4	Bechyně Bechin	11 984,64
5	Bělá Weißwasser	10 968,18
6	Benátky Nové Neubenatef	19 641,04
7	Benešov Benfen	9 332,31
8	Benešov u Prahy Beneschau bei Prag	20 501,91
9	Beroun Beraun	14 268,—
10	Bezručice Beseritz	14 813,92
11	Bílina Bilin	15 478,91
12	Blatná Blatna	21 336,70
13	Blatno Platten	1 951,52
14	Blovice Blowitz	17 748,80
15	Bochov Buchau	12 451,97
16	Boleslav Mladá Jungbunzlau	21 723,80
17	Brandýs n. L. Brandeis a. G.	22 098,97
18	Brod Český Böhm. Brod	22 707,46
19	Brod Německý Deutschbrod	20 164,01
20	Brod Vyšší Hohenfurth	15 897,74
21	Brod Železný Eisenbrod	5 573,70
22	Broumov Braunau	12 513,44
23	Březnice Březniß	17 150,69
24	Budějovice Čes. Budweis	18 893,94
25	Bydžov Nový Neubhřzow	17 863,37
26	Bystřice Nová Neubistritz	9 377,97
27	Cvikov Zwidau	3 240,07
28	Čáslav Časlau	27 292,53
29	Děčín Tetschen	8 873,94
30	Dobrušky Dobruzan	5 286,85
31	Dobříš Dobriß	17 451,76
32	Domažlice Taus	12 087,62
33	Doupov Duppau	8 400,91
34	Dubá Damba	12 632,32
35	Dub Český Böhm. Mlcha	7 631,85
36	Duchcov Dux	6 322,19
37	Dvůr Králové Rdniginhof	10 263,13

Großgrundbesitzes in den einzelnen Gerichtsbezirken. XII. 1921.)

men¹⁾.

Siebon beschlagnahmt		Sonstiger Boden ha	Siebon beschlagnahmt		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha	Siebon beschlagnahmt	
%	ha		%	ha		%	ha
8,8	589,28	7 485,44	44,0	3 292,85	14 183,99	27,4	3 882,13
3,4	51,51	6 079,75	50,9	3 092,78	7 602,18	41,4	3 144,29
14,2	1 650,81	9 390,97	53,3	5 002,98	21 028,88	31,6	6 653,79
14,6	1 745,64	11 122,36	62,0	6 890,62	23 107,—	37,4	8 636,26
10,3	1 125,90	9 745,69	64,7	6 302,94	20 713,87	35,9	7 428,84
21,8	4 278,57	7 852,81	33,5	2 631,62	27 493,85	25,1	6 910,19
4,2	395,81	4 744,25	11,7	554,62	14 076,56	6,8	950,43
13,9	2 845,23	11 236,65	39,2	4 406,43	31 738,56	22,8	7 251,66
21,6	3 075,70	9 157,07	27,1	2 481,56	23 425,07	23,7	5 557,26
14,9	2 205,36	12 491,47	39,5	4 933,26	27 305,39	26,1	7 138,62
30,8	4 768,26	7 531,87	51,8	3 904,80	23 010,78	37,7	8 673,06
23,4	4 998,32	12 866,79	57,7	7 428,11	34 203,49	36,3	12 426,43
—	—	5 537,26	—	—	7 488,78	—	—
21,6	3 834,21	12 864,69	67,7	8 703,65	30 613,49	41,0	12 537,86
7,8	975,21	8 633,19	44,7	3 859,38	21 085,16	22,9	4 834,59
28,3	6 149,20	7 617,46	59,4	4 524,93	29 341,26	36,4	10 674,13
21,8	4 809,70	8 267,69	7,2	591,44	30 366,66	17,8	5 401,14
24,1	5 461,79	4 370,68	41,2	1 800,66	27 078,14	26,8	7 262,45
20,7	4 167,74	8 848,62	62,1	5 493,49	29 012,63	33,3	9 661,23
16,3	2 595,96	16 457,65	41,5	6 325,54	32 355,39	29,1	9 421,50
2,5	140,20	4 255,35	15,7	666,46	9 829,05	8,2	806,66
8,5	1 064,49	6 488,51	52,2	3 389,92	19 001,95	23,4	4 454,41
21,3	3 655,01	16 713,47	69,7	11 649,02	33 864,16	45,2	15 304,03
10,5	1 979,44	10 699,06	26,6	2 850,58	29 593,—	16,3	4 830,02
29,8	5 316,60	5 249,49	49,6	2 605,88	23 112,86	34,3	7 922,48
9,2	863,88	11 316,01	53,3	6 037,04	20 693,98	33,3	6 900,92
—	—	6 018,02	0,1	6,69	9 258,09	0,1	6,69
85,3	9 631,63	11 591,05	66,0	7 654,77	38 883,58	44,5	17 286,40
18,3	1 625,42	19 165,11	61,4	11 766,11	28 039,05	47,8	13 391,53
6,3	331,04	3 962,77	36,1	1 428,82	9 249,62	19,0	1 759,86
26,4	4 601,95	19 894,09	72,8	14 489,25	37 345,85	51,1	19 091,20
6,5	782,29	12 201,92	51,2	6 247,31	24 289,54	28,9	7 029,60
13,8	1 156,36	6 057,23	49,5	2 999,30	14 458,14	28,7	4 155,66
16,4	2 070,45	16 453,72	63,6	10 462,22	29 086,04	43,1	12 532,67
4,5	345,30	5 184,36	29,2	1 514,77	12 816,21	14,5	1 860,07
51,1	3 230,85	7 651,93	71,8	5 494,96	13 974,12	62,4	8 725,81
6,1	627,66	6 594,23	48,6	3 208,06	16 857,36	22,8	3 835,72

¹⁾ Poz. Ref. III, Seft 4, S. 55—57.

Nr.	Gerichtsbezirk	Landwirts- schaftlicher Boden	Landwirts- schaftlicher Boden	
			ha	ha
38	Falknov	Falkenau	13908,09	
39	Frydland	Friedland	14111,93	
40	Habry	Habern	14194,21	
41	Hajda	Haida	5596,40	
42	Hanšpach	Hainspach	5023,50	
43	Hartmanice	Hartmanitz	6029,66	
44	Hlinsko	Hlinsko	9510,61	
45	Hluboká	Frauenberg	14557,03	
46	Holice	Holitz	13554,46	
47	Hora Kutná	Kuttenberg	22046,80	
48	Hora sv. Kateřiny	Katharinaberg	1362,53	
49	Horázdovice	Horázdowitz	18398,31	
50	Hořice	Horitz	16088,67	
51	Hořovice	Horowitz	17394,92	
52	Hory Kašperské	Bergreichenstein	7609,49	
53	Hostinné	Arnau	8556,43	
54	Hostouň	Hostau	10991,97	
55	Hradec Jindř.	Neuhaus	28397,34	
56	Hradec Králové	Rönngrätz	20129,47	
57	Hradiště Mnichovo	Münchengrätz	14825,85	
58	Hrady Nové	Graben	11928,14	
59	Humpolec	Humpolek	19282,54	
60	Chabařovice	Karbitz	11151,53	
61	Cheb	Eger	19314,69	
62	Chlumec n. C.	Chlumetz	16948,54	
63	Chomutov	Komotau	15681,02	
64	Chotěboř	Chotěboř	20271,17	
65	Chrastava	Krasau	8415,01	
66	Chrudim	Chrudim	22368,23	
67	Chvalšiny	Kalsching	14186,37	
68	Jablonné	Deutsch-Gabel	9565,53	
69	Jablonec n. N.	Gablonz a. N.	4706,02	
70	Jáchymov	St. Joachimsthal	6947,91	
71	Janovice Uhlíř.	Kohljanowitz	15149,45	
72	Jaroměř	Jaroměř	17123,65	
73	Jesenice	Tschinitz	15700,83	
74	Jičín	Jicin	17539,25	
75	Jilemnice	Starkenbach	10180,56	
76	Jilové	Eule	16278,04	
77	Jirkov	Görkau	9340,28	
78	Kadaň	Kaaden	21747,23	
79	Kamenice Čes.	Böhm.-Kamnitz	6593,14	
80	Kamenice n. L.	Kamenitz a. L.	17088,48	
81	Kaplice	Kaplitz	19145,06	
82	Karlín	Karolinenthal	17608,89	
83	Kdyně Nová	Neugebwin	15726,34	
84	Kynžvart	Rönnigswart	7668,40	
85	Kladno	Kladno	2715,49	

Sievon beschlagnahmť		Sonstiger Boden		Sievon beschlagnahmť		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha		Sievon beschlagnahmť	
%	ha	ha	ha	%	ha	ha	ha	%	ha
17,6	2452,34	15251,85	49,3	7862,31	29159,94	35,4	10314,65		
16,0	2260,42	17095,78	89,8	15344,18	31207,71	56,4	17604,60		
21,4	3041,18	7246,58	43,8	3171,82	21440,79	29,0	6213,—		
3,7	207,91	5080,28	59,1	3002,52	10676,68	30,1	3210,43		
9,3	465,79	5333,46	30,5	1624,36	10356,96	20,2	2090,15		
27,3	1644,19	24784,12	65,8	16317,38	30813,78	58,3	17961,57		
5,0	476,22	7956,16	59,1	4703,51	17466,77	29,7	5179,73		
18,3	2669,65	13459,96	76,0	10225,74	28016,99	46,0	12895,39		
0,9	125,18	9325,77	63,0	5880,10	22880,23	26,2	6005,28		
20,5	4518,15	7576,80	43,0	3260,01	29623,60	26,3	7778,16		
2,8	38,24	3512,57	88,7	3114,40	4875,10	64,7	3152,64		
13,3	2444,39	7441,10	33,1	2465,90	25839,41	19,0	4910,29		
11,3	1813,01	7307,25	23,1	1700,88	23395,92	15,0	3513,89		
25,1	4367,24	17362,93	75,5	13107,84	34757,85	50,3	17475,08		
5,8	442,12	15475,24	13,9	2157,23	23084,73	11,3	2599,35		
7,1	607,40	6663,75	31,2	2081,52	15220,18	17,7	2688,92		
18,6	2042,31	10111,44	60,1	6074,81	21103,91	38,5	8117,12		
10,3	2932,85	22024,89	43,2	9505,83	50422,23	24,7	12438,68		
3,8	765,41	7264,36	22,3	1622,40	27393,83	8,7	2387,81		
29,1	4315,07	8348,49	66,7	5567,07	23174,34	42,6	9882,14		
12,8	1524,40	13685,40	56,8	7772,64	25613,54	36,3	9297,04		
13,1	2529,62	11941,27	43,9	5237,88	31123,81	24,9	7767,50		
21,6	2404,86	5159,30	49,2	2539,33	16310,83	30,3	4944,19		
4,8	920,57	8522,63	27,0	2302,16	27837,32	11,6	3222,73		
27,3	4624,43	9053,34	73,4	6644,84	26001,88	43,3	11269,27		
17,4	2722,66	6731,97	26,7	1799,42	22412,99	20,2	4522,08		
28,1	5696,34	12284,96	56,5	6942,09	32556,13	38,8	12638,43		
16,9	1422,57	6377,04	63,0	4017,51	14792,05	36,8	5440,08		
27,0	6031,96	8362,25	58,9	4923,02	30730,48	35,6	10954,98		
16,2	2291,34	15577,58	48,2	7511,55	29763,95	32,9	9802,89		
2,5	239,70	7280,99	20,2	1473,39	16846,52	10,2	1713,09		
6,2	29,26	6640,27	48,8	3240,19	11346,29	28,8	3269,45		
3,2	223,23	13259,53	15,7	2083,61	20207,44	11,4	2306,84		
17,4	2639,94	10313,78	49,8	5139,10	25463,23	30,6	7779,04		
2,2	381,72	3606,91	7,4	267,37	20730,55	3,1	649,09		
21,9	3438,78	10936,03	54,0	5909,62	26636,86	35,1	9348,40		
23,8	4173,30	6292,11	64,2	4041,41	23831,36	34,5	8214,71		
7,2	734,23	4364,01	42,3	1847,69	14544,57	17,8	2581,92		
29,3	4769,47	11044,11	55,2	6098,14	27322,15	39,8	10867,61		
22,7	2122,08	11046,11	57,0	6296,41	20386,39	41,3	8418,49		
18,3	3989,24	10445,07	30,6	3200,83	32192,30	22,3	7190,07		
14,8	971,81	11577,67	65,0	7524,41	18170,81	46,7	8496,22		
14,0	2391,96	12265,19	51,9	6365,28	29353,67	29,8	8757,24		
3,5	677,18	15855,06	32,5	5153,39	35000,12	16,7	5830,57		
43,6	7672,87	3154,48	35,4	1115,12	20763,37	42,3	8787,99		
15,4	2426,29	9200,19	43,5	3999,26	24926,53	25,8	6425,55		
19,3	1477,38	12223,03	85,4	10432,65	19891,43	59,9	11910,03		
14,1	381,88	1948,49	34,3	668,20	4663,98	22,5	1050,08		

B o r l i c e t, Bodenreform.

Nr.	Gerichtsbezirk		Landwirts- schaftlicher Boden ha	Sievon beschlagnahm		Sonstiger Boden		Sievon beschlagnahm		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha		Sievon beschlagnahm	
				%	ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	
86	Klatovy.	Mattau	27175,28	19,3	5241,26	14331,43	39,8	5705,32	41506,71	26,4	10946,58		
87	Kolin	Kolin	18482,65	15,8	2914,26	5206,47	29,8	1552,38	23689,12	18,9	4466,64		
88	Kostelec n. Č. L.	Schwarzfosteletz	10426,05	15,2	1585,11	9574,35	76,8	7356,41	20000,40	44,7	8941,52		
89	Kostelec n. O.	Wlterfosteletz.	14041,53	28,7	4025,38	11478,58	57,7	6620,88	25520,11	41,7	10646,26		
90	Kouřim	Kauřim	20713,50	33,6	6961,79	4515,27	57,9	2612,29	25228,77	37,9	9574,08		
91	Krátký	Grulich	7942,31	10,4	827,51	4726,65	75,4	3563,24	12668,96	34,7	4390,75		
92	Královice	Kralowitz	19424,13	16,7	3246,45	14118,88	46,8	6609,74	33543,01	29,4	9856,19		
93	Královice Dolní	Unterkralowitz	23689,66	14,1	3331,13	13650,90	48,5	6614,58	37340,56	26,6	9945,71		
94	Kralupy n. V.	Kralup a. M.	7607,12	22,0	1667,74	1813,08	20,0	362,98	9420,20	21,6	2030,72		
95	Kraslice	Graslich	5409,89	6,6	356,48	11757,59	49,7	5847,25	17167,48	36,1	6203,73		
96	Křivoklát	Pituglich	10859,28	32,3	3503,07	23687,58	87,4	20711,80	34556,86	70,1	24214,87		
97	Krumlov Český	Krummaw.	22337,57	11,5	2576,13	16400,93	30,9	5064,83	38738,50	19,7	7640,96		
98	Lanškroun.	Landstron.	18974,16	4,2	803,92	9066,11	29,8	2705,11	28040,27	12,5	3509,03		
99	Lázně Marián.	Marienbad	5799,71	12,9	749,94	6531,39	59,4	3381,68	11233,10	41,2	4631,62		
100	Ledeč	Ledeč.	16019,69	3,7	588,31	11809,98	23,7	2795,21	27829,67	12,2	3383,52		
101	Libáň	Liban.	14283,21	28,7	4104,81	7698,25	75,2	5788,03	21981,46	45,0	9892,84		
102	Liberec a město	Reichenberg	8365,54	1,9	160,09	11189,88	56,5	6320,34	19555,42	33,1	6480,43		
103	Libochovice	Libochowitz	17831,34	25,7	4584,14	2896,28	39,2	1138,18	20727,62	27,6	5722,32		
104	Lipa Česká	Böhmisch-Leipa	13829,77	16,6	2300,96	8452,76	37,5	3171,33	22282,53	24,6	5472,29		
105	Lišov	Lischau	10473,89	11,0	1154,14	9176,08	56,0	5139,06	19649,97	32,0	6293,20		
106	Litoměřice.	Zeitmeritz	15900,45	8,5	1352,73	7723,20	21,8	1682,47	23623,65	12,8	3035,20		
107	Litomyšl	Zeitomischel	33108,80	4,5	1495,51	16076,94	28,7	4609,42	49185,74	12,4	6104,93		
108	Litvínov Horní	Oberleutensdorf	3469,34	46,3	1607,48	7113,96	55,7	3964,07	10583,30	52,6	5571,55		
109	Loket	Elbogen	9343,70	6,1	569,86	11420,87	10,3	1172,48	20764,57	8,4	1742,34		
110	Lomnice n. L.	Lomnitz a. L.	10279,60	14,0	1441,94	9729,77	63,2	6145,02	20009,37	37,9	7586,96		
111	Lomnice n. P.	Lomnitz a. P.	8089,19	2,6	209,47	4452,24	45,2	2013,76	12541,43	17,7	2223,23		
112	Louny	Loun	26516,90	25,7	6821,95	9291,20	66,6	6187,09	35808,10	36,3	13009,04		
113	Lovosice.	Sobositz	12719,61	26,7	3393,27	5464,02	51,5	2813,88	18183,63	34,1	6207,15		
114	Manětín	Manetin	14454,56	17,3	2495,70	17775,77	53,6	9530,79	32230,33	37,3	12026,49		
115	Maršov	Maršchenhof	3088,76	9,5	78,42	10592,68	81,1	8593,07	13681,44	63,4	8671,49		
116	Mělník	Melnitz	31947,61	21,6	6893,53	9391,08	34,6	3248,37	41338,69	24,5	10141,90		
117	Městec Králové	Königsstadt	17258,46	32,8	5667,07	6357,05	76,2	4843,53	23615,51	44,5	10510,60		
118	Město Nové n. M.	Neustadt a. M.	13297,52	12,9	1712,70	7431,12	56,1	4170,17	20728,64	28,4	5882,87		
119	Město Nové p. S.	Neustadt a. d. T.	3120,44	1,2	37,87	3451,62	62,4	2154,21	6572,06	33,4	2192,08		
120	Milevsko	Mühlhausen	22690,39	13,7	3107,66	15088,69	53,2	8031,67	37789,08	29,5	11139,33		
121	Mimoň	Niemes	13649,49	16,8	2294,10	17451,18	63,3	11053,34	31100,67	42,9	13347,44		
122	Mirovice.	Mitrowitz	15276,83	25,2	3848,87	11741,08	61,3	7200,52	27017,91	40,9	11049,39		
123	Most	Brüg	14264,56	25,8	3684,36	3933,05	8,6	337,55	18197,61	22,1	4021,91		
124	Mýto Vysoké	Hohenmauth.	25479,51	17,1	4356,34	11278,59	45,8	5163,64	36758,10	25,9	9519,98		
125	Náchod	Nachod	7408,52	3,6	264,99	4988,98	35,1	1749,35	12397,50	16,2	2014,34		
126	Nasavrky	Nassaberg	11901,67	16,6	1977,78	10522,89	51,8	5449,89	22424,56	33,1	7427,67		
127	Nechanice	Nechanitz	14164,06	34,7	4909,16	4395,21	66,0	2901,26	18559,27	42,1	7810,42		
128	Nepomuk	Nepomuk	13119,41	19,7	2589,26	7984,38	43,1	3439,34	21103,79	28,6	6028,60		
129	Netolice.	Netolitz	14643,23	21,3	3124,84	6882,06	52,4	3609,12	21525,29	31,3	6733,96		
130	Nevklav	Newedlau.	13695,43	15,9	2174,88	7582,17	37,1	2812,65	21277,60	23,4	4987,53		
131	Nusle	Nusle	2546,88	36,8	936,42	1086,54	3,3	362,02	3633,42	35,7	1298,44		
132	Nýdek	Neubek	5029,78	3,4	173,16	11699,62	23,2	2709,18	16729,40	17,2	2832,34		
133	Nymburk	Nimburg	19332,49	25,6	4957,49	4621,62	51,4	2374,74	23954,11	30,6	7332,23		

Nr.	Gerichtsbezirk	Landwirth- schaftlicher Boden	Landwirth- schaftlicher Boden	
			ha	ha
134	Nýrsko	Neuern	10 430,—	
135	Opočno	Opočno	17 202,26	
136	Onštětík	Muschá	13 721,—	
137	Pacov	Pačau	19 769,89	
138	Paka Nová	Neupaka	12 998,03	
139	Pardubice	Pardubič	25 037,87	
140	Pelhřimov	Pilgram	27 383,77	
141	Písek	Piseč	22 466,87	
142	Planá	Plan	16 076,76	
143	Planá Horní	Oberplan	15 846,64	
144	Plánice	Planitz	12 742,59	
145	Pízeň	Pilsen	20 058,14	
146	Počátky	Pocateč	10 596,49	
147	Podbořany	Boderšam	24 603,01	
148	Poděbrady	Poděbrad	16 141,24	
149	Police	Politz	5 473,82	
150	Polička	Poličta	20 575,92	
151	Polná	Polna	6 964,90	
152	Postoloprty	Postelberg	11 277,81	
153	Praha I—VIII	Prag I—VIII	539,60	
154	Prachatice	Prachatitz	13 730,71	
155	Přelouč	Přelauč	14 880,80	
156	Přeštice	Prestitz	19 516,70	
157	Příbram	Příbram	16 963,40	
158	Přibyslav	Přibyslaw	12 585,72	
159	Přimda	Praunberg	16 032,95	
160	Přísečnice	Přestitz	4 288,17	
161	Rakovník	Rakonitz	20 258,93	
162	Ričany	Ričan	16 464,86	
163	Roketnice	Rochlitz	2 161,56	
164	Rokycany	Rochšan	16 365,70	
165	Rokytnice	Rokitnitz	10 603,46	
166	Ronšperk	Ronsperg	7 100,55	
167	Roudnice	Raudnitz	19 169,98	
168	Rumburk	Rumburg	3 273,61	
169	Rychnov n. K.	Reichenau a. R.	10 933,31	
170	Sedlčany	Selčan	22 083,75	
171	Sedlec	Sedleč	10 783,02	
172	Semily	Semil	5 970,18	
173	Skalice Česká	Böhm.-Staditz	8 125,71	
174	Skuteč	Stutzsch	11 039,50	
175	Slaný	Schlan	24 191,08	
176	Šluknov	Schludenau	4 681,49	
177	Smíchov	Smichov	19 600,46	
178	Soběslav	Soběslaw	16 283,05	
179	Sobotka	Sobotka	10 999,90	
180	Stod	Staab	12 940,87	
181	Strakonice	Strakonitz	23 373,47	

Zievon beschlagnahm		Sonstiger Boden	Zievon beschlagnahm		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha	Zievon beschlagnahm	
%	ha		ha	%		ha	%
9,0	934,40	14 106,06	40,1	5 655,53	24 536,06	26,9	6 589,93
19,0	3 276,35	6 581,86	48,8	3 212,87	23 784,12	27,3	6 489,22
5,0	679,54	7 292,89	41,1	2 993,21	21 003,89	17,5	3 672,75
24,3	4 797,27	11 255,74	31,0	3 492,91	31 025,63	26,7	8 290,18
7,5	973,07	6 770,40	43,0	2 908,89	19 768,43	19,7	3 886,96
12,2	3 045,06	8 648,57	35,1	3 033,91	33 686,44	18,0	6 078,97
10,3	2 812,75	14 539,62	24,0	3 494,23	41 923,39	15,0	6 306,98
16,8	3 771,63	19 853,90	42,6	8 448,40	42 320,77	28,9	12 220,03
15,7	2 528,43	12 748,58	43,4	5 535,67	28 825,34	28,0	8 064,10
28,0	4 437,48	21 338,94	69,8	14 887,55	37 185,58	52,0	19 325,03
18,5	2 356,66	8 400,30	36,4	3 054,58	21 142,89	25,6	5 411,24
13,0	2 607,08	15 298,27	27,6	4 221,75	35 356,41	19,3	6 828,83
7,8	828,58	5 366,39	18,6	999,40	15 962,88	11,5	1 827,98
26,7	6 572,36	6 676,17	51,2	3 420,19	31 279,18	31,9	9 992,55
21,0	3 385,34	5 667,82	50,4	2 855,33	21 809,06	28,6	6 240,67
11,1	605,93	3 464,86	40,6	1 408,31	8 938,68	22,5	2 014,24
0,1	27,35	11 466,13	6,9	790,50	32 042,05	2,6	817,85
4,1	287,37	3 039,92	16,0	487,14	10 004,82	7,7	774,51
26,4	2 977,50	1 491,18	27,4	408,76	12 768,99	26,5	3 386,26
9,7	52,58	1 560,41	0,6	9,08	2 100,01	2,9	61,66
12,7	1 740,27	15 164,41	24,2	3 674,47	28 895,12	18,7	5 414,74
18,5	2 751,66	7 138,94	47,7	3 403,31	22 019,74	28,0	6 154,97
24,6	4 794,24	11 144,61	52,0	5 790,28	30 661,31	34,5	10 584,52
17,2	2 918,99	16 459,59	61,8	10 177,75	33 422,99	39,2	13 096,74
13,5	1 695,60	8 765,75	60,7	5 324,46	21 351,47	32,9	7 020,06
25,4	4 070,41	15 996,70	56,2	8 997,09	32 029,65	40,8	13 067,50
3,6	153,64	5 118,16	53,0	2 714,12	9 406,33	39,5	2 867,76
16,6	3 366,10	9 826,34	58,2	5 720,41	30 085,27	30,2	9 086,51
30,1	4 959,95	5 386,63	57,4	3 092,65	21 851,49	36,9	8 052,60
9,1	195,69	8 499,38	88,9	7 558,88	10 660,94	72,7	7 754,57
15,7	2 569,55	14 485,60	52,7	7 637,42	30 851,30	33,1	10 206,97
3,5	365,97	9 920,66	76,3	7 566,48	20 524,12	38,6	7 932,45
13,0	921,51	6 933,86	52,6	3 648,92	14 034,41	32,6	4 570,43
19,7	3 772,14	6 026,65	27,9	1 679,80	25 196,63	21,6	5 451,94
3,5	114,91	5 207,16	81,0	4 216,96	8 480,77	51,1	4 331,87
12,5	1 361,26	4 836,03	41,3	1 998,25	15 769,34	21,3	3 359,51
21,4	4 724,21	11 684,78	45,8	5 352,—	33 768,53	29,8	10 076,21
18,2	1 961,69	5 914,25	50,3	2 972,41	16 697,27	29,6	4 634,10
1,6	96,94	3 020,90	1,6	488,57	8 991,08	6,5	585,51
26,3	2 136,10	2 809,50	54,6	1 533,82	10 935,21	33,6	3 669,92
7,1	788,15	7 526,83	54,8	4 121,48	18 566,33	26,4	4 909,63
24,2	5 860,61	5 356,92	51,1	2 732,17	29 548,—	29,1	8 592,78
3,0	139,83	4 045,97	46,4	1 877,33	8 727,46	23,1	2 017,16
22,0	4 314,92	4 989,42	17,6	880,48	24 589,88	21,1	5 195,40
18,5	3 008,12	8 090,50	36,8	2 974,63	24 373,55	24,5	5 982,75
22,2	2 442,78	5 282,97	68,8	3 635,18	16 282,87	37,3	6 076,96
18,5	2 392,41	7 228,34	46,4	3 351,90	20 169,21	28,5	5 744,31
13,3	3 098,19	10 472,30	44,9	4 705,37	33 845,77	23,1	7 804,56

	Gerichtsbezirk	Landwirtschafflicher Boden	Landwirtschafflicher Boden	
			ha	%
182	Strašecí Nové	Neustraschitz	13384,56	
183	Stříbro	Mies	20951,80	
184	Sušice	Schüttenhofen	16688,62	
185	Sviny Trhové	Schweinitz	14249,13	
186	Stěti	Begstädtl	8850,56	
187	Štoky	Steden	12038,58	
188	Tábor	Tabor	28656,27	
189	Tachov	Tachau	13525,90	
190	Tanvald	Tannwald	3043,—	
191	Teplá	Tepl	11157,63	
192	Teplice Šanov	Teplitz Schönau	9024,43	
193	Teplice n. M.	Wettersdorf	7281,06	
194	Touškov	Tuschkau	12516,52	
195	Trutnov	Trautenau	15924,29	
196	Třeboň	Wittingau	17281,75	
197	Turnov	Turnau	13774,44	
198	Týn Horšáv	Wischoffeinitz	17757,41	
199	Týn n. Vlt.	Wolbathheim	15966,62	
200	Únhošť	Unhošt	16958,88	
201	Úpice	Upel	3678,06	
202	Ústí n. L.	Ustjig a. C.	10588,30	
203	Ústí n. O.	Wildenschwert	10656,75	
204	Varnsdorf	Warnsdorf	3944,65	
205	Vary Karlovy	Karlsbad	12108,04	
206	Vejpřty	Weipert	900,29	
207	Velvary	Welwarn	10951,45	
208	Veselí n. L.	Weseli a. L.	13970,11	
209	Vildštöjn	Wildstein	11654,73	
210	Vimperk	Winterberg	16042,19	
211	Vinohrady Král.	Kgl. Weinberge	48,43	
212	Vlašim	Wlašim	22236,74	
213	Vodňany	Wodňan	18680,58	
214	Volary	Wallern	5508,18	
215	Volyně	Wolin	17559,74	
216	Vošice	Wotitz	17142,95	
217	Vožice Mladá	Jungwoschitz	18603,26	
218	Vrchlabí	Hohenelbe	6836,83	
219	Vršovice	Wrschowitz	2761,40	
220	Vysoké n. J.	Hochstadt a. J.	5106,47	
221	Zbiroh	Zbirow	14249,33	
222	Zbraslav	Königsaal	12181,79	
223	Začlčř.	Schafkar	3263,84	
224	Zámberk	Senftenberg	18326,95	
225	Zátec	Saaz	20451,24	
226	Žižkow	Žižkow	1379,57	
227	Žlutice	Luditz	18365,09	
			3087965,62	

Sievon beschlagnahmt		Sonstiger Boden		Sievon beschlagnahmt		Gesamtflächenausmaß des Bezirkes		Sievon beschlagnahmt		
%	ha	ha	%	ha	ha	%	ha	%	ha	
23,2	3098,81	12013,71	86,9	10445,24	25398,27	53,3	13544,05			
16,7	3499,80	16543,73	35,7	6009,63	37795,53	25,2	9509,43			
18,2	3034,36	11120,53	26,6	2963,33	27809,15	21,6	5997,69			
8,4	1200,95	10014,61	31,3	3137,58	24263,74	17,9	4338,53			
19,7	1740,03	5116,41	59,1	3022,20	13966,97	34,1	4762,23			
11,9	1437,68	7923,20	28,3	2239,01	19961,78	18,4	3676,69			
20,7	5922,35	18026,20	45,9	8268,07	46682,47	30,4	14190,42			
18,5	2502,93	16647,12	67,3	11198,99	30173,02	45,4	13701,92			
2,6	80,19	6614,66	68,3	4515,79	9657,66	47,6	4595,98			
12,5	1393,89	6663,94	39,6	2641,58	17821,57	22,6	4035,47			
17,4	1567,28	10695,42	64,9	6941,47	19719,85	43,1	8508,75			
19,6	1425,64	5556,74	62,7	3486,05	12837,80	38,3	4911,69			
29,4	3682,91	8065,59	53,1	4279,87	20582,11	38,7	7962,78			
3,1	493,67	10934,01	22,1	2417,02	26858,30	10,8	2910,69			
18,8	3242,92	28124,50	49,3	12879,42	45406,25	35,5	16122,34			
19,2	2641,03	6480,25	49,8	3226,31	20254,69	29,0	5867,34			
17,6	3119,—	10000,42	40,6	4065,15	27757,83	25,9	7184,15			
23,3	3720,11	9498,13	60,3	5731,54	25464,75	37,1	9461,65			
5,1	870,94	7011,46	32,6	2285,51	23970,34	13,2	3156,45			
1,3	49,33	2373,49	33,3	790,66	6051,55	13,9	839,99			
7,1	748,59	8678,47	25,3	2109,24	19266,77	14,8	2857,83			
10,6	1131,96	8520,59	31,4	2673,61	19177,34	19,8	3805,57			
2,5	99,88	3993,45	63,0	2516,58	7938,10	33,0	2616,46			
8,0	973,69	12098,82	24,6	2980,94	24206,86	16,3	3954,63			
13,8	123,90	4751,40	94,3	4486,51	5651,69	82,6	4610,41			
12,4	1360,46	1313,09	17,5	230,22	12264,54	13,0	1590,68			
14,6	2037,72	8966,65	54,4	4874,54	22936,76	30,1	6912,26			
10,7	1244,79	6034,15	26,7	1613,97	17688,88	16,2	2858,76			
25,1	4026,29	28988,47	63,5	18411,93	45030,66	49,8	22438,22			
4,0	1,96	322,81	0,2	0,64	371,24	0,7	2,60			
19,4	4315,09	13114,28	46,5	6099,23	35351,02	29,5	10414,32			
23,1	3299,72	9342,47	53,7	5019,61	28023,05	29,7	8319,33			
28,6	1576,81	8473,56	47,1	3995,17	13982,74	39,9	5571,98			
14,0	2466,75	9086,46	26,0	2364,33	26646,20	18,1	4831,08			
21,6	3699,62	6884,53	44,2	3045,32	24027,48	28,1	6744,94			
15,9	2960,63	8196,97	32,4	2658,34	26800,23	21,0	5613,97			
11,7	800,94	13906,40	85,8	11927,66	20743,23	61,4	12728,60			
24,0	662,71	40590,	12,7	51,51	3167,30	22,5	714,22			
3,9	200,41	501,81	40,6	1420,61	8608,28	18,8	1621,02			
13,8	1964,38	25999,82	72,1	18739,64	40249,15	51,4	20704,02			
25,1	3056,65	12155,98	64,5	7844,50	24337,77	44,8	10901,15			
1,2	40,70	1760,62	62,4	1086,75	5024,46	22,4	1127,45			
11,4	2096,81	8487,26	46,2	3924,03	26814,21	22,5	6020,84			
28,7	5860,27	7106,27	51,4	3654,88	21557,51	34,5	9515,15			
1,4	19,77	562,69	—	—	1942,26	1,0	19,77			
16,5	3034,80	10373,69	39,3	4074,81	28738,78	24,7	7109,61			
		3087965,62	17,1	528852,03	2117342,01	49,41	1045805,17	5205307,63	30,24	1574657,20

B. Mäh-

	Gerichtsbezirk	Landwirts- schaftlicher Boden	Landwirts- schaftlicher Boden	
			ha	ha
1	Blansko	Blansko	12662,21	
2	Bojkovice	Bojktowitz	8298,12	
3	Boskovice	Bošktowitz	13777,69	
4	Brno a město	Brünn und Stadt	28645,55	
5	Brod Uherský	Ung. Brod	22511,60	
6	Břeclava	Lundenburg	17383,97	
7	Bučovice	Butschowitz	13831,72	
8	Budějovice Mor.	Mähr. Budwitz	26594,98	
9	Bystřice pod Host.	Bystřitz a. S.	12684,70	
10	Bystřice nad Peršt.	Bystřitz a. B.	19359,88	
11	Byteš Velká	Großbitesch	11356,40	
12	Dačice	Datschitz	12793,72	
13	Dvorec	Dof	11954,91	
14	Frenštát	Franzstadt a. N.	7048,52	
15	Fulnek	Fulneck	9383,87	
16	Hodonín	Höbning	17460,93	
17	Holešov	Hollechau	16439,70	
18	Hradiště Uher. a město	Ung. Hraditz und Stadt	20171,72	
19	Hranice	Mähr. Weißkirchen	25659,59	
20	Hrotovice	Hrotowitz	17862,17	
21	Hustopeč	Huspietz	18842,93	
22	Ivančice	Eibenschitz	13330,01	
23	Jaroslavice	Joschtowitz	23115,67	
24	Jemnice	Jamitz	18826,72	
25	Jevíčko	Gewitsch	12785,16	
26	Jičín Nový	Neutitschein	15832,66	
27	Jihlava a město	Jglau und Stadt	25117,76	
28	Klobouky u Brna	Klobouf	11198,89	
29	Klobouky Valašské	Wal. Klobouf	15793,34	
30	Kojetín	Kojetein	19994,66	
31	Konice	Konitz	11718,38	
32	Kroměříž a město	Kremstier und Stadt	17600,71	
33	Krumlov Mor.	Mähr. Kromau	26727,41	
34	Kunštát	Kunstadt	15571,51	
35	Kyjov	Kyau	19839,36	
36	Libava	Liebau	16552,28	
37	Lipník	Leipnik	12960,47	
38	Litovel	Littau	14497,25	
39	Město Nové	Neustadt	16597,52	
40	Město Staré	Mähr. Altstadt	13752,38	
41	Meziříčí Valašské	Wal. Meseritsch	11188,74	
42	Meziříčí Velké	Großmeseritsch	26939,05	
43	Mikulov	Mikolsburg	26175,60	
44	Místek	Mistetz	11160,16	
45	Mohelnice	Mügltitz	12762,96	
46	Náměšť n. O.	Namieszt a. d. D.	14672,41	

ren¹⁾.

	Sievon beschlagnahmt		Sonstiger Boden	Sievon beschlagnahmt		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha	Sievon beschlagnahmt	
	%	ha		ha	%		ha	%
1	19,3	2446,16	16891,22	77,9	13160,16	29553,43	52,8	15606,32
2	8,9	735,83	10534,46	39,3	4140,46	18832,58	25,9	4876,29
3	15,3	2113,25	12621,39	68,0	8583,92	26399,08	40,5	10697,17
4	13,3	3822,77	23600,79	65,2	15390,10	52246,34	36,8	19212,87
5	17,2	3870,59	16941,01	43,3	7332,51	39452,61	28,4	11203,10
6	24,7	4286,92	8378,81	71,4	5982,51	25762,78	39,9	10269,43
7	21,7	2997,59	6308,82	75,0	4730,06	20140,54	38,4	7727,65
8	18,9	5022,36	13269,94	71,4	9479,90	39864,92	36,4	14502,26
9	10,3	1306,13	10661,75	68,8	7337,13	23346,45	37,0	8643,26
10	10,8	2084,03	11670,62	47,8	5573,47	31030,50	24,7	7657,50
11	8,7	991,37	9030,16	66,8	6029,92	20386,56	34,4	7021,29
12	16,6	2124,33	7617,61	39,2	2984,36	20411,33	25,0	5108,69
13	2,0	239,31	5383,79	50,3	2709,54	17338,70	17,0	2948,85
14	3,5	246,81	11817,41	64,2	7588,56	18865,93	41,5	7835,37
15	15,1	1420,55	2776,70	35,6	987,72	12160,57	19,8	2408,27
16	2,5	440,02	9365,25	2,3	212,29	26826,18	2,4	652,31
17	17,8	2929,83	11352,02	61,9	7031,59	27791,72	35,8	9961,42
18	9,6	1939,26	13012,77	62,0	8072,26	33184,49	30,2	10011,52
19	9,9	2532,22	12056,74	43,6	5252,29	37716,33	20,6	7784,51
20	25,9	4618,94	9677,21	76,8	7434,92	27539,38	43,8	12053,86
21	5,7	1069,04	5242,80	13,7	580,41	23085,73	7,1	1649,45
22	17,1	2285,39	10847,45	63,6	6901,10	24177,46	38,0	9186,49
23	18,0	4168,70	4114,50	26,6	1095,63	27230,17	19,3	5264,33
24	15,0	2818,45	7338,82	43,7	3205,78	26165,54	23,0	6024,23
25	10,1	1287,60	10295,64	58,0	5974,65	23080,80	31,5	7262,25
26	6,9	1085,97	7989,79	44,6	3567,03	23822,45	19,5	4653,—
27	9,3	2326,52	15382,77	33,8	5199,23	40500,53	18,6	7525,75
28	16,8	1886,55	3467,18	47,7	1654,06	14666,07	24,1	3540,61
29	8,4	1325,66	21309,46	38,0	8102,49	37102,80	25,4	9428,15
30	17,2	3448,12	2944,93	29,9	880,95	22939,59	18,9	4329,07
31	12,8	1498,06	7499,85	61,9	4642,08	19218,23	31,9	6140,14
32	17,8	3127,97	5866,14	57,0	3342,81	23466,90	27,6	6470,78
33	17,3	4610,71	9399,20	58,0	5451,39	36126,61	27,9	10062,10
34	10,6	1652,23	11788,86	51,8	6107,74	27360,37	28,4	7759,97
35	19,8	3920,71	12049,28	74,3	8958,—	31888,64	40,4	12878,71
36	1,2	190,88	10204,24	40,1	4092,87	26756,52	16,0	4283,75
37	15,6	2025,30	8880,15	63,3	5618,70	21840,62	35,0	7644,—
38	12,5	1811,89	8362,98	61,6	5151,41	22860,23	30,5	6963,30
39	13,3	2207,28	12208,53	71,9	8781,97	28806,05	38,1	10989,25
40	3,2	438,26	13739,49	66,8	9177,87	27491,87	35,0	9616,13
41	15,9	1780,78	10096,09	40,0	4034,60	21284,83	27,3	5815,38
42	9,3	2515,09	15495,06	48,9	7569,97	42434,11	23,8	10085,06
43	6,7	1759,60	9954,73	27,1	2694,98	36130,33	12,3	4454,58
44	9,9	1103,73	16222,82	70,7	11470,90	27382,98	45,9	12574,63
45	5,9	751,81	8504,62	53,3	4531,64	21267,58	24,8	5283,45
46	16,2	2381,83	11441,32	67,5	7721,62	26113,73	38,7	10103,45

1) Poz. Ref. III, Seft 1, S. 4.

Gerichtsbezirk		Landwirtschaftlicher Boden	
		ha	
47	Napajedla	Napajedl	15 777,60
48	Olomouc a město	Olmütz und Stadt	35 675,18
49	Ostrava Moravská	Mähr. Ostra	6 043,82
50	Ostroh Uherský	Ung. Ostra	20 488,24
51	Plumlov	Plumenu	13 291,99
52	Pohořelice	Bohretsch	16 496,87
53	Přerov	Prerau	17 443,86
54	Příbor	Freiberg	10 852,40
55	Prostějov	Proßnitz	17 821,68
56	Rožnov	Rožnau	7 927,09
57	Rýmařov	Römerstadt	19 855,17
58	Slavkov	Musterlich	17 666,51
59	Slavonice	Slabings	11 248,75
60	Svitava	Swittau	10 511,98
61	Šilperk	Schilbberg	9 016,63
62	Šternberk	Sternberg	19 453,33
63	Strážnice	Straßnitz	18 173,47
64	Šumperk	Mähr. Schönberg	17 201,14
65	Telč	Teltsch	24 897,51
66	Tišnov	Tischnowitz	20 775,01
67	Třebíč	Treibtsch	29 676,29
68	Třebová Mor.	Mähr. Trübau	19 154,39
69	Třešť	Triesch	9 351,92
70	Unčov	Mähr. Neustadt	17 221,91
71	Visenberk	Wiesenberg	7 395,97
72	Vizovice	Wisowitz	12 703,62
73	Vranov	Frain	11 856,24
74	Vsetín	Wsetin	17 431,97
75	Vyškov	Wischau	22 848,91
76	Zábřeh	Hohenstadt	14 008,05
77	Zdounky	Zdounek	15 445,19
78	Znojmo a město	Bnaim und Stadt	37 906,22
79	Ždánice	Steinitz	9 090,48
80	Žďár	Saar	12 069,69
81	Židlichovice	Seefowitz	22 528,—
			1 358 743,07

C. Schle-

Gerichtsbezirk		Landwirtschaftlicher Boden	
		ha	
1	Albrechtice	Olbersdorf	6 926,34
2	Benešov	Bennitzsch	13 817,78
3	Bílovec	Wagstadt	12 700,38

Sievon beschlagnahmt		Sonstiger Boden	Sievon beschlagnahmt		Gesamtflächenausmaß des Bezirkes	Sievon beschlagnahmt	
%	ha	ha	%	ha	ha	%	ha
19,8	3126,11	9245,43	71,2	6579,—	25 023,03	38,8	9705,11
7,3	2604,50	14564,23	52,5	7650,19	50 239,41	20,4	10254,69
30,5	1843,79	3894,55	24,6	956,54	9938,37	28,2	2800,33
18,3	3751,54	8524,30	49,1	4183,97	29 012,54	27,4	7935,51
12,8	1695,89	13 130,09	83,9	11 022,12	26 422,08	48,1	12 718,01
13,6	2247,88	2 494,33	15,4	385,36	18 991,20	13,9	2 633,24
15,9	2773,86	4 620,39	41,8	1 932,86	22 064,25	21,3	4 706,72
18,1	1961,37	3 213,83	21,0	674,01	14 066,23	18,7	2 635,38
7,6	1348,58	2 920,70	37,1	1 083,45	20 742,38	11,7	2 432,03
7,4	589,07	15 987,41	47,7	7 624,50	23 914,50	34,3	8 213,57
3,8	762,24	18 300,92	76,5	14 004,55	38 156,09	38,7	14 766,79
14,8	2614,30	8 854,40	79,6	7 048,58	26 520,91	36,4	9 662,88
13,2	1486,73	8 244,63	45,0	3 712,94	19 493,38	26,7	5 199,67
0,2	23,46	4 942,64	14,9	734,33	15 454,62	4,9	757,79
0,4	40,16	5 379,62	51,9	2 792,01	14 396,25	19,7	2 832,17
5,8	1127,09	11 837,22	58,3	6 896,62	31 290,55	25,6	8 023,71
15,0	2724,35	10 115,49	52,2	5 280,26	28 288,96	28,3	8 004,61
10,7	1848,10	12 699,70	46,1	5 856,53	29 900,84	25,8	7 774,63
12,5	3123,15	16 065,81	49,5	7 947,70	40 963,32	27,0	11 070,85
6,8	1405,75	22 347,09	27,8	6 201,85	43 122,10	17,6	7 607,60
11,5	3420,98	16 219,67	43,0	6 975,71	45 895,96	22,7	10 396,69
5,7	1086,86	10 927,13	41,6	4 542,57	30 081,52	18,7	5 629,43
16,4	1537,40	7 344,02	48,5	3 562,79	16 695,94	30,5	5 100,19
5,5	941,41	5 902,67	40,6	2 399,06	23 124,58	14,4	3 340,47
6,1	452,97	15 862,14	79,8	12 656,86	23 258,11	56,4	13 109,83
4,1	518,50	17 048,94	27,9	4 764,31	29 752,56	17,8	5 282,81
10,9	1 293,25	9 906,17	69,8	6 918,46	21 762,41	37,7	8 211,71
7,4	1 307,08	37 839,02	45,3	17 136,01	55 270,99	33,4	18 443,09
13,3	3 039,07	17 158,70	87,0	14 936,03	40 007,61	44,9	17 975,10
7,8	1 092,81	11 261,09	64,6	7 279,68	25 269,14	33,1	8 372,49
27,5	4 241,25	7 524,08	76,6	5 760,59	22 969,27	43,6	10 001,84
11,8	4 476,87	15 091,79	51,2	7 734,28	52 998,01	23,0	12 211,15
16,5	1 504,08	5 196,98	76,7	3 987,85	14 287,46	38,4	5 491,93
7,3	883,94	9 828,60	61,7	6 059,67	21 898,29	31,7	6 943,61
5,6	1 272,80	4 498,71	4,2	190,55	27 026,71	5,4	1 463,35
12,1	1 638 13,59	871 607,66	54,4	4 733 995,34	22 303 350,73	28,63	6 378 008,93

fien¹⁾.

Sievon beschlagnahmt		Sonstiger Boden	Sievon beschlagnahmt		Gesamtflächenausmaß des Bezirkes	Sievon beschlagnahmt	
%	ha	ha	%	ha	ha	%	ha
12,8	886,59	6 284,22	67,6	4 249,01	13 210,56	38,9	5 135,69
8,1	1 121,95	5 875,31	49,6	2 913,67	19 693,09	20,5	4 035,62
14,1	1 793,99	7 408,79	35,3	2 617,44	20 109,17	21,9	4 411,43

1) Poz. Ref. III, Heft 2, S. 23.

	Gerichtsbezirk	Landwirt- schaftlicher Boden	Landwirt- schaftlicher Boden	
			ha	
4	Bohumín	Oberberg	5 950,74	
5	Bruntál	Freudenthal	14 716,64	
6	Cukmantl	Zuckmantel	3 891,28	
7	Fřýdek a město	Friedeck und Stadt	17 102,78	
8	Fřýštát	Freistadt	9 419,82	
9	Fřývaldov	Freiwaldau	9 541,54	
10	Hlučín	Hultschin	20 959,05	
11	Jablunkov	Jablunkau	8 827,67	
12	Javorník	Jauernig	9 271,51	
13	Jindřichov	Jennersdorf	4 991,33	
14	Klímkovice	Königsberg	10 436,91	
15	Krnov	Jägerndorf	10 713,56	
16	Opava a město	Opava	7 377,78	
17	Osoblaha	Osoploz	23 016,55	
18	Ostrava Slezská	Schles. Ostrau	10 231,15	
19	Těšín Čes.	Teschén	1 904,52	
20	Vidnava	Weidenau	16 092,19	
21	Vítkov	Wigstadt	8 081,37	
22	Vrbno	Würrenthal	11 913,63	
23			1 630,82	
			239 515,14	

Siebon beschlagnahm		Sonstiger Boden	Siebon beschlagnahm		Gesamt- flächenaus- maß des Bezirktes ha	Siebon beschlagnahm	
%	ha		ha	%		ha	%
40,3	2397,40	3343,37	29,2	975,13	9294,11	36,3	3372,53
4,5	665,91	13 454,29	76,5	10 291,76	28 170,73	38,9	10 957,67
7,4	286,41	9 044,41	87,4	7 902,49	12 935,69	63,3	8 188,90
11,2	1 917,20	26 124,24	6,7	1 741,26	43 227,02	8,5	3 658,46
52,4	4 934,70	6 795,96	39,1	2 660,11	16 215,78	46,8	7 594,81
4,2	396,41	16 907,89	75,7	12 804,22	26 449,43	49,9	13 200,63
38,4	8 058,74	7 668,58	61,6	4 725,57	28 627,63	44,7	12 784,31
—	—	21 062,15	—	—	29 889,82	—	—
20,2	1 869,51	6 942,03	82,1	5 698,99	16 213,54	46,7	7 568,50
6,7	331,98	4 241,31	40,2	1 704,99	9 232,64	22,1	2 036,97
29,4	3 069,32	4 673,87	52,5	2 453,79	15 110,78	36,6	5 523,11
8,7	935,36	7 345,15	37,0	2 720,04	18 058,71	20,2	3 655,40
7,1	523,02	3 733,04	36,3	1 355,90	11 110,82	16,9	1 878,92
20,6	4 734,90	10 955,35	57,8	6 332,66	33 971,90	32,6	11 067,56
11,3	1 158,72	2 467,88	34,5	852,48	12 699,03	15,8	2 011,20
75,0	1 429,21	2 055,17	48,8	1 001,97	3 959,69	61,4	2 431,18
15,6	2 506,91	8 159,25	15,1	1 230,12	24 251,44	15,4	3 737,03
11,0	892,50	9 958,78	70,6	7 034,10	18 040,15	43,9	7 926,60
6,8	806,64	8 311,77	54,6	4 536,20	20 225,40	26,4	5 342,84
6,6	1 06,82	9 671,09	88,0	8 511,58	11 301,91	76,3	8 618,40
16,99	40 824,19	202 483,90	46,6	94 313,48	441 999,04	30,56	135 137,67

Die bis Ende 1922 gebildeten Restgüter. Böhmen¹⁾.

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Bardubitz	Zdánice	90,—	345,—	
	Hrobice	141,—	372,—	
Bodiebrad	Hájek	20,—	79,84	
	Dučín	63,70	168,70	
Kolinec	Kolinec	43,39	133,89	
	Blškovice	52,40	80,40	
	Lipka ¹⁾	38,21	77,17	
Mšavský	Dustupky ²⁾	27,35	67,97	
	Seč ¹⁾	75,20	155,31	
	Vyškov ²⁾	15,—	29,39	
	Smrček ¹⁾	27,47	65,51	
	Částovice ²⁾	38,90	80,23	
Mlašim	Lehov ¹⁾	103,38	211,29	
	Libouň ¹⁾	53,91	105,27	
	Višň ¹⁾	97,43	183,85	
Smečno-Slaný	Drnov	} 117,88 {	77,10	gehört zu Hof Smečno
	Vinopalna		104,08	
	Gobšovice ¹⁾	99,13	217,48	
	Švic Věsta ¹⁾	79,43	238,96	
	Libušín ²⁾	45,15	129,33	
	Malkovice ¹⁾	85,52	} 364,85	
	Martínice ¹⁾	90,17		
	Neprobilice ²⁾	11,07	141,87	
	Dvčín ²⁾	79,02	—	
	Prešic ¹⁾	82,98	189,37	
	Smečno ¹⁾	101,04	316,49	
	Sternberg ²⁾	45,—	—	
Těhule	Těhule	59,59	—	gehört zu Hof Prešic
	Tuháň ²⁾	19,46	—	gehört zu Hof Š. Švic
Dpočno	Libušín	—	—	gehört zu Hof Libušín
	Žehrovice ¹⁾	88,35	219,29	
	Doubravice ¹⁾	136,—	273,21	
	Lebce ¹⁾	76,88	188,26	
	Prepěchy	70,98	148,35	

¹⁾ Poz. Ref. IV. Heft 2/3, S. 27 ff.

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
	Trnov ¹⁾	58,97	131,05	
	Jenfkovice ²⁾	44,65	133,35	
	Skalka ²⁾	95,71	145,82	
Břiroh	Dšej ²⁾	84,52	245,39	
Dhymokury	Báhornice ¹⁾	97,43	324,92	
Chudenice	Rošenice ¹⁾ ³⁾	69,70	133,76	
	Ušřov ¹⁾	49,36	135,81	
	Večkovice ²⁾	19,55	70,03	
Smidary	Červenoves ²⁾	64,57	189,68	
Chotěboř	Hutě	18,—	167,94	
Čestice	Doubravice ¹⁾	27,83	70,23	
Křivoklat	Nový Dvůr ²⁾	42,47	73,65	
	Boreč ¹⁾	50,62	102,26	
	Skřiván ¹⁾	57,45	118,09	
	Hřebečnický ²⁾ ³⁾	103,07	263,63	
	Hracholuský ³⁾	101,18	167,54	
	Mezabudice ¹⁾	59,34	100,18	
	Trčice ¹⁾	114,51	226,30	
	Blach. Březí	Předslavice	16,07	94,49
Beltrus-Jeníšoves	Jeníšoves ²⁾	66,80	95,03	
Polná-Přibyslav	Dolní Dvůr	} 130,—	409,94	
	Keřkov ¹⁾ ³⁾			
	Přibyslav ¹⁾	50,—	135,83	
	Monov ¹⁾	103,68	194,97	
	Velký Dvůr ¹⁾ ³⁾	35,58	} 189,39	
	Dvčín	24,52		
Blonice	Dřlouchov ¹⁾	53,36	159,85	
	Dubešice ¹⁾	64,43	149,39	
	Kamenice Dol. ²⁾	61,08	155,46	
Rošice	Řestoky ¹⁾	84,58	198,90	
Mštec	Stolany ¹⁾	164,23	251,87	
Horázdovice	Karlovo ²⁾	38,65	85,52	
Vyšá-M. Benátky	Dvorce	6,—	49,26	
Chlumec n. C.	Lebín ¹⁾	97,47	237,31	
	Mtánov ¹⁾ ²⁾	86,34	217,83	
	Chotka ¹⁾	51,59	211,44	
	Chudečice ¹⁾	103,47	254,99	
Lýnec-Běšiny	Sobětice ²⁾	119,56	164,27	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Gutes ha	Anmerkung
Rošátky	Pojovice	34,—	76,08	
	Ribno	19,—	65,13	
Rychnov n. P.	Dstrov ¹⁾	182,—	347,30	
Ml. Božice	Mém. Jáhore ¹⁾	68,41	130,—	
	Střítež Zadní ¹⁾	50,17	108,42	
	Mezin ¹⁾	20,22	70,70	
Nábi-Žichovice	Kejnice ²⁾	13,68	49,72	
	Strábal ²⁾	19,79	46,86	
Drhovec	Topšlec ¹⁾	39,94	91,16	
	Kožín ¹⁾	70,32	174,37	
	Vrloh ¹⁾	44,45	143,16	
	Přebotice ²⁾	38,50	131,81	
Melaňovec	Hofstín ¹⁾	127,52	127,52	
	Strachov ²⁾	151,14	190,21	
	Kamenomost ²⁾	41,99	85,57	
Habrý	Valečov	157,88	196,33	
Smil. Hory	Smil. Hory ¹⁾	55,67	77,44	
Netolice	Bavarov ²⁾	41,58	96,—	
Libějice	Blanice Malá ¹⁾	82,27	221,25	
	Cichtice ¹⁾	54,65	105,51	
Radomilice	Dvůr M. u. Lhenic ¹⁾	76,73	198,42	
	Dvůr Petráv ¹⁾	110,75	264,16	
	Grejnarov ²⁾	123,35	219,25	
	Háj ¹⁾	76,88	103,94	
	Hory Svobodné ²⁾	12,84	115,43	
	Libějice ²⁾	70,72	180,62	
	Nábn ¹⁾	194,51	425,28	
	Radomilice ¹⁾	91,29	193,50	
	Sedlec ¹⁾	35,01	93,29	
	Schwarzenberg ²⁾	154,77	200,80	
	Stětin ¹⁾	135,38	209,43	
	Jáhore ²⁾	68,23	160,10	
	Zitná ¹⁾	73,91	166,94	
Hluboká	Bejšov ¹⁾	87,44	201,41	
	Chráva ¹⁾	137,06	228,16	
	Křenovice ²⁾	37,80	143,20	
	Světlí ²⁾	57,26	129,66	
Drf	Myšín ¹⁾ ²⁾	68,—	142,63	
	Holešice ¹⁾	71,91	142,56	
Žehušice	Josefov ¹⁾	102,61	289,86	
	Vrloh ¹⁾	52,77	117,02	
	Zbyslav ¹⁾	102,72	197,14	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Gutes ha	Anmerkung
Litomyšl	Bernštýn ²⁾	100,48	185,06	
Rychmburk	Chroustovice ²⁾	179,23	395,84	
	Arnoštice ¹⁾	92,25	155,74	
	Gněvošice ¹⁾	166,34	337,14	
	Dufovina Horní ¹⁾	98,52	222,94	
	Bláster ¹⁾	140,54	261,94	
	Photice ¹⁾	108,54	242,05	
	Nájišnice ¹⁾	25,01	347,52	
	Pachouň ¹⁾	81,06	157,72	
	Prestavlky ¹⁾	89,89	145,78	
	Solec ¹⁾	139,02	277,72	
	Studenka ¹⁾	455,13	455,13	
	Valečov ¹⁾	97,35	236,03	
	Zvěkvice ¹⁾	124,55	243,67	
	Kocňovice ¹⁾	17,32	117,90	
	Malobratřice ¹⁾	40,94	162,94	
Dofsy	Rošátov ¹⁾	51,56	189,25	
	Pratice ²⁾ ³⁾	37,22	72,92	
Stěteň	Cehnice ²⁾	49,36	156,07	
	Cejtice ²⁾	83,74	215,27	
	Droužetice ²⁾	32,36	64,51	
	Mladějovice ²⁾	108,12	311,58	
	Novná ¹⁾	54,60	140,36	
	Repice	92,67	188,50	
	Stěteň ¹⁾ ²⁾	79,94	191,54	

Mähren und Schlesien.

Gukvaldy	Novná ²⁾	13,75	109,81
	Dalešice ¹⁾	143,36	309,34
Protovice	Bořkovic=		
	Litovany ¹⁾	103,88	230,10
	Dvory Kové ²⁾	60,—	127,25
	Protovice ²⁾	107,75	245,76
	Hubert ¹⁾	105,71	171,67
	Křhov ¹⁾	108,74	209,74
	Phota ¹⁾	126,90	262,63
	Pipňany-Streje ¹⁾	113,26	250,52
	Myšlibořice ¹⁾	136,50	304,18
	Radčovice ¹⁾	104,90	200,12
	Slavětice ¹⁾	43,44	99,85
	Valč ¹⁾	126,87	315,46
	Bořtrý ¹⁾	165,37	170,43

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Sábet-Kotytnice	Bulstovice ¹⁾	43,50	94,55	
	Waldborf ¹⁾	40,40	103,57	
	Stěmčeh ¹⁾	52,50	119,24	
Karlín	Závada ¹⁾	100,35	200,18	
	Kobeřice ¹⁾	45,05	111,69	
Bučovice	Kemochovice ¹⁾ ³⁾	83,61	192,14	
	Kemotice ¹⁾	90,64	172,50	
Hohenstadt	Dvůr Nový ¹⁾	100,36	530,70	
	Dvůr Velký ²⁾	138,54		
	Polšov ¹⁾	46,75	118,88	
	Novensko ¹⁾	81,32	195,75	
Králice	Králice ²⁾	165,—	377,81	

¹⁾ Zuteilung ins Eigentum.

²⁾ Zuteilung in Pacht.

³⁾ Zuteilung an eine Genossenschaft.

Die im Jahre 1923 gebildeten Restgüter¹⁾.

Böhmen.

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Hrubá Skála	Nové Sed.	20,28	86,55	
	Ujezd p. Tros	68,85	234,77	
Svojsice	Dotěleš	118,17	252,20	
Červ. Řečice	Pejštov	83,69	124,95	
Nový Mlýnov	Kájov	21,95	56,40	
Lýn n./Ml.	Jarošovice	88,—	186,55	
	Leveč	50,—	129,21	
Dol. Břežany-Dobřejovice	Dobra	26,46	58,52	
	Dvčáry	30,93	70,50	
Jelená Hora	Želovice-Mileč	74,—	169,—	
Dolní Královice	Čiřtice-Chrástavice	92,79	289,31	
	Lhotice	99,48	185,—	
	Střítež	83,81	165,42	
Křinec	Alexandrov	32,60	121,06	
	Dvory	145,02	291,19	
Nové Hrady	Svachov	120,64	252,65	
	Hřeben	81,82	126,09	
	Butová	39,96	125,14	
Romářice	Malý Čákov	39,50	90,80	
	Sedlo	37,10	106,50	
Ml. Lhota	Duběnice	64,09	120,97	
	Nový Dvůr	63,35	130,28	
	Butová	70,37	116,21	
	Řečín	82,02	131,42	
	Kotěnice	85,47	151,01	
	Stěžov	53,72	120,25	
	Suchobol-Skalka {	25,—	242,64	
	Slovansk. dvůr	109,99	22,26	78,80

¹⁾ Poz. Rev. V. Heft 3/5, S. 45 ff.

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Zindř. Gradec . . .	Holná	123,19	163,12	
	Lišný	79,63	114,02	
	Ev. Jafub	15,— 98,22	172,61	
Toskov	Archleby	63,78	120,12	
Lišno	Centín	80,09	133,17	
Chotěboř	Nový Dvůr	74,05	93,69	
Herálec	Dubí	26,68	45,91	
Kamenice n. L.	Holákov	15,57	54,30	
	Mýslav	55,24	101,80	
Jilemnice	Javorek	59,65	95,53	
Sadová	Stráčov=Čeňov	42,20	295,04	
	Trnava	126,68	298,18	
	Mechanice St.	82,62	191,44	
Víchohovice	Želovice	53,10	84,26	
Pan. Týnec=Žerofín	Uherce	46,92	77,59	
Vřezno=Štašov	Čížovka	37,39	87,54	
	Tešibý	103,48	213,14	
Vyhřice	Mobilín	25,—	31,27	
	Dpálka	74,67	162,29	
Spál. Poříčí	Mitrovice	68,—	144,—	
Choceň	Běstovice	33,30	87,73	
	Dvoříčko	73,43	179,94	
	Postolov	54,15	231,55	
Mýdňov n. Kn.	Jedlina	85,52	260,06	
	Šhotka	41,74		
Černý Kostelec	Klučov	126,41	278,30	
	Prístouplm	65,59	171,50	
	Tuchovaz	116,69	190,31	
	Tisnice	58,09	191,64	
	Hošt	87,22	125,79	
	Chrást	108,67	192,62	
	Šhneč	69,92	139,26	
	Víblice	117,60	284,83	
	Dobropůl	57,03	133,23	
	Komorec	57,30	105,60	
	Kostelec n. Č. L.	45,36	180,20	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Kounice	Černý	78,02	172,87	
	Horoušany	130,06	282,28	
	Mochov	46,50 45,03	310,74	
	Mehvizdy B.	153,58		226,12
	Mehvizdy Malé	90,58	284,52	
	Tlustovonů	90,58	200,97	
	Tejnice	88,21	212,22	
	Vyšerovice	70,—	83,61	
Radim	Pečky	114,96	264,02	
	B. Chvalovice	118,03	283,42	
	Tatce	45,13	169,53	
	Třebouš-Sázava	123,49	310,89	
	Třebouš-Broučkov Přebozy	91,— 94,95	260,51 193,50	
Rataje n. Sáz.	Nový Dvůr	67,40	163,08	
	Kozojedy	56,34	94,34	
Uhřetěves	Denice	70,20	120,20	
	Pitkvice	73,70	155,20	
	Kupaly	85,20	163,30	
	Kolovraty	73,70	215,20	
	Ždětbrady	83,40	180,—	
	Vřezany	85,34	173,84	
	Hodov	110,—	171,04	
	Hořín	69,99	159,97	
	Limuzy	83,29	112,51	
	Štvořec	80,01	218,16	
	Snáře=Životice	Bezdělov	92,32	155,90
Ml. Smolivec		51,96	182,80	
Dolní Bečkovice	Střemy	86,01	185,21	
Mělník-Vyšice	Přibory	37,34	148,51	
Vyz. Chlumec	Dublovice	34,99	115,46	
	Ramýt	50,11	108,49	
	Krásná Hora	53,61	123,58	
	Křepenice	82,23	182,17	
	Radobyl	36,59	56,88	
	Čáchořice	47,86	68,91	
	Klimětice	57,32	108,66	
	Měštice	30,87	87,92	
	Redraňovice	59,20	151,08	
	Dulehle	34,56	80,82	
Důstupenice	Důstupenice	66,38	104,89	
	Počepice	19,75	91,87	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
	Podhor	40,89	67,66	
	Stoupy	52,10	100,25	
Blahy	Rohy	83,66	163,96	
Chotoviny	Bejtec	65,35	161,24	
Zištěbnice	Mezič	30,47	101,50	
Harb. Řečice	Pleše	54,97	109,57	
	Dráčov	62,62	120,95	
Vechně	Senožaty	15,63	69,98	
	Nový Dvůr	42,94	114,43	
	Kataje	51,62	113,52	
	Němčický	52,86	147,31	
	Vyhnanice	50,74	148,56	
Opořany	Opořany	25,08	85,45	
Bolanice	Bolanice	123,30	319.—	
Řeznice	Nová Louka	31,47	79,28	
Meršín	Gorušany	77,86	145,19	
	Bojišovice	20,99	75,55	
Svijany	Moheřnice	50,91	114,84	
	Loučovec	72,28	156,59	
	Borčice	72,09	152,96	
	Zilový	104,08	142,72	
Český Dub	Starý Dub	30,70	100,68	
Náchod	Chotky	37,64	88,40	
Lufavice-Příchovice	Chlumčany	116,18	214,09	
	Hor. Lufavice	54,19	102,98	
	Řeňče	86,11	157,74	
	Plešňov	46,38	68,28	
Chýnov	Dobronice	57,99	187,98	
	Branovsko	62,98		
	S. Hořice	19,36	150,73	
	D. Hořice	62,15		
	Dub	22,48	52,28	
	Polánka	164,07	218,02	
	Bělá	71,49	111,92	
	Dvořiště	77,52	141,60	
	Blanice	43,80	128,02	
Böhm. Krumau	Holkov	41,86	90,14	
	Hamr	14,20	49,50	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
	Blavnice	178,42	326,22	
	Dvůr	45,96		
	Dvůr	44,94	71,33	
	Bartoňov	52,10	96,90	
	Chotka	32,52	107,47	
	Chlum	19,07		
		53,02	151,52	
	Chlumčany	14,99	238,09	
	Korostky	134,99		
Blatá Koruna	Bl. Koruna	21,31	71,90	
	Cernice	30,44	83,41	
Citoliby	Řtěno	97,36	230,07	
	Brodce-Dvůr	44,33	160,71	
		40,06		
	Dřevč	21,50	59,16	
Mšec	Bel. Hořešovice	52,31	124,62	
	Cervenice	13,06	76,55	
	Erbeš	50,51	82,89	
	Kounov	70,24	130,16	
	Nečnice	106,11	117,22	
Wittingau	Borov	43,88	150,24	
	Artinovice	271,78	409,47	
	N. Dvůr u Borovan	87,68	199,92	
	Lužnice	34,01	77,39	
	Bal-Hamr	53,83	290,19	
	Dehetník	43,35	147,28	
Protislav	Dobev	15,06	123,48	
	Drahonice	95,41	283,70	
	Dvorce	177,91	224,77	
	Humňany	129,77	275,45	
	Řeřčany	155,05	308,31	
	Milenovice	127,94	395,10	
	Bor	168,22	434,94	
	Čáslav	23,25	224,03	
	Budčovice	58,34		
	Stožice	105,26	206,67	
	Tálin	48,47	187,41	
Básmuky-Červ. Hrádek	Kunvalda	93,—	117,39	
Častalovice	Mašovice	44,54	119,08	
Zemniště-Postupice	Jezero	33,55	64,49	
Choltice	Stojice	41,35	85,83	
Michlemburk	Dřtřov	84,55	151,26	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Litomyšl	Tišová u. Hermanice	123,44	250,89	
	Horky u. Blkov	37,21	199,60	
	Sedlště M.	70,58	169,08	
	Ujezd Dolní	52,94	164,57	
	Valdštýn	64,73	154,34	
Kumburk-Radim	Konecchlumí	41,35	146,93	
	Luzany	30,—	125,72	
	Roboušh	62,—	147,76	
Štáhlavy	Rocence	78,—	225,—	
	Rafová	43,—	95,—	
	Seblec	90,—	133,—	
Kopidlno-St. Grady	Velké Běchary	43,49	119,10	
	Malé Běchary	123,46	185,82	
	Slavhořice	64,87	176,97	
Miskovice-Dirná	Chotěmice	42,17	74,43	
	Mezná	72,48	129,92	
	Pálsí	36,33	78,57	
	Horný	140,12	207,89	
Mähren und Schlesien.				
Weißkirchen	Čaput. Dvůr	56,61	127,40	
Proměřiz	St. Ves	109,07	168,82	
Želetava	Blstobánky	46,05	100,11	
Napajedla	Jáhlnice	40,28	78,87	
	Lumačov	90,45	198,72	
	Stáhy	159,33		
	Buňov	71,—		
	Terežov	136,—	531,18	
	Grábůvka (revír)	52,31		
	Galentovice	83,82	165,62	
Topolná	115,15	228,37		
Buchlau	Grušovice	136,32	230,30	
	Zeravice	45,38	94,46	
Něm. Rudolec Černá	Černá	102,14	184,84	
	Něm. Rudolec	42,74	67,07	
Dačice	Maršov	81,11	163,62	
Vet. Meziríčí	Batouchovice	22,39	64,39	
	Nové Dvory	92,15	166,79	
	Dslavička	90,31	200,75	

Gut	Restgut	Flächen- ausmaß des Restgutes ha	Flächen- ausmaß des ehe- maligen Hofes ha	Anmerkung
Austerlitz	Bohořitz	21,08	100,40	
	Jabloňov	14,18		
	Zahradistě	47,02	72,88	
		44,47	96,34	
Ung. Brod	Křenovice	69,59	105,31	
	Orlovice	60,21	71,53	
M. Trübau	Bánov	96,21	237,95	
	Nedachlebice	60,82	159,54	
	Ordešov	97,23	205,66	
	Těšov	79,68	219,32	
	Králov	119,34	160,96	
	H. Dvůr-Uh. Brod	94,26	277,05	
	Bléňov	116,79	245,76	
Ung. Ostra	Bořenov	270,68	556,43	
	Měšt. Trnávka	100,94	193,07	
Usov-M. Zámky	Rožtání	58,30	88,52	
	Gluk	119,90	288,93	
Krnov	Kunovice	118,89	264,65	
	Králová	150,55	290,06	
Rožinka-Bystrice	Hořasovice	97,14	166,35	
	Domaninec	83,01	111,55	
Zemnice	Stalský	93,35	137,07	
	Chvalovice	61,91	84,13	
	Komárovice	36,28	79,21	
Teltch	Kácovice	105,50	167,59	
	Dorobná	63,38	113,27	
Budišovice-Budeč	H. Meziríčko	61,02	115,84	
	Jeršice	40,28	66,04	
	Horní Slatina	30,19	54,80	
Klimkovice	Štěpšov	23,76	92,66	
	Vřešina	15,45	81,33	